J. germ.
173 mk - 1

Schilling

Digitized by Google

<36625290390015

<36625290390015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

des

Stadt- und Bürgerrechts

der

deutschen Bundesstaaten.

Von

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Erster Band.

Leipzig,
Weygand'sche Buchhandlung.
1830.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Den

Wohl- und Hochedelgebornen

Herrn,

Herrn Bürgermeistern und Rath

der

Haupt- und Residenzstadt

Dresden,

Digitized by Google

ſo wie

Den

Wohl- und Hochedelgebornen

Herrn,

Herrn Bürgermeistern und Rath

der

Sechsstadt

Budissin

Digitized by Google

in hochachtungsvollster Verehrung
und Ergebenheit

zugeeignet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Verzeichniß der Subscribenten.

	Exempl.
Altenburg.	
E. Hohes Regierungs-Collegium	1
E. E. Stadtrath	1
Hr. Geh. Reg. Rath A. L. Lorenz	1
= Hofadv. u. Ger. Dir. G. Loffius	1
= Regierungsrath v. Planitz	1
= Landschafts-Syndicus C. Thienemann	1
= Hofr. u. Cr. Amtm. Carl Wagner	1
Cassel.	
= Buchhändler J. J. Bohné	1
Coldiz.	
= Amtsverweser C. L. Fritzsche	1
= Stadtschreiber Klien	1
= Posamentier Paul Weigand	1

Digitized by Google

Exempl.

Delitzsch.

Hr. Bürgermeister Aug. Wilh. Schulze . . 1

Dresden (Altstadt).

E. E. Stadtrath 1
Das Wohllöbl. Stadtgericht 1
Hr. Senator Burkhardt 1
= Senator Friedrich 1
= Stadtschreiber Kortemeyer 1
= Stadtsyndicus Möhnert 1
= Bürgermeister Pohland 1
= Cämmerer Schnabel 1
= Amts-Actuar und Advokat F. A. Witschel . . 1

Freiberg.

Hr. Stadtrichter Beckert 1
= Finanz-Procurator Bernhardi 1
= Buchhändler J. G. Engelhardt . . . 2
= Advocat Frege 1
= Advocat Wirthgen 1

Grimma.

= Dr. jur. Diedemann 1
= Advocat E. H. H. Feine 1
= Bürgermeister C. G. Füllkruß 1
= Adv. C. G. Hüttner 1

Digitized by Google

Exempl.

Hr. Accis-Inspector Meyer 1
= Advocat A. Pöland 1
= Stadtschreiber Richter 1

Grossenhayn.

= Bürgermeister Dr. A. Bielitz 1
= Adv. u. Ger. Dir. Erbstein 1
= Bürgermeister C. S. F. Geudtner . . . 1
= Accis-Inspector Chr. A. S. Geudtner . . 1
= Stadtschreiber J. G. Kirst 1
= Accis-Inspector Lorenz 1
= Advocat Seydel 1
= Adv. u. Stadtschreiber Fr. Aug. Stübner . . 1
= Adv. H. A. Wittich 1
= Raths-Copist Fr. K. Wurach 1

Görlitz.

= Buchhändler Zobel 1

Leipzig.

= Adv. Andritzschky 1
= Dr. jur. A. Berger 1
= Rentamtmann Braunsdorf 1
= Criminalrichter Dr. Deutrich 1
= Dr. jur. Feder 1
= Oberhofger. u. Conf. Adv. Dr. Ed. Friederici sen. 1

Digitized by Google

	Exempl.
Hr. Oberhofger. u. Conf. Adv. Dr. Gaudlitz	1
= Finanz-Procurator J. S. Geyer	1
= Advocat Hager	1
= Buchhändler F. L. Herbig	2
= Dr. jur. Heydenreich	1
= Advocat Köpping	1
= Accis-Commiſſar Kreyſig	1
= Bacc. jur. Leplay	1
= Oberhofger. u. Conf. Adv. Dr. Mertens	1
= Prof. d. Rechte Dr. Otto	1
= Dr. jur. C. Pillwitz	1
= Advocat Fr. Aug. Piltz	1
= Dr. jur. Jul. Ranft	1
= Oberhofger. u. Conf. Adv. Dr. Roth	1
= Accis-Inſpector Rothe	1
= Buchhändler J. G. Schladebach	1
= Dr. K. Schmiedel	1
= Aſſeſſ. des K. S. Schöppenſtuhls Dr. Schreckenberger	1
= Advocat Schüßler	1
= Facult. Aſſeſſ. Dr. Teucher	1
= Oberhofger. u. Conf. Adv. Dr. Treitſchke	1
= Oberhofger. u. Conf. Adv. Dr. Wendler d. Aelt.	1

Lichtenſtein.

= Stadtſchreiber C. L. Hecker	1

Digitized by Google

Exempl.

Purschenstein.

Hr. Accis-Inspector u. Ger. Dir. J. H. A. Behr . 1

Rochlitz.

= Advocat Böhls 1
= Bürgermeister Hacker 1
= Ger. Dir. Sachse 1
= Ger. Dir. Winkler 1

Waldheim.

= Viertelsmeister C. A. F. Pfeil . . . 1
= Kaufmann J. D. Renner 1
= Senator K. G. Schulze 1
= Stadtrichter J. G. Selle 1

Weida.

E. E. Stadtrath 1
Hr. Ger. Dir. u. Advocat Alander 1
= Ger. Dir. u. Advocat Flemming . . . 1
= Stadtgerichts-Actuar Fr. Gebler . . . 1
= Stadtrichter Maul 1
= Hof-Advocat u. erster Amts-Actuar Venus . . 1

Wolkenstein.

= Rathskellerwirth K. G. Hieronimus . . 1

Wurzen.

= Stadtsyndicus Köhlau 1

Digitized by Google

Exempl.

Zittau.

Die Schöps'sche Buchhandlung 2

Zwickau.

Die Expedition der Biene 1
Hr. Stadtvoigt und Advocat H. G. Mühlmann . 1
= Advocat M. G. Oberländer 1

Digitized by Google

Vorwort.

Die städtischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse haben sich in neuerer Zeit in den meisten Staaten des deutschen Bundes theils ganz neu gestaltet, theils haben sie mannigfache, wesentliche Veränderungen erlitten; und selbst da, wo der frühere Zustand der Dinge beibehalten, oder nach Endigung der französischen Herrschaft wieder hergestellt worden ist, sind doch mehrere Veränderungen vorbereitet worden.

Ob es nun gleich scheinen könnte, daß nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes die Darstellung eines allgemeinen Systems einer einzelnen Wissenschaft für sämmtliche deutsche Staaten unausführbar sei, indem eine Verbindung in juristischem Sinne nicht mehr bestehe, sondern jeder Staat seine Gesetzgebung willkührlich, und oft ganz verschieden von der eines andern geordnet habe; so ist doch dieser Einwurf

Digitized by Google

theils nur scheinbar richtig, indem in mehrern deutschen Staaten viele vormalige Reichsgesetze ausdrücklich oder stillschweigend in ihrer Giltigkeit erhalten worden sind, theils aber auch die, wenn schon an sich verschiedenartige Bestimmungen enthaltenden Gesetze in den Hauptprincipien doch übereinkommen.

Abgesehen indessen auch von diesem Einwande, so kann es dem deutschen Rechtsgelehrten gar nicht gleichgiltig sein, ob er es weiß, oder nicht, wie der Bayer, der Würtemberger, der Sachse, der Hannoveraner, der Badener, der Nassauer, der Hesse u. s. w. in seiner rechtlichen Verfassung lebt, und in den Hallen seines Gerichtshofes Recht nimmt und giebt. Durch das Studium fremder Gesetze wird oft eine neue Idee entdeckt, und die beste Veranlassung zu Läuterung und Berichtigung gangbarer Theorien, oft auch zu einer wünschenswerthen Rüge legislativer Abnormitäten gegeben. Daß gerade aber dieser Zweck am sichersten und schnellsten dann erreicht wird, wenn die einen und denselben Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mehrer Länder möglichst eng verbunden dargestellt sind, unterliegt keinem Zweifel. Ausserdem ist es auch oft für den Ausländer mit vielen Schwie-

Digitized by Google

rigkeiten verbunden, sich von dem Inhalte fremder Gesetze genaue Kenntniß zu verschaffen, da es offenbar ein Mangel in der deutschen innern Verfassung ist, daß die Circulation der Gesetze nicht überall auf dem Wege des Buchhandels erzielt und befördert wird. Dadurch allein würde es möglich sein, in allen deutschen Staaten die ausgebreitetste Kenntniß der verschiedenen Gesetze und Proceßformen zu bewirken. Jener Uebelstand wird um so bemerkbarer, wenn die selbst in neuerer Zeit gegebenen Gesetze schnell vergriffen sind, und selbst am Orte ihrer Giltigkeit nicht mehr erlangt werden können; eine Erfahrung, die der Verfasser in Beziehung auf die vorliegende Schrift wiederholt hat machen müssen.

Es muß der Verfasser deshalb auch, wenn sich in Beziehung auf manche Länder und Gegenstände Mängel und Lücken ergeben, die er selbst bei der Bearbeitung recht wohl bemerkt hat, auf billige Nachsicht des Publikums Anspruch machen; auch bei den sorgfältigsten und oft wiederholten Nachfragen bei verschiedenen Redactionen der Gesetze, und auf dem Wege des Buchhandels war es ihm nicht immer möglich, die gewünschten Quellen zu erlangen. Er wird deshalb jede sich ihm darbietende Gelegen-

Digitized by Google

heit ergreifen, um dergleichen Lücken auszufüllen und Mängel und Irrthümer zu verbessern, und, nach Befinden, bei einer neuen Bearbeitung oder mittelst eines Nachtrags solche dem Publikum vorlegen.

Leipzig, Monat März 1830.

D. E. M. Schilling.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß
des
ersten Bandes.

Einleitung.
Verfassungs-Geschichte des deutschen Städtewesens.

Erstes Hauptstück. Aelteste Geschichte . §. 1. S. 1.
Zweites Hauptstück. Verfassungs-Geschichte der Städte vom neunten bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts . . . . . = 6. = 6.
Drittes Hauptstück. Verfassungs-Geschichte der Städte vom zwölften Jahrhunderte bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Zeit der wahren Ausbildung der Städte.
Erster Abschnitt. Allgemeine städtische Rechtsverhältnisse . . . . . = 18. = 23.
Zweiter Abschnitt. Einzelne besonders wichtige Erscheinungen in den städtischen Rechtsverhältnissen.
Erstes Capitel. Von den Reichsstädten = 25. = 33.
Zweites Capitel. Von den vorzüglich wichtigen städtischen Bündnissen . . . = 30. = 38.
I. Vom Rheinischen Städtebund . . . = 31. = 39.
II. Von den Bündnissen der Schwäbischen Städte . . . . . = 34. = 41.
III. Von der Hansa . . . . . = 36. = 42.
Viertes Hauptstück. Verfassungsgeschichte der Städte vom Anfange des funfzehnten bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts . = 45. = 53.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück. Verfassungs-Geschichte der Städte von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bis auf die gegenwärtige Zeit.
Erster Abschnitt. Die Zeit vor der Revolution . . . . . §. 48. S. 57.
Zweiter Abschnitt. Die Zeit der Revolution . . . . . = 51. = 62.

Ueber das Communalwesen Frankreichs.

I. Geschichtlicher Ueberblick der Entwickelung der Gemeinden bis auf das Jahr 1789 . §. 53. S. 64.
II. Communalgesetz vom Jahre 1789. Zustand der Municipal-Verfassung unter dem Directorium und dem Consulate . = 54. = 70.
III. Gegenwärtiges Communalwesen und dessen wesentlich nothwendige Veränderungen . . . . . = 55. = 77.
Dritter Abschnitt. Die gegenwärtige Zeit = 60. = 88.

Stadt- und Bürger-Recht
der
deutschen Bundesstaaten.

Allgemeine, vorbereitende Rechtslehren.

Erstes Capitel. Begriff und Eintheilung §. 68. S. 113.
Zweites Capitel. Quellen . . . . . = 72. = 116.
I. Aelteste Gesetzbücher . . . . . = 74. = 120.
II. Rechtsbücher des Mittelalters . . . . = 77. = 126.
III. Quellen des heutigen Stadt- und Bürgerrechts der deutschen Bundesstaaten . . = 84. = 134.
Drittes Capitel. Collisionen der verschiedenen Rechtsquellen . . . . . = 96. = 148.
Viertes Capitel. Hülfswissenschaften bei dem Studium des deutschen Stadt- und Bürgerrechts . . . . . = 99. = 152.

Digitized by Google

Fünftes Capitel. Nutzen, Gebrauch und Methode des Stadt- und Bürger-Rechts . §. 104. S. 162.
Sechstes Capitel. Literatur des Stadt- und Bürger-Rechts der deutschen Bundesstaaten . . . . . = 106. = 163.
I. Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Stadt- und Bürger-Rechts = 107. = 164.
II. Verzeichniß der das Stadt- und Bürger-Recht betreffenden Schriften . . . . . = 111. = 166.

Erster Theil.

Städtische Rechte, welche aus der Verfassung hervorgehen.

Erstes Hauptstück. Von Städten und Stadtgemeinden überhaupt.
Erster Abschnitt. Begriff der Städte und verschiedene Eintheilungen . . . . §. 112. S. 172.
Zweiter Abschnitt. Von der städtischen Regiments-Verfassung.
Erste Abtheilung. Von der Oberaufsicht des Staats über die Städte . . . = 118. = 177.
Zweite Abtheilung. Von den städtischen Regierungs- und Collegial-Rechten = 121. = 179.
Zweites Hauptstück. Von den städtischen Behörden.
Erster Abschnitt. Von der vorstehenden Behörde, oder dem Stadtmagistrate oder innerm Rathe . . . . . = 125. = 182.
Zweiter Abschnitt. Von der berathenden Behörde, oder dem äussern Rathe . = 141. = 198.
Dritter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der städtischen Behörden.
Erste Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten des innern Raths.

Digitized by Google

Erster Titel. Von den Rechten und Pflichten des innern Raths in Beziehung auf die städtische Patrimonial-Gerichtsbarkeit . . . . . §. 153. S. 208.

Zweiter Titel. Von den Rechten und Pflichten des innern Raths in Beziehung auf die Stadtpolizei . . . . . = 159. = 217.

Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten des innern Raths in Beziehung auf das Communal-Vermögen.

Erstes Capitel. Von dem Stadtvermögen überhaupt . . . . . = 174. = 236.

Zweites Capitel. Von der Verwaltung des Stadtvermögens . . . . = 180. = 243.

Zweite Abtheilung. Von den Rechten und Pflichten des äussern Raths.

Erster Titel. Von den Rechten und Pflichten des äussern Raths im Allgemeinen . . . . . = 183. = 248.

Zweiter Titel. Von den Rechten und Pflichten des äussern Raths in Beziehung auf das Stadtvermögen . . . = 194. = 259.

Dritte Abtheilung. Von den Nebenpersonen des Stadtmagistrats und deren Rechten und Pflichten . . . . . = 211. = 280.

Vierter Abschnitt. Von der Rathsfähigkeit . . . . . = 217. = 289.

Fünfter Abschnitt. Vom Patriziat . = 223. = 296.

Drittes Hauptstück. Von den Rechten der Städte als Corporationen oder Gemeinden = 228. = 302.

Viertes Hauptstück. Von der Aufnahme in die Stadtgemeinde, oder der Erwerbung des Bürgerrechts.

Erster Abschnitt. Von der Befugniß, das Bürgerrecht zu ertheilen . . . . = 238. = 311.

Zweiter Abschnitt. Von der Fähigkeit

Digitized by Google

und der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erwerben.
Erste Abtheilung. Von der Fähigkeit zu Erwerbung des Bürgerrechts im Allgemeinen . . . . . §. 242. S. 314.
Zweite Abtheilung. Von der Fähigkeit und der Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts in Beziehung auf solche Personen, die nicht zu dem erblichen Bürgerstande gehören . . . . . = 250. = 322.
Dritter Abschnitt. Von den Bedingungen der Aufnahme als Bürger.
Erste Abtheilung. Vom Bürgergelde = 271. = 352.
Zweite Abtheilung. Vom Bürgereide und Bürgerbriefe . . . . . = 276. = 361.

Digitized by Google

Erklärung
einiger Abkürzungen.

Allg. Ld. Rt.	bedeutet:	Allgemeines Land-Recht für die preuss. Staaten.
A. a. O.	—	Am angeführten Orte.
B.	—	Bayrisch.
Cod. Aug.	—	Codex Augusteus.
Ch. H.	—	Churfürstlich-Hessisch.
Ed.	—	Edict.
F. H.	—	Die preuss. Städteordnung nebst den über dieselbe ergangenen Gesetzen ꝛc. von F. H.
G. S.	—	Gesetz-Sammlung.
H. D.	—	Hessen-Darmstädtisch.
N.	—	Nassauisch.
l. c.	—	loco citato.
H. Sch.	—	Herzoglich-Sächsisch.
Pr.	—	Preussisch.
S. oder s.	—	Siehe.
Sch.	—	Sächsisch.
St. Ord.	—	Städte-Ordnung.
St. u. R. Bl.	—	Staats- und Regierungs-Blatt.
W.	—	Würtembergisch.

Digitized by Google

Lehrbuch

des

Stadt- und Bürger-Rechts.

Erster Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Verfassungsgeschichte des deutschen Städtewesens.

Erstes Hauptstück.

Aelteste Geschichte.

§. 1.

Die Verfassung der deutschen Städte, wie sie im Mittelalter sich ausbildete und in neuerer Zeit fortbestand, begann zwar erst mit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts; desungeachtet muß man aber doch einen Augenblick bei der frühern Geschichte verweilen, um neuere Verhältnisse, welche aus ältern Formen und Begriffen entstanden, allenthalben verstehen und genug würdigen zu können [1]).

1) Vergl. Dr. C. W. v. Lancizolle Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. Berlin und Stettin, 1829. — Dr. Rauschnik das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter. Bd. 1—3. Dresden, 1829.

§. 2.

Schon ehe die Römer das deutsche Land betraten, dem deutschen Volke Fesseln anzulegen wagten,

Digitized by Google

gab es zusammenhängende Orte, welche den Namen: Städte, führten, und welche, wenn sie schon nicht mit den Städten des Mittelalters, noch weniger also mit den unsrigen Aehnlichkeit hatten, doch den Grund zu denselben legten. Tacitus, Pomponius Mela und Ptolemäus [1]) erwähnen viele Städte, von denen wir zwar gegenwärtig nur wenige dem Namen nach kennen, die aber gewiß vorhanden waren, und in allen Theilen des alten Germanien zerstreut lagen. Ueber die Verfassung dieser Ortschaften sagen die römischen Schriftsteller gar nichts; es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß sie großen Theils schon so vorhanden war, wie die spätere Geschichte sie uns kennen lehrt.

1) Dieser sagt, daß gegen hundert Städte in dem Lande zwischen dem Rhein, der Donau und der Weichsel vorhanden gewesen seien.

§. 3.

Während der Römerherrschaft, besonders am linken Rheinufer, am rechten Donauufer und zwischen dem obern Rhein und der obern Donau, blühten daselbst viele Städte mit römischer Verfassung; Augsburg, Cölln, Trier, das heutige Salzburg waren nicht unbedeutende Städte des Abendlandes [1]). Ihre Verfassung mußte nothwendig der der Städte des römischen Reichs ähnlich sein, da daselbst römische Sitten und römisches Recht bald einheimisch wurde. Sie beruhte demnach hauptsächlich auf dem Vorhandensein von Gemeinden, aus deren Mitte die sogenannte Curie

Digitized by Google

(ordo decurionum), eine collegialische Obrigkeit hervorging, die, wenn sie nicht vollzählig war, aus der Gesammtheit der Stadtbewohner ergänzt wurde. An der Spitze dieses Collegiums standen die Duumvirn, oder auch die Defensoren, welche nicht durch die Decurionen allein, sondern durch die Gesammtheit der Bürgerschaft gewählt wurden. Die Decurionen und deren Vorsteher waren im Besitze eines vollständigen Directorialrechts, und bildeten die ordentliche Ortsobrigkeit der Stadt. Für ihren Geschäftskreis gehörten die Rechtspflege, die Verwaltung des Communal-Vermögens, ingleichen alle die Anstalten, welche sich auf Handel und Gewerbe bezogen. Zum Verkauf der verschiedenen Waaren waren besondere Plätze (fora rerum venalium) angewiesen, und die Handwerker und Gewerbetreibenden bildeten besondere Corporationen (collegia opificum), welche besondere Vorsteher, Actoren und Sindici hatten.

1) Sie entstanden wahrscheinlich aus den festen Lagern, (castra stativa) die von den römischen Legionen der Sicherheit halber in den eroberten Provinzen angelegt wurden. Da diese ihren immerwährenden Aufenthalt daselbst hatten, so wurden förmliche Haushaltungen eingerichtet; es fanden sich Kaufleute, Künstler, Handwerker; die bei dem Heere befindlichen Großen bauten Paläste, Bäder, Amphitheater; Wasserleitungen ꝛc. wurden angelegt, und so gediehen jene Lager nach und nach zu großen Städten. Vergl. Dr. Rauschnik a. a. O. Bd. I. S. 9.

§. 4.

Durch die Vertreibung der Römer und die dar-

Digitized by Google

auf erfolgte Herrschaft germanischer Völker mag allerdings die innere Einrichtung der Städte gewaltig erschüttert und vielfach umgestaltet worden sein; was aber von der römischen Verfassung doch fortgedauert, oder was deutschen Ursprungs war, das läßt sich mit voller Gewißheit nicht angeben. Wenn schon durch die Aufnahme neuer Einwohner aus dem herrschenden deutschen Volke manches früher gemeinsame Recht unterging; wenn schon hie und da alle persönliche Freiheit aufhörte, und eine Art von Hörigkeit gegen weltliche und später geistliche Herren eintrat, und die eigene Gerichtsbarkeit verloren ging, so dauerten doch die Markteinrichtungen und die zunftmäßigen Verbindungen der Handwerker fort. Wo aber auch das Verhältniß der Hörigkeit Statt fand, da mochte doch die ehemalige Curie, welche fortan die angesehenste und reichste Classe der herrschaftlichen Leute bildete, ein eignes Vermögen und eigne polizeiliche und rechtliche Anstalten und Gerechtsame behalten.

§. 5.

Unter der Regierung der Carolinger wird die Geschichte der Verfassung der Städte einigermaßen heller und bestimmter. Es gab zu jener Zeit vorzugsweise drei Arten von Ortschaften, in welchen der Ursprung des spätern Stadtrechts zu suchen ist. Diese Ortschaften (villae) waren:

1) solche, die nur von freien Eigenthümern und deren freiem oder auch hörigem Gesinde bewohnt waren;

Digitized by Google

2) solche, die einem Grund- und Schutzherrn angehörten; in diesen fand ein dingliches oder ein persönliches Unterthänigkeitsverhältniß statt, das sehr verschieden war, und von der strengsten Leibeigenschaft bis zur leichten Schutzpflichtigkeit ging.

3) Gemischte Ortschaften, wo theils völlig freie Eigenthümer, theils solche vorhanden waren, deren Höfe und Feldmark einem Herrn gehörten.

Es kommen in dieser Zeit, in den erstgenannten Orten, die Grafen (comites)[1]), als oberste königliche Beamte, die Vicegrafen oder Vicarien (vicecomes, daher das französische vicomte) als Vorsteher kleinerer Distrikte; die Centenarien oder Centgrafen (centumgravii) als Vorsteher der Centen (centenae, pagi minores) und in einzelnen freien Gemeinden Decane vor. Sie waren sämmtlich königliche Beamte, und bildeten im Verhältniß zum Grafengericht die untere Instanz; die Grafen aber hatten allenthalben, wo sie hinkamen, eine concurrirende Gewalt, auch vorzugsweise den Blutbann, oder die Criminalgerichtsbarkeit.

In den Ortschaften der zweiten Art bestanden herrschaftliche Beamte, unter denen vorzugsweise der Voigt oder Schultheiß (villicus, judex, actor) die Rechtspflege, Polizei, Erhebung der herrschaftlichen Gefälle u. s. w. in Händen hatte. Doch kommen auch für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Beamte vor, namentlich Münzer, Zöllner, Forst- und Jagdbe-

Digitized by Google

diente. Der herrschaftliche Hof, der Ort, wo die Herrschaft sich gewöhnlich aufhielt, war der Mittelpunkt solcher Orte, und zugleich die Gerichtsstelle.

In den Ortschaften der dritten Art bestanden königliche und herrschaftliche Beamte neben einander.

Uebrigens konnten durch königliche Begnadigung geistliche und weltliche Herren auch an solchen Orten, wo sie keinen Theil an Grundherrlichkeit und obrigkeitlicher Gewalt hatten, doch einzelne Gerechtsame, z. B. das Münzrecht, Marktrecht, Zollrecht ꝛc. ausüben.

1) Der Name Graf wird von Einigen von dem Worte: Grau hergeleitet, und man verstand darunter alte Leute, die als Richter angestellt waren, und vorzüglich das Amt eines obersten Militair-Commandanten mit versahen.

Zweites Hauptstück.

Verfassungs-Geschichte der Städte vom neunten bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts.

§. 6.

Die erste Periode des hier genannten Zeitraums ist hinsichtlich der Städteverfassung voller Dunkel und Ungewißheit. Nur aus einzelnen Andeutungen und Folgerungen lassen sich die in diese Zeit fallenden wichtigen Veränderungen erklären; es wurde die Landeshoheit begründet, die Städteverfassung ausgebildet, und

Digitized by Google

die ritterschaftlichen Verhältnisse und das Lehnwesen entwickelten sich.

Lange schon waren die Orte in der Wirklichkeit vorhanden, welche erst jetzt als eine Stadt (urbs, civitas) vorkommen. Ihre Erbauung also, ihre erste Anlage und ihre Entstehung als Stadt, im juridischen Sinne, liegen weit aus einander. Die erste Entstehung der meisten Städte ist geschichtlich nicht bewiesen, und wird es auch nie werden können, denn Chroniken und Urkunden reichen nur selten hinauf bis zur ersten Entstehung; eben so wenig geben sie eine Nachricht, ob unsere Städte ihren Ursprung überhaupt einer besondern, planmäßigen Anlage verdanken.

Anders verhält es sich mit der Erbauung fester Schlösser und Burgen: von ihrer Entstehung giebt öfters schon das frühere Mittelalter zuverläßige Nachricht. Hier war es auch, wo sich vorzugsweise schnell die Einwohner mehrten, theils, indem diese selbst hier Schutz suchten und fanden für Eigenthum und Person, theils, indem sie von den Schloßbewohnern, zur leichtern Befriedigung ihrer Bedürfnisse, herbeigezogen wurden. Hier entstanden demnach bald Ortschaften von größerer Bedeutung, in welchen Handel und Gewerbe zuerst blühten, und damit der Grund zu Einführung des Stadtrechts gelegt wurde.

§. 7.

Nicht ohne Einfluß auf die Städteverfassung war die Regierung Kaiser Heinrichs I., welcher zu Anfang

des zehnten Jahrhunderts regierte. Wenn er schon nicht als Begründer aller der Städte angesehen werden kann, zu welchem ihn frühere Geschichtsschreiber machen wollten, so hat er doch unbezweifelt durch die vielen festen Plätze, welche er zur Sicherheit seiner Unterthanen gegen die Einfälle der Hunnen und Slaven anzulegen befahl, zu mancher dadurch nachher entstandenen Stadt den Grund gelegt. Die von ihm getroffenen Anstalten waren sehr merkwürdig; er verordnete nämlich, daß der neunte Mann vom Lande in diese befestigten Orte ziehen, die übrigen acht Landleute aber die Aecker jener bestellen, und das Drittel aller erbauten Feldfrüchte, und außerdem den jährlichen Ueberfluß an Getreide zur Aufbewahrung in die Burg bringen sollten, damit bei Mißwachs, oder zur Kriegszeit den Landesbewohnern der nöthige Lebensunterhalt davon verabreicht werden konnte; dagegen war je der neunte Mann verpflichtet, diese nicht nur in gute Verwahrung zu nehmen, sondern auch, im Fall der Noth, für die übrigen acht eine Wohnung in Bereitschaft zu halten. Ueberdem mußten die jährlichen drei großen Landgedinge, alle öffentlichen Versammlungen des Volks, alle Feste, nur in den Städten gehalten, alle Gewerbe, besonders das damals schon wichtige Bierbrauen darin getrieben, auch alle Märkte dahin verlegt werden [1]).

1) Wenn man daher erwägt, daß schon durch den neunten Mann eine ziemliche Anzahl Menschen in den Burgen wesentlich wohnhaft wurde, daß ferner Mancher von den bei

Einfällen dahin geflüchteten Landbewohnern, gewonnen durch die ihm zu Theil gewordene Sicherheit, sich daselbst ansiedelte, und daß daher die Mauern solcher Vesten von Zeit zu Zeit sich erweiterten, so kann man wohl mit großer Wahrscheinlichkeit hier einen vorzüglichen Ursprung der Städte suchen. Es übertreiben daher diejenigen, welche Heinrich I. als den unmittelbaren Begründer vieler Städte ansehen; so wie aber auch diejenigen irren, welche ihm jede Theilnahme daran absprechen wollen. In *Witichindi* Corb. Lib. I. heißt es darüber: „accepta pace (Henricus) ab Ungaris ad novem annos, ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris familiaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant.“ — Das Wort: urbs, bedeutet hier einen befestigten Ort. S. Gloss. manuale ad script. med. et infim. Lat. unter dem Worte: castrum.

§. 8.

Das Stadtrecht[1]) selbst lernen wir zuerst in denjenigen Orten kennen, in welchen der Sitz eines Bischofs war. Dergleichen Orte waren gewöhnlich schon bei Begründung des Bisthums bedeutend, es bestand daselbst eine freie, selbstständige Gemeinde, und sie waren, oder sie wurden doch ganz oder zum größten Theil herrschaftlich[2]).

Nächst diesen bischöflichen Sitzen gehören hierher auch diejenigen Orte, welche königliche Domainen waren, den Mittelpunkt, gleichsam den Hauptort für

größere Gebiete bildeten, und zum Aufenthalt des königlichen Hoflagers eingerichtet waren [3]).

Auch mehrere deutsche Fürsten gründeten Städte, oder gaben Einwanderern gern die Erlaubniß dazu. Sie hatten bald einsehen lernen, welche Vortheile die Städte für das Land gaben; die Einkünfte davon waren bedeutend und anlockend genug, und die Sicherheit, welche feste Plätze einer ganzen Gegend gaben, durfte nicht unberücksichtigt bleiben [4]). Aus gleichem Grunde entstanden auch in den slavisch-wendischen Landen viele jetzt noch berühmte Städte [5]).

1) Vergl. Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgeg. von v. Savigny, Eichhorn und Göschen. B. I. und II.

2) Auch die alten Abteyen und Stifter, z. B. zu Fulda, St. Gallen, Zürich u. s. w. gehören hierher.

3) Wie z. B. Aachen, Andernach, Frankfurt a. M., Heilbronn, Nürnberg, Oppenheim, Ulm u. m. a.

4) Besonders die Zähringer und Welfen, jene in Ober-, diese in Niederdeutschland, zeichneten sich durch Städtegründung aus. Von den erstern ertheilte Berthold III. im J. 1120 Freiburg, im Breisgau, das Stadtrecht; Berthold IV. erhob im J. 1178 Freiburg, im Uchtlande, zur Stadt, und Berthold V. begründete im Jahre 1190 die Städte Burgdorf, Moudon und das berühmte Bern. — In dem Lande der letztern entstanden theils mit, theils ohne Zuthun der Herzöge, die Städte Braunschweig, Eimbeck, Göttingen, Hameln, Hannover, Münden, Nordheim, Osterode. Das Stadtrecht selbst erhielten diese Städte im dreizehnten Jahrhunderte.

5) Besonders begünstigten die Fürsten von Meklenburg, Pom-

Digitized by Google

mern, Brandenburg, Lausitz, Schlesien und Oestreich den Städtebau der Einwanderer vom Niederrhein, aus Flandern und Holland.

§. 9.

Mittelst besonderer Begnadigung der deutschen Kaiser und Könige also, welche die Gewalt der Grafen und übrigen Beamten in die Hände einzelner geistlicher oder weltlicher Herren legten, so daß in den betreffenden Orten jene ganz aufgehört hatte, entstand diejenige Verfassung, welche wir mit dem Namen des Stadtrechts bezeichnen. Am frühesten mag wohl eine solche Erweiterung der herrschaftlichen Freiheit zu Gunsten der Bischöfe bewilliget worden sein. Diese hatten den sehr natürlichen Wunsch, hinsichtlich ihres Grundbesitzes und ihrer freien und unfreien Leute von der Einwirkung der Grafen und ihrer Unterbeamten gänzlich befreit zu werden, und bei der Macht, welche damals die geistlichen Herren besaßen, bei dem Ansehn, in welchem sie bei Kaiser und Volk standen, konnte ihnen die Erreichung ihres Wunsches nicht allzuschwer fallen. Schon zur Zeit der letzten Carolinger gelang es einzelnen Bischöfen und Aebten, eine solche Erweiterung ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu erlangen, zuerst da, wo sie selbst ihren Sitz hatten [1]), und in der nächstfolgenden Zeit, namentlich unter den sächsischen Kaisern und Königen, die besonders wohlwollend gegen die Geistlichkeit gesinnt waren, erhielten die meisten übrigen Prälaten eine gleiche Vergünstigung.

Digitized by Google

1) Es war dieses Anfangs besonders dann der Fall, wenn die Bischöfe in gemischten Orten (vergl. §. 5. Nr. 3) ihren Sitz hatten, wo fortwährende Collisionen zwischen den Grafen und den Bischöfen entstehen mußten, und wo demnach eine Vereinfachung der Ortsverfassung sowohl für die Herrschaft als auch für die Einwohner wünschenswerth und vortheilhaft erscheinen mußte.

§. 10.

Aus solchen Begnadigungen folgte nothwendig, daß der Ort mit seinem Grundeigenthum herrschaftlich wurde, und die zeither daselbst bestandene königliche Gewalt ging auf die Herrschaft über, und wurde fortan von dieser, oder durch die von ihr eingesetzten Beamten ausgeübt. Dabei bestand aber persönliche Freiheit und freies Eigenthum zugleich mit fort.

Es war hiermit zugleich auch recht gut vereinbar, daß entweder der Kaiser selbst sich einzelne Gerechtsame vorbehielt, oder daß er solche andern geistlichen oder weltlichen Herren, als den daselbst wesentlich sich aufhaltenden, verlieh; es konnte dieses selbst hinsichtlich eines Theils des Grund und Bodens der Fall sein [1]).

Eine nothwendige Folge aus dergleichen Begnadigungen und Privilegien aber war, daß der betreffende Ort heraustrat aus der zeitherigen Gemeinschaft mit der Umgegend, und eine für sich bestehende, abgeschlossene Verfassung erhielt, welche durch herrschaftliche Beamte gehandhabt wurde [2]).

Digitized by Google

1) Wie z. B. das Münzrecht, das Zollrecht, das Forst- und Jagdrecht u. s. w.

2) Während also die Grafen ihr Recht an solchen Orten weiter nicht mehr ausüben konnten, wurde das Ortsgericht das höchste ordentliche Gericht, und begriff auch den Blutbann und die Civilgerichtsbarkeit mit in sich.

§. 11.

Als herrschaftliche Behörden kommen in dergleichen Orten besonders zwei Beamte vor, die gewöhnlich Voigt und Schultheiß genannt wurden. Jener war unbezweifelt der erste Beamte, übte die Rechtspflege und namentlich den Blutbann ausschließend, und führte gemeiniglich auch zugleich den Befehl in Militär- und Kriegs-Angelegenheiten [1]).

Dieser war jenem untergeordnet, und es ist wahrscheinlich, daß ihm eine Polizeiaufsicht und die Leitung der Administration zustand [2]).

Diesen Beamten beigeordnet waren die Schöffen, die eigentlich in allen Rechtssachen das Urtheil, nach altem deutschen Herkommen, sprechen mußten. Sie wurden gewöhnlich nur auf ein Jahr, und in manchen Städten von dem Voigt oder Schultheiß, in den mehresten aber von dem Grundherrn, und später von den Bürgern selbst gewählt. Sie mußten stets von dem Stande derer sein, über die sie Recht sprechen sollten.

Neben diesen beiden Beamten und ihnen untergeben, gab es wohl auch schon damals für einzelne specielle Zweige, Gerechtsame und Einkünfte besondere

Digitized by Google

herrschaftliche Beamte, wie z. B. Marktmeister, Münz- und Zollbeamte u. dgl. m. [3]).

1) In manchen Städten, z. B. in Magdeburg, Nürnberg, Cölln, wurde der Voigt auch Burggraf genannt. Zu seiner Besoldung gehörte der dritte Theil der Geldstrafen, und ein bestimmtes Tagegeld.

2) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Amt des Schultheißen schon in frühern Zeiten und noch vor Einführung der Grafen bestanden hat. — Noch giebt es übrigens Städte, in welchen die Stadtobrigkeit seit undenklichen Zeiten die Benennung: Schultheiße und Stadtvoigte, führt, und während daselbst die letztern (sonst Stadtrichter genannt) ausschließend die Criminalgerichtsbarkeit ausüben, haben die erstern (die Bürgermeister) hauptsächlich die Polizei, Besteuerung, Handel und Gewerbe ꝛc. unter ihrem speciellen Befehl.

3) Die Münzer, Münzherren, waren Beamte von Wichtigkeit, denen ihr Amt von dem Grundherrn, anfangs auf Lebenszeit, dann aber auch erblich verliehen wurde.

§. 12.

Sofort mit dem Zeitpunkte, wo von Städten in juristischem Sinne die Rede sein kann, findet sich daselbst auch eine Ortsgemeinde, eine Gemeinde der Bürger (burgenses, cives), oder eine Bürgerschaft. Diese Ausdrücke bezeichnen ganz deutlich den Ort, welcher eine Stadt geworden war, wo diese Gemeinden sich bildeten, indem es befestigte Orte, Burgen waren, oder doch dergleichen wurden, sogleich nach Begründung der Stadtverfassung. Von dieser Benennung eines festen Platzes entstand auch für die freien Gemeindeglieder der Name: Bürger, den sie

Digitized by Google

auch noch fortbehielten, als der Name: Burg schon längst in Stadt verwandelt war.

Wer aber von den Einwohnern eines solchen Orts zu der Bürgerschaft unmittelbar gehörte, und wer nicht, das läßt sich mit voller Gewißheit nicht bestimmen. Als gewiß kann man nur annehmen, daß die völlig unfreien Leute, (die Hörigen), nicht dazu gehörten, und es ist deshalb auch wahrscheinlich, daß auch im Allgemeinen die Handwerker keinen Theil daran hatten. Die Bürgerschaft machten demnach wohl nur von den unfreien Leuten die sogenannten Dienstleute oder Ministerialien[1]), und die übrigen vollkommen freien Leute, ritterlichen oder auch nicht ritterlichen Standes, aus. Zu diesen gehörten auch die freien Ackerbürger, welche wüste, zum Stadtgebiete gehörige Grundstücke gegen einen Grundzins zur Benutzung übernahmen, nur Landwirthschaft trieben, und persönlich frei blieben. Sie waren ursprünglich freie Landsaßen, die sich den Bedrückungen des immer mehr um sich greifenden Lehnsadels am sichersten zu entziehen glaubten, wenn sie sich in den Städten ansiedelten, und durch Bezahlung des Grundzinses auf den Schutz des Grundherrn dann Anspruch hatten.

Außerdem wurden die sächsischen Städte, als im zehnten Jahrhunderte der Bergbau eingeführt wurde, auch von Bergarbeitern bevölkert, und mehrere Städte (Bergstädte) haben unbezweifelt dem Bergbau ihre Entstehung zu verdanken.

Digitized by Google

Von der sich nach und nach bildenden Stadtverfassung war aber der Ort ausgenommen, wo die Herrschaft selbst ihren Sitz hatte; er machte eine Ausnahme von der Verfassung sowohl in Beziehung auf die Gemeindeverbindung, als auch hinsichtlich der Gewalt der städtischen Obrigkeiten. Daher führen die sogenannten Freiheiten[2]) ihren Ursprung. Hier bestanden besondere herrschaftliche Behörden, oder doch ein abgesonderter Geschäftskreis.

1) Diese waren ritterbürtigen Standes, daher des Waffenrechts theilhaftig, und wurden, außer dem Kriegsdienste, nur zu Geschäften höherer Art gebraucht, theils bei der Herrschaft selbst, theils zur Verwaltung oder Beaufsichtigung der herrschaftlichen Gerechtsame; sie werden auch vorzugsweise die Hausgenossen (familia) genannt.

2) Man nannte sie auch Freiungen, Schloß- oder Burgfreiheiten, Domfreiheiten. Beispiele davon finden sich in Brandenburg, Cölln an der Spree, Havelberg, Naumburg u. s. w.

§. 13.

Der Rath, Stadtrath (consilium, consulatus) findet sich auch sogleich nach Begründung der Städteverfassung; die einzelnen Mitglieder desselben wurden Rathmannen, Rathgeben, Rathsherren, Rathsverwandte (consules, seltener senatores) genannt.

Der Wirkungskreis und die Befugnisse dieser collegialischen Obrigkeit waren im Wesentlichen sich überall gleich; die Zusammensetzung aber und die Entstehungsart derselben war sehr verschieden.

Digitized by Google

So wie das Städteweſen ſelbſt ſich allmählig entwickelte, ſo iſt wohl auch die ſtädtiſche Behörde nach und nach gebildet worden. In den Städten römiſchen Urſprungs mag die alte Curie [1]), in den übrigen Städten aber das früher daſelbſt beſtandene Schöffencollegium die Baſis des nachherigen Raths geweſen ſein [2]).

An dieſem ſtädtiſchen Regimente hatte jedenfalls die geſammte Bürgerſchaft eines Orts, entweder unmittelbar, oder durch beſonders dazu Abgeordnete Theil.

Es war dieſe Theilnahme begründet in der alten deutſchen Verfaſſung, nach welcher der Vorſteher einer Gemeinde, eines Gaues, oder eines ganzen Landes nie eigenmächtig Beſchlüſſe faßte, die für alle gelten ſollten, ſondern ſtets die Gemeindeglieder, Gaugenoſſen oder das Volk deshalb zu Rathe zog, und deren Zuſtimmung erforderte; die freigebornen Männer gehorchten nur ſolchen Geſetzen und Verordnungen, zu denen ſie ihre Einwilligung gegeben hatten.

Sowohl die früher in vielen Urkunden, als auch die jetzt noch diesfalls gebräuchlichen Formeln [3]) beweiſen dieſes hinlänglich. Auch wurde das Rathscollegium ſelbſt, oder doch gewiſſe Stellen in demſelben, aus der Bürgerſchaft beſetzt und ergänzt [4]).

1) Vergl. §. 3.

2) Auch können in manchen Städten beſondere einzelnen Claſſen der Einwohner ertheilte Privilegien den Grund zu Ausübung der ſtädtiſchen Polizei gelegt haben. So ertheilte z. B. König Konrad II. im Jahre 1038 den Kaufleuten zu Quedlinburg das Recht: ut de omnibus, quae ad ciba-

ria pertinent, inter se judicent; er gab ihnen also einen Theil der Polizeigerichtsbarkeit, welche eins der ältesten Attribute der städtischen Behörde war. Vergl. *Erath* Cod. dipl. Quedlinb. pag. 62.

3) Solche Formeln sind: Nos consules (früher auch advocatus, scultetus, magistri civium) et universi cives, und deutsch: Wir Rathmannen (früher auch Voigt, Schultheiß) und Bürger gemeinlich, oder: Wir Rath und Bürgerschaft. Die verschiedenen Deutungen, welche diese Formel zuläßt, s. bei v. Lancizolle, a. a. O. S. 33. f.

4) Schon früh war die Rechtsregel: Par a pari est judicandus, in Anwendung. Man nahm also schon um deßhalb Bürger mit in das Rathscollegium, damit Jeder von Seinesgleichen gerichtet würde.

§. 14.

Der Stadtrath erscheint überall als eine der Gemeinde vorgesetzte und ihr gebietende, keineswegs von ihr abhängige Obrigkeit. Er war, wenn schon ergänzt durch die Bürgerschaft selbst, doch nicht demokratischer Art, sondern mehr aristokratisch, da die ursprüngliche Bürgerschaft selbst zur Gesammtbevölkerung als ein herrschender Stand sich darstellte.

Als noch die ursprüngliche Abhängigkeit zur Herrschaft bestand, waren die herrschaftlichen Beamten, besonders Voigt und Schultheiß, oft Vorsitzende im Rathe. Außerdem finden sich aber schon früh eigene, aus der Mitte des Raths hervorgegangene Vorsteher, welche Bürgemeister (magistri civium, magistri consulum, auch proconsules) genannt wurden.

Der Wirkungskreis des Stadtraths, als solchen,

Digitized by Google

erstreckte sich über folgende Gegenstände: Verwaltung des Gemeindevermögens, Polizei, in Hinsicht auf Handel und Gewerbe, und eine damit nothwendig verbundene Gerichtsbarkeit [1]). Dieser Zweig der Rechtspflege war in den Händen des Stadtraths ganz unabhängig von dem Stadtgericht [2]). Er hatte nächstdem die Gemeinde zu vertreten, ihre Gerechtsame und verschiedenen Interessen gegen Jedermann wahrzunehmen.

1) Diese Polizeigerichtsbarkeit erstreckte sich z. B. auf falsches Maaß und Gewicht, auf Uebertheuerung, auf schlechte Waaren ꝛc.

2) Die scharfe Scheidung der Rechtspflege und der Administration ist dem Mittelalter völlig fremd. Die Obrigkeit, welcher die ökonomische Verwaltung zustand, hatte regelmäßig auch die Gerichtsbarkeit in dem besondern polizeilichen oder ökonomischen Wirkungskreis. Vergl. hierüber v. Lancizolle a. a. O. S. 34. Not. 1.

§. 15.

Wo man in schutzloser Zeit Sicherheit fand, da suchte man sich heimisch zu machen, und durch Zins oder Dienste einen Schutzherrn zu erhalten. Dieses war auch der Grund, daß viele Adeliche in die Städte zogen, und dort die Familien der Patrizier bildeten. Diese gewannen allmählig einen großen Einfluß auf die Verwaltung, rissen die einträglichsten Aemter an sich, und gelangten endlich in den mehresten Städten dahin, die Herrschaft fast ausschließend an sich zu bringen. So kam das Amt eines Voigts, Bürgermeisters,

Münzherrn, Zollbeamten u. s. w. an die adelichen Geschlechter, und nur selten behielt der Grundherr das Recht der Wahl unter mehreren Vorgeschlagenen. Je mehr ferner die städtischen Angelegenheiten ausgedehnt wurden, desto mehr Aemter entstanden, die, von der adelichen Bürgerschaft gestiftet, auch aus ihrer Mitte besetzt wurden.

§. 16.

Bald entstand auch ein neuer städtischer Adel, der sich auf Wehr und Waffe und auf ein freies Gewerbe gründete. Es war der Handwerksadel, in welchem nur Meisterssöhne als Lehrjungen aufgenommen wurden. Unfreie und Unehrliche wurden nicht zur Ehre des Handwerks aufgenommen.

Diese genossenschaftlichen Vereine der Gewerbetreibenden (Gewerke, Zünfte, Aemter, Innungen, Brüderschaften, Gilden, confratriae, confraternitates, societates, zunftae) hatten besondere Vorsteher [1]) und erscheinen als ein regelmäßiger Theil der Städteverfassung. Die Ehre der Person war an die des Handwerks, und die Ehre des Handwerks an die der Stadt geknüpft. Darum eiferten die Lehrlinge im Gehorsam, die Gesellen im Fleiß, und die Meister in richtiger Lieferung tadelloser und schöner Waaren. Die Handwerker waren bewaffnet, und jeden Schimpf mußten sie rächen, wenn sie nicht aus der Zunft gestoßen werden wollten, welche keinen Beschimpften unter sich duldete. Es galt als ehrenvoll, aus einer Familie zu

Digitized by Google

stammen, in der seit langer Zeit die Meisterschaft verblieben, und in der es oft Altmeister und Oberälteste gegeben hatte.

Der eigentliche Ursprung des Zunftwesens fällt in die Mitte des zwölften Jahrhunderts [2]). Im Anfange hatten diese Vereine der Handwerker keinen Antheil an dem Stadtregimente; ihre Verbindung beschränkte sich auf die Verhältnisse des Gewerbes, und diente hauptsächlich dazu, die Gewerbetreibenden zu ordentlicher, in den Statuten bestimmter Erlernung und Ausübung des Handwerks anzuhalten, und alle Ungenossen von dem zünftigen Gewerbe auszuschließen. Durch ein gemeinschaftliches Vermögen, wozu der Ursprung durch regelmäßige Beiträge gelegt wurde, wurden ihre Verhältnisse bald bedeutender.

1) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Gilden eine ältere Verbindung als die Zünfte sind, und daß diese aus jenen entstanden. Anfangs war es wohl nur, bei der Unsicherheit der Straßen, eine Vereinigung der Kaufleute zur Sicherheit bei den Reisen, besonders bei Einkauf der Waaren und Besuch der Messen und Jahrmärkte. Die Gesellschaft hatte eine gemeinschaftliche Reisekasse und unterwarf sich gewissen Gesetzen; von diesem Reisegeld entstand auch der Name Gilden. Jede derselben hatte einen besondern Vorsteher, welcher Aeltermann, Consul, Senior, Präfect, oder Propst hieß. Dieser hatte das Recht, in Handelsstreitigkeiten zu entscheiden, und sorgte für die Aufrechthaltung des Credits seiner Genossenschaft. Eine Verpflichtung dieser Gilden war es, daß sie gleichartige Waaren an einem Orte verkaufen mußten. Diese Verpflichtung wurde später als ein Recht in Anspruch genommen, und gab Veranlassung zu

Erbauung eigener Hallen, worin sie ihre Waaren lagerten und verkauften, und ihre Zusammenkünfte hielten. Daher entstanden die sogenannten Kaufhäuser. Von diesen Gilden müssen andere unterschieden werden, welche einen gleichen Namen führten, zu gemeinschaftlichem Schutz gegen andere Bürgerclassen, und zu gemeinsamen Vortheil der Mitglieder geschlossen waren, ohne daß sie die Beförderung des Handels oder eines Gewerbes beabsichtigten. Die Zünfte sind Nachahmungen der Gilden, und von den Handwerkern gebildet. Früher gab es keine freien Handwerker; als sie aber frei geworden waren, strebten sie, gleich den Kaufleuten, sich in geschlossenen Gesellschaften zu vereinigen.

2) In Hamburg kommen 1152 die Innungen der Tuchscheerer und Krämer vor, die Heinrich der Löwe bestätiget hatte. *Lutterloh* de statutis collegior. §. 4.

§. 17.

Bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts hatte sich die Verfassung der Städte auf die dargestellte Art ausgebildet. Durch das Wort: Stadt, gleichbedeutend mit Statt, Stätte, also überhaupt einen Ort angebend, bezeichnete man den Ort, welcher eine solche Verfassung erlangt hatte. Aus ihr ging der Name Stadtrecht hervor (jus civitatis), statt dessen man auch, wenn schon seltener, sich der Benennung: Weichbild, Weichbildsrecht[1]), bediente.

1) Weich oder Wik bedeutet eine Ortschaft (vicus), und findet sich häufig als Endsilbe eines Orts, z. B. Bardewik, Ryswik, Göttweich, Greenwich. Bild, gleichbedeutend mit Recht, wird aus den symbolischen Zeichen der Gerichtsbarkeit erklärt, die an den Gerichtsstätten zu finden waren. Vergl. v. Lancizolle, a. a. O. S. 39. Not. 1. — Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 172.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Verfassungs-Geschichte der Städte vom zwölften Jahrhunderte, bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

Zeit der wahren Ausbildung der Städte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine städtische Rechtsverhältnisse.

§. 18.

In den vielen Städten, welche zu Anfange des zwölften Jahrhunderts entstanden, fand die frühere allmählige Entwickelung der städtischen Verfassung nicht statt, sondern es wurde dabei das Stadtrecht einer andern ältern Stadt als Muster genommen, oder geradezu übertragen. Darin liegt der Hauptgrund der wesentlichen Uebereinstimmung der deutschen Städte, sowohl in den Hauptbestandtheilen, als auch in vielen Einzelnheiten.

Oft hat aber auch diese Uebertragung der Verfassung einer ältern Stadt auf eine neuere, ein bleibendes rechtliches Band geknüpft. Es wurde nämlich bisweilen das Gericht der ältern Stadt das Obergericht, oder der Oberhof der jüngern, und bei der fernern Ausbildung der Verfassung wirkte die Mutterstadt unmittelbar auf die Tochterstadt ein[4]). Hiermit war jedoch keine unmittelbare Abhängigkeit verknüpft, vielmehr konnte auch die jüngere Stadt sich individuell

fortbilden und neue Einrichtungen und Institute erwerben. Eben so konnte die jüngere Stadt wiederum das Vorbild und der Oberhof einer andern jüngern Stadt werden. Diese juristische Verbindung mehrerer Städte fand übrigens nicht nur zwischen Orten eines und desselben Landes, sondern auch zwischen solchen, die verschiedenem Gebiete angehörten, statt, besonders war der Fall häufig zwischen Reichsstädten und Landstädten, seltener zwischen Landstädten verschiedener Herren [2]).

1) Ein merkwürdiges Beispiel hiervon giebt der noch jetzt übliche Gebrauch des Lübischen Rechts, nach der im sechzehnten Jahrhunderte abgefaßten Recension desselben, in verschiedenen Städten.

2) Ganz besonders haben auf dem hier angegebenen Wege vier Städte ein weitverbreitetes Ansehn und eine große Wichtigkeit für den Rechtszustand Deutschlands, und selbst anderer benachbarter Länder erlangt, nämlich Lübeck und Magdeburg im nördlichen und nordöstlichen Theile von Deutschland, und den angrenzenden Ländern (Meklenburg, Holstein, Pommern, der Mark Brandenburg, Preußen, der Lausitz, Schlesien), Cölln, in den niedern Rheingegenden und dem südwestlichen Deutschland, und Frankfurt am Mittelrhein. Ueber 60 Städte und andere Ortschaften hatten ihren Oberhof zu Frankfurt, über 70 zu Cölln. — Das Magdeburger Stadtrecht haben unmittelbar erhalten die Städte: Stendal, Gardelegen, Prenzlau, Brandenburg, Crossen, Züllichau, Cotbus; Stendalsches Recht: Kyritz, Witstock, Neuruppin, Friedland; Brandenburgisches Stadtrecht: Berlin, Strausberg, Spandau, Neu-Landsberg, Rathenow, Falkenburg, Neu-Brandenburg; Strausbergisches: Soldin, Wriezen, Küstrin, Berlinchen, Nürenberg. Vergl. v. Kamptz, Ueber die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg, in

Matthis juristischer Monatsschrift. Bd. XI. S. 38. ff.
— v. Lancizolle a. a. O. S. 40. ff.

§. 19.

Die von jetzt an gegründeten Städte erhielten ihre Verfassung vom Landesherrn. In früherer Zeit, so lange das Grafenamt bestand, übte der Kaiser dieses Recht allein aus; es waren daher die ältern Städte gewissermaßen alle als königliche oder Reichsstädte zu betrachten, besonders wenn sie zu den königlichen Domainen gehörten; wo dieses nicht der Fall war, finden wir sie in dem Gebiet geistlicher Herren, da die weltlichen Herren, welche dergleichen königliche Privilegien erlangen konnten, in der Regel im Besitz, und sogar im erblichen Besitz der Grafschaft waren, also für sie kein dringender Beweggrund zu einer wesentlichen Veränderung der Ortsverfassung vorhanden war. Später hatten aber die nunmehrigen Landesherren die Befugniß, in ihrem Lande Stadtrecht zu verleihen, wenn sie auch noch bisweilen einer besondern königlichen Bestätigung bedurften. Besonders wurden in dem nordöstlichen Deutschland jetzt viele Städte gestiftet. Die vielen Einwanderer kamen größtentheils aus dem eigentlichen Deutschland, die Einrichtungen stammten von deutschem Grund und Boden her, und daher entstand auch dort deutsche Verfassung, deutsche Sprache und deutsches Volk.

Wenn früher die Begründung des Stadtrechts zu Gunsten der Ortsherrschaft geschah, so geschah sie jetzt

unmittelbar zum Besten des Orts selbst, dem es große Vortheile gewährte. Es entstand wesentlich daselbst der Sitz des Handels und Gewerbes, schon durch das mit der Stadtverfassung verbundene Marktrecht; es erhielt ein solcher Ort eine selbstständige rechtliche Existenz, und sah eine weite Bahn zur Erwerbung neuer Gerechtsame vor sich. Alle diese Vortheile kamen aber auch mittelbar dem Landesherrn zu Gute, durch reichere Einnahmen, durch bequemere Befriedigung der eigenen Bedürfnisse, und überhaupt durch alle die vortheilhaften Verhältnisse, welche eine zahlreiche, fleißige, gebildete und kunstfertige Volksmenge dem Landesherrn stets gewähren muß.

§. 20.

Die Grundzüge der städtischen Rechte und Privilegien, wie sie den höchst bevorrechteten Städten bis um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nach und nach ertheilt worden waren, sind folgende. Die Rechte der Grundherrschaft durften keinem Andern zur Lehn ertheilt, und eine königliche Stadt nicht in geringere Hände gegeben werden. Der Schultheiß und Voigt wurde ein städtischer Beamter, und aus den Bürgern gewählt, denen auch die Wahl der Obrigkeit bald mit, bald ohne Bestätigung des Landesherrn zustand. Kein Bürger durfte vor ein fremdes Gericht gefordert werden; er war nur den kaiserlichen Gerichten unterworfen, oder wurde nur nach den Gesetzen seiner Stadt gerichtet; keiner durfte wegen Schulden verhaftet, oder

als Geisel aufgehoben werden. Die Bürger genossen freies Erbrecht; sie waren frei von allen willkührlichen Abgaben und außerordentlichen Steuern; sie hatten das Markt- und das Münzrecht, Zollfreiheiten, Stapel- und Umschlagsrechte, Theil an dem Jagdrechte, und waren dem Strandrechte und dem Grundruhrrechte nicht unterworfen. Die gesammte Bürgerschaft wählte ihre Geistlichen selbst, oder versagte wenigstens die Einwilligung zur Anstellung den wider ihren Willen Gewählten. Im Kriege leisteten die Bürger unmittelbare Kriegsdienste, jedoch nur nach bestimmten Normen. Eine Burg durfte in der Stadt oder deren Nähe Niemand erbauen. Gleichergestalt erwarben viele Städte außer der eigentlichen Ortsfeldmark herrschaftliche Besitzungen, Höfe, Forsten, ganze Dörfer, selbst obrigkeitliche Gerechtsame über andere kleinere Städte. Diejenigen Städte, welche diese Vorrechte in ihrer höchsten Ausdehnung zuerst erhielten, wurden auch reichunmittelbare; andere blieben in einer gewissen Abhängigkeit von der Grundherrschaft, noch andere weniger bevorrechtete blieben Landstädte, die aber doch nicht willkührlich behandelt werden durften. Wie groß aber auch die Vorrechte irgend einer Stadt waren, immer blieb sie doch dem Kaiser unterworfen [1]).

1) Vergl. Dr. Rauschnick a. a. O. Bd. I. S. 66. ff.

§. 21.

Theils durch offenen Kampf, am häufigsten aber auf friedlichem Wege, durch gegenseitigen Vertrag,

durch Begnadigungen, für Geld oder Gegenleistungen wurden alle die vorstehend genannten Gerechtsame von den Städten erworben. Die Resultate, welche daraus hervorgingen, waren sehr glänzend und zeigen sich vorzüglich in der Blüthe des Handels, der Künste und Gewerbe; in ihrem sehr ausgebildeten Kriegswesen, und überhaupt in ihrer ganzen politischen Bedeutung zu dem gesammten Reiche.

§. 22.

Nachdem die Städte solchergestalt immer mehr und mehr zu Wohlstand und Ansehn gelangten, traten viele Auswärtige mit einer Stadt als sogenannte Ausbürger oder Pfahlbürger in Verbindung [1]). Viele Hörige und Leibeigene nämlich, der Plackereien ihrer Grundherren müde, verließen ihren Heerd und flohen, Schutz suchend und findend, in die Städte. Es entstanden deshalb zwischen dem Adel und den Städten viele Streitigkeiten, indem jener die entflohenen Leibeigenen zurückverlangte, diese aber die Auslieferung verweigerten, und nicht selten gingen blutige Fehden daraus herfür. Diese Ausbürger aber wurden den Städten sehr nützlich, indem sie sich vor denselben niederließen, Feld und Gartenbau trieben, und die städtischen Märkte mit den davon gewonnenen Früchten versorgten. Diese neuen Ankömmlinge erhielten zuerst nicht das volle Bürgerrecht, sondern wurden nur als Schutzverwandte aufgenommen.

Digitized by Google

Nach und nach gewannen aber die Verhältnisse der Pfahlbürger eine größere Bedeutung, nachdem andere Bürger, die zwar in der Stadt blieben, sich ländliche Besitzungen kauften, viele auch sich unmittelbar daselbst niederließen, ohne deshalb ihren bürgerlichen Verhältnissen in der Stadt zu entsagen. Nun suchten die Städte für die Grundstücke dieser Pfahlbürger die Steuerfreiheit, die sie in der Regel auch erhielten, was für benachbarte Landbesitzer eine neue Veranlassung war, sich unter die Zahl der städtischen Schutzverwandten aufnehmen zu lassen.

Nachdem nun die Städte immer mächtiger geworden waren, so, daß ein Bündniß mit ihnen auch für mächtige Herren wünschenswerth geworden war, bewarben sich Ritter, Bischöfe, ja selbst Herzöge und andere regierende Herren um das Bürgerrecht in benachbarten großen Städten [2]), welche dann gewöhnlich Ausbürger genannt wurden.

1) Da sie außerhalb der Stadtbefestigung wohnten, die anfangs, ehe Mauern entstanden, nur aus Pfählen bestand, oder auch, weil die Vorstädte durch eingeschlagene Pfähle gegen den ersten feindlichen Anlauf geschützt waren, entstand der Name Pfahlbürger.

2) Es kommen z. B. in dem Coblenzer Bürgerbuche vom Jahre 1469 als Bürger vor: der Churfürst von Trier, der Graf von Wied; zu Trier hatten zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Grafen Heinrich von Luxemburg (nachheriger deutscher König) und Johann von Sponheim das Bürgerrecht; zu Mainz war im Jahre 1293 Graf Wilhelm von Katzenelnbogen Bürger; zu Mag-

deburg im Jahre 1324 die Grafen von Mansfeld, von Wernigerode, von Hadmersleben. Vergl. Günther Gesch. der Stadt Coblenz, S. 147. — Karl Dietr. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankf. a. d. O. 1806—1808. Th. III. S. 127. ff.

§. 23.

Das Ansehn der Handwerker in den Städten nahm immer mehr zu, und nachdem sie nach langwährenden großen Kämpfen und Unruhen, nach innern Revolutionen und der dabei entwickelten Kraft den Eintritt in die Bürgerschaft erlangt hatten, verlangten sie auch bald einen Antheil an der Besorgung des Stadtwesens und der Städte-Regierung, und weigerten sich, den ursprünglichen Städtebewohnern (den Patriziern) die obrigkeitliche Gewalt ausschließend zu überlassen.

Was sie wünschten, das erreichten sie auch, Antheil an dem städtischen Regimente, und oft war das entscheidende Uebergewicht auf ihrer Seite. Man gelangte zu der Ueberzeugung, daß die Händel und Streitigkeiten über die eigentlichen Beschäftigungen der Handwerker, durch diese selbst am leichtesten und richtigsten geschlichtet werden konnten; man erwog dabei, daß ihnen schon hinsichtlich des Standes, nach alter deutscher Gerichtsverfassung, ein eignes Gericht zustehe, und so geschah es, daß ihre Zunftvorgesetzten, nicht nur in Beziehung auf das Handwerk, sondern auch hinsichtlich der persönlichen Rechtsverhältnisse

der Handwerker gegen einander die Gerichtsbarkeit ausübten!

Aus diesem Zunftregimente ging aber weiter hervor, daß auch nicht gewerbetreibende Bürger an die Aemter, Zünfte und Innungen der Handwerker sich anschließen mußten, einzeln darin aufgenommen wurden, oder doch in besondere zunftähnliche Genossenschaften sich vereinigten; daß einzelne Stellen im Rathe aus der Mitte der Handwerker besetzt, oder eine ganze Abtheilung solcher Rathsglieder dem bisherigen Rathe beigefügt wurde; daß hie und da ein besonderes der Bürgerschaft näher stehendes und unmittelbar aus ihr hervorgehendes Collegium sich bildete, welches dem Rathe gegenüber stand [1]), und den Beruf hatte, theils eine fortgehende Controlle der Geschäftsführung des Rathes auszuüben [2]), theils bestimmte einzelne Geschäfte mit dem Rathe gemeinschaftlich zu verhandeln; daß endlich die unmittelbare Theilnahme der gesammten Bürgerschaft an besonders wichtigen Angelegenheiten, namentlich der Gesetzgebung und Besteuerung, dadurch begründet wurde.

Aller dieser Verhältnisse ungeachtet ist jedoch eine wirklich demokratische Regierung in den Städten auf die Dauer [3]) nie eingetreten; der Rath blieb vielmehr die gebietende Obrigkeit, und in der Regel behauptete er auch das Recht, sich selbst aus der rathsfähigen Bürgerschaft zu ergänzen.

1) Es hatte oft denselben Namen, aber nur mit einem unter-

scheidenden Zusatze, z. B. „großer," „äußerer," „kleiner" Rath.

2) Diese Controlle erstreckte sich nicht sowohl auf Einzelnheiten, sondern beabsichtigte vielmehr, die Ueberschreitung der Gerechtsame des Raths gegen die Bürger zu verhüten und abzuwehren.

3) Nur in Zeiten der Revolution hat dergleichen hie und da vorübergehend statt gefunden.

§. 24.

Der Stadtrath war völlig, wenn schon nach verschiedener Art, organisirt. Bald wurde er jährlich, bald nach Ablauf längerer Zeit erneuert; oft so, daß jährlich eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abtrat, die aber bisweilen sofort wieder wählbar waren, bisweilen erst in einer gewissen Zeit. Eben so gab es aber auch Rathspersonen auf Lebenszeit. Im nördlichen Deutschland findet man häufig die Einrichtung, daß der Rath doppelt, oder auch dreifach besetzt war, und dann jährlich mit dem regierenden („sitzenden") Rathe gewechselt wurde. Man nannte dies die Rathswandlung, Rathsversetzung, womit man aber auch die jährliche Erneuerung der einzelnen Aemter bezeichnete. Bei einzelnen besonders wichtigen Vorfällen wurde dann häufig der nicht sitzende Rath mit zugezogen, und es kommen daher in vielen Urkunden die Benennungen: „alte und neue Rathmannen" vor [1]).

Die Geschäfte des Raths wurden theils in vollem Rathe behandelt, theils von einzelnen oder mehreren

Deputirten, denen gewöhnlich bestimmte, bleibende Aemter zugetheilt waren [2]).

Von hohem Interesse ist das damalige städtische Finanzwesen, in dem für manche Einrichtnng der neuern Zeit, namentlich für die sogenannten indirecten Abgaben, der Grund zu suchen ist. Freilich war die Anwendung auf ein ganzes Land sehr schwer und mit vielen Nachtheilen verbunden, während in dem örtlich beschränkten und leicht übersehbaren Gemeinwesen nur Vortheile daraus hervorgingen [3]).

1) Beispiele davon kommen in Magdeburg, Halle und vielen meißnisch-sächsischen Städten vor. In Leipzig besteht noch jetzt ein doppelter Rath dieser Art.

2) Wir finden daher Kämmerer, Feuerherren, Bauherren, Mühlenherren, Kriegsherren, Marktherren, Hospitalmeister, Morgensprachsherren, Forstherren, Fischherren ꝛc.

3) Hierher gehört z. B. die Errichtung öffentlicher Magazine, obrigkeitliche Monopolien und einzelne Arten der Abgaben. — Von den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, als Salz, Getreide, Fleisch, finden sich schon früh Abgaben in den Städten, und mochten damals allerdings weniger drückend sein, als in neuerer Zeit, wo sie auf ganzen Ländern lasten.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne besonders wichtige Erscheinungen in den städtischen Rechtsverhältnissen.

Erstes Capitel.

Von den Reichsstädten.

§. 25.

Unter einer Reichsstadt verstand man eine Stadt

des deutschen Reichs, die entweder durch kaiserliche Privilegien, oder vermöge eines unverdenklichen Besitzes, oder selbst kraft ausdrücklicher Verordnungen der Reichsgrundgesetze, unmittelbar unter dem Reiche stand, die Landeshoheit in ihrem Gebiete ausübte und Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte [1]).

Unter den Reichsstädten selbst wurde zwar ein Unterschied zwischen freien und bloßen Reichsstädten gemacht, allein die Eintheilung hatte keinen besondern Werth, und war ohne Einfluß auf die Verfassung [2]).

1) Es sollen hier nur einige alte Hauptzüge der ehemaligen Reichsstädte und ihrer innern Regierungsverfassung aufgestellt werden. — Vergl. A. Müller Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der vier freien Reichsstädte des deutschen Bundes. Hamburg, 1825. S. 30. ff.

2) Gemeiner, Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg, und der alten Freistädte, Regensburg, 1817, 8., sagt S. 63.: wahre Freistädte seien solche, „die schon zu der Römer Zeiten Stadtrechte und einen großen, zahlreichen Handelsstand gehabt haben; in welchen sich die Handelsleute auch nach der Römer Abzug bei ihren frühern Municipalitätsrechten erhalten hatten, in Vereine oder Hansen getreten waren, und im Orte ihres Aufenthalts die Rechte vorzüglicher Freiheit bereits in frühesten Zeiten erworben hatten." — Allein diese Erklärung ist nicht richtig, denn viele Städte, welche wir als Freistädte kennen, namentlich Basel, Cölln, Mainz, Regensburg, Strasburg, hatten sämmtlich die römische Municipalverfassung nicht erhalten. Man vergl. auch hinsichtlich Strasburgs: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, B. I. H. 2. S. 237. ff.

§. 26.

Der Reichsstädterath, oder das reichsstäd-

tiſche Collegium, bildete das dritte und letzte Collegium auf dem deutſchen Reichstage. Es theilte ſich in zwei Bänke, die Rheiniſche und die Schwäbiſche Bank.

Das Directorium in dem geſammten reichsſtädtiſchen Collegium war nicht beſtändig bei einer Stadt, ſondern wurde jederzeit von derjenigen geführt, in deren Ringmauern die Collegial-Verſammlung gehalten wurde [1]). Als aber unter Kaiſer Karl VII. der Reichstag nach Frankfurt a. M. verlegt wurde, hatte dieſe Stadt das Directorium. Die Directorialgeſchäfte ließ ſie durch zwei Schöffen, zwei Syndici und einen Rathsverwandten verrichten.

1) Als im Jahre 1803 durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß, §. 27., die ſämmtlichen Reichsſtädte bis auf ſechs reducirt wurden, führte Regensburg das Directorium. Im Jahre 1806 aber, bei Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes, führte Lübeck das letzte reichsſtädtiſche Directorium.

§. 27.

Die innere Verfaſſung der Reichsſtädte war ſehr verſchieden, und näherte ſich mehr oder weniger bald der ariſtokratiſchen, bald der demokratiſchen Form, je nachdem ihre Magiſtrate aus den Adelichen (Patriziern) allein, oder aus dieſen und der Bürgerſchaft, oder aus der letztern allein gewählt wurden.

In jeder Reichsſtadt war übrigens die geſammte Bürgerſchaft das wahre und einzige Subject der Staatsgewalt. Da aber natürlich die ganze Bürgerſchaft

nicht unmittelbar herrschen konnte, wenn nicht Anarchie entstehen sollte, so wurde zu Verwaltung und Ausübung der ihr zustehenden Landeshoheit ein Magistrats- oder Raths-Collegium durch Wahl angeordnet. Den Anordnungen desselben mußten sämmtliche Bürger und übrige Einwohner des städtischen Gebiets Folge leisten, und es konnte verfassungsmäßig den Gehorsam von ihnen erzwingen, durfte sie aber desungeachtet nicht als Unterthanen betrachten, denn es konnte nicht als die eigentliche Regenten-Person angesehen werden.

In wiefern dem Magistrate in den verschiedenen Reichsstädten die Ausübung der Landeshoheit zukam, hing theils von den Verträgen zwischen ihm und der Bürgerschaft, theils von den kaiserlichen Privilegien, theils auch von dem Herkommen ab. In besonders wichtigen Angelegenheiten war jedoch der Magistrat stets an die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft gebunden. Diese übte ihre Concurrenz aber, nach den Verfassungen der einzelnen Reichsstädte, auch auf verschiedene Weise aus, indem sie a) entweder allgemeine Zusammenkünfte zur Berathung und Abfassung der Beschlüsse veranstaltete, oder b) die Verwaltung dieser Geschäfte ganz oder theilweise gewissen Repräsentanten übertragen hatte, die bald ein eigenes Collegium bildeten, bald in gar keiner collegialischen Verbindung mit einander standen.

§. 28.

Die Collegien, durch welche die Bürgerschaft ver-

treten wurde, hießen entweder der sogenannte äußere, größere, gemeine, junge Rath [1]), oder ein Bürgerausschuß [2]).

1) Im Gegensatze des eigentlichen Magistrats, der dann der innere, enge, geheime, beständige, alte Rath genannt wurde.

2) Vergl. übrigens hierbei §. 23.

§. 29.

Die Wahl der Magistratsglieder ging bald von dem Magistrate allein aus, bald wurde sie mit Zuziehung der Bürgerschaft, bald nur allein von dieser vollzogen. Bisweilen waren die Magistratsglieder in mehrere Bänke vertheilt [1]), und die Rathsstellen wurden in manchen Städten auf Lebenszeit, in andern auf gewisse Jahre verliehen.

Ueber die Rathsfähigkeit war die Verfassung der Reichsstädte sehr verschieden. Vorzüglich wichtig war hier das Patriziat, dem vorzugsweise die Magistratswürden zustanden. Diese Patrizier hatten sich oft in besondere, auf eine gewisse Anzahl Mitglieder bestimmte Gesellschaften (Collegia patriciorum) [2]), die bisweilen vom Kaiser selbst ausdrücklich bestätigt waren, zusammengethan.

Die Verleihung des Patriziats ging übrigens immer von der Reichsstadt selbst aus, und es war damit kein wirklicher Adel verbunden; gleichergestalt konnten diejenigen, welche vom Kaiser selbst das Patriziat er-

halten hatten, auf die mit dem Patriziat an und für sich in einer Reichsstadt verbundenen Vortheile deshalb keinen Anspruch machen.

1) Vergl. Moritz Versuch einer Einleitung in die Staats-Verfassung der Reichsstadt Frankfurt. Th. I. S. 286.

2) Beispiele davon finden sich in Moser's Staatsrecht, Th. XLII. S. 433.

Zweites Capitel.

Von den vorzüglich wichtigen städtischen Bündnissen.

§. 30.

Im zwölften Jahrhunderte herrschte im Innern Deutschlands ein gesetzloser Zustand. Das Faustrecht entschied; Raub und Gewalt waren alltägliche Erscheinungen, und aus den festen Burgen überfielen die mächtigern Raubritter die Züge der reisenden Kaufleute. Dadurch aber waren alle kaufmännische Verhältnisse, alle Grundpfeiler, auf welchen der Handel und die Gewerbe beruhten, mächtig erschüttert, und man erkannte, daß nicht die einzelne, sondern nur die gesammte eng vereinte Kraft diesem Unwesen widerstehen konnte, nur in der gemeinschaftlichen Vertheidigung Schutz gegen Anmassung und Willkühr zu finden war. Darum knüpften im Süden wie im Norden die Städte Verbindungen, durch welche ihr gemeinsames Interesse bewahrt und geschützt werden sollte, und welche auf ihre innere und äußere Verfassung nicht ohne entscheidenden

Digitized by Google

Einfluß blieben. Die wichtigsten dieser Bündnisse sind a) der Rheinische Städtebund, b) die Bündnisse der Schwäbischen Städte und vorzüglich c) die Hansa.

I. Vom Rheinischen Städtebund.

§. 31.

Während der Regierung Friedrich II. nahmen die Unruhen, besonders am Rheine, wo viele Burgen nahe bei einander waren, sehr überhand; die Heerstrassen und der Rhein waren immer mit Kaufmannsgütern bedeckt, wodurch die Raublust um so mehr erweckt wurde. Dieses war der Grund zur obigen Städte-Verbindung [1]). Zuerst traten Cölln, Mainz, Frankfurt, Worms, Speier, Strasburg und Basel zusammen; bald schlossen sich mehrere Städte an, und der Bund wurde so ansehnlich, daß er den Ruhestörern schreckbar werden konnte. Die Bundesglieder wählten Anführer und Richter, stellten Kriegsvolk, zerstörten die Raubschlösser und hoben die neuen Zölle auf. Die erste Vereinigung geschah im Jahre 1247.

1) Die erste Anregung gab ein Bürger zu Mainz, Arnold von Thurn; und neue Veranlassung dazu wurde ein bei dem Schlosse Rheinfels angelegter Zoll.

§. 32.

Die gute Wirkung des Bundes zeigte sich bald, und Fürsten, Bischöfe und Grafen traten ihm bei, und

hoben selbst neu angelegte Zölle auf, oder verminderten sie doch. Seine vollendete Form erhielt der Bund aber unter dem König Wilhelm, der ihn bestätigte und ihm selbst beitrat. Mainz erhielt die Aufsicht über die niederdeutschen, Worms über die oberländischen Städte.

§. 33.

Besonders zur Zeit des Zwischenreichs zeigte sich der aus dem Bunde hervorgehende Vortheil. Ihm ist es allein zu danken, daß während desselben die völlige Zerrüttung nicht überhand nahm, und die rheinländischen Städte nicht zu Grunde gingen.

Die Macht des Bundes wurde aber auch die Ursache seines Untergangs. Die größern Fürsten sahen sich durch ihn beschränkt, und der Bund selbst gab zu mannigfachen Beschwerden Anlaß. Die Städte waren nicht immer im Stande, ihre Soldkrieger zu bändigen, die durch ihre Zügellosigkeit Stadt und Land zur Last fielen, und den Landfrieden störten, statt ihn zu erhalten. Unter diesen Umständen löste sich der Bund in mehrere kleine Städtebündnisse auf, und die Erwartungen, die man sich von ihm gemacht hatte, blieben unerfüllt.

Die Auflösung geschah nicht plötzlich, nicht durch einen allgemeinen Beschluß, sondern nach und nach, und es läßt sich deshalb auch keine bestimmte Zeit dafür angeben.

Digitized by Google

II. Von den Bündnissen der Schwäbischen Städte.

§. 34.

Sowohl durch den Rheinischen Städtebund, als durch den Aufstand der Schweizer Landleute erhielten die Schwäbischen Städte das Beispiel der Selbsthülfe, und sie wurden zu deren Nachahmung um so mehr gereizt, als sie härter, als irgendwo, von den Landesherren bedrängt wurden. Sie schlossen deshalb mehrere Bündnisse; das wichtigste aber war das, welches im Jahre 1331 zu Weinsberg zu Stande kam.

Einen besondern Anlaß gab die Bestimmung der goldenen Bulle, nach welcher das Recht der Städte, Pfahlbürger aufzunehmen, beschränkt wurde. Deshalb, und weil er die Städte sonst hart beschwerte, wurde Kaiser Karl IV. von ihnen gehaßt, und sie setzten seinen Befehlen hartnäckigen Widerstand entgegen [1]).

Mehrfach wurde der Bund, besonders von den Grafen von Würtemberg bekriegt, und die abgeschlossenen Vergleiche waren selten von langer Dauer.

1) Im Jahre 1360 hielt der Kaiser einen Reichstag zu Eßlingen, und wollte dabei unter andern einen Streit zwischen den Geschlechtern und den Zunftmeistern schlichten, auch seine Verordnungen wegen der Pfahlbürger in Kraft setzen; darüber entstand ein Tumult, in dem der Kaiser nur durch die Flucht sein Leben rettete, und welcher die Veranlassung gab zu vielen blutigen Befehdungen, in welchen bald die eine, bald die andere Parthei unterlag.

Digitized by Google

§. 35.

Im Jahre 1387 bestätigte der König Wenzeslaus einen Bund, den 37 Schwäbische und Fränkische Städte geschlossen hatten, und versprach dieses Bündniß nimmermehr abzuthun oder zu widerrufen sein Leben lang; die Städte dagegen verpflichteten sich, ihm beizustehen gegen Jeden, der sich wider ihn zum König aufwerfen würde.

Durch diesen Städtebund hoffte der König den Landfrieden zu Stande zu bringen; er wurde auch im Spätjahre 1387 auf drei Jahre abgeschlossen, doch traten ihm bei Weitem nicht alle Fürsten bei. Schon im Jahre 1389 hielt er wieder eine Versammlung zu Eger, auf welcher er die Städtebündnisse aufhob, und abermals einen Landfrieden in Vorschlag brachte. Vergebens beriefen sich die Städte auf sein Versprechen; es blieb bei dem Verbote.

Im Jahre 1488 wurde, nach vielen Verhandlungen, der Schwäbische Städtebund hergestellt, durch ihn und dessen Vereinigung mit dem im Jahre 1422 gestifteten St. Georgenschild, einer Verbindung zwischen mehreren Prälaten, Herren und einigen Städten, wurde die Stiftung des ewigen Landfriedens vorbereitet und möglich gemacht.

III. Von der Hansa.

§. 36.

Die berühmte Hansa, zu welcher Lübeck und Ham-

burg im Jahre 1241 den Grund legten, ist höchst bemerkenswerth und von dem wichtigsten Einfluß auf das Städtewesen im Mittelalter. Schon im Jahre 1260 hielt sie den ersten Bundestag zu Lübeck, ihr erster, jetzt aber nicht mehr vorhandener Bundesbrief wurde schon im Jahre 1364 zu Cölln ausgefertiget[1]).

1) Vergl. A. Müller Einleitung zum Studium der Verfassungs-Geschichte der vier freien Städte des deutschen Bundes. Hamburg, 1825.

§. 37.

Diese von Hamburg und Lübeck ausgegangene Verbindung, anfangs klein und unscheinbar, bewährte sich als groß und genügend in ihrem Erfolge. Es bildete sich ein handelnder Kriegsstaat, der zwar nicht angreifend verfuhr, mit gewaffneter Hand aber jeden Angriff abzutreiben, jede Unbill zu rächen bereit war.

Bald nahmen nun auch andere Städte, zur freiern und sicherern Uebung ihrer Kräfte, an diesem Verein den lebendigsten Antheil.

Braunschweig, welches damals von Hamburg und Lübeck als Niederlage für den italienischen Handel benutzt wurde, sah sich besonders in das Interesse jener beiden Städte gezogen, und trat schon im Jahre 1247 dem Bündnisse bei. Bald folgten Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Colberg, Stolpe, Stettin, Anclam, Wisby, Riga; ferner 1280 Bremen [1]), 1285 die niederländischen Städte Gröningen, Campen, Sta-

vern; 1289 Lüneburg, 1293 Elbingen, 1294 Stade, Magdeburg, Halle, Goslar, und so nach und nach immer mehrere.

Aus wie vielen Städten der Bund in seiner höchsten Blüthe bestand, ist nicht mit Gewißheit von den Geschichtsforschern erörtert; einige zählen 72, andere 85. Gewiß ist, daß im 14ten und 15ten Jahrhunderte, wo die Hansa auf der höchsten Stufe ihrer Macht stand, über 70 Städte dazu gehörten. Rechnet man dazu die nur zugewandten Städte, d. h. solche, die nur im Nothfalle es mit dem Bunde hielten, z. B. Erfurt, Halberstadt, Berlin, Breslau und andere, so könnte wohl die Zahl von 85 als die höchste [2]) anzunehmen sein.

1) Vergl. Halem, Oldenb. Gesch. Th. I. S. 277. — Es ist möglich, daß Bremen schon früher der Hansa beigetreten war, denn es hatte mit Lübeck und Hamburg gleiche Handelsinteressen, und nahm auch wirklich an dem großen Siege der Lübecker bei Bornhövde, den 22. Juli 1227, thätigen Antheil.

2) Es waren folgende Städte: 1) Anclam, in Pommern, 2) Andernach, im Erzstifte Cölln, 3) Aschersleben, im Stifte Halberstadt, 4) Berlin, 5) Bergen, in Norwegen, 6) Bielefeld in Westphalen, 7) Balsward, in Friesland, 8) Brandenburg, 9) Braunsberg, in Preussen, 10) Braunschweig, 11) Bremen, 12) Buxtehude, im Stifte Bremen, 13) Campen, in Oberyssel, 14) Colberg, 15) Cölln, am Rhein, 16) Coesfeld, in Münster, 17) Cracau, in Polen, 18) Culm, in Preussen, 19) Danzig, 20) Demmin, in Pommern, 21) Deventer, in Oberyssel, 22) Derpt, in Liefland, 23) Dortmund, in Westphalen, 24) Duisburg, in Cleve, 25) Einbeck am Harz, 26) Elbing, in

Preussen, 27) Elburg, in Geldern, 28) Emmerich, in Cleve, 29) Frankfurt an der Oder, 30) Golnov, in Pommern, 31) Goslar, am Harz, 32) Göttingen, 33) Gröningen, 34) Greifswalde, in Pommern, 35) Halle, in Sachsen, 36) Halberstadt, 37) Hamburg, 38) Hameln, im Hannöverschen, 39) Hamm, in Westphalen, 40) Hannover, 41) Harderwyck, in Geldern, 42) Helmstedt, in Braunschweig, 43) Hervordern, in Westphalen, 44) Hildesheim, 45) Kiel, in Holstein, 46) Königsberg, in Preussen, 47) Lemgo, in Westphalen, 48) Lix, 49) Lübeck, 50) Lüneburg, 51) Magdeburg, 52) Münden, im Hannöverschen, 53) Münster, 54) Nimwegen, in Geldern, 55) Nordheim, in Niedersachsen, 56) Osnabrück, 57) Osterburg, in der Altmark, 58) Paderborn, 59) Quedlinburg, am Harz, 60) Reval, 61) Riga, 62) Rostock, 63) Rügenwalde, in Pommern, 64) Rüremonde, in Geldern, 65) Salzwedel, 66) Seehausen, in der Mark Brandenburg, 67) Stendal, ebendaselbst, 68) Stade, 69) Stargard, in Hinterpommern, 70) Stavern, in Friesland, 71) Stettin, 72) Stolpe, 73) Stralsund, 74) Soest, in Westphalen, 75) Thorn, in Preussen, 76) Venlo, in Geldern, 77) Uelzen, im Lüneburgischen, 78) Unna, in Westphalen, 79) Warberg, in Schweden, 80) Werben, in der Altmark, 81) Wesel, in Cleve, 82) Wisby, auf Gothland, 83) Wismar, in Mecklenburg, 84) Zütphen, und 85) Zwoll, in Geldern.

§. 38.

Die verbündeten Städte waren in vier Classen getheilt, von denen jede eine Haupt- oder Quartierstadt hatte.

Zur ersten Classe gehörten die wendischen und überwendischen Städte, deren Quartierstadt Lübeck war; zu der zweiten die clevischen, märkischen und westphälischen, und die vier in den östlichen Provinzen

der nachmals vereinigten Niederlande gelegenen Städte, mit der Quartierstadt Cölln; zu der dritten die sächsischen und mark-brandenburgischen Städte, deren Quartierstadt Braunschweig war; zu der vierten endlich die preussischen und liefländischen Städte, welche Danzig zur Quartierstadt hatten [1]).

1) Diese Eintheilung entstand jedoch erst später. Früher bestand die Abtheilung in drei sogenannte Drittel, das Wendische, in welchem Lübeck, das Westphälische, in welchem Cölln, und das Oberheidische oder Sächsische, in welchem Magdeburg die Leitung der Angelegenheiten hatte.

§. 39.

Die Hansa hatte sofort bei ihrer Organisation eine republikanische Verfassung und Lübeck zur Directorialstadt. In ihr wurden die ordentlichen Versammlungen aller vereinten Städte von drei zu drei Jahren, jedesmal zu Pfingsten, so wie auch die außerordentlichen [1]) Zusammenkünfte gehalten. Sie besorgte die Ausschreibung des Bundestages, schlug die zu verhandelnden Gegenstände vor, führte in der Versammlung den Vorsitz, fertigte die Urkunden aus und bekräftigte solche mit ihrem Siegel. Dort wurde die Casse, Canzlei und das Archiv des Bundes bewahrt.

Die Anführung der Flotten wurde in der Regel nur den Bürgermeistern von Lübeck übertragen.

1) Es wurden jedoch auch assuerhalb Lübeck ausserordentliche Hansetage gehalten, z. B. in Bremen in den Jahren 1449, 1450, 1476 und 1494. S. Roller Versuch einer Geschichte der reichsfreien Stadt Bremen, Th. II. S. 344, 345, 356, 369.

Digitized by Google

§. 40.

Groß war die Macht dieses Städte-Bundes[1]); in ihm entwickelte sich die erste Idee einer Handelspolitik, von der damals noch keine Regierung in Europa einen Begriff hatte. Dieser Bund verschaffte vielen Ländern eine gesetzmässige Verfassung, und durch seinen bald geheimen, bald öffentlichen, bald directen, bald indirecten, bald mercantilischen, bald politischen Einfluß blühte das neuere Staaten-System in Europa empor.

1) Schon im Jahre 1448 konnte er eine Flotte von 248 Schiffen mit 12,000 Mann bemannen, welche, von dem Bürgermeister von Lübeck geführt, von Travemünde auslief, vor Copenhagen ging, diese Stadt eroberte und verbrannte. Dieser Bund war es, der Philipp IV. von Frankreich nöthigte, den Britten alle Handlung auf den französischen Küsten zu verbieten; der mit einer Flotte von hundert Schiffen Lissabon eroberte, der England zwang, den Frieden von ihm mit 10,000 Pfund Sterling zu erkaufen, und von Margarethen, Heinrich des VI. von England Gemahlin, „um des Leidens Christi willen" gebeten wurde, ihr gegen ihre Feinde Hülfe zu leisten. Ein Bürgermeister zu Danzig, Namens Niederhoff, war es, der dem König Christian von Dänemark den Krieg erklärte. Großes haben Lübecks Bürgermeister, Jürgen Wollenweber und Marcus Meyer gegen Christian II. von Dänemark und gegen die Holländer gethan. Die Hansa war es, die Dänemark eroberte, und, im Geiste eines handelnden Kriegsstaates, Heinrich VIII. von England zum Kauf anbot. Siegreich war sie gegen die Könige Erich und Hackon von Norwegen. Sie reinigte die Ostsee von den berüchtigten Victualien-Brüdern, bekriegte den König Magnus von Schweden, setzte ihn ab, und verlieh die Krone an Albrecht, Herzog von Mecklenburg.

Sie befestigte Gustav Wasa auf dem Schwedischen Throne, so heftig Christian und Banner auch drohten. Mit ihr schlossen England, Dänemark und Flandern, Spanien, Burgund und Genua Verträge zum bessern Gedeihen ihres Seehandels, denn die Hansa hatte damals den Alleinhandel in der Nord- und Ostsee, und eine so starke Seemacht, daß Dänemark, Rußland und Schweden sich vor ihr beugten.

§. 41.

Die Gesetzgebung für die Bundesangelegenheiten übten die verbundenen Städte bald auf den schon erwähnten allgemeinen Hansatagen, bald in Vereinigung der Städte eines einzelnen Kreises oder Quartiers, wenn die Angelegenheiten nur ein theilweises Interesse hatten. Von eben diesen Versammlungen, im Nothfalle auch nur von Lübeck, als der Directorial-Stadt des Bundes, oder von den verschiedenen Kreisstädten, gingen alle Maasregeln aus, die die Erreichung des Bundeszweckes beabsichtigten.

Nach und nach entstand für die Hansa ein gemeines Seerecht, und die Grundlage eines gemeinen Handelsrechts, dieses aus den Handelsgewohnheiten, jenes aus einzelnen Statuten, wie sie auf den Hansatagen entworfen wurden. Von der Hansa selbst wurden diese Statuten und Gewohnheiten erst später, 1591, zusammengetragen, und dann 1614 revidirt unter dem Namen: Schiffsordnung und Seerecht der ehrbaren Hansastädte[1]).

Desungeachtet fehlte es aber zu jener Zeit an

einer umfassenden Gesetzgebung über die rechtliche Natur der Handelsgeschäfte, denn die Statuten des Bundes begreifen meist Gegenstände der Handelspolizei, und eben damit beschäftiget sich auch ein sehr großer Theil der das Seerecht angehenden Statuten.

1) Das schon früher im Jahre 1505 zu Copenhagen erschienene: „Waterrecht, dat de Koplüde und Schipper gemaket haben to Wisby," ist nichts Anderes, als das zu derselben Zeit gangbare hanseatische Seerecht, aus den Gewohnheiten, welche dessen Hauptbestandtheil ausmachten, zu Wisby, einer Hansestadt mit einem der besuchtesten Seehäfen der Hansen, niedergeschrieben.

§. 42.

Durch eine Menge zufälliger Umstände, namentlich durch die Erfindung der Magnetnadel [1]) und des Jacobsstabs [2]); durch die Entdeckung des Vorgebirges der guten Hoffnung [3]) und Amerikas [4]); durch die Erweiterung astronomischer Beobachtungen [5]); durch die verschiedenen Erdumschiffungen [6]); durch die Entdeckungen der Russen in Asien [7]) und die Entdeckung Neuhollands; durch alle diese Begebenheiten bekam der Welthandel eine andere Richtung. Durch die Ausdehnung, welche fortan der Seehandel erhielt, mußte der Landhandel fallen, da jener bei weitem größer und leichter, als der zu Lande, betrieben werden kann [8]).

Mit dem sinkenden Landhandel fiel aber der deutsche Städteflor, und mit ihm nothwendig die Hansa. Durch den allgemeinen Landfrieden [9]) verlor sie ohnedies ihre Bestimmung als handelnder Kriegsstaat.

Digitized by Google

1) Sie wurde zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erfunden; von wem? ist nicht bekannt.

2) Es ist dieses ein höheres Instrument, mit dem die Schiffer ihre Polhöhe, zwar nicht ganz genau, aber doch wahrscheinlich finden können.

3) Durch Diaz, im Jahre 1493; es wurde damit der Seeweg für den ostindischen Handel gefunden.

4) Durch Columbus von 1492 bis 1503.

5) Besonders erleichterte der berühmte Astronom Copernicus, zu Königsberg, die Mittel, genauere Längen- und Breiten-Bestimmungen zu machen, nachdem er die ältesten Ansichten vom Welt- und Sonnensystem wieder hergestellt, gründlicher bewiesen, und die des Ptolemäus ganz verdrängt hatte.

6) Durch Cano, im Jahre 1520, welcher später die von Dracke, von 1577 bis 1580, von Olivier van Noordt, von 1598 bis 1601, und mehrere andere folgten.

7) Diese hatten schon im Jahre 1499 ihren Anfang genommen, und wurden bis zur vollständigen Eroberung Siberiens, im Jahre 1578, und lange nachher noch fortgesetzt.

8) Denn 500 Meilen Seefracht, 25 Meilen Stromfracht (zu Berg) und 6 Meilen Landfracht auf Steinstraßen werden gewöhnlich gleich gerechnet.

9) Er wurde durch Kaiser Maximilian, im Jahre 1495, als dasjenige Reichsgesetz zu Stande gebracht, durch welches eigenmächtige Befehdung und Selbsthülfe aufgehoben, und der Grund zur Einigung aller großen und kleinen Staaten Deutschlands gelegt worden ist. Für die Aufrechthaltung desselben wurde das Kammergericht errichtet, vor welchem Fürsten, Städte und Unterthanen Recht geben und nehmen mußten, wo jede strafbare Willkühr, und wenn sie von den Nächsten am Throne ausging, der Beurtheilung strenger Richter unterworfen wurde, und die so oft schwankende Waage des Rechts einen sichern Stützpunkt fand.

Digitized by Google

§. 43.

Diese neue Ordnung der Dinge ließ bald die Landstädte erkennen, daß die Hansa, als handelnder Kriegsstaat entbehrlich, und das Interesse der Seestädte vielfach von dem ihrigen verschieden sei. Die Interessen bekämpften sich gegenseitig, und die Uneinigkeit in der Hansa selbst wurde durch mannichfache Anlässe der Fürsten entflammt, die ihre Städte nicht länger mit dem Hansabunde vereinigt wünschten, und den Handel ihrer eigenen Länder zu erweitern sich bemühten.

Als endlich Kaiser Karl V. seine Niederlande besonders begünstigte, und alle große Handelsverbindungen in Deutschland zu schwächen suchte; als die Schiffe der Hansa in allen Seestaaten ungern gesehen und besonders in Schweden und England sehr beschränkt wurden, der Handel nicht mehr die großen Reichthümer abwarf, und die Geldvorräthe erschöpft waren, da fing das große Gebäude an zu wanken. Zwar wurden wiederholt in den Jahren 1556, 1571 und 1579 Entwürfe und Vorschläge zu neuen Bündnissen gemacht; allein der Geist der Eintracht fehlte, und 1591 mußte man schon ausdrücklich fragen, wer noch ferner dem Bunde angehören wolle. Zum letzten Male versammelten sich 1669 die Abgesandten von 14 Städten; und dies war der letzte große Hansatag, welcher zu Lübeck gehalten wurde. Daselbst wurde bestimmt, daß die drei Städte Hamburg, Lübeck und

Digitized by Google

Bremen für sich und die übrigen Städte, die sich noch nicht förmlich vom Bunde losgesagt hatten, die hanseatischen Interessen vertreten sollten.

Dieses in jenen drei Städten fortdauernde Bündniß hat sich bis in die neuesten Zeiten bewährt [1]), und das Band, welches ihre Vorfahren geknüpft, konnte kein Verhältniß ganz lösen, und durch dieses feste Zusammenhalten haben diese Städte manches Unheil abgewendet, oder doch vermindert.

1) Es wurde nicht nur von Dänemark, England, Frankreich, Schweden, Spanien und den Niederlanden, sondern selbst von dem deutschen Kaiser noch anerkannt. Der Name der Hansa kam noch in den Friedensschlüssen zu Broemsebro, Westphalen, Nimwegen, Utrecht, Baden, Ryswick und Wien vor, und der westphälische Frieden, Art. 10. §. 16., und spätere Wahlcapitulationen, z. B. vom Jahre 1742, Art. 7. §. 2., bestätigten den handelnden Städten ihre Privilegien.

§. 44.

Ueberschauen wir nun mit einem Blicke die äussere und innere Verfassung der Städte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, so finden wir einen hohen Glanz und weit ausgedehnte politische Bedeutung. Handel und Gewerbe standen auf der Stufe höchster Entwickelung; die Leistungen der Handwerker übertrafen an Solidität der Arbeiten, an Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit, an wahrer Liebe zu dem selbst gewählten ehrenvollen Beruf die frühere und spätere Zeit. Das Kriegswesen hatte sich in den Städten zuerst und vorzugsweise als Kunst ausgebildet, und war ein wichti-

Digitized by Google

ger Gegenstand der Vorsorge der Obrigkeiten und Gemeinden. Die politische Stelle, welche die Städte durch ganz Deutschland eingenommen hatten, war von Erheblichkeit, und sie waren es, welche die Freiheit Deutschland mehr als einmal erhielten. Kurz, die hohe Blüthe der Städte, der glänzende Wirkungskreis, welcher den Künsten, der Baukunst, Bildhauerei und Malerei, eröffnet war, griff wirksam in das Leben ein; die Kunst war mit dem Thun und Treiben der Menschen eng verbunden. Der allgemein herrschende Sinn für Corporationen und Vereinigungen wirkte in seinen unendlich verschiedenen Formen wohlthätig auf Leben und Thätigkeit.

Dieser Ueberblick gewährt uns die Ueberzeugung, daß das gewöhnliche Verdammungsurtheil über die Erscheinungen des Mittelalters, wodurch ihm alles höhere Interesse abgesprochen wird, unbegründet und ungerecht ist.

Viertes Hauptstück.

Verfassungs-Geschichte der Städte vom Anfange des sechzehnten bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

§. 45.

Groß war die Umgestaltung aller Verhältnisse in ganz Europa, und namentlich auch in Deutschland, während des Uebergangs aus dem mittlern in das neuere Zeit-

alter [1]). Das Städteweſen blieb natürlich nicht unberührt. Zwar erhielten die Reichsſtädte, und auch mehrere Landſtädte, während des ſechzehnten Jahrhunderts noch ihren Glanz und ihre Unabhängigkeit; viele andere ſanken aber ſchon zur Unbedeutenheit herab. Oertliche Angelegenheiten blieben noch der freien Verfügung der Städte überlaſſen; ſonſt aber hob die Zeit der Vormundſchaft an, und nicht immer wurden die den Städten eigenthümlichen Verfaſſungen berückſichtiget; vielleicht wurden die Landesfürſten gezwungen, einzugreifen, wo die Selbſtregierung nicht ferner wohlthätig war [2]). Desungeachtet bietet jedoch die Geſchichte noch viele Beiſpiele dar, daß die Städte auch in dieſer Zeit neue, früher nicht beſeſſene Gerechtſame erworben [3]). Auch erhielten die Städte bei dem Regierungswechſel die Zuſicherung der Aufrechthaltung ihrer Gerechtſame, und überall, wo landſtädtiſche Vereine beſtanden, nahmen ſie eine Stelle dabei ein, und auf ihre Beſchwerden erhielten ſie beſondere Beſcheide [4]).

1) Es läßt ſich für dieſen Uebergang keine beſtimmte Zeit angeben; er nahm ſeinen Anfang gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, und kann mit dem Ende des dreiſſigjährigen Kriegs als vollendet angeſehen werden.

2) So heißt es in einer von Churfürſt Joachim I. erlaſſenen Verordnung: „Nachdem Wir, Joachim ꝛc. aus gnädiger Zuneigung und Wohlmeinung Uns in Unſere Städte gefüget, Uns ihres Regiments und Weſens zu erkundigen, und förderlich gnädiglich zu richten und zu helffen, damit Unſere Städte und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, ſich beſſern, Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten

werde, dem Wir nach nothdürftiger Erfahrung aller Gelegenheit auf folgende Articul Ordnung gemacht ꝛc." — Vergl. *Mylius* Corp. Const. March. Th. VI. Nachlese. S. 1. ff. — Fischbach Städtebeschreibungen der Mark Brandenburg, Th. I. Bd. 1. S. 160 und 436.

3) Leipzig erhielt z. B. im Jahre 1508 die Gerichte erblich, die es seit 1435 nur wiederkäuflich bekommen hatte; desgleichen Frankfurt a. d. O. im Jahre 1555.

4) Davon finden sich sehr viele Beispiele in den sächsischen, brandenburgischen und andern Landtagsabschieden.

§. 46.

Im sechzehnten Jahrhunderte hörten die Städte auf, für ihre individuelle Existenz zu wirken; sie suchten das Erworbene nur zu bewahren, an neues Schaffen dachten sie nicht mehr. Jedes Capital aber, von dem nur gezehrt wird, muß natürlich bald und schnell sinken.

Erscheinungen, die nicht blos den Städten angehören, sondern in der allgemeinen Weltgeschichte zu suchen sind, waren zum Theil die Ursache des Sinkens der Städte; zum Theil trugen aber auch mehrere nur den Städten eigene Verhältnisse dazu bei. Während die erstern, welche hauptsächlich aus einer veränderten Politik, aus veränderten Ansichten der Regierungen, hervorgingen, hier unberührt bleiben [1]), sollen die letztern kürzlich aufgestellt werden.

1) Ueber diese kann nachgelesen werden v. Lancizolle a. a. O. S. 82. ff.

§. 47.

Die eigenthümlichen Verhältnisse, welche die alte

selbstständige Städte-Verfassung mächtig erschütterten, sind vorzüglich in folgenden zu suchen.

Durch die gänzlich veränderte Richtung, welche der Welthandel nahm, fiel der deutsche Handel und mit ihm die Gewerbe, besonders nachdem Amerika entdeckt und die Colonien in Asien gestiftet waren, und England und die scandinavischen Länder ein eignes Handelsleben schnell entwickelt hatten, wodurch, wie schon angeführt, die Hansa zum großen Theil vernichtet wurde.

Die Kriege, welche fortan in Deutschland geführt wurden, namentlich der schmalkaldische und dreissigjährige, entwickelten so gewaltige Kräfte, führten so bedeutende Heere ins Feld, daß der Antheil der Städte daran kaum in Beachtung kommen konnte, die Selbstvertheidigung derselben kaum mehr ausführbar war. Angriff und Vertheidigung stand nicht mehr in gleichem Verhältnisse, da nur wenigen Städten die Mittel zu Gebote standen, gegen den jetzt sehr vervollkommneten Gebrauch des Schießpulvers hinreichend schützende Festungswerke herzustellen, den Landstädten auch, nach dem allgemeinen Landfrieden, die Selbstvertheidigung, die freie Ausübung des Waffenrechts gar nicht mehr zugestanden war.

Diese Kriege waren es aber auch, welche den Wohlstand der Städte unwiederbringlich zerrütteten, indem sie allen Verkehr unsicher machten, alle Gewerbsthätigkeit im Innern der Städte gewaltsam stör-

Digitized by Google

ten, indem Belagerung, Aufenthalt und Plünderung feindlicher und verbündeter, größtentheils aber immer zuchtloser Truppen abwechselten, und somit alle Drangsale eines langwährenden Kriegs über das Land, und vorzugsweise über die Städte, in denen jene Krieger das beste Unterkommen, die beste Verpflegung erhalten konnten, brachten.

Ueberdies strebten die Regierungen dahin, die Landeshoheit immer mehr zu erweitern, was sie besonders durch Beschränkung bisher bestandener Freiheiten und Gerechtsame zu erlangen suchten; so wie denn auch der Kampf gegen mächtige äußere Feinde sie oft nöthigen mochte, bisweilen Maasregeln zu nehmen, welche das Nothrecht gebot, und welche mit jenen Gerechtsamen und Freiheiten in directem Widerspruche standen. Um nach Außen das Ganze möglichst zu erhalten, ging im Innern das Einzelne verloren.

Fünftes Hauptstück.

Verfassungs-Geschichte der Städte von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis auf die gegenwärtige Zeit.

Neuere Geschichte.

Erster Abschnitt.

Die Zeit vor der Revolution.

§. 48.

Der Geist, welcher jetzt in den verschiedenen deut-

schen Kabinetten der vorherrschende war, konnte nicht vortheilhaft auf die schon gesunkenen Städte wirken. So wie die mächtigern Fürsten die minder mächtigen zu unterdrücken, oder doch von sich abhängig zu machen suchten, eben so herrschte die Willkühr auch im Innern des Landes. Das Selbstregieren war bei den hohen Staatsbeamten zur fixen Idee geworden, ohne daß die dazu erforderliche vielseitige Bildung und Einsicht, die gewaltige Kraft und Thätigkeit vorhanden gewesen wäre. In den Territorien der weltlichen wie der geistlichen Herren, und in beiden wieder vorzugsweise in den Residenzstädten, erfuhren die Städte ein tief in ihre Verfassung eingreifendes landesherrliches Regiment. Die Ortspolizei, ein dem Stadtmagistrat ursprünglich angehörendes Attribut, wurde zuerst in den Residenzen an landesherrliche Beamte übertragen, und sehr häufig findet sich nun die Einmischung des Landesherrn in die Rechtspflege, in das Armenwesen, und selbst in die Besetzung des Raths.

Nicht wie früher blieben die Städte in dem ausschließenden Besitz der Gewerbe. Mehrere Gewerbe wurden auf dem platten Lande geduldet und begünstiget, und das sich jetzt entwickelnde Fabrikwesen war nirgends an die Städte gebunden. Besonders fühlbar wurden diese Verhältnisse den kleinen Städten, welche im wahren Sinne zu Ackerstädtchen herabsanken.

§. 49.

Mit jenen äußern ungünstigen Verhältnissen ver-

Digitized by Google

banden sich auch innere Umstände, welche das Sinken der Städte bewirkten. Der ächte Bürgersinn, gegründet auf wahre Achtung für das städtische Gemeinwesen und die städtische Verfassung, war fast gänzlich verschwunden. Durch den Wohlstand, welchen die Bürgerschaft erlangt hatte, wurden ihre Nachkommen zwar vielseitiger ausgebildet, allein sie strebten auch damit zugleich nach einem größern Wirkungskreis, und entzogen damit dem Bürgerthum eine sehr bedeutende Masse intellectueller und finanzieller Kräfte, die sie in ihren neuen Wirkungskreis mit hinüber nahmen. Unter diesen Umständen aber war die vorgeschrittene höhere wissenschaftliche Ausbildung für das Städtewesen unmittelbar von nachtheiligen Folgen.

Die Gelegenheit zu einem wenigstens scheinbar vergrößerten Wirkungskreis gab die höchst bedeutende Vermehrung der landesherrlichen Dienststellen, welche nicht nur größere Vortheile, sondern auch eine höhere äußere Auszeichnung, als der Communaldienst, gewährten. Dahin drängte sich alles, dort suchte alles Befriedigung für einen ungezügelten Ehrgeiz, und entzog den Städten Kräfte, die ihnen von bedeutendem Nutzen hätten sein können, während sie in dem gewählten, die geistigen Anlagen sehr Vieler übersteigenden Beruf nur einen sehr zweideutigen Vortheil gewährten [1]).

Zugleich hatten sich die auf die städtischen Angelegenheiten sich beziehenden Arbeiten gehäuft, und die in den Städten nach und nach herrschend gewordene

Verfassung verlangte auch dazu einen besondern Grad der geistigen Ausbildung, oft ein eignes Studium, dem die Bürger selbst nicht mehr vorstehen konnten, und daher genöthigt waren, ihnen und ihrem innersten Gemeinwesen fremde Individuen herbeizuziehen, welche fremde Ansichten und Gewohnheiten mitbrachten, und, wenn sie auch bald heimisch wurden, doch immer nur für ihr Amt, selten für das städtische Gemeinwesen mit ganzer Seele, noch weniger also mit irgend einer Aufopferung, arbeiteten.

1) Die Wuth nach Aemtern oder Ehrenstellen ist nicht neu, sondern hat sich nur bis in die neuesten Zeiten fortgepflanzt. Schon früher hat man nicht erkennen wollen, daß ein geschickter, seinem Fache gewachsener Handwerksmann tausendmal ehrenwerther und dem Staate nützlicher ist, als ein Staatsdiener, dessen geistige Fähigkeiten ihn nur nothdürftig in einer Stellung erhalten, in die Zufall, Fürsprache ꝛc. ihn brachte. — Daher ist auch die von mehreren Regierungen neuerlich getroffene Einrichtung, nach welcher nur die fähigen Köpfe zu den höhern Studien zugelassen werden sollen, als zweckmäßig und wohlthätig zu betrachten; sie wird, wenn von den Behörden streng über die Ausführung gewacht wird, eine große Masse von Kräften dem Gewerbsstand zuführen.

§. 50.

Sowohl örtliche Einrichtungen, als allgemeine Landesgesetze, die von den Landesherren ausgingen, wirkten auf die Veränderung der städtischen Verfassung ein. Besonders gehört hierher das Finanz- Steuer- Kriegs- und Polizeiwesen; für die Aufsicht und Verwaltung dieser Gegenstände wurden eigene landesherr-

liche Behörden angeordnet, und somit der Wirkungskreis der Stadträthe wesentlich vermindert, und die städtische Verfassung unmittelbar geändert. Fast allenthalben beabsichtigte man mit jenen neuen Einrichtungen eine Steigerung der landesherrlichen Einkünfte, und eine ganz specielle Aufsicht landesherrlicher Oberbeamten über die Amtsführung der Stadträthe.

Hie und da wurde das Rathspersonal, das man für die ihm überlassenen Geschäfte für zu zahlreich hielt, vermindert, und wo ein mehrfacher, wechselnder Magistrat sich befand, da wurde er auf ein Rathscollegium eingeschränkt. Bei diesen theils von der Nothwendigkeit, theils von der Willkühr herbeigeführten Veränderungen, ergänzte der Rath sich in der Regel doch noch selbst, wie früher, und wo für einzelne Stellen die Bürgerschaft oder städtische Corporationen das Wahlrecht hatten, blieb ihnen dieses; es wurde jedoch für die neu gewählten Mitglieder oder Stellen eine landesherrliche Bestätigung bedingt, und für einzelne Stellen ein landesherrliches Ernennungsrecht, entweder unmittelbar oder aus mehreren von den Städten präsentirten Candidaten, vorbehalten.

Bei den Städten blieb aber noch die Gerichtsbarkeit, zum Theil die Polizei, und das Patronatsrecht über Kirchen und Schulen; hinsichtlich der Ausübung dieser Gerechtsame erscheint der Stadtrath, obschon abhängig von höheren Behörden, doch als unabhängige Localobrigkeit.

Digitized by Google

Die Veränderungen, welche während des angegebenen Zeitraums die städtische Verfassung erlitt, waren nicht das Werk eines einzigen Act's, noch weniger eines einzigen Gesetzes; sie wurden vielmehr nach und nach eingeleitet und herbeigeführt, so wie es politische Verhältnisse oder individuelle Ansichten der höhern Staatsbeamten nöthig zu machen schienen. Sie waren aber darum nicht weniger nachtheilig für das städtische Leben, denn es waren halbe Maasregeln, die immer die schädlichsten sind. Man schien sich zu scheuen, das geradehin auszusprechen, was man wollte, die städtischen Freiheiten und Gerechtsame in ihrem innersten Leben zu ertödten, sie, ohne Berücksichtigung individueller und örtlicher Verhältnisse ganz abhängig zu machen von der obersten Gewalt des Staats. Von Befolgung irgend eines Systems war nicht die Rede; jedes Mittel war ihnen gerecht, wenn es nur dahin führte, die eigene Macht zu vergrössern.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit der Revolution.

§. 51.

Die letzten Jahrzehnten des achtzehnten und die ersten des neunzehnten Jahrhunderts bezeichnen das Zeitalter der Revolution.

Was neuere politische Lehren vorbereitet hatten,

Digitized by Google

das brachte geistlicher und weltlicher Druck zum Ausbruch.

So wie das Dasein und die Gerechtsame der höchsten Landesobrigkeit bestritten und angefochten wurden, so wurden auch einzelne Verhältnisse, und namentlich die selbstständige Existenz der Communen, der Grund- und Gerichtsherrschaften, der ständischen und anderer Corporationen beschränkt oder vernichtet. Eine solche totale Umgestaltung aller Rechtsverhältnisse, und die Begründung der Obrigkeit durch den Willen des Volks, zeigte sich zwar ausschließend practisch nur in der französischen Revolution; nichts desto weniger hat aber auch Deutschland die Wirkungen davon vielseitig empfunden.

§. 52.

In Gemäßheit der in Frankreich herrschend gewordenen Grundsätze [1]), fing man auch in Deutschland an, die Städte, in juristischem Sinne, zu vernichten. Von der Gesammtheit des Staats wurde alles individuelle Leben vernichtet. Zuerst und zunächst traf dieses Loos alle diejenigen Länder und Provinzen, welche, von den Franzosen erobert, der Republik oder dem Kaiserreiche unmittelbar einverleibt wurden, sodann diejenigen, welche zwar als eigene Staaten fortbestanden, jedoch streng nach französischem Fuß organisirt waren, wohin namentlich das Königreich Westphalen und das Großherzogthum Berg zu rechnen sind.

1) Die Grundsätze und Ansichten, von welchen man hierbei

in Frankreich ausging, waren von so großem Einfluß auf das Städteweſen Deutſchlands, daß es nicht als überflüſſig erſcheinen dürfte, über das franzöſiſche Communalweſen hier einige nähere Angaben folgen zu laſſen, theils um überhaupt zu einer Vergleichung mit dem deutſchen Veranlaſſung zu geben, theils um zu ſehen, in wie fern jenes auf dieſes einwirkte, und was das letztere von dem erſtern annahm.

Ueber das Communalweſen Frankreichs*).

I. Geſchichtlicher Ueberblick der Entwickelung der Gemeinen bis auf das Jahr 1789.

§. 53.

Das Bedürfniß eines neuen Geſetzes über dieſen wichtigen Zweig der Verwaltung iſt ſchon ſeit lange und allgemein gefühlt; denn vergebens beſchützt eine freie Verfaſſung die ſtaatsbürgerlichen Befugniſſe, wenn die unmittelbaren Rechte, die gleichſam das Haus und die Familie berühren, nicht auch durch ein zeitmäßiges Syſtem von Localgeſetzen feſtgeſtellt werden.

Um ſich ein richtiges Urtheil über die Erforderniſſe eines der Gegenwart entſprechenden Communal-Syſtems zu bilden, muß man die hiſtoriſche Entwickelung des franzöſiſchen Staates von ſeiner alten monarchiſchen Form zur repräſentativen verfolgen, und

*) Es iſt hiermit zu vergleichen der: **Messager de Chambres**, vom Jahre 1828, in verſchiedenen Artikeln.

man darf dabei besonders nicht außer Acht lassen, daß die Freiheit, welche in den höhern Kreisen der Gesellschaft herrscht, in den untern Theilen derselben sich nicht in gleichem Maaße ausdehnen läßt, wenn nicht statt einer Communal-Ordnung eine örtliche Anarchie entstehen soll.

Ueber den Ursprung der Städtegewalt sind vortreffliche Schriften vorhanden: Montesquieu, Mabli, Guizot, Henrion de Pensey und Barante haben den Gegenstand unter verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet. Aus den Forschungen dieser Männer hat sich ergeben, daß sich in den Städten eine Municipal-Gewalt wie von selbst gebildet hat; allenthalben sehen wir die Bürgerschaften angesehene Männer aus ihrer Mitte erwählen, denen sie die Verwaltung ihres Gemeinwesens anvertrauen. Schon die Fränkischen und Angelsächsischen Verfassungen enthalten dieses Princip, das man ein ewiges nennen kann, weil es aus einem fortdauernden Bedürfniß entspringt. Natürlich hatte diese Institution nach der Entwickelungsstufe der Völker auch sehr verschiedene Formen, aber an sich betrachtet, ist sie überall als eine Thatsache hervorgetreten.

In näherer Beziehung auf Frankreich geht aus den Geschichtsbüchern hervor, daß bei der Ankunft der Germanischen Völker die Römische Municipal-Verfassung, wie sie uns in den Titeln der Digesten und des Theodosianischen Codex aufbewahrt ist, in den meisten Städten, besonders im Süden, organisirt war. In

diesen Quellen der Römischen Gesetzgebung finden wir mehrere Municipal-Beamte genannt, wie z. B. die Decurionen, welche unter der Aufsicht der von den Römischen Kaisern eingesetzten Behörden eine, wenn auch beschränkte, Macht ausübten. Als die Römischen Adler vor den einwandernden Barbaren zurückwichen, und die Central-Gewalt verschwand, dehnten die Municipien allmählig ihre Freiheit aus. Dies wiederholt sich im Allgemeinen immer nach dem Umsturz eines Staats, daß die Gewalt, welche nicht mehr in der Intensität eines Mittelpunkts zusammengehalten wird, sich in die Localitäten zerstreut, weil sie nicht ganz verschwinden kann. Ohne Zweifel haben sich noch unter den Fränkischen Königen viele nach Römischer Art organisirte Municipien im südlichen Frankreich durch alle Stürme hindurch erhalten, während die Germanischen Einrichtungen mehr in den nördlichen Provinzen herrschend wurden, und auch hier lassen sich die ersten rohen Züge eines Municipal-Systems durch das Dunkel der Zeit erkennen.

Unter Karl dem Großen gewann mit dem ganzen Staate auch die Verwaltung, als solche, eine festere Gestalt. Die Macht der Königlichen Abgeordneten (**missi dominici**) der Centgrafen und der Markgrafen verhinderte die Entwickelung einer vom Volke ausgehenden Gewalt, und das in den Capitularien aufgestellte System concentrirte dieselbe ganz in dem Könige. Als unter den schwachen Nachkommen Karls des Gros-

Digitized by Google

sen die Verfassung, welche nur durch seine große Persönlichkeit getragen worden war, zu Grunde ging, benutzten die königlichen Beamten die ihnen gegebene Gewalt, um sich unabhängig zu machen, und sie fanden in den Städten um so weniger Widerstand, als in diesen bürgerliche Freiheit sich noch nicht hatte entwickeln können. Die spätere Feudal-Herrschaft suchte diese gewaltsam getrennten Bande des Staats wieder zu vereinigen, sie schuf Rechte, Pflichten, Obliegenheiten und eine Gewalt, die, ungeachtet ihrer Unvollkommenheiten, wenigstens nach einer Einheit des Staates strebte. Vom Ende des neunten Jahrhunderts bis zum eilften Jahrhundert sehen wir die Gemeinen verschwinden. Es galten in dieser Zeit nur zwei Kategorieen, der Herr und der Knecht; zwischen beiden lag nichts, und für den Leibeigenen gab es keine Stadt. Als aber die Ueberreste des Gallischen Stammes allmählig frei wurden, und der durch aufkeimenden Luxus gehobene Gewerbfleiß das Bestehen einer Mittelclasse möglich machte, zeigten sich auch sofort Keime städtischer Freiheit. Dem Leibeigenen mußte der Zustand der Städte gleichgiltig sein, denn sein Stand schloß ihn von aller Theilnahme an bürgerlichen Rechten aus; aber der Städter selbst strebte desto mehr, sich die erworbene Freiheit zu sichern. Die Bürger einer Stadt traten zusammen und verlangten Garantieen gegen die Gewaltthätigkeiten der adelichen Herren und gegen die Excommunicationen der Kirche. Einige er-

trotzten sich Privilegien durch bewaffneten Aufstand gegen ihren Herrn, Andere erkauften sich mit Geld eine Communal-Charte. Es waren Kämpfe der List und der Gewalt zwischen dem Fränkischen Adel und der Mittelclasse von Gallischem Stamme. Die Könige traten dann als Vermittler dazwischen, und wer behaupten will, daß sie die großen Befreier der Städte gewesen, hat nur eine Seite der Geschichtsbücher gelesen; eben so ungegründet aber ist es, daß sie die Entwickelung der Communen gewaltsam gehindert hätten. Sie befolgten vielmehr in dieser Hinsicht gar kein System, und benutzten die Befreiung der Städte, um ihre eigene Macht zu vergrößern. Eine Communal-Charte war für eine Stadt eine große Forderung, denn sie hob die persönlichen Frohndienste und willkührlichen Taxen auf, welche in regelmässige, bestimmte Leistungen gegen die Herren und in Kriegsdienste verwandelt wurden. Die Stadt-Behörden, deren Wahl den Bürgern übergeben wurde, erhielten die Leitung der städtischen Angelegenheiten, die Polizei-Verwaltung und sogar die Gerichtspflege innerhalb gewisser Grenzen.

Dies war der primitive Zustand der Gemeinen; er beruhte, wie man sieht, auf einer höchst ausgedehnten und freisinnigen Grundlage. Der damalige gesellschaftliche Zustand konnte dies ertragen, denn alle Kräfte besaßen noch ihre ganze Intensität, und führten einen ungeregelten Kampf mit einander, bis die lö-

Digitized by Google

nigliche Gewalt siegte, und seitdem die städtische Freiheit zu beschränken strebte. Von der Regierung Karls V. an wurden eine Menge von Städten ihrer Communal-Charten beraubt; theils berechtigten sie durch Empörungen den König dazu, theils hielten sie, sonderbar genug, selbst darum an. Am meisten zur Unterdrückung der Städte that Ludwig XI. In seinen Verordnungen behielt er sich fast immer die Ernennung des Bürgermeisters vor, beschränkte die Rechte der Bürger bei der Wahl der Communalbeamten, und gab diesen strengere Formen; ferner gestattete er nicht, daß die Bürger sich bewaffnet versammelten, oder daß die Sturmglocke, ohne vorgängige Erlaubniß des von ihm eingesetzten Bürgermeisters, geläutet würde. Zur Entschädigung für den Verlust ihrer Rechte erhob Ludwig die angesehenen Bürger häufig in den Adelstand, und bewilligte den Städten Wappen. In einer uns nähern Epoche nahm das Edict von 1563 den Communen die Entscheidung in Handels-Angelegenheiten, welche einem besondern Gerichtshofe übertragen wurden. Die Ordonanz von Blois vom Jahre 1579 entzog den Gemeinen das richterliche Erkenntniß in Criminalsachen, und allmählig ging auch die Entscheidung in Civilsachen an die eigentlichen Justizbehörden über. Die Parlamente zeigten sich besonders in dieser Zeit als Widersacher der Städte. Ein im August 1764 erlassenes Edict gab den Gemeinen zwar das Wahlrecht wieder, das ihnen Ludwig XIV. genommen hatte;

daſſelbe wurde aber ſchon nach ſieben Jahren abermals aufgehoben. Desungeachtet beſtanden noch einige Communal-Formen; es gab noch Bürgermeiſter, Schöppen, Geſchworne; aber die Freiheiten der Gemeinen waren größtentheils auf die Formen zurückgekehrt. Wiewohl die geſammte Verwaltung noch nicht ſo centraliſirt war, wie heut zu Tage, ſo hatten doch die königlichen Beamten und die Gerichtsbehörden einen Theil der Gewalt an ſich gebracht, die bisher ganz in den Händen der Communal-Behörden geweſen war. Das Geſagte gilt jedoch nur von den Städten, die zu den beſondern Lehnsherrſchaften gehörten; dieſe behielten im Allgemeinen mehr Freiheit, weil ſie gegen eine ſchwächere Macht zu kämpfen hatten.

Das Geſetz vom 19. Dezember des Jahres 1789 ſchuf ein neues Communalgeſetz, deſſen Beleuchtung der Gegenſtand des folgenden Abſchnitts ſein wird.

II. Communalgeſetz vom Jahre 1789. — Zuſtand der Municipal-Verfaſſung unter dem Directorium und dem Conſulate.

§. 54.

Mit dem Jahre 1789 eröffnet ſich eine neue Zeit; die Revolution brach aus, und eine neue Organiſation der Gemeinen war die erſte Angelegenheit, mit der die Geſetzgeber der conſtituirenden Verſammlung ſich be-

Digitized by Google

schäftigten. Glänzende Staats-Theorieen waren damals aufgestellt worden und erfüllten alle Köpfe. Der Grundbegriff, von dem die neue Gesetzgebung ausging, und den sie in seiner ganzen Consequenz durchgeführt wissen wollte, war die Souveränität des Volkes. Diesem abstracten und einseitigen Principe gemäß gab man den Massen eine zu große Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, und verlangte fast gar keine innern und äussern Garantieen von denen, die berufen wurden, um über die wichtigsten Interessen des Staats zu entscheiden. Es wurden leere Zahlenverhältnisse zum Grunde gelegt, ohne zu berücksichtigen, daß in civilisirten Staaten die Notabilitäten jeder Klasse der Bürger bei weitem mehr Interesse an einem Zustande der Freiheit und öffentlichen Ordnung haben, als die Volksmenge. Jetzt, wo die politische Entwickelung weiter vorgeschritten, und das Wesen der repräsentativen Verfassung tiefer durchdrungen ist, sehen auch die eifrigsten Freunde der constitutionellen Freiheiten ein, daß diese am sichersten auf positiven Interessen beruhen, und daß die Zahl gerade die schlechteste Bestimmung für die Organisation politischer Körperschaften ist. Die National-Versammlung, welche das schwierige Werk unternahm, die gesellschaftliche Ordnung umzuformen, besaß diese nothwendige Einsicht nicht. Alle activen Bürger, d. h. alle, welche den Ertrag von drei Arbeitstagen an Abgaben zahlten, nahmen an der Wahl der städtischen Behörden Theil.

Das im October 1789 erlaſſene Geſetz gab den Städten, Flecken und Dörfern die allgemeine Benennung: „Gemeinen" und an die Stelle der Provinzen, Intendanturen, Wahlkreiſe u. ſ. w. trat die einfache Eintheilung in Diſtricte, Arrondiſſements und Departements. Jede Gemeine hatte einen Maire und Municipal-Beamten, deren Anzahl von drei begann, und nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl der Commune und ihres Territorial-Umfanges bis auf ein und zwanzig ſtieg. Die rein vollziehende Gewalt wurde bei den nur aus drei Mitgliedern beſtehenden Municipal-Behörden ausſchließlich dem Maire, bei allen andern aber dem dritten Theil der Mitglieder, mit Einſchluß des Maire, übergeben. Die Beamten, welche nicht an der vollziehenden Gewalt Theil nahmen, bildeten den ſogenannten Gemeinde-Rath, der ſich mit den täglichen Angelegenheiten, als Anleihen, Ankäufen, Veräuſſerungen u. ſ. w. beſchäftigte. Ueber die Gemeinden ſtellte das angeführte Geſetz die Verwaltung des Diſtricts oder des Arrondiſſements; dieſe beſtand aus zwölf Mitgliedern, von denen vier die eigentliche Verwaltung leiteten, und die andern den Diſtricts-Rath bildeten, deſſen Sitzungen nicht über vierzehn Tage dauern durften. Dieſe Behörde war ein nothwendiges Mittelglied, welches die einzelnen Gemeinen mit der Verwaltung des Departements verband. Jedes Departement wurde durch eine Central-Behörde von ſechs und dreiſſig Mitgliedern verwaltet; acht unter ihnen bildeten ein

Digitized by Google

permanentes Directorium, und die andern den General-Rath, dessen Versammlungen jedes Jahr einen Monat dauerten, und welcher das Band war, das den obersten Chef der Verwaltung mit der ganzen Masse der administrativen Beamten in Verbindung brachte. Dies war das System, welches das Gesetz von 1789 einführte; es enthielt vortreffliche Keime, die sich aber nicht entwickeln konnten, weil die Urheber desselben sich von den damals geltenden Ansichten ganz beherrschen ließen. Es ist heut zu Tage ein von allen einsichtigen Staatsmännern angenommener Grundsatz, daß die eigentliche Verwaltung, d. h. der vollziehende Theil derselben, nur in der Hand eines einzigen beruhen darf. So sehr es in dem Wesen einer Körperschaft liegt, zu berathen, so wenig eignet sich dieselbe ihrer Natur nach zu schnellem und energischem Handeln. Die Erfahrung bewährte auch bald diese Wahrheit, die verwaltenden Körper beriethen, statt zu handeln, und da sie keine Verantwortlichkeit hatten, so stellten sie der Central-Gewalt, die ihnen wehrlos gegenüber stand, Rücksichten, Betrachtungen und Beschränkungen entgegen, wenn dieselbe irgend eine Maasregel von oben herab vollzogen wissen wollte. Man erinnert sich noch des Despotismus der Gemeine von Paris, welche den Convent selbst unterdrückte.

Die Verfasser der Constitution des Jahres III fühlten die traurigen Folgen jenes Systems, waren aber noch zu sehr in den Vorstellungen von Volks-

Souveränität und Demokratie befangen, als daß sie dem Uebel aus dem Grunde hätten abhelfen können. Aber eben so, wie man sich genöthigt gesehen hatte, die höchste vollziehende Gewalt einem Directorium von fünf Mitgliedern zu übertragen, fühlte man auch das dringende Bedürfniß, die Local-Verwaltung zu concentriren. Die neue Constitution theilte die Gemeinen nach ihrer Größe ein, alle diejenigen, welche weniger als 5000 Einwohner hatten, wurden durch einen Municipal-Agenten und einen Beigeordneten verwaltet; die Städte von mehr als 5000 Einwohnern behielten die alte Organisation, nur trennte man die bedeutendsten unter ihnen in mehrere Municipalitäten, um die Macht zu großer Gemeinen so viel als möglich zu zertheilen. Jede dieser Municipalitäten wurde von einem Central-Büreau, einer Art von vollziehendem Directorium im Kleinen, verwaltet. Die Eintheilung in Districte wurde als unnütz aufgehoben, und die Gemeinen unmittelbar unter die Leitung und Aufsicht der Departements-Behörden gestellt. Diesen großen Verwaltungs-Behörden gab das Directorium einen Commissarius bei, welcher die Rechte der Central-Gewalt vertreten, und jene in die Grenzen des Gesetzes zurückweisen sollte, wenn sie dieselben zu überschreiten versuchten. Ausserdem gab die Constitution vom Jahre III dem Directorium die Befugniß, die verwaltenden Körperschaften provisorisch aufzuheben, und sie bei der gesetzgebenden Gewalt zu belangen, welche die gänzliche

Auflösung derselben aussprechen konnte. Auch dieses neue Gesetz zeigte sich bald in seiner Mangelhaftigkeit, es schuf ein feindliches Verhältniß zwischen dem Directorium und der Verwaltung. Eine Menge von Fällen, die in dem Bülletin der Gesetze angegeben sind, beweist, daß das Directorium mit der Suspension ganzer Departements und einzelner Municipalitäten nicht sonderlich gewissenhaft verfuhr. Die willkührlichsten Handlungen wurden damals im Namen und kraft der Constitution verübt.

Als das Consulat an die Stelle der Anarchie des Directoriums trat, beschäftigte sich dasselbe mit Abfassung eines Verwaltungs-Systems, welches mit der neuen Ordnung der Dinge mehr in Harmonie stehen sollte. Von zügelloser Willkühr ging man zum Despotismus über. Das neue System war mit vieler Geschicklichkeit organisirt, es beruhte auf einfachen und staatsklugen Principien, aber alle Freiheit war verschwunden. Die Verwaltung jedes einzelnen Departements wurde in die Hand eines nach unten allmächtigen Beamten gelegt, und dieser selbst wieder der Staatsgewalt untergeordnet. Das Gesetz vom 28. Pluviose (Februar), ein Werk des einsichtsvollen Consul Cambacérès, theilte die Verwaltung in drei scharf abgesonderte Gewalten. Die eigentlich ausübende Gewalt wurde den Präfecten, Unterpräfecten und Maire's übergeben, welche sämmtlich der Consul ernannte und absetzen konnte; sie waren daher passive Werk-

zeuge seines Willens. Die gemischten Angelegenheiten, welche zugleich die Verwaltung und die Privat-Interessen betrafen, wurden einer gemischten Behörde übertragen, welche der Präfectur-Rath hieß. Für die Besorgung derjenigen Geschäfte, welche ausschließlich die Bürger angingen, wie die Vertheilung der Steuern, die Beschlüsse über örtliche und besondere Interessen, wurden Versammlungen der Notablen angeordnet, deren Befugnisse aber sehr enge Grenzen erhielten, und die sich nur zu bestimmten Zeiten versammeln durften. Die Präfectur-Räthe, die General-Räthe der Departements und Arrondissements und die Municipal-Räthe hatten sämmtlich ihre Gewalt vom ersten Consul. Dieses System vernichtete alle städtische Freiheiten. So wesentlich es ist, daß die Beamten bei den höhern Zweigen der Verwaltung vom Staate ernannt werden, und gänzlich von ihm abhängen, so unangemessen ist es, den Behörden, deren Wirkungskreis sich nicht über die örtlichen und Privat-Interessen hinaus erstreckt, dieselbe Stellung zu geben. Dieses Mißtrauen gegen das Land und diese Ausschliessung der Bürger von der Wahl ihrer Communal-Beamten steht in geradem Widerspruche mit einem ausgedehnten Wahl-Systeme, das in seinen Wirkungen viel weiter reicht. Unter dem Consulate war aber das Wählen zu einem inhaltsleeren Worte geworden.

Digitized by Google

III. Gegenwärtiges Communal-Wesen und dessen wesentlich nothwendige Veränderungen.

§. 55.

Die Charte hat den französischen Staat, man kann sagen, in seinem Innersten umgestaltet, die öffentlichen Freiheiten nnd Rechte ruhen nunmehr für immer auf unerschütterlichen Grundpfeilern. An die Stelle einer absoluten Militär-Gewalt, nach der sich auch die Verwaltuag in der Kaiserzeit modeln mußte, ist das Königthum getreten, dem die jährlichen gesetzgebenden Versammlungen als heilsames Gegengewicht beigegeben sind*). Unmöglich kann daher eine Communal-Verfassung, welche mit dem kaiserlichen Despotismus in Harmonie war, es auch mit dem jetzigen System sein, und man behauptet mit Recht, daß zwischen der französischen Staats- und Municipal-Verfassung, zwischen dem politischen und administrativen Zustande Frankreichs eine völlige Anomalie herrsche. Betrachtet man die Frage: welches die wesentlichen Veränderungen sein möchten, die in den jetzigen Communal-Einrichtungen Frankreichs zu treffen wären? von einer gewissen Höhe, so kann man sagen, daß die Communal-Freiheiten den

*) Daß dieses Gegengewicht nicht überall ausreichend ist, haben in neuerer Zeit auch viele Beispiele Frankreich gelehrt. Gewalt hat gegolten, statt des Gesetzes, und das Ministerium Villele z. B. hat ärgern Despotismus geübt, als je unter der Kaiserlichen Regierung statt gefunden.

Digitized by Google

Bürgern schätzbarer sein müssen, als ihre staatsbürgerlichen Befugnisse, weil jene ihnen näher liegen und ihre täglichen Interessen berühren. Es erklärt sich daraus, warum in Ländern, die einer constitutionellen Freiheit entbehren, höchst freisinnige Gemeinde-Einrichtungen bestehen, z. B. die von den Bürgern ausgehende Wahl der städtischen Beamten und die eigene Verwaltung der Stadt-Polizei. So sehr aber auch ein der Charte angemessenes Municipal-System für Frankreich Bedürfniß ist, so sind doch bei der Abfassung eines solchen vielerlei Rücksichten zu nehmen. Wenn für die stets gewaffnete Central-Gewalt einer unumschränkten Regierung die ausgedehnte Freiheit der Städte keine Gefahr hat, so würde dieselbe in einem constitutionellen Staate übel angewendet sein. Kein Einsichtiger wird eine administrative Anarchie wünschenswerth finden. Man hat gesehen, zu welchen Ausschweifungen sie führte, und kann aus der Vergangenheit Lehren für die Zukunft ziehen. Für ein gutes Communal-System ist ein Princip aufzustellen, das jeder Localität, nach ihrer Wichtigkeit und ihren besondern Interessen, die beste Verwaltung zusichert, ohne die Staats-Einheit und die nothwendigen Bande zu lösen, welche die einzelne Gemeine mit der großen Familie verbinden soll. Dieses Resultat kann allein durch ein Zusammenwirken der Königlichen Gewalt und der Bürger bei der Wahl der Municipal-Beamten erreicht werden. Wer sich mit der Frage tiefer beschäftiget

hat, wird wissen, daß man die einzelnen Ortschaften in Bezug auf ihre Verwaltung nicht einem Systeme unterwerfen darf. Ehe durch das Gesetz des Jahres 1791 allgemeine und gleichförmige Bestimmungen für die Departements und die Gemeinden gegeben wurden, hatten Zeit, Sitten und Interessen in jeder Stadt eine eigene Verwaltung von selbst gebildet. Auf eine solche völlige Zerstückelung kann man nicht mehr zurückkommen, aber eben so wenig darf die Verwaltung der großen Städte mit den Dorf-Gemeinden auf gleiche Linie gestellt werden, am allerwenigsten bei der Bestimmung der Elemente, welche bei der Wahl der Behörden mitwirken sollen. Ist es z. B. nicht naturgemäß, daß in den Dörfern der Grundbesitz stärker repräsentirt wird, als die Gewerbe, und daß in den Städten, wo Fabrikwesen und Industrie vorherrschen, diese auch den meisten Einfluß auf die Verwaltung haben? Paris hat immer eine große Ausnahme gebildet, selbst vor Ludwig XI. war es nur eine **Prévôté**, wie sie Philipp August eingerichtet hatte. Eine so große Stadt, deren Einkünfte die manches Königreichs übersteigen, die in höherer Beziehung der politische und intellectuelle Mittelpunkt Frankreichs ist, aber auch eben darum einer höchst thätigen und wachsamen Polizei bedarf, muß ein anderes Communal-System erhalten, als eine kleine Provinzialstadt. Nur einmal befolgte man diesen falschen Grundsatz, und es entstand daraus die berühmte Pariser Commune, welche sogar den Con-

Digitized by Google

vent ſtürzte. Die Eintheilung der Stadt Paris in zwölf Municipalitäten würde gegen die Wiederkehr eines ähnlichen Zuſtandes völlig ſichern. Man könnte daher für Paris die Wahl der Maire's dem Könige überlaſſen, und dafür den Wählern des Seine-Departements die Ernennung des General-Conſeils übertragen, das die Stelle des Municipal-Conſeils vertritt. Eine Ausdehnung des Wahlrechts auf die große Volksmaſſe von Paris wäre gefährlich. Um für die Verwaltung der Departements das Rechte zu finden, muß das jetzt in denſelben beſtehende Syſtem in Anſchlag kommen. Die adminiſtrativen Geſetze haben nach einem richtigen Grundſatze auf den niedrigſten wie auf den höchſten Stufen der Leiter das Vollziehen und Berathen von einander getrennt. Von den Miniſtern bis zu den Maire's, vom Staatsrathe bis zu den Municipal-Conſeils hinab herrſcht ein und daſſelbe Princip, überall iſt die Vollziehung der Geſetze dem einzelnen Beamten, die Berathung einem Conſeil übergeben. Die vollziehenden Beamten müſſen nothwendig von der verantwortlichen Central-Gewalt abhängig ſein, die Conſeils hingegen ſtehen ihrer Natur nach mehr oder weniger unabhängig da. Der Staatsrath und der Präfectur-Rath, oder nach der andern Seite hin die Miniſter, Präfecten und Unter-Präfecten gehören nicht in den Kreis dieſer Unterſuchungen, welche ſich auf die Maire's und Municipal-Räthe, ſo wie auf die Conſeils der Departements und Arrondiſſements beſchränken, indem

Digitized by Google

dieſe die Communal-Behörden im weiteſten Sinne des Worts bilden.

Der Maire verſieht mehrere Functionen, er verwaltet unter der Aufſicht des Municipal-Rathes die Gemeinde-Güter und übt die Stadt-Polizei; als Juſtiz-Beamter nimmt er Klagen in Civil-Sachen an und iſt auch von der Central-Verwaltung mit der Vollziehung der Maasregeln beauftragt, welche die Regierung in Bezug auf die Oertlichkeiten trifft. Dieſe gemiſchte Natur der Functionen des Maire's macht es ſchwierig, die Quelle zu beſtimmen, aus welcher er ſein Amt erhalten ſoll. So viel läßt ſich auf den erſten Blick beurtheilen, daß er nicht ausſchließlich von der Gemeinde erwählt werden kann; dies würde dem Weſen der vollziehenden Gewalt widerſprechen, deren Abgeordneter er iſt. Eben ſo unſtatthaft würde die unbedingte Ernennung deſſelben durch die Regierung ſein. Die richtige Mitte iſt vielleicht, es den Wählern der Commune zu überlaſſen, die Candidaten zur Mairesſtelle in Vorſchlag zu bringen, unter denen die Regierung zu wählen hätte. Dieſes an ſich gute Princip zeigt ſich aber in der Ausführung auch nicht ohne Mängel. Dem Geiſte der Conſtitution gemäß müßte man der Regierung, oder ihren Dienern, den Präfecten, die Wahl der Maire's überlaſſen, wodurch in die Wahl des Municipal-Conſeils mehr Ordnung kommen würde. Man hat den alten Gebrauch angeführt, wonach der Maire oder Schöffe von den Einwohnern gewählt wurde.

Dieſes Vorrecht war aber in den prévôtés, den Schöffen-Bezirken, und in den großen Städten überhaupt ſehr ſelten. Dagegen war es in den Gemeinden häufiger, welche unter der unmittelbaren Regierung ihrer Feudal-Herren ſtanden; hier waren dieſe Freiheiten ein nothwendiges Gegengewicht gegen den Druck des Feudal-Syſtems. Auch waren in früherer Zeit die verſchiedenen Staatsgewalten noch nicht ſo ſcharf getrennt, wie jetzt; die Verwaltung war noch nicht verantwortlichen Beamten übergeben, dagegen hatten die Parlamente großen Einfluß auf die Städte und machten Municipal-Reglements. Man darf nicht aus jenen verworrenen Zeiten Beiſpiele herholen, um das conſtitutionelle Syſtem zu befeſtigen und zu erweitern. Es iſt eine Thatſache, daß die Central-Gewalt ihr Vorrecht ſelten gemißbaucht hat, und daß vielmehr die von ihr getroffene Wahl der Maire's meiſt den Beifall der Gemeinden hatte.

Die Municipal-Conſeils haben keine von den Functionen, welche den Maire der vollziehenden Staatsgewalt näher ſtellen; ſie haben es mit reinen Communal-Angelegenheiten zu thun, und ſind beſtimmt, die Amtsführung der Maire's zu controlliren. Sie bedürfen daher einer völligen Unabhängingkeit, und ihre Erwählung muß ganz den Gemeinden überlaſſen werden. Daſſelbe gilt von den General-Conſeils der Departements und Arrondiſſements. In dem 1821 entworfenen Geſetze war den Wählern nur bewilliget, die Can-

didaten dafür in Vorschlag zu bringen, und die definitive Ernennung der Regierung vorbehalten. Man suchte diese Bestimmung durch die Natur der Geschäfte der Conseils zu rechtfertigen. Die Vertheilung der Abgaben unter die Gemeinden hielt man für eine administrative Function. Diese Ansicht ist aber zu strenge; bei der Vertheilung der von den Kammern bewilligten Abgaben hat der Staat nur ein beiläufiges Interesse; für ihn ist es gleichgiltig, welche Summen die einzelne Gemeinde beisteuert, wenn nur das ganze Departement die volle Summe liefert. Es liegt vielmehr ein Vortheil für den Staat darin, daß die Steuerpflichtigen selbst diejenigen wählen, welche in dieser Hinsicht eine Art von Tirannei über sie ausüben. Die Wahl dieser Conseils durch die Gemeinden ist also ganz zu billigen, und es fragt sich nur noch, welche Bedingungen zur Theilnahme an diesen Wahlen berechtigen sollen. Die Ernennung der Municipal-Conseils kann nicht auf die Wähler der Deputirten beschränkt werden. Die Constitution von 1791 machte nur eine Classe von Wählern, welche zugleich die Deputirten, die Justiz-Behörden, die Departements- und Municipal-Beamten, ja selbst die Bischöfe wählten. Zugleich war der Wahl-Census so niedrig gestellt, daß für den Einzelnen keine Unbilligkeit darin lag. Die Interessen der Gemeinden sind von ganz anderer Art als die des Staats, und die Verfassung des ganzen Landes kann keine Aehnlichkeit mit der Verwaltung einer Gemeinde haben. Der

Digitized by Google

Bürger kann, wenn er auch keine hundert Thaler an directen Steuern zahlt, bei der Verwaltung seiner Stadt doch sehr betheiligt sein. Für die Wahl der Municipal-Räthe müssen also andere Notabilitäten gesucht werden, als für rein politische Deputirten-Wahl. So können z. B. die Pfarrer, Notarien, Geschworne, die Ritter der Ehren-Legion und die des Ludwigs-Ordens, die Manufacturisten, Kaufleute, Lehrer an den Universitäten, bei der Wahl der Municipal-Conseils eben so gut mitstimmen, als die am stärksten Besteuerten, denn sie haben dasselbe Interesse an einer guten städtischen Verwaltung, als die reichen Grundbesitzer, ja vielleicht noch mehr, da sie ununterbrochen in der Stadt leben, während jene öfter reisen. Das neueste Gesetz über die Jury beruht auf diesen Ansichten. In den Dorf-Gemeinden muß dagegen der Einfluß der Grundbesitzer fast ausschließlich vorherrschen, denn hier kommen nicht so viele andere Interessen mit ihren Rechten und Bedürfnissen in Conflict.

§. 56.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß in Frankreich in der That die Communen nur dem Namen nach bestehen. Diesen beklagenswerthen Umstand hat man dort auch vielseitig gefühlt, ohne ihm jedoch reell abhelfen zu können, noch zu wollen. Die Wiederherstellung der Communen mag allerdings nicht so leicht sein,

Digitized by Google

als man auf den ersten Ueberblick glaubt; sie mag das Zerstörungsgeschäft bei Weitem an Schwierigkeiten übertreffen; doch darf man sie auch nicht als unmöglich ansehen, wenn ernstes Wollen von oben herab das Geschäft leitet.

Auch auf die rein deutsch gebliebenen Staaten, in welchen man zur Zeit der französischen Herrschaft auch den französischen Ansichten und Grundsätzen folgen zu müssen glaubte, und daher das Städtewesen total umschaffte, findet dies Anwendung. Denn wenn auch daselbst nicht, wie in Frankreich, das Städtewesen bis auf Nichts, d. h. bis auf einen Ort reducirt wurde, wo die Menschen, in Folge früher bestandener Einrichtungen, in größern Massen beisammen wohnten, und die verschiedenartigsten Beschäftigungen trieben, so war doch das eigentliche Städteleben vernichtet, die Verfassung, auf welcher dieses beruhte, war zerstört, ohne dafür irgend eine andere passende Entschädigung gewährt zu haben [1]).

1) Man darf sich hierbei nur des Königl. Bayer. Edicts vom 24. September 1808, und der Verwaltungs-Ordnung im Großherzogthum Frankfurt vom 27. October 1810, so wie im Herzogthum Anhalt-Köthen des Organisations-Edicts vom 19. Februar und der Verwaltungs-Ordnung vom 22. Februar 1811, erinnern. — Diese und mehrere andere ähnliche Gesetze haben aber ihre Unhaltbarkeit auch durch die bald wieder erfolgte Aufhebung oder Abänderung genug dargethan.

§. 57.

In einem dem Vernichtungssysteme der Communen

entgegengesetzten Geiste haben aber auch mehrere deutsche Regierungen für deren Erhaltung gewirkt, oder doch den Einfluß der Revolution möglichst entfernt zu halten gesucht. Der Zweck der Gesetzgebung für die östreichischen Staaten unter Joseph war ein selbstständiges städtisches Communalwesen, wenn schon in einer veränderten, für das ganze Land möglichst gleichförmigen Gestalt[1]). Andere Länder, wie Sachsen, Mecklenburg ꝛc., haben nur wenig von der neuen Gestaltung in Anwendung gebracht; und noch andere haben sich bemüht, nach Vernichtung der französischen Oberherrschaft, eine dem frühern Zustand, wenn schon in veränderten Formen, näher kommende Einrichtung zu treffen.

1) Die von Joseph II. beabsichtigte Abänderung der Städte-Verfassung, die von ihm sogenannte „Regulirung der Magistrate" begann zuerst mit Wien im Jahre 1783, sodann erfolgte sie mit den in Beziehung auf Oertlichkeit und Bevölkerung nöthig erschienenen Abänderungen in den Hauptstädten, und dann in den übrigen Provinzialstädten. Ein Ausschuß der Bürgerschaft hatte darnach die Wahl des Magistrats, war aber für solche Stellen, welche eine besondere Qualification erfordern, an Personen gebunden, welche von der betreffenden landesherrlichen Behörde ein Eligibilitäts-Decret erhalten haben. Man vergl. Kropatschek Staatsverfassung von Oestreich ꝛc. Bd. I. S. 408. ff. 463. ff. und 486. ff. — Spätere Verfügungen haben auch hier Manches abgeändert; namentlich ist durch ein Hofcanzlei-Decret vom 3. März 1808 das Wahlrecht in Betreff der Rathsmitglieder, welche das Richteramt ausüben, aufgehoben und dagegen deren Ernennung durch landesherrliche Behörden angeordnet worden. Vergl. Kropatschek

Digitized by Google

Sammlung der Gesetze, welche unter der Regierung des Kaisers Franz II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind. Bd. XXIV. Nr. 7919. S. 259. ff.

§. 58.

Das Resultat der Revolution war eine weit sich ausbreitende Zerstörung des Bestehenden, und damit unstreitig auch manches Schlechten, manches Mißbrauchs; neue Formen und Einrichtungen wurden aufgestellt, die jedoch zum Theil auch bald wieder verschwanden, und, wo sie noch bestehen, zu neu sind, als daß überall ihre Zweckmässigkeit sich schon hätte bethätigen können. Die Macht der Beamten ist gewaltig gesteigert.

§. 59.

Im Rückblick auf den angegebenen Zeitraum dringt sich die Bemerkung auf, daß nicht allein Verfügungen, welche die Städte direct betreffen, jene großen und mannigfachen Aenderungen in ihrer Verfassnng hervorbrachten, sondern daß auch allgemeine Landesgesetze darauf sehr bedeutend einwirken mußten. Es gehört dahin hauptsächlich die Aufhebung oder Beschränkung der alten landständischen Verfassung, die Einführung neuer Verfassungen, sogenannter Constitutionen; die Vermehrung der Steuern und die daraus hervorgegangene Veränderung des Steuerwesens; die Umgestaltung der Gerichtsverfassung, besonders die Aufhebung oder Beschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf dem Lande und vorzüglich in den Städten; die Ein-

Digitized by Google

führung der Gewerbefreiheit; die Umwandlung oder gänzliche Auflösung der Lehnsverhältnisse, der bäuerlichen Einschränkungen und Dienste, der Gemeinheitsbesitzungen; die Veränderung des Rechtszustandes der verschiedenen christlichen Glaubensgenossen, so wie der Juden, u. m. a. — Die Gesetzgebung über diese Gegenstände ist in allen deutschen Ländern, hier mehr, dort weniger, reich gewesen, und hat demnach auch mehr oder weniger, überall aber sehr bemerklich, bald mittelbar, bald unmittelbar, die städtischen Verfassungen und die darauf gegründeten städtischen und bürgerlichen Verhältnisse entweder gänzlich zerstört, oder umgestaltet, gehemmt oder gefördert.

Dritter Abschnitt.

Die gegenwärtige Zeit.

§. 60.

Die gegenwärtige Zeit steht mit dem zunächst vergangenen Zeitalter noch in vielfacher Verbindung. Die Ansichten und Meinungen sind theils noch dieselben, theils haben sie sich in manchen Beziehungen zwar geändert, sind aber noch nicht geläutert und überall festgestellt; die Gesetzgebung ruht noch vielfältig auf den Principien des vorigen Zeitraums, von dem sie ausging, oder in dem sie doch vorbereitet wurde.

§. 61.

Um genau zu erkennen, wie sich das Städtewesen

Digitized by Google

für die gegenwärtige Zeit gestaltete, wird es zuförderst zweckmäßig sein, die neuesten jetzt noch giltigen Gesetze über das Communalwesen näher in Betrachtung zu ziehen, so wie sie der Zeitfolge nach erschienen.

Die Preussische Städteordnung vom 19. November 1808 hat die äussere Selbstständigkeit der Städte, besonders hinsichtlich der Administration, aufrecht erhalten und theilweise erweitert; sie hat in einer Zeit, wo das französische System auch in Deutschland Nachahmung und Begünstigung fand, das freie städtische Wirken, so weit es ohne Nachtheil für die Städte selbst geschehen durfte, unangegriffen gelassen, ein Umstand, der einer vorzüglichen Beachtung werth erscheint.

Die Städteordnung gilt, mit Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf selbige Bezug habenden Stellen des allgemeinen Landrechts, als allgemeines Gesetz in sämmtlichen alten Provinzen des Staats, und der Geist, welcher sie ins Leben rief, welcher durch sie den Bürger zu einem selbstthätigen Mitgliede des Staats erhoben, das Spießbürgerthum und das nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger verbannen, und dafür durch ihre thätige Einwirkung auf die Verwaltung der Communal-Angelegenheiten Gemeinsinn erwecken und erhalten wollte, widerspricht den Absichten derer, welche den Staat gern in einzelne, von einander abgeschiedene

Theile sondern, den Geist der Einheit zersplittern, und in provinziale Schranken sperren möchten [1]).

Die Nassauische Verordnung [2]) über die Orts- und Gemeinde-Verwaltung vom 5. Juni 1816, spricht sich vorzugsweise im Geiste der französischen Gesetzgebung aus. Jede Gemeinde macht einen eigenen Gemeindebezirk aus, in dem der von der Regierung ernannte Schultheiß die Hauptperson ist, und die verwaltende und vollziehende Behörde bildet. Nur in wenigen Fällen ist er an die Zustimmung der Gemeinde gebunden; bisweilen muß er das Gutachten der Ortsvorsteher einholen, welche von der Gemeinde gewählt werden und eine berathende und controllirende Behörde bilden.

Das Bayersche Edict [3]) über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 beabsichtiget die Wiederherstellung der durch das Edict über das Gemeindewesen [4]) vom 24. September 1808 fast aufgelöseten Magistrate, und der durch selbige bedingten Communal-Verfassungen. Durch verschiedenartig gestaltete Wahlformen wird von Gemeindebevollmächtigten aus der Bürgerschaft ein Gemeindeausschuß gewählt, welcher wiederum den Magistrat wählt. Der letztere hat die Verwaltung in den Händen, ist aber verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Bevollmächtigten zu Rathe zu ziehen. Die Bürgermeister und rechtskundigen Räthe werden zuerst nur auf drei Jahre gewählt, wenn aber, nach deren Ablauf,

Digitized by Google

die Wahl von Neuem sie trifft, so erhalten sie dann ihr Amt auf Lebenszeit. Der Magistrat übt allenthalben, mit Ausnahme der Hauptstadt, die Ortspolizei, jedoch in der Eigenschaft einer Regierungsbehörde, aus. Besonders in finanzieller Hinsicht sind die Gemeinden von den landesherrlichen Behörden sehr abhängig und bindend gemacht.

Die Hessen-Darmstädtische Gemeindeordnung[6]) vom 30. Juni 1821 steht hinsichtlich der Selbstständigkeit der Communen auf ziemlich gleicher Stufe mit der Nassauischen; die Verwaltung ruht wesentlich in der Hand des Bürgermeisters, der aus drei Candidaten, die von den wahlberechtigten Bürgern vorgeschlagen werden, von der Regierung ernannt wird. Ihm untergeordnet ist als berathende und mitaufsehende Behörde ein Gemeinderath von neun bis dreissig Mitgliedern, welche die Bürgerschaft wählt, und welche sich nur einmal im Jahre auf höchstens vierzehn Tage versammeln, die Rechnungen über das vergangene Jahr und das Budget für das nächstfolgende prüfen, und über Verbesserungen in der Verwaltung des Gemeindevermögens berathen.

Das Würtembergische Verwaltungsedict[6]) für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 11. März 1824 hat sehr beachtenswerthe Vorzüge und Eigenthümlichkeiten. Die Verwaltung liegt wesentlich in den Händen eines von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte erwählten Stadtraths, dessen

Mitglieder, wenn sie nach zwei Jahren wieder gewählt werden, sodann ihre Aemter auf Lebenszeit behalten. Der Stadtschultheiß, als Vorsteher des Stadtraths, hat sehr ausgedehnte Directorialrechte, besonders in Bezug auf Ausübung der Polizei, welche den Communen eigenthümlich zusteht. In Fällen, welche ganz genau bestimmt sind, ist der Rath verpflichtet, die Zustimmung eines Ausschusses der Bürgerschaft einzuholen, oder auch dessen Gutachten zu vernehmen, in welchen Fällen eine gemeinschaftliche Berathung beider Collegien, ohne jedoch die Entscheidung auf die Mehrheit der Stimmen zu stellen, statt findet.

Im Königreich Hannover sind, nach Untergang der französischen Herrschaft, die ältern Verfassungen zuerst zwar wieder hergestellt worden; jedoch bald hat man angefangen, einzelnen Orten neue Verfassungen zu geben, immer mit Berücksichtigung der Oertlichkeit und der bisher bestandenen Einrichtung. Allgemein ist die Gerichtsbarkeit von der Verwaltung scharf getrennt, und den Städten ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei allenthalben verblieben. Auch die Hauptstadt des Landes hat bereits eine solche Verfassung erhalten [7]).

Dem ähnlich ist man im Herzogthum Oldenburg verfahren [8]), und im Großherzogthum Weimar haben auch mehrere Städte neue Verfassungen erhalten, die in den Hauptsachen sich gleich sind [9]).

Digitized by Google

1) Was der Provinzialismus und Kastengeist will, das stellt sich uns in jenem alten Verse treffend dar:

„Verleih uns Regen und Sonnenschein,
Uns Gera, Schleiz und Lobenstein.
Die Andern mögen warten.
Und wollen die Anderen auch was ha'n,
So mögen sie Dir es selber sa'n." —

2) Sammlung der landesherrl. Edicte im Herzogthum Nassau. Wiesbaden, 1818. Bd. II. S. 72. ff.

3) Gesetzblatt des Königr. Bayern v. J. 1818. S. 49. ff.

4) Regierungsblatt v. J. 1808. Bd. II. S. 2405. ff.

5) Hess. Darmst. Regierungsblatt vom J. 1821. Nr. 29.

6) Würtemb. Staats- und Regierungsblatt v. J. 1822, S. 131 ff.

7) Verfassungsurkunde für die Stadt Hannover v. 12. März 1824; in der Gesetzsammlung f. d. Königr. Hannover v. J. 1824. Abth. III. S. 57. ff.

8) Runde, Oldenburgische Chronik. Oldenburg. 1823. S. 179. ff.

9) Schweitzer, öffentl. Recht des Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar. 1825. Th. I. §. 46. — Sachse Großherzogl. Sächsisch. Privatrecht. Weimar. 1824. §. 547.

§. 62.

Nach dem, was bis hierher gesagt ist, ergeben sich in den deutschen Bundesstaaten, hinsichtlich der Verfassung vier verschiedene Arten von Städten, nämlich:

I. Freie Städte [1]).

II. Städte, deren alte Verfassung theils erhalten, theils wieder hergestellt ist;

III. Städte mit ganz erneuerter, und

Digitized by Google

IV. Städte mit ganz zerstörter Verfassung.

1) Die freien Städte könnte man auch zu denen zählen, deren Verfassung wieder hergestellt ist; allein der vielen Eigenthümlichkeiten halber ist ihre gegenwärtige Verfassung kürzlich hier besonders dargestellt.

§. 63.

Nachdem die französische Oberherrschaft verschwunden war, und Deutschland eine neue politische Gestaltung erhielt, wurde auch das Loos der freien Städte in Betracht gezogen und entschieden. Die versammelten Diplomaten Deutschlands erkannten die Nothwendigkeit der Erhaltung der freien Hansestädte als höchst wichtig für Deutschland und dessen Angrenzungen an, und es wurde daher auch deren Unabhängigkeit, welche früher durch eine gewaltsame Maasregel vernichtet war, schon in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 anerkannt. Diese Anerkennung geschah nun zwar nicht ausdrücklich, indem man dieses nicht für nöthig hielt, weil sie früher factisch bestanden hatte, und sich durch Frankreichs Verzichtleistung auf die in Deuschland eroberten Staaten von selbst ergab. In dem 56. Artikel der Wiener Congreßacte heißt es deshalb auch nur: daß die freien Städte Deutschlands zum deutschen Bunde gehören sollten.

Ein anderes Verhältniß fand jedoch hinsichtlich der Stadt Frankfurt statt. Diese war durch einen förmlichen Friedensschluß an den Großherzog von Frankfurt abgetreten, und es bedurfte daher hinsichtlich ihrer

einer ausdrücklichen Erklärung, welche auch der Artikel 46 der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 aussprach, wo es heißt: „Die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, so weit es sich im Jahre 1803 befand, wird für eine freie Stadt erklärt, und wird einen Theil des deutschen Bundes ausmachen."

Das Verhältniß dieser vier freien Städte im deutschen Bunde ist dem der monarchischen Bundesglieder ganz gleich; die Worte des französischen Textes: „les princes souverains et les villes libres" bezeichnen hier keinen Unterschied, indem das Wort souverän nur das persönliche Verhältniß der Fürsten bezeichnen sollte [1]).

Diese vier Städte nahmen nun zwar den Collectivnamen „freie Städte" an, nichts desto weniger haben jedoch die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen für sich die Benennung: „freie Hanseſtädte" beibehalten, unter dieser Benennung ihre Tractaten mit andern Staaten abgeschlossen, und ihre Gesandten und Consuln bei andern Staaten accreditirt [2]).

Die Senate der freien Städte schreiben einander unter dem Titel: An den hohen Senat der freien Hanseſtadt (Stadt) ꝛc. und von andern Staaten ist ihnen dieser Titel in öffentlichen Urkunden, z. B. Hamburg in der Elbschiffahrtsacte, Bremen in der Weserschiffahrtsacte, auch beigelegt. Die Benennung: Magistrat ist für die freien Städte ganz unpassend und nirgends gebräuchlich.

Jede dieser Städte hat in der Bundesversammlung eine besondere Stimme, in den engern aber steht den vier freien Städten zusammen eine Gesammtstimme zu [3]).

Zu dem Contingent des deutschen Bundesheeres hat Frankfurt 479, Bremen 485, Lübeck 407, und Hamburg 1298 Mann zu stellen, und diese auch während des Friedens vollständig zu erhalten [4]).

Früher schon vertrat, und auch jetzt wieder vertritt ein Ausschuß der Bürgerschaft die Stelle der nach Art. 13. der deutschen Bundesacte in andern Staaten bestehenden oder noch einzuführenden Landstände [5]).

Zu Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit in letzter Instanz ist ein gemeinsames Oberappellations-Gericht zu Lübeck hergestellt worden, dessen provisorische Ordnung am 5. Juli 1820 bekannt gemacht wurde, die feierliche Eröffnung des Gerichts selbst aber erfolgte erst am 13. November 1820 [6]). Es besteht aus einem Präsidenten, den alle vier Städte gemeinschaftlich ernennen, aus sechs Räthen, von den Städten selbst ernannt, aus einem Secretair, acht Procuratoren, einigen Canzlisten und den erforderlichen Boten, welche das Gericht annimmt. Als Directorium führt eine der Städte die Aufsicht abwechselnd.

1) Man vergl. F. W. Tittmann Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Leipzig, 1818. S. 22. Not. * „Es könnte gefragt werden, ob in Hinsicht auf die Souve-

ränetät die vier Städte, welche Glieder des Bundes sind, den monarchischen Bundesgliedern gleich zu achten seien, da in der Bundesacte und in der Wiener Congreßacte als Glieder des Bundes „die souveränen Fürsten und freien Städte," „les princes souverains et les villes libres" genannt werden. Die deutschen Worte verlangen eigentlich, nach den strengsten Regeln der Sprache, allerdings die Beziehung des Wortes souverän auch auf die Städte, weil es sonst heißen müßte: und die freien Städte Deutschlands. Aber die französischen Worte setzen das Gegentheil außer Zweifel. Man hat aber wohl das Wort souverän nur darum blos von den Fürsten und nicht auch von den Städten gebraucht, weil man mit diesem Worte, von anderem Sprachgebrauch her, den Begriff eines persönlichen Verhältnisses zu verbinden gewohnt ist. Ueberhaupt ist das Verhältniß der Städte im Bunde ganz dem der monarchischen Bundesglieder gleich. Daher hindert nichts, die Städte auch hierin ganz nach gleichen Grundsätzen, wie die monarchischen, zu beurtheilen."

2) „Wie sich die verschiedenen Fürsten durch ihren Titel: König, Herzog ꝛc. unterscheiden, so auch unterscheiden sich die vier freien Städte dadurch, daß jene drei Hansestädte sind, zumal bei den besondern Verhältnissen der Stadt Frankfurt dem Titel der Hansestädte eine reale Wichtigkeit nicht abzusprechen ist." Alex. Müller a. a. O. S. 64.

3) Vergl. Tittmann a. a. O. S. 47. u. 53.

4) Vergl. Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung. Bd. VI. S. 284.

5) Vergl. Constitutions-Ergänzungsacte der freien Stadt Frankfurt vom 19. Juli 1816. — Gedrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichen Bestandtheile der alten Verfassung der freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1816. 8. — Constitutions de trois villes anséatiques p. Ch. de Villers. Leipsic, 1814. — Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung, mit vorausgeschickter erläuternder Uebersicht. Hamburg, 1823, wo es S. 295, in der

Note, heißt: Sollte man die Bürgerschaft nach unserer Verfassung „Volks-Repräsentation" nennen können? Sollte sie nicht vielmehr das „mitregierende Volk" genannt werden müssen? Die bürgerlichen Collegien, in so fern sie die Gerechtsame der Bürgerschaft, in Abwesenheit derselben, und um ihr das Zusammenkommen zu ersparen, wahrzunehmen haben, können wohl „Repräsentanten des Volks" oder „der Bürgerschaft" genannt werden, aber die Bürgerschaft selbst repräsentirt nicht, sie ist der vereint mit dem Senat herrschende δῆμος. — Vergl. Alex. Müller a. a. O. S. 66. Not. 37.

6) Obgleich die vier Städte zusammen die im Art. 12. der Bundesacte erforderliche Volksmenge von 300,000 nicht erreichen, so ist ihnen das Recht, sich unter einander über die Errichtung eines für sie allein bestimmten obersten Gerichtshofes zu vereinigen, dennoch zugestanden worden. S. Klüber Acten des Wiener Congresses, Bd. II. S. 355, 422, 454 und 533.

§. 64.

Zu den Städten, deren alte Verfassung von den gewaltigen Zerstörungen der neuen Zeit nicht angegriffen worden ist, gehören besonders die des Königreichs Sachsen, der sächsischen Herzogthümer, Mecklenburgs, Hannovers, Holstein's, Oldenburgs, Anhalt's und der reussischen Länder. Hier mehr, dort weniger ist in diesen Ländern die alte Verfassung bewahrt worden, je nachdem sie schon früher sich mehr oder weniger ausgebildet hatte, und je nachdem die vorgesetzten Landesbehörden ihre Oberaufsicht über die Communen mit Milde und Mäßigung, oder mit Strenge und Anmassung gehandhabt haben. In Sachsen,

Digitized by Google

Mecklenburg und Schwedisch-Pommern hat sich daher die städtische Freiheit, namentlich in den bedeutendern Städten, vorzugsweise erhalten, in so fern nämlich der Stadtrath bei den alten Gerechtsamen geschützt war, ohne daß jedoch ein Gleiches von der Bürgerschaft gesagt werden kann, deren Rechte, in Bezug auf die Theilnahme an dem Stadtregimente und an der Verwaltung, in der That nur noch scheinbar vorhanden und gerade in den am meisten bevorrechteten Städten fast bis auf Nichts reducirt sind. Hier befindet sich in der Wirklichkeit alle Gewalt bei dem Magistrate [1]).

Bei diesen Städten, die in der That noch als juristische Personen, mit einer selbstständigen Verfassung, bestehen, ist die höchste Behörde von den Regeln der Gerechtigkeit geleitet worden, ohne daß jedoch gerade die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit der bestehenden Verfassung in Rede gekommen ist. Dieses letztere hat man sich als von untergeordneter Wichtigkeit gedacht; man hat also das Recht allein vorwalten lassen. Die hierher gehörigen Obrigkeiten haben darin ein Vorbild in der Erfüllung ihrer Pflichten: Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, ohne einige Rücksicht.

Die Erhaltung der Communen beruht großen Theils sowohl in allgemeinen Landesreversalien, deren in Deutschland bis auf die neuesten Zeiten regelmässig bei jedem Regierungsantritt ausgestellt worden sind, als auch in besondern speciellen Urkunden, bei Wechsel der Landesherrschaft, bei Friedensschlüssen oder andern

Digitized by Google

Staatsverträgen, wo immer die Zusicherung der ungekränkten Fortdauer aller Privatrechte und der Landesverfassung von dem Landesfürsten gegeben wird.

Diese Verfassungen haben tief in das städtische und bürgerliche Leben eingegriffen, und es können daher wünschenswerthe Veränderungen nur mit grosser Vorsicht vorgenommen werden; namentlich wird eine sehr in's Einzelne gehende Information vorausgehen müssen, besonders wenn für eine ganze Provinz oder ein ganzes Land eine und dieselbe gesetzliche Anordnung durchgeführt werden soll, um Ungerechtigkeiten, oder auch nur den Schein derselben, zu vermeiden.

1) Zu den am meisten in der angedeuteten Art bevorrechteten Städten gehören unbezweifelt Rostock, Leipzig und Stralsund; in ihrer innern Einrichtung und in ihren äussern Verhältnissen ist ihnen ihre alte Verfassung und eine ziemlich hohe Selbstständigkeit bewahrt worden.

§. 65.

Städte mit ganz neu formirter Communalverfassung treffen wir in einem großen Theile von Deutschland; sie haben theils mehr, theils weniger ihre alte Verfassung vollständig verloren, und an deren Stelle eine neue, auf die politischen Lehren der jetzigen Zeit gegründete, Constitution erhalten.

Es kann gar nicht fehlen, daß in den Städten dieser Art die Regierungen eine sehr ausgedehnte Macht haben, beliebige Aenderungen in der Verfassung vorzunehmen; diese Macht ist selbst in gewisser Hinsicht

Digitized by Google

nothwendig, denn die neu errichteten städtischen Institute können nicht leicht so, wie sie entstanden, fortbestehen, sie sind vielmehr wie ein großer Versuch anzusehen, dessen Folgen sich nicht bestimmt im Voraus berechnen lassen, und daher Abänderungen und Verbesserungen später nachfolgen müssen. Je mehr die alte Verfassung gelöset wurde, je weniger man das früher Bestandene beachten konnte oder wollte, desto langsamer wird das neu Erstandene und Geschaffene eine feste, sichere Existenz gewinnen, desto spärlicher wird sich das neue Institut als wohlthätig zeigen [1]). Das Gute ist nie auf einmal entstanden; die Zeit hat es nach und nach hervorgebracht, und deshalb ist auch von den neu formirten Communalverfassungen, wo sich Mängel ergeben haben, oder künftig noch ergeben werden, dasselbe mit vollem Rechte zu erwarten. Wir dürfen uns nicht bergen, daß der Keim zu vielem Guten in den neuen Städteordnungen gelegt ist; die Früchte werden gewiß reifen und reiche Zinsen tragen.

Was bei seinem Entstehen nützlich und oft nothwendig war, was sich selbst Jahrhunderte hindurch so bewährte, das kann doch in der Folge als entbehrlich und schädlich betrachtet werden müssen. In mannigfacher Hinsicht können wir dieses auf die aus dem Mittelalter sich herschreibenden Städteverfassungen anwenden. Es mag sein, daß durch die hie und da erfolgte Aufhebung der eigenen Gerichtsbarkeit [2]), durch die Beschränkung der Polizeigewalt, durch die nicht

Digitized by Google

mehr auf die Persönlichkeit der Rathsmitglieder begründete Theilnahme an den Landtagen, die äußere Stellung der Stadträthe an Wichtigkeit und Ansehn verloren hat; allein was hier das Einzelne verlor, das hat gewiß das Ganze vermehrt gewonnen.

Von besonders wichtigem Einflusse auf die neu formirten städtischen Verfassungen war die Umgestaltung, welche die Gewerbe, Zünfte und Innungen hie und da, namentlich in den preussischen Staaten, erlitten haben. Gegen diese trat die frühere Gesetzgebung, das allgemeine Land-Recht, nur sehr schüchtern auf, indem es von dem Grundsatze ausging: daß, so lange man nicht mit vollkommener Gewißheit annehmen könne, daß ein überwiegend großer Vortheil für das allgemeine Beste durch ihre Aufhebung zu erreichen stehe, so lange auch die offenbare Verletzung wohlhergebrachter und größten Theils gar nicht unentgeltlich in ältern Zeiten erworbener Rechte, ohne welche die gänzliche Aufhebung derselben nicht geschehen könne, von einem solchen Schritte billig zurückhalten müsse.

Energischer aber und wohl auch folgerechter ist die neuere Gewerbs-Gesetzgebung [3]), ausgehend von der natürlichen Idee der unbeschränkten Freiheit eines jeden Bürgers, auf jede erlaubte Weise seinen Wohlstand zu befördern, weshalb er, gleichviel, ob er Bauer, Bürger oder Adelicher sei, unbeschadet seiner Standesrechte, jedes ehrliche Gewerbe zu betreiben befugt ist; und wenn sie

die Zünfte und Innungen auch nicht geradezu aufhob, so beabsichtigte sie doch, die endliche Auflösung im Laufe der Zeit herbeizuführen. Sie hat durch die gewählten Mittel ihre Absicht zum guten Theil erreicht, und, wie auch einzelne Stimmenführer declamirend sich dagegen erheben mögen, nur zum Vortheile des allgemeinen Besten.

Nicht minder hat die neuere, die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen betreffende Gesetzgebung [4]), wodurch ihnen das Staatsbürgerrecht, so wie die Theilnahme an der Gewerbefreiheit, das Recht zum Grundbesitz, zur Vaterlandsvertheidigung u. s. w. verliehen wurde, dahin gewirkt, daß provincielle Institute aufgehoben, alte Vorurtheile verbannt und nicht mehr zu billigende Beschränkungen entfernt wurden, und hat so mittelbar auf die städtischen Verhältnisse nicht unbedeutenden Einfluß geäussert.

1) Wie nothwendig hier oft die Einschreitung der Regierungen zu Verbesserungen oder Modificationen wird, beweiset das Verfahren der Königl. preuss. Regierung rücksichtlich der dortigen Städteordnung. Dieses zeitgemäße, auf Weisheit und Gerechtigkeit gegründete, Gesetz, welches den Städten ein freieres Verhältniß gegen die landesherrlichen Behörden ertheilt, ihnen die eigene Verwaltung und Benutzung ihres Vermögens überlassen, nichts desto weniger aber die innern Verhältnisse aller Städte auf möglichst gleichförmige Art geordnet hat, wird durch zwanzigjährige Erfahrung und durch vielfach angestellte Erörterungen sachkundiger Männer, wobei wir nur der Schriften von Horn, v. Kamptz, v. Lancizolle, Perschke, v. Raumer, Streckfuß, Thiel, v. Ul-

Digitized by Google

menstein und Wehnert gedenken, bei einer nöthig erachteten Revision, die etwanigen Mängel gehörig ausscheiden und so immer geläuterter und vollkommener von den zu dieser wichtigen Arbeit berufenen Staatsdienern den Mitbürgern überliefert werden. — Die preuß. Städteordnung hat die eigentliche Selbstregierung, gewiß in Folge sehr gediegener Prüfung und weiser Berathschlagung, nicht in die Gewalt der Bürgerschaft gelegt. Dieses Selbstregieren paßt nicht mehr für den bei weitem größten Theil der Bürger; die jetzt dazu erforderliche Kraft geht der Mehrzahl derselben überall ab; die geistige Kraft ist im Bürgerthume nicht in dem Maaße vorhanden, wie dieses früher der Fall gewesen sein mag; der landesherrliche Staatsdienst hat durch die Macht und den Glanz, der mit ihm vereint ist, allzulockend gewirkt, dort ist jene Kraft in Masse vereint.

2) Man mag gegen die allmählig sich auflösende Patrimonialgerichtsbarkeit sagen, was man will, nichts wird vermögend sein, die überwiegenden Vortheile, welche eine solche Auflösung und daher nothwendige Vereinigung mit der landesherrlichen mit sich führt, zurückzudrängen. Vielfache Erfahrungen haben dieses schon bewiesen, und neuerlich traten viele Gerichtsherren, ganz freiwillig, die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit an den Staat, besonders in Preussen, ab. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit soll kein pecuniärer Vortheil für den damit Beliehenen sein, sie ist eine Last, die dem Staat zum Schutz der Staatsbürger obliegt. Die Gerichtsbarkeit ist ein wesentliches Hoheitsrecht, das, als solches, nur dem Landesherrn zusteht, und für dessen Verleihung an Einzelne jetzt kein ausreichender Grund mehr vorhanden ist.

3) In Preussen schon in den Jahren 1810 und 1811; — in Würtemberg ganz neuerlich durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828. Hier bestehen zwar die Zünfte gesetzlich fort, sie sind aber den Bedürfnissen der Zeit angepasst, und einzelne sind ganz aufgehoben.

Digitized by Google

4) In Preussen namentlich durch das Edict vom 11. März 1812.

§. 66.

Als eine besondere Classe sind in verschiedenen deutschen Staaten diejenigen Städte zu betrachten, deren frühere Verfassung gänzlich zerstört, und bis jetzt noch nicht wieder regulirt ist. Es betrifft dieses besonders viele Städte in den Ländern, welche früher entweder mit dem französischen Reiche vereinigt waren, oder doch gänzlich nach der französischen Gesetzgebung regiert wurden. Es ist keine leichte Aufgabe, in diesen Städten eine völlig geordnete auf Recht und Gerechtigkeit gegründete Verfassung herzustellen, ohne die durch die revolutionäre Zeit und die während derselben herbeigeführten Einrichtungen und entstandenen Rechte allzuheftig zu erschüttern und schwer zu kränken. Bald nachdem die französische Herrschaft untergegangen war, hat man es einzeln versucht, durch ein Machtgebot den alten Zustand, ganz so, wie er vor dem französischen Regimente bestanden hatte, wieder herzustellen; man hat aber damit viel mehr Unrecht gethan, als man vielleicht wollte, denn wäre die Sache mit einem bloßen Gebot abgemacht, gewiß, wir würden nirgends mehr Städte der angegebenen Art finden. Daß es aber mehr bedarf, haben die meisten diesfalls betheiligten Regierungen wohl erkannt; sie haben nothgedrungen den frühern Zustand fortbestehen lassen und bereiten nur allmählig die Regulirung vor [1]). Die erste

und unstreitig wichtigste Frage ist: in wie weit die vor der fremden Herrschaft bestandene Verfassung der Städte zu berücksichtigen und wieder herzustellen sein dürfte? Die Beantwortung dieser Frage kann nicht das Werk eines Einzelnen sein; sie liegt überhaupt gar nicht in dem Kreise der Beurtheilung eines Privaten, denn sie muß nach amtlichen Quellen untersucht und entschieden werden, d. h. die zu dem Geschäft der Regulirung Beauftragten müssen aus den ihnen zu Gebote stehenden amtlichen Nachrichten über den frühern Zustand sowohl, als den jetzigen, wovon sie sich überall eine ganz ins Specielle gehende Kenntniß zu erwerben haben, das Resultat ziehen. Es ist dieses denselben nur dadurch möglich, daß sie über eine grosse Masse von Personen und Nachrichten gebieten und so von jedem wünschenswerthen Ereigniß die vollständigste Nachricht einziehen können. Die Rechte einzelner Personen sind leicht wieder herzustellen; nicht so die von Communen, denn hier treten die Verhältnisse juristischer Personen ein, welche von künstlich zusammengesetzter Natur sind und daher von eintretenden Störungen viel stärker, als jene, erschüttert und verletzt werden. Nichts desto weniger ist jedoch eine neue Regulirung solcher Communalverfassungen nothwendig und wünschenswerth, und so, wie sie hie und da bereits erfolgt ist, eben so wird sie auch da, wo bis jetzt noch nichts, oder doch nur wenig geschah, in's Leben treten, vielleicht um so dauernder, als durch die Verzögerung, herbeigeführt

von weiser Berathung und sorgsamer Prüfung, nur Passendes und Gutes entstehen wird. Wie nun aber auch immer die neue Verfassung dieser Städte sich gestalten wird, so ist doch mit Gewißheit vorauszusetzen, daß sie für alle Städte eines und desselben Landes, ohne Berücksichtigung früherer Unterscheidungen, möglichst gleichförmig in's Leben treten wird [2]).

1) In der preuss. Monarchie, welche hinsichtlich ihrer Rheinprovinzen, Westphalens ꝛc. hierbei sehr betheiligt ist, wird die Herstellung der zerstörten Communen allmählig ins Werk gesetzt. Es ist wohl leicht möglich, daß die allgemeine Städte-Ordnung, welche nach dem Tilsiter Frieden im Jahre 1808 für den damaligen Umfang der Monarchie gegeben wurde und in diesen Landestheilen fortwährend geltendes Gesetz geblieben ist, wenn sie nach den gemachten Erfahrungen künftig einer Revision unterlegen hat, auch für die wieder erworbenen und neu acquirirten Provinzen, mithin als ein für den ganzen Umfang der Monarchie geltendes Gesetz hervorgehen wird.

2) Es wird von vielen Seiten das Gegentheil erwartet und gewünscht, und die vielen Stimmen, welche sich für eigenthümliche Vorzüge der Städte, je nachdem sie in früherer Zeit mehr oder weniger bedeutende Vorrechte genossen, erheben, lassen sich leicht aus den verschiedenen örtlichen und persönlichen Interessen erklären. Wo früher z. B. einzelne Geschlechter geherrscht mit fast unumschränkter Gewalt, da möchten sie es gern wieder erlangen, um als ein kleiner Staat im Staate dazustehen. Die Regierungen werden sich indessen durch solches Geschrei nicht irren lassen; sie werden den weise eingeleiteten Weg fortgehen und durch alle Zweige der Verwaltung, in allen Provinzen ihrer Länder, möglichst gleichförmige Institute sich bilden lassen. Ein König und Ein Recht, so will es die jetzige Ordnung der

Dinge. Die Zeit, wo fast jede Stadt, ja fast jede Commune ihre eigenen Rechte und Gewohnheiten hatte, wo das Gesetz kaum im Umkreis einer Stunde giltig war, um in der nächsten wieder einem andern zu weichen', einen solchen Zustand wird kein Unpartheiischer zurückwünschen.

§. 67.

Die Geschichte der Verfassung des deutschen Städtewesens lehrt, daß dieselbe sich allmählig gestaltete, daß sie nie stehen blieb, immer vorwärts schritt, oder von dem Geiste der Zeit auf einen andern Standpunkt, als derjenige war, den sie eben inne hatte, gehoben wurde. Dieses stete Fortschreiten giebt zugleich den Fingerzeig, wie es mit der gegenwärtigen Verfassung der Städte zu halten sein soll. Nicht stehen soll sie bleiben auf der Stelle, die eine frühere Zeit ihr gab, noch weniger aber soll sie dahin zurückgeführt werden. Dafür haben sich besonders diejenigen zu hüten, welche mit der Wiederherstellung zerstörter Communalverfassungen beschäftiget sind. Die höchstmögliche Einheit, wodurch die Kraft des Staats vorzugsweise bedingt ist, läßt sich nicht vereinigen mit einem isolirten Zustande der Städte, welcher die eigenen Interessen stets von denen des Staats trennen, und jene diesen vorziehen wird. Es ist, um jede Trennung zu vermeiden, nicht nothwendig, daß jedes eigenthümliche Bestehen der Communen vernichtet werde, im Gegentheile wird durch eine zweckmässige Behandlung und Wiederherstellung derselben sowohl für die Wohlfahrt der

Einzelnen, als für die des Staats ein segensreicher Gewinn hervorgehen. Nur dürfen, wenn anders dieser Vortheil sich ergeben soll, die allgemeinen Interessen nie in die Willkühr einzelner Städte gegeben werden; am wenigsten in die Willkühr der städtischen Behörden. Die preussische Städte-Ordnung hat auch hier das Ziel scharf im Auge behalten; was den Communen nach Recht und Billigkeit zu eigen bleiben muß, das hat sie ihnen gelassen: die Verwaltung und Benutzung des eigenen Vermögens. Nicht in die Hände des Stadtraths allein, wie dieses in vielen andern Ländern noch zur höchsten Ungebühr und zum grossen Nachtheile der dabei Betheiligten der Fall ist, hat sie diese gelegt, sondern zugleich und in mancher Beziehung hauptsächlich, in die der Stadtverordneten. Diese letztern sind es besonders, welche mit dem jetzt herrschenden Princip in vollem Einklang stehen; sie sind es, welche die Gesammtheit der Bürgerschaft vertreten, den Stadtrath controlliren und die Rechte der Bürger gegen Angriffe aller Art wahrnehmen. Dieses kann in den Städten mit der alten Verfassung nie in der erforderlichen Art der Fall sein, denn die sogenannten Viertelsmeister und Commun-Repräsentanten sind dort fast nur ein Schattenbild, dem aller directer Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten nach und nach genommen ist. Sie werden vom Stadtrathe erwählt, oder die Wahl wird doch von demselben geleitet; sie sind stets demselben untergeordnet, und sind höchstens

Digitized by Google

nur die Organe, durch welche der Wille der Stadtbehörde an die Bürgerschaft gelangt. Wie wenig aber ein solches Verhältniß genügt, hat die Erfahrung hinlänglich bewiesen, und neue Institute werden gegen solche Verirrungen, die einer längst vergangenen Zeit angehören, die Städte bewahren.

Digitized by Google

Stadt- und Bürger-Recht

der

deutschen Bundesstaaten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stadt- und Bürger-Recht der deutschen Bundesstaaten.

Allgemeine vorbereitende Rechtslehren.

Erstes Capitel.
Begriff und Eintheilung.

§. 68.

Unter Stadt- und Bürgerrecht versteht man den Inbegriff der städtischen Ehrenrechte, die Befugniß zu Erwerbung städtischen Grundbesitzes und zur gesetzmässigen Ausübung der städtischen Gewerbe [1]).

1) In der preuss. Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808. §. 15. heißt es: „Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben, und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen." — Das Allg. Ld. Recht. Th. II. Tit. VIII. §. 13. sagt: „Das Bürgerrecht besteht in dem Inbegriffe aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeinde vom Staate verliehen sind." — Der Ausdruck: Stadtrecht und Bürgerrecht ist übrigens hier völlig gleichbedeutend, denn beide Worte bezeichnen nur den Inbegriff gewisser Rechte und Obliegenheiten einer städtischen Gemeinheit. Demselben zum Grunde liegen die allgemeinen und besondern Grundsätze der Rechtswissenschaft. Die besondere Eigenschaft der Gegenstände erfordert aber auch hier, so wie überall, daß diese allgemeinen und besondern Grundsätze auf eine der Sache angemessene Art angepaßt, oder daß sie dar-

Digitized by Google

nach beschränkt und erweitert werden, wo nicht positive Bestimmungen durch Landes- oder Provinzial-Gesetze darüber entscheiden.

§. 69.

Nach den aufgestellten Begriffen umfaßt also das Stadt- und Bürgerrecht: a) solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche einer Stadt überhaupt, d. h. als einer Gemeinheit zustehen, und b) solche, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeinde rücksichtlich dieser Mitgliedschaft zukommen, ohne Unterschied, ob sie sich auf ihr Verhältniß gegen die ganze Stadtgemeinheit, oder gegen ihre städtischen Mitbürger, oder gegen andere Personen beziehen [1]).

1) Vergl. Dr. E. L. A. Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrechte. Braunschweig, 1791. S. 16. §. 11.

§. 70.

In Folge der neuen Gestalt, welche Deutschland in politischer Beziehung nach dem Jahre 1814 annahm, sind die ehedem gemeinschaftlichen Grundmaximen der deutschen Justizpflege und der darauf gerichteten Unterrichtspraxis in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten mehr oder weniger verschwunden, und für jedes Land in eine eigene, abgesonderte Lehre übergegangen. Ein solcher Zustand scheint nun zwar eine streng gemeinsame und wissenschaftliche Uebersicht und Darstellung einer und derselben Lehre für alle Bundesstaaten auszuschliessen; allein

wenn schon, unter den statt findenden Verhältnissen, ein so streng folgerechtes System, wie dieses ehemals möglich war, für eine einzelne Lehre nicht aufgestellt werden kann, so verhindert doch der verschiedene Inhalt der Gesetzgebung nicht, über einen und denselben Gegenstand die gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Bundesstaaten auszuheben und möglichst systematisch geordnet zusammenzustellen [1]).

1) Eine solche übersichtliche Darstellung jener einzelnen Proceß- und Gesetzformen, wonach der Badensche, Bayersche, Mecklenburgische, Nassauische, Preussische, Sächsische u. s. w. Staatsbürger Recht nimmt und giebt, muß dem deutschen Rechtsgelehrten höchst willkommen sein, besonders so lange ihm die Gesetze selbst nicht leicht zugänglich sind. Es ist sehr zu wünschen, daß überall die Gesetzgebung durch den Buchhandel befördert und verbreitet würde.

§. 71.

Das Stadt- und Bürgerrecht leidet eigentliche Eintheilungen oder Unterabtheilungen nicht [1]), weil es alle Beziehungen, worin die Menschen hinsichtlich der städtischen und bürgerlichen Verhältnisse stehen, nach den allgemeinen und besondern Rechtsgrundsätzen festsetzt. In dieser letztern Beziehung könnte es auch nur rücksichtlich des Umfangs seines Gebrauchs in ein gemeines, welches in einem Lande allen Städten eigen ist, und in ein besonderes, welches nur einzelne Städte betrifft, abgetheilt werden.

1) Frühere Eintheilungen, z. B. in reichsstädtisches und land-

Digitized by Google

städtisches ꝛc. können der Natur der Sache nach jetzt nicht mehr vorkommen.

Zweites Capitel.

Quellen.

§. 72.

Die Quellen für das Stadt- und Bürger-Recht sind so verschieden als zahlreich.

Die ältesten besondern Rechtsquellen für die städtischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse sind die kaiserlichen Privilegien, wodurch zu Gunsten bestimmter Herrschaften für einzelne Orte eine geschlossene Localverfassung begründet wurde. Durch diese Privilegien wurden nicht sowohl die privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Einwohner, als vielmehr die rechtlichen Verhältnisse des Orts selbst verändert oder bestimmt.

Von Wichtigkeit sind die im zwölften Jahrhunderte theils bei Gründung der Städte, theils bei der ersten Beleihung mit dem Stadtrechte, theils bei spätern Vorfallenheiten ertheilten kaiserlichen und herrschaftlichen Privilegien, Gnadenbriefe und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Diese letztern enthalten nicht immer nur völlig neue Normen, sondern sehr oft nur eine Anerkennung, eine Bestätigung früherer Privilegien und solcher Einrichtungen, die durch Gewohnheit, durch Herkommen, ohne irgend einen höhern kaiserlichen oder

Digitized by Google

herrschaftlichen Einfluß, in der Stadt selbst sich ausbildeten.

Die Gesetzgebung des Mittelalters war hie und da sehr liberal, und ließ selbst im Bereiche des Hofrechts, d. h. des Rechts, wonach die Unfreien lebten und deren Handlungen zu beurtheilen waren, der Gewohnheit und dem Herkommen einen sehr weiten Spielraum. Daher kann es gar nichts Befremdendes haben, wenn wir in den Städten nicht blos rechtsgiltige Gewohnheiten, sondern selbst ausdrücklich hingestellte autonomische Normen entstehen sehen, bald in der Form vertragsmässiger Uebereinkunft einzelner städtischer Corporationen unter sich selbst und gegen andere, bald als ausdrückliche von der städtischen Obrigkeit ausgehende Verfügungen. Diese städtischen Behörden haben, nach der Weise jener Jahrhunderte, durch ihre oft in grossem Ansehn stehenden Rechtssprüche und Weisthümer einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Erweiterung und Fortbildung der Stadtrechte geäussert.

Die schriftlich verzeichneten und selbst die in ein grösseres Ganze zusammengebrachten Normen hatten im Allgemeinen nicht die Bestimmung einer systematisch vollständigen Darlegung des gesammten Stadtrechts, oder auch nur aller eigenthümlich städtischen Institute und Rechtssätze, sondern sie waren regelmässig auf Einzelnheiten beschränkt, zu deren Aufzeichnung in einer bestimmten, von der Obrigkeit vorgeschriebenen Form, besondere Veranlassung gefunden worden war. Der-

Digitized by Google

gleichen Veranlassungen hatten aber sehr häufig statt in dem Beruf, auf Anfragen von Seiten anderer Städte oder fremder Personen Rechtsbelehrungen zu ertheilen, sowohl über einzelne Rechtsfälle, als auch über allgemeine Rechtssätze und über Hauptgegenstände der Verfassung. Nicht weniger gab der Wunsch, irgend eine kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung oder Bewilligung auszuwirken, Veranlassung zu vorheriger Einholung solcher Rechtsbelehrungen; so wie auch bei entstandenem Streite, z. B. zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft, zu dessen Beseitigung und um zu erfahren, was dabei Rechtens sei, oder um für die Zukunft darüber eine bestimmte, unzweideutige Norm zu haben, dergleichen Rechtsbelehrungen eingeholt wurden.

Zuerst enthält dieses geschriebene Stadtrecht die Normen hinsichtlich der Verfassung des Orts im Allgemeinen, und die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei im Besondern. Dem zunächst hat aber auch das städtische Privatrecht im engern Sinne an den Quellen des Stadtrechts seinen Antheil erhalten durch die Weisthümer, welche das Stadtgericht sowohl hinsichtlich einheimischer Rechtshändel, als in Folge von auswärts eingegangenen Anfragen zu ertheilen hatte.

Das besondere Privatrecht der Städte gestaltete sich vorzüglich auf zweierlei Weise.

1) Durch die eigenthümliche Verbindung, in welche freie und unfreie Leute durch die Stadtverfassung

getreten waren, so, daß sich ein aus dem Hofrecht, in seinen verschiedenen Formen für die mannigfachen Arten der ursprünglich der Herrschaft untergebenen Leute, und aus dem Kaiserrecht oder Landrecht, d. h. dem Rechte der ursprünglich freien Leute, gemischtes Recht ergeben mußte.

2) Eine Hauptveranlassung zur Entwickelung des städtischen Privatrechts gab das städtische Gewerbe und der Handel. Der Handel ganz besonders, welcher in damaliger Zeit für die deutschen Städte von hoher Bedeutung war, äusserte hier einen sehr grossen Einfluß, und gab vorzüglich Veranlassung, der Herrschaft des römischen Rechts über die Privatverhältnisse zunächst des Bürgerstandes die Bahn zu brechen [1]).

1) S. v. Lancizolle a. a. O. S. 46. ff. — Die Rechtsbestimmungen des corpus juris mußten in ihrer vollkommen technischen Ausbildung den Bedürfnissen des so hoch gesteigerten städtischen Verkehrs auf sehr befriedigende Weise begegnen, und dadurch hat das römische Recht schon gegen Ende des Mittelalters in den Städten vorzüglich Eingang gefunden, und bis auf die gegenwärtige Zeit seine Giltigkeit in privatrechtlichen Gegenständen des Bürgerstandes behauptet.

§. 73.

Nach der vorstehenden allgemeinen Uebersicht ergiebt sich, daß die Quellen des deutschen Stadt- und

Bürger-Rechts sehr verschieden sind, sowohl ihrem Inhalte nach, als hinsichtlich der Zeit des Erscheinens.

So wie sich in der Verfassungsgeschichte der Städte eine dreifache Periode dargestellt hat, die der ältern, mittlern und neuern Zeit, eben so werden auch die Quellen jenes Rechts, welche mit der Geschichte in wesentlichem Zusammenhange stehen, sich nach den angegebenen drei Hauptabschnitten aufzeichnen lassen[1]).

1) Vergl. über die folgenden Abschnitte: Dr. Chr. Er. Weiße, Einleitung in das gemeine deutsche Privatrecht. Leipzig, 1817. gr. 8. S. 13. ff. §. 10. ff.

I. Aelteste Gesetzbücher.

§. 74.

Die ältesten schriftlichen Gesetze der deutschen Völker sind wahrscheinlich die Gesetze der Ostgothen in Italien[1]), und der Burgunder in Helvetien[2]), denen später die Sammlungen der Westgothen[3]), der Longobarden[4]) und der Angelsachsen[5]) folgten.

Ferner gehören hierher, wenn schon zum Theil mit etwas späterem Ursprunge, die Gesetze der salischen[6]) und ripuarischen[7]) Franken, von welchen die letztern in der Gegend des Niederrheins, die erstern in dem heutigen Lüttich, Hennegau, Namur, Brabant und dem östlichen Flandern[8]) wohnten; der Bayern[9]), vom Lech bis an die Ens[10]); der Alemannen[11]), zwischen dem Lech und dem Oberrhein, der Donau und der Lahn; der Friesen, vom Ausfluß der Elbe bis an den Ausfluß der Schelde; der Sachsen, in dem

Digitized by Google

heutigen Holstein, Ditmarsen und Normarn, diesseits der Elbe und gegen den Rhein [12]) hin; endlich der Angeln und Werinen, welche entweder die Thüringer, oder ein einzelner Zweig des sächsischen Hauptstammes waren [13]).

Der Inhalt dieser Gesetzsammlungen besteht, in so fern sie nicht aus römischen Rechtsquellen abzuleiten sind, oder Verhältnisse betreffen, welche durch die Einwanderung germanischer Völker in römische Provinzen herbeigeführt waren, hauptsächlich in Bestimmung der zu Beschränkung des Faustrechts [14]) festgesetzten Bussen, welche der Friedensbrecher zahlen mußte; in dem Familien-Schutzrechte, dem Erbrechte, dem gerichtlichen Verfahren u. s. w. [15]).

1) Das Edictum Theodorici, um's Jahr 500. Dieses Edict war blos aus römischen Rechtsquellen geschöpft, jedoch dergestalt gänzlich umgearbeitet, daß der römische Ursprung oft kaum erkannt werden konnte. S. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts in dem Mittelalter. 2 Bde. Heidelberg, 1815 und 1816. 8. Bd. I. S. 11. ff. — Sartorius Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien. Hamburg, 1811. 8. — *Ghard. Fr. Ruhn* Comment. ad Edictum Theodorici, Regis Ostgothor. Halae, 1816. 4.

2) Gundebada, vom Jahre 501. — v. Savigny a. a. O. Bd. II. S. 2. ff. zeigt, daß ausser dieser Sammlung noch eine andere im Jahre 517 vom König Sigismund entstanden sei.

3) In Spanien und Aquitanien, in der Mitte des siebenten Jahrhunderts. — Frdr. Rühs Ueber die Gesetze der Westgothen. Greifswalde, 1801. 8. S. 23. ff. — v. Savigny a. a. O. Bd. II. S. 67. ff., wo sich auch Bemer-

Digitized by Google

kungen über die spanische Uebersetzung dieser Sammlung (forus antiquus Gothorum Regum. Madrit. 1600. f.) und über die besondern Vorzüge derselben finden.

4) In Italien seit 643. — Die systematische Zusammenstellung dieser Gesetze, die man auch Lombarda nennt, ist erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gefertiget. Mit Unrecht wird, nach v. Savigny, a. a. O. Bd. II. S. 200, Petrus Diaconus oder Casinensis für den Urheber derselben gehalten.

5) In Britanien seit 661. *Dav. Wilkins* Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles. Lond. 1721. fol. Diese Gesetze sind theils wegen der deutschen Sprache, in welcher die ältesten Stücke derselben abgefaßt sind, theils wegen ihrer geringen Vermischung mit dem römischen Recht für die Germanisten ganz besonders wichtig. S. v. Savigny a. a. O. Bd. II. S. 159.

6) T. D. Wiarda Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes und der malbergischen Glossen. Bremen und Aurich, 1808. 8. S. 112.

7) Das. S. 129.

8) Das. S. 104.

9) Die vorzüglichere Ausgabe dieses Gesetzbuchs ist von Joh. Nepom. Mederer, unter dem Titel: Leges Baiuvariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, nach einer uralten Handschrift der churfürstl. Universitäts-Bibliothek zu Ingolstadt. Ingolst. 1793. 8. — Ueber die Zeit seiner Entstehung unter dem fränkischen König Dagobert I. vom Jahre 630 bis 638 ist zu vergl.: Garibald erster König Bajoariens und seine Tochter Theodolinde, erste Königin von Italien; oder die Urgeschichte der Bayern, entworfen von Vincenz v. Pallhausen. München, 1810. 8., in den Belegen, S. 25. ff. Ausserdem ist über die ältesten Gesetze Baiuvariens eine Abhandlung von Titus Ant. Winter Landsh. 1813. 8. erschienen.

10) Man vergl. hierbei jedoch Pallhausen a. a. O. S. 9. ff.

Digitized by Google

11) Es ist ungewiß, ob dieses Gesetzbuch, oder das alemannische älter sei; unbezweifelt aber hat eins dem andern zum Muster gedient. — Varianten zu dem bei Georgisch befindlichen Abdruck beider Gesetzbücher aus helmstädter Handschriften s. in Paul Jak. Bruns Beiträgen zu den deutschen Rechten im Mittelalter. Helmst. 1799. 8. Absch. II. S. 87—123.

12) Neue noch wenig benutzte Untersuchungen über die Wohnsitze der Sachsen, finden sich bei P. Fr. Jos. Müller Beitrag zur Bestimmung der Grenzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit. Duisburg und Essen, 1804. 8.

13) Daß die drei zuletzt erwähnten Gesetzbücher (von welchen bei dem friesischen die Ausgabe von Siccama, neu herausgegeben von Gärtner. Leipzig, 1730. 4. — und bei dem sächsischen die ebenfalls von letzterm in demselben Jahre besorgte, auch über die friesischen Gesetze überhaupt, die Vorrede zu dem Asegabuch, einem altfriesischen Gesetzbuche der Rüstringer, von T. D. Wiarda. Berlin, 1804. 4. bemerkt zu werden verdienen), schwerlich von Karl d. G. gesammelt worden sind, will Weiße a. a. O. S. 16. Not. o. aus den von Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte, Abth. I. S. 292. ff. angeführten Gründen mit Zuverlässigkeit folgern; dagegen aber die Vermuthung S. 297: daß unter dem Gesetzbuche der Angeln und Werinen, gemäß der alten Ueberschrift: hoc est Thuringorum, das Gesetzbuch der Thüringer zu verstehen sei, nach den gegen diese Meinung von *Chr. Gtlb. Biener* de Germano sua lege vivente. P. I. p. 89. gemachten Bemerkungen noch bezweifeln. Zu vergl. ist: *Carl Glob Roessig* Commentatio ad titulos sex priores legis Anglorum et Weriniorum, Lips. 1785. 4. — *Carl Hein. Dreyer* Lib. sing. de usu genuino juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico. Kil. 1747. 4. — Chr. Er. Weiße In wie fern gehört die Geschichte der alten Sachsen in die Geschichte der heutigen sächsischen Staaten? in Dessen Museum für die

sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde. B. II. St. 1. Num. IX. S. 205. ff.

14) Fr. Maier Allgemeine Geschichte des Faustrechts. 2 Bde. Berl. 1797. 8. — *Ioh. Henr. Chr. de Selchow* De reliquiis juris manuarii in jure publico et privato Germanico, in Ejusdem Electis juris Germanorum publici et privati. Lips. 1771. 8. Exerc. V. p. 288.

15) Joh. Heumann Geist der Gesetze der Deutschen. Nürnberg. 1761. u. 1779. 8. *Montesquieu* Esprit de Loix. Liv. XXVIII.

§. 75.

Die Capitularien der fränkischen Könige[1]) wurden nach Errichtung der fränkischen Monarchie, mit Zuziehung der Reichsstände, theils als allgemeine, theils als besondere Gesetze gegeben. Die meisten derselben und wichtigsten von Karl d. G. enthalten größten Theils Bestimmungen über Polizei- Cameral- und Kirchenrecht, ingleichen über die Kriegs- und Beneficial-Verfassung. Eine öffentliche Sammlung derselben hat der Abt Ansegisus im Jahre 827 zuerst[2]) veranstaltet. Das Werk von Benedict Levitha, welches gemeiniglich als eine Fortsetzung dieser Sammlung betrachtet wird, ist mehr eine wissenschaftliche, aus sehr verschiedenen Quellen, meistens aber aus den Capitularien geschöpfte Arbeit[3]). Bemerkenswerth sind noch die vier Nachträge (Additiones) der Capitulariensammlungen, von welchen die beiden letzten auch Bruchstücke aus dem römischen Recht enthalten[4]).

1) *Steph. Baluzzi* Capitularia Regum Francorum etc. Paris, 1677. fol. Neueste Ausgabe von *Pierre de Chi-*

niac. Paris und Basel, 1780—1796. 2 Bde. fol. — Caroli M. Capitulare de villis ist nebst dessen Breviario rerum fiscalium zuerst genau nach dem Helmstädter Codex herausgegeben in Bruns Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Absch. I. S. 1—54. u. Absch. II. S. 55—79. Daselbst Absch. XI. S. 359 bis 422, und Absch. XII. S. 422—447 finden sich Anmerkungen von Kinderling über jenes Capitulare und Breviarium.

2) Die Sammlung des Kaiser Lothar, bei Goldast, in Collect. consuetudinum et legum Imperialium. p. 102., ist ein Auszug aus den Capitularien Karl d. G. und Ludwig des Frommen.

3) v. Savigny a. a. O. Bd. II. S. 95—101.

4) Das.

§. 76.

Die Formelbücher[1]) haben gerichtliche und ausergerichtliche Geschäfte zum Gegenstand, und enthalten eine grosse Vermischung germanischer und römischer Rechte. Das Formelbuch des Mönchs Marculf, aus dem siebenten Jahrhunderte, ist das wichtigste unter ihnen, wenn es schon dergleichen von höherem Alter geben mag[2]), als diejenigen, welche in seinem Werke enthalten sind.

1) Ein Verzeichniß der einzelnen Ausgaben enthält Gfrd. Dan. Hofmann's älteste Geschichte der Formelbücher in Deutschland; in seinen vermischten Beobachtungen. Th. III. Nr. V. S. 179. ff. — Weit vollständiger und mit genauer Berücksichtigung der Chronologie und der Hauptverschiedenheiten dieser Formeln, verbreitet sich darüber: *I. A. L. Seidensticker* De Marculfinis similibusque formulis. Jen. 1816. Comment. IV.

2) *Seidensticker* l. c. Comment. II. §. VIII. p. 14. seqq.

Digitized by Google

II. Rechtsbücher des Mittelalters.

§. 77.

Durch die Einführung des fremden (römischen und canonischen) Rechts in Deutschland, entstand wohl zunächst die Veranlassung, auch die vaterländischen Rechte schriftlich aufzuzeichnen. Hierzu kam auch noch das Verlangen der Schöppen, welche Recht zu sprechen hatten, durch veranstaltete Sammlungen ihr Geschäft möglichst zu erleichtern [1]).

Die damalige Verfassung aber brachte es mit sich, daß dergleichen Sammlungen zuerst von Privatpersonen unternommen und ausgeführt wurde.

1) Vergl. Eichhorn a. a. O. Abth. II. S. 653. §. 277.

§. 78.

Der Sachsenspiegel [1]) ist die bemerkenswertheste unter diesen Sammlungen. Der Verfasser desselben war ein anhaltischer Edelmann Eicke von Repgov [2]), zwischen den Jahren 1215 und 1235 [3]). Im Allgemeinen ist dieses Werk als eine Sammlung von Gewohnheitsrechten zu betrachten. Die lateinische Urschrift ist, wenigstens so viel den ersten Theil betrifft [4]), nicht mehr vorhanden; doch hat der Verfasser selbst auf Verlangen eines Grafen von Falkenstein [5]) eine deutsche Uebersetzung davon gefertiget. Der ursprüngliche Text läßt sich indessen bei den vielen abweichenden Handschriften [6]) nicht mit aller Gewißheit bestimmen. Der Verfasser lebte in den Ländern des sächsischen

Digitized by Google

Rechts [7]), und es war daher das Werk vorzüglich auch auf dieses berechnet [8]); jedoch bildete allgemeines germanisches Recht die Grundlage desselben, und daher entstand das grosse Ansehen desselben in andern Provinzen [9]), selbst ausserhalb Deutschland, welches auch durch die im Jahre 1373 vom Papst Gregor XI. gegen ihn erlassene Bulle [10]) nur wenig vermindert wurde.

Der Sitte des Mittelalters gemäß erläuterten rechtskundige Männer auch den Sachsenspiegel durch Glossen, die nach und nach gesammelt wurden, und in verschiedenen Handschriften sehr verschieden sich vorfinden [11]).

Eine besonders gesammelte Glosse ist der sogenannte Richtsteig Landrechts und Lehnrechts (Schevenclort, oder Schöffengelosse), die auch Cautela, Premiß und Prems genannt wird [12]), und ihre Gestalt nach und nach erhalten hat.

Der Sachsenspiegel gilt übrigens noch vor Gericht, in so fern dessen Bestimmungen mit unsern Sitten noch übereinkommen, und nicht durch neuere Gesetze aufgehoben sind [13]).

1) Das vollständigste Verzeichniß der Ausgaben desselben findet man in Dreyer's Beiträgen zur Literatur und Geschichte der deutschen Rechte. Lübeck und Leipzig, 1783. 4. S. 95 — 172. Die vorzüglichsten sind die von Jac. Friedr. Ludovici. Halle, 1720. 4., und von Carl Wilh. Gärtner. Leipzig, 1732. Fol. — Commentatoren sind Grupen deutsche Alterthümer zur Erläuterung des sächsischen

und schwäbischen Land- und Lehnrechts. Hannov. u. Lüneb. 1746. 4. und Meckbach Anmerkungen. Jena, 1764. 4.

2) Er wird auch unter dem Namen Epkov v. Repkov aufgeführt.

3) Nach B. I. Art. 3. und nach der Glosse B. III. Art. 62. kann man die Zeit zwischen 1215 und 1218 annehmen. Zieht man aber die Wahrheit der letztern Stelle in Zweifel, so ist nach B. III. Art. 57 das Jahr 1231 anzunehmen. S. *Biener* l. c. P. II. V. I. p. 270.

4) Die des zweiten Theils ist wahrscheinlich der sogenannte Auctor vetus de beneficiis. S. Eichhorn a. a. O. §. 279. Not. h. S. 667.

5) Vergl. Richter Geschichte des Grafen Hoyer v. Falkenstein, in Woltmann's Geschichte und Politik. Jahrg. 1803. St. V. Nr. I. und Wollbrück Noch etwas von dem Grafen Hoyer v. Falkenstein. Ebendas. Jahrg. 1804. St. I. Nr. I.

6) Vergl. Dreyer a. a. O. S. 142—165. — Nachricht von zwei schlesischen Codicibus des Sachsenspiegels, in den Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 2 Bände in 6 Theilen. Berlin, 1770—1775. 4. Bd. II. Th. II. Nr. I. S. 1—31. — Ph. J. Bruns Nachricht von verschiedenen Manuscripten und Erläuterungen des Sachsenspiegels in plattdeutscher Sprache; in dessen Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Nr. IV. S. 124—159.

7) Man vergl. *Griebner* in Opusc. T. II. Sect. III. p. 173. — Wilh. v. Günderode Von der Eintheilung des deutschen Reichs in Franken und Sachsen; in dessen sämmtlichen Werken. Th. II. S. 55 ff.

8) Mit Recht bezweifelt Eichhorn a. a. O. S. 670. §. 280, daß er, wie Lauhn, in Schall's Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten. Th. I. S. 17 ff. behauptet, aus einem ältern Magdeburger Schöppenrechte geschöpft habe.

9) Vergl. *Joh. Ad. Theoph. Kind* De speculi Saxonici

nsu et auctoritate. Lips. 1783. 4. — J. C. F. Meister Ueber die Aufnahme und über die fortdauernde Giltigkeit des Sachsenrechts in Schlesien ꝛc. Breslau, 1808. 8.

10) Diese wurde veranlaßt durch *Joh. Klencock* Decadicon contra errores speculi Saxonici, in *Scheidt* Bibliotheca historica Goetting. p. 63 seq. — Die päpstliche Bulle ist unter andern abgedruckt bei Gärtner a. a. O. S. 526. — Man vergl. Dreyer a. a. O. S. 119. Not. 8. und *Joh. Chr. Kind* De articulis Speculi Saxonici reprobatis. Lips. 1761. 4.

11) Eichhorn a. a. O. S. 672. §. 281 ff.

12) Bruns Beiträge. S. 152. — Die beste Ausgabe findet sich bei *Senckenberg* T. I. P. I. p. 125 seqq.

13) *Kind* Quaest. for. T. I. c. 64. ed. 1.

§. 79.

Der Schwabenspiegel [1]) ist nach neuerlich darüber angestellten Untersuchungen kein von dem Sachsenspiegel ganz verschiedenes Rechtsbuch; dieser liegt vielmehr bei den Handschriften desselben [2]), die vorzüglich im südlichen Deutschland sich fanden, wo das Buch rechtsgiltig war, zum Grunde. Er unterscheidet sich hauptsächlich nur dadurch von diesem, daß Zusätze aus einheimischen und fremden Rechtsquellen darin enthalten sind, die in den Text selbst mit aufgenommen wurden [3]). Uebrigens weichen die Handschriften bedeutend von einander ab, so, daß sie als ganz verschiedene Werke betrachtet werden können, die zu verschiedenen Zeiten [4]) entstanden sind, und daher auch mehrere Verfasser haben müssen.

1) Ein Verzeichniß der Ausgaben desselben s. in de *Selchow* Bibl. juris Germanici. p. 209. Die beste cum commentario

Digitized by Google

perpetuo itemque glossario et indice amplissimo ist bei *Senckenberg* l. c. T. II. — Den nicht ganz passenden Namen erhielt er von dem Sammler Goldast.

2) Man vergl. *Senckenberg* in Visionibus p. 78 seq.

3) S. Eichhorn a. a. O. S. 677 ff. §. 282.

4) In zwei Handschriften werden die Jahre 1282 und 1288 angegeben. S. *Senckenberg* in Visionib. p. 83 u. 99.

§. 80.

Das unter dem Namen Kaiserrecht [1]) vorkommende Rechtsbuch entstand wahrscheinlich zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts [2]); sein Inhalt ist größten Theils aus einer Handschrift des Schwabenspiegels entlehnt, die der Verfasser theils ausgezogen, theils commentirt hat [3]).

1) Eine vollständige Ausgabe davon findet sich bei *Senckenberg* l. c. T. I.

2) Vergl. Schott's unpartheiische Kritik. Bd. I. u. II.

3) Eichhorn a. a. O. S. 682 ff. §. 283.

§. 81.

Die Görlitzer Handschrift des Lehnrechts [1]) (Codex juris feudalis Goerlicensis) darf man nicht blos als eine Quelle des Lehnrechts betrachten, da sich die letzten siebenzehn Capitel über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts verbreiten. Dieses Rechtsbuch ist sehr wahrscheinlich zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts entstanden [2]), und ob es schon vorzugsweise das sächsische und lausitzische Recht verhandelt, so sind doch die Grundbegriffe des gemeinen germanischen Rechts nicht zu verkennen.

Digitized by Google

1) Vergl. Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrecht. Bd. I. Nr. I.

2) S. *Biener* l. l. P. II. Vol. I. p. 308. — Ein weit früheres Alter desselben behauptet K. G. Anton in seinem Erweis, daß das Lehnrecht, welches D. Zepernick aus einer görlitzischen Handschrift herausgegeben, altes Sachsenrecht sei. Leipzig, 1789. S. 7 ff. — Zachariä Handb. des churſächs. Lehnrechts. S. 15.

§. 82.

Von besonderer Wichtigkeit, namentlich auch für die vorliegende Lehre, sind die Land- und Stadtrechte, welche als particuläre Rechtssammlungen zuerst aus einzelnen Weisthümern, Willkühren städtischer Gemeinden[1]), und Stadtprivilegien[2]) entstanden sind, die man jedoch erst dann begann zu sammeln und zu einem Ganzen zu ordnen, als die erste Veranlassung dazu durch den häufigen Gebrauch der Rechtsbücher gegeben worden war[3]). Ein solches Buch wurde oft entweder ganz[4]), oder auszugsweise[5]) mit jenen Sammlungen verbunden, um den Schöffen eine subsidiarische Rechtsnorm zur Aushülfe und Erleichterung in die Hand zu geben. In so fern dergleichen particuläre Rechte giltige Normen für bestimmte Gerichte sein sollten, wurden sie in der Regel unter öffentlicher Autorität abgefaßt. Von der gesetzgebenden Gewalt der deutschen Fürsten gingen selbst die Landrechte nicht aus, sondern sie wurden entweder von den Schöppen der Landgerichte abgefaßt, oder durch Vertrag zwischen Landesherrn und Ständen angenommen.

Bei der Abfassung der Stadtrechte wurde nicht immer die ganze Gemeinde, sondern bisweilen nur ein dazu berufener Ausschuß befragt [6]).

Statutarische Rechte verbreiteten sich aber leicht von einem Orte zum andern, wozu theils die Oberhöfe [7]), die einen bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung äußerten, theils auch die Gewohnheit, daß man sich immer auf ältere Stadtrechte bezog, die Veranlassung gaben [8]).

1) Zu den ältesten nach den Dienst- und Hofrechten gebildeten (man vergl. Eichhorn Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung, a. a. O. Bd. I. St. II. Nr. VIII. S. 232) städtischen Willkühren gehören die Strasburger, in Königshofen Strasburger Chronik, herausgegeben von Schilter, S. 715, und bei *Grandidier* l'Histoire de l'Eglise et des Evêques Princes de Strasbourg. T. II. Dis. VI. p. 42. Letzterer setzt jene Schlüsse in das zehnte Jahrhundert; Eichhorn aber, nach der Sprache, erst zu Ende des eilften oder Anfange des zwölften Jahrhunderts. — Ferner gehören hierher die Soester Statuten aus dem zwölften Jahrhundert, in *Haeberlin* Analectis medii aevi. T. I. p. 507 seqq., und mit verschiedenen Abweichungen in *Eminghaus* Memorabilibus Susatensibus. Jen. 1749. 4. Append. P. III. No. I. p. 120.

2) Eines der ältesten ist das Privilegium der Stadt Worms vom Kaiser Heinrich V. vom Jahre 1114, in *Ludwig* Reliq. Mspt. T. II. p. 183.

3) Eichhorn, a. a. O. Abth. II. S. 686.

4) Hierher gehört z. B. das bayersche Landrecht vom Jahre 1346; s. *Heumann* Corpus juris Germanici. p. 11 seqq. — Ueber die sehr seltene Ausgabe desselben zu Augsburg, vom J. 1484, s. Dreyer's Abhandlung von einigen seltenen

gedruckten deutschen und nordischen Rechts- und Gesetzbüchern, in seinen Beiträgen. Nr. III. S. 180.

5) Z. B. das schlesische Landrecht, oder der sogenannte vermehrte Sachsenspiegel, in den diplomatischen Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. Bd. I. Th. I. Nr. I. S. 1—61. — E. Th. Gaupp Das schlesische Landrecht, oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356, an sich und in seinem Verhältnisse zum Sachsenspiegel dargestellt. Leipzig, 1828.

6) Im Eingange der Willkühr von Heiligenstadt vom Jahre 1335 heißt es z. B. in Wolf's Geschichte und Beschreibung dieser Stadt S. 5: „Mit Rade der Eldistin, der Clugestin, und wistin." — Damit hat nun wohl nur die Eigenschaft der zugezogenen Gemeindemitglieder, keineswegs aber eine willkührliche Zusammenberufung von Seiten des Stadtmagistrats bezeichnet werden sollen.

7) Vergl. §. 18.

8) Man vergl. die Statuten der Stadt Freiburg, in Schöpflin Historia Zaringo-Badensi. Tom. V. p. 50 seqq., wo auf die Rechte und den Oberhof der Stadt Cölln verwiesen wird. S. Eichhorn Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, a. a. O. Bd. II. St. II. Nr. VI. S. 235. Die weitere Verbreitung des Freiburger Stadtrechts bezeuget Henke Ueber einige Stadtrechte der westlichen Schweitz aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, in der angez. Zeitschr. Bd. III. St. II. Nr. VI. S. 191 ff.

§. 83.

Das Magdeburger Weichbild war unter den Stadtrechten des Mittelalters das berühmteste, wegen des grossen Ansehens des dasigen Schöppenstuhls, der es zu seinem eigenen Gebrauch mit vielen besonders aus dem sächsischen Recht entnommenen Zusätzen vermehrte, und dadurch veranlaßte, daß es später den

Namen des sächsischen Weichbildes oder Schöppenrechts erhalten hatte [1]). In seiner ursprünglichen Gestalt ist es jetzt nur noch in einer einzigen Ausgabe vorhanden [2]), welche auf eine von den Magdeburger Schöppen der Stadt Görlitz im Jahre 1304 mitgetheilte Handschrift begründet ist. Sehr häufig ist es aber in neuerer Umarbeitung meistens als Anhang zum Sachsenspiegel erschienen [3]). Zur Erklärung desselben sind besonders die Magdeburger Schöppenurtheile dienlich, welche häufig den Ausgaben des Sachsenspiegels und Weichbildes beigefügt sind [4]).

1) Heinr. Rathmann in der Geschichte der Stadt Magdeburg. Bd. II. S. 194 ff. und S. 487 ff. liefert darüber mehrere Nachrichten, welche aus einer handschriftlichen, in plattdeutscher Sprache geschriebenen Schöppen-Chronik entnommen sind.

2) In Schott's Sammlung zu den Land- und Stadtrechten. Bd. I. S. 55 ff.

3) Von Ludovici herausgegeben zu Halle, 1721. 4.

4) Man findet eine Sammlung derselben in Böhme Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. Bd. II. Th. II. S. 90—157. — Vergl. Anton Diplomatische Beiträge zu den Geschichten und deutschen Rechten. Leipzig, 1778. 8. S. 225 ff.

III. Quellen des heutigen Stadt- und Bürger-Rechts für die deutschen Bundesstaaten.

A. Geschriebenes Recht.

§. 84.

a) Reichsgesetze. Sie führen theils einen besondern Namen, theils kommen sie unter der allge-

Digitized by Google

meinen Benennung von Reichsschlüssen, Reichsabschieden, Deputationsschlüssen und Deputationsabschieden vor [1]).

Die darin enthaltenen Verfügungen, welche städtische Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, betreffen besonders die Verfassung, die Zünfte und Handwerker, die Handlung u. s. w.

1) Sammlungen derselben sind: a) Chronologische: Neue Sammlungen der Reichsabschiede sammt den wichtigsten Reichsschlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichstage zur Richtigkeit gekommen. 4 Thle. Frankf. a. M., 1747. Fol. — Joh. Jos. Pachners von Eggenstorf Vollständige Sammlung aller vom Anfange des noch fürwährenden Reichstags von 1663 bis anhero abgefaßten Reichsschlüsse. 4 Bde. Regensb. 1740—1777. Fol. — Die neuesten Reichsschlüsse, welche aber nur wenig für das deutsche Privatrecht enthalten, finden sich in Reuß deutscher Staatscanzlei, dem Reichstagsdiario und andern politischen Zeitschriften. — Joh. Jac. Schmauß Corpus juris publici academicum. Neueste Ausgabe von Hommel. Leipzig, 1794. 8. — b) Systematische: Carl Friedr. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze. 11 Bde. Carlsruhe, 1786—1794. 8. — Desselben Corpus juris publici et privati. 4 Bde. Frankf. u. Leipzig, 1783—1789. 8., ist als ein Commentar über den ersten Theil des Handbuchs zu betrachten.

§. 85.

b) Die deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, und sodann die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung, in so weit sie hierher gehörige rechtliche Verhältnisse betreffen [1]).

1) Vergl. Joh. Lud. Klüber Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 und Bundesacte oder Grundver-

Digitized by Google

trag des deutschen Bundes vom 8. Juni 1815. Erl. 1816. 8. — Authentischer Abdruck der deutschen Bundesacte. Mit Bewilligung der kaiserl. östreich. Gesandtschaft am deutschen Bundestage. Frankf. 1816. 8. Man vergl. Klüber Acten des Wiener Congresses. 6 Bde. Erl. 1815—1816. 8. — Desselben Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. 3. Abth. Frankf. 1816. 8. — Desselben Staatsarchiv des deutschen Bundes, welches zu Erlangen seit 1816 in einzelnen Heften erscheint. — Protocolle und Actenstücke der deutschen Bundesversammlung. 4 Bde. Frankf. 1817.

§. 86.

c) Landes- und Provinzialgesetze. Diese sind entweder allgemeine Gesetzbücher [1]), oder einzelne Verfügungen und Ergänzungen früherer Rechte und Gesetze, die theils nach ihrer Form, theils nach ihrem Gegenstande verschiedene Benennungen führen [2]).

Der Name von Landesgesetzen kommt in der Regel nur solchen allgemeinen Vorschriften zu, deren Beobachtung den Unterthanen Kraft einer vom Landesherrn geschehenen Willenserklärung obliegt, ohne Unterschied, ob sie zunächst das Verhalten der Behörden betreffen, oder auch zugleich oder allein für die Handlungen der Unterthanen als Norm dienen. Es können aber auch die an die Landescollegien erlassenen Befehle, wenn sie die Richtschnur für alle folgende ähnliche Fälle sein sollen, mit dahin gerechnet werden [3]).

Der Wirkungskreis der Landesgesetze erstreckt sich in der Regel über alle Provinzen, welche zu dem be-

Digitized by Google

treffenden Lande gehören. Ausnahmen davon können nur durch die bestehende Verfassung [4]) oder durch ausdrückliche Erklärung des Landesherrn Statt finden.

1) Es können hier vorzugsweise nur zwei solche Gesetzbücher als deutsche Nationalwerke aufgeführt werden, nämlich das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten. 3 Bde. 2. Aufl. Berlin, 1794. 8., (ein neuer Abdruck ist im Jahre 1828 erfolgt), nebst einem Anhange vom Jahre 1803; — und Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Erblande der k. k. östreichischen deutschen Staaten. 3 Thle. Wien, 1811. 8. — Dieses letztere wird mit den nöthigen Modificationen seit dem Jahre 1818 auch im Großherzogthum Hessen eingeführt. S. Allgem. Zeit. vom J. 1816. Nr. 326.

2) Es sind davon mehrere Sammlungen und Repertorien vorhanden. — Pütters Juristische Encyklopädie. Göttingen, 1758. 8. S. 116. — de *Selchow* Bibliotheca juris Germanici s. Elementorum. T. II. ed. V. p. 112 seqq. — *Goede* Jus germanicum privatum. p. 39 seqq. — In besonderer Beziehung auf die ältern Rechte der preussischen Staaten: Fischer Literatur des germanischen Rechts. S. 111 ff. — Für Sachsen: Ordnungen Herzog Ernsten, Herzog Albrechten u. s. w. 4. Aufl. Dresden, 1609. 4. — Corpus novum Saxonicum etc. 2. Ausg. mit dem Titel: Corpus juris Saxonici. Dresden, 1673. Fol. — Codex Augusteus, oder Neuvermehrtes Corpus juris Saxonici, herausg. von Joh. Chr. Lünig. Th. I—III. Leipzig, 1724. Fol. Fortgesetzter Codex Augusteus etc. herausg. von Rud. Chr. v. Bennigsen. Th. I—III. das. 1772. Fol. Zweite Fortsetz. des Codicis Augustei. Th. I—III. das. 1805, 1806. Fol. Dritte Fortsetz. des Codicis Augustei (1800—1818) Abth. I. II. Dresden, 1824. 4. — Generalgouvernementsblatt von den Jahren 1813—1815. — Gesetzsammlung seit dem Jahre 1818. — Für Oestreich: Jos. Kropatschek Sammlung der Gesetze, welche unter

der glorreichen Regierung des Kaisers Franz des Zweiten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind. — Für Wirtemberg: Das Staats- und Regierungsblatt, und Friedr. Christlieb Realindex der wirtembergischen Gesetze. 4 Bde. Gemünd, 1814—1816. 8. Das Knappsche Repertorium, seit 1797. — Für Hannover: Die Hagemannische Sammlung, seit 1813. — Für Oldenburg: Jetztgeltendes oldenburgisches Particulär-Recht in systematischem Auszuge. 3 Bde. Oldenburg, 1806. 8. — Für Nassau: Sammlung der landesherrlichen Edicte im Herzogthum Nassau. Wiesbaden, 1818. 4. Uebrigens für fast alle einzelne deutsche Staaten: die Staats-, Regierungs-, Provinzial- und Amtsblätter.

3) Die an besondere Behörden in einzelnen Fällen erlassene Verfügungen haben diese Eigenschaft nicht, in so fern nicht die Entscheidung auf einem allgemeinen Grundsatz beruht. Eben so können die sogenannten Circuläre, welche blos für einzelne Kreise eines Landes bestimmt sind, dem Begriffe nach nicht zu den Landesgesetzen gehören.

4) Wie dieses z. B. in Ansehung des bei dem Königreiche Sachsen verbliebenen Antheils der Oberlausitz der Fall ist.

§. 87.

d) Statuten[1]) und hauptsächlich Stadtrechte (Weichbilde, Rollen, Willkühren, Reformationen, Handvesten). In neuern Zeiten ist es zwar als Regel aufgestellt, daß dergleichen Statuten, wenn sie rechtsverbindlich sein sollen, von dem Landesherrn bestätiget sein müssen[2]); allein eine Ausnahme davon machen theils die vertragsweise unter den Mitgliedern einer Stadtgemeinde errichteten Statuten (Statuta per modum pacti condita), deren verbindende Kraft aber sowohl in Ansehung der Personen als der

Gegenstände beschränkter ist, als die der gesetzlichen [3]); theils die Stadtgesetze privilegirter Städte. Die Art ihrer Abfassung richtet sich, wenn nicht besondere rechtliche Bestimmungen dafür vorhanden sind [4]), nach der im gemeinen Rechte festgesetzten Verfahrungsart bei andern gesellschaftlichen Angelegenheiten einer Gemeinde [5]). Sie können nicht willkührlich, aus landesherrlicher Gewalt, wohl aber aus Rücksichten für das Beste des Staatsvereins aufgehoben werden.

1) Ein Verzeichniß derselben s. bei *de Selchow* l. c. p. 189 seqq. und in Riccius Zuverlässigem Entwurf von den Stadtgesetzen. Frankf. u. Leipzig, 1740. 4. — Diesen sind noch beizufügen: Dreyer's Zusätze in Aug. Fr. Schott's Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. 3 Thle. Leipzig, 1772—1775. 4. Th. I. S. 1—16., und in Joh. Chr. Kopp's Magazin für die gesammte Rechtsgelahrtheit. St. I. Nr. I. Für die ehemaligen Reichsstädte; J. A. Weglin Reichsstädtische Statuten-Bibliothek, mit neuen Zusätzen von Jos. Fr. v. Sartori, in Jägers juristischem Magazin für die Reichsstädte. Th. I. Nr. V. S. 423—452. — Ganz besonders: v. Kamptz die Provincial- u. statutarischen Rechte der preuss. Monarchie.

2) *Casp. Heinr. Horn* Diss. de confirmatione statutorum municipalium per superiorem. Viteb. 1694. 4. — *Lud. Menken* Diss. de statutorum non confirmatorum effectu. Lips. 1697. 4., und in Oeffen Selectis dissertatt. juridicis num XIV. p. 479—510. — Andr. Jos. Schnaubert Können landsässige Städte Statuten ohne landesherrliche Concession und Confirmation machen oder nicht? in Oeffen Beiträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrechte. Th. I. Nr. V. S. 61—69. — Im Königr. Sachsen sind die merkwürdigsten Statuten die der Städte Dresden, Leipzig und Freiberg. S. Haubold Lehrb. des königl. sächs. Privatr. 2. Ausg. Leipzig, 1829. S. 28. §. 34.

3) *Hartleben* Meditatt. ad Pandectas. Spec. X. Med. II. p. 172 seqq. — Schnaubert a. a. O. S. 65.

4) Daß hiernach der Magistrat allein dazu berechtiget sein könne, behauptet *Hartleben* l. c. Med. VI. p. 182. — Blesse Polizeiverfügungen kann der Magistrat in der Regel allein geben. Man vergl. Pütter Beiträge zum deutschen Staatsrecht Bd. II. Nr. 21.

§. 88.

Die Statuten sind ihrem Inhalte nach entweder Real- oder Personal- oder solche Statuten, welche die Art und Weise betreffen, wie gewisse Geschäfte verrichtet werden müssen. Unter Realstatuten versteht man diejenigen, welche dingliche Rechte zum Gegenstand haben; hingegen nennt man Personalstatuten die, welche blos die persönlichen Eigenschaften der Mitglieder einer Stadtgemeinde, und die davon abhängenden Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen. Ob und in wie fern letztere in einem fremden Lande für verbindlich zu achten sind, ist eine streitige und verschieden beantwortete Frage [1]). Die richtigste Meinung scheint indessen die bejahende in so fern zu sein, in wie fern dergleichen Statuten nicht zum Nachtheil des in Frage kommenden fremden Landes gereichen [2]). Uebrigens kommt es bei Bestimmung der Giltigkeit der Statuten noch darauf an, ob sie unbewegliche oder bewegliche Sachen betreffen; im erstern Falle gelten die Stadtstatuten desjenigen Orts, wo die Grundstücke liegen, im zweiten aber die desjenigen Orts, wo die Person wohnt.

Digitized by Google

1) Außer den bei *de Selchow* l. c. §. 57. angeführten Schriftstellern sind über diese Frage noch zu vergl. *A. F. Schott* Diss. de vi legum civilium in subditos temporarios. Lips. 1772. — *Hofacker* Diss. de efficacia statutorum in res extra territorium sitas. Tub. 1778.

2) S. Siebenkees Beiträge zum deutschen Recht. Th. I. S. 110. — Eisenhart a. a. O. S. 21 ff.

§. 89.

c) Verträge, welche zwischen dem Landesherrn und den Städten [1]), oder zwischen dem Stadtmagistrat und der Bürgerschaft [2]), oder auch zwischen den verschiedenen Classen der Bürger und städtischen Einwohner, zu näherer Bestimmung des zwischen ihnen statt findenden Verhältnisses, abgeschlossen worden sind. Man nennt dergleichen Verträge auch Statuten in der weitern Bedeutung [3]).

1) Z. B. durch Landtagsabschiede, Recesse, Vergleiche u. s. w.

2) Ueber die in den ehemaligen Reichsstädten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft abgeschlossenen Verträge s. Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung. S. 11 ff.

3) Schnaubert a. a. O. St. I. S. 62. — Eisenhart a. a. O. S. 17 ff. §. 13.

§. 90.

f) Fremdes Recht, besonders das römische, ist hier ebenfalls nicht ganz zu übergehen [1]), jedoch darf es nur sehr vorsichtig gebraucht werden, namentlich α) kann es nur in Ermangelung einheimischer Rechte angewendet werden [2]); β) muß man sich hüten, es da zu gebrauchen, wo einheimische Rechte erklärt

Digitized by Google

werden sollen, es wäre denn, daß in den erstern blos eine Verordnung des fremden Rechts bestätiget, aber dunkel ausgedrückt worden wäre [3]); γ) darf es nur dann angewendet werden, wenn es auf unsere jetzige Städte-Verfassung und auf das Verhältniß, worin die Mitglieder der Stadtgemeinheiten stehen, vollkommen paßt [4]).

1) Es treten auch hier die Gründe für den Gebrauch des röm. Rechts ein, welche Schnaubert in den Beiträgen zum deutschen Staats- und Kirchenr. Th. I. Nr. II. gründlich auseinandergesetzt hat.

2) Ueber die Frage: ob die Sammlungen von Gewohnheitsrechten und Gesetzen aus dem Mittelalter dem röm. Rechte vorgehen oder nicht? s. *de Selchow* l. c. l. §. 36.

3) Riccius a. a. O. S. 447.

4) *Waldschmidt* De differentiis municipiorum et urbium Germ. mediatar. Marb. 1749. — *Kress* Vindiciae justitiae judicii recuperatorii ducalis gelphici. Cap. I. — Eine vollkommene Gleichheit wird nur in äusserst seltenen Fällen vorhanden sein; immer wird es sich nur auf eine Aehnlichkeit beschränken.

B. Ungeschriebenes Recht.

§. 91.

a) Gewohnheitsrechte [1]). Ehe noch ausdrückliche vom Landesherrn, ausgegangene Gesetze hinsichtlich der Privatverhältnisse der Unterthanen hervorgehen, entstehen darüber durch Autonomie [2]) bestimmte Rechtsideen, welche einzelnen Gliedern zur Richtschnur dienen, ohne daß hierzu eine ausdrückliche Genehmigung der gesetzgebenden Behörde erforderlich ist [3]). Diese

Digitized by Google

Ideen wurden bei den alten Deutschen durch Weisthümer und Schöppenrechte begründet, gegenwärtig werden sie es durch gleichförmige Handlungen der Bürger[4]).

Die Gewohnheiten selbst sind sehr verschieden, sowohl ihrer Entstehung nach, als auch hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit.

Hier ist aber hauptsächlich von solchen Gewohnheitsrechten die Rede, welche nicht in den Rechtsbüchern des Mittelalters aufgezeichnet sind und noch gelten, sondern von solchen, welche erst in späterer Zeit sich gebildet haben, oder wenigstens nicht, wie jene, in den Landesgesetzen selbst anerkannt sind[5]).

1) *Gerh. v. d. Busch* De consuetudine unde et quando vim legis obtineat. Goett. 1752. 4. — Joh. Nicol. Corn. Guillaume Theoretisch-practische Rechtslehre von der Gewohnheit. Osnabrück, 1801. 8. — K. H. L. Volkmar Beiträge zur Theorie des Gewohnheitsrechts. Braunschweig und Helmst. 1806. 8. — Carl Chr. Wilh. Klötzer Versuch eines Beitrags zur Revision der Theorie des Gewohnheitsrechts. Jena, 1813. 8.

2) Vergl. v. Savigny Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung. S. 8—15. — Hufeland Abhandlungen aus dem Civilrechte als erläuterndes Handbuch zu seinem Lehrbuche. Giessen, 1814. 8. Nr. II.

3) S. *Weisse* De vi consuetudinis in causis criminalibus. Lips. 1813. 8. p. 6. §. 2. Gegen die Meinung von Guillaume a. a. O. S. 27 ff.; Volkmar a. a. O. S. 10—13., und Klötzer a. a. O. S. 39 ff. und S. 82 ff.

4) Unter den Erfordernissen dieser Handlungen ist der Ablauf einer Verjährungszeit nicht mit begriffen. S. *J. Henr. Hochstetter* De praescriptione consuetudinis ad Cap.

Digitized by Google

ult. X. de consuet. Stuttg. 1776. — Glück Commentar zu Erläut. der Pandecten. Th. I. Tit. III. §. 86. S. 454 ff. der zweiten Ausg. — Volkmar a. a. O. Nr. IV. S. 91—75. — Dagegen wird allerdings eine ununterbrochene Reihe gleichförmiger Handlungen erfordert, weil die Unterbrechung als ein Beweis des nicht vorhandenen allgemeinen Rechtsprincips zu betrachten ist.

5) Der sächsische Gerichtsbrauch erfordert den Ablauf einer Verjährungszeit von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen. *Lud. Fachsii* Lib. I. Differentiarum juris civilis et saxonici. Cap. XII. p. 52. seq. — *Bened. Carpzovii* Jurispr. for. P. II. Const. III. Def. 21. — *Joh. Henr. de Berger* Lib. I. Oec. juris. Tit. I. §. 19. Tom. I. p. 15. der neust. Ausg.

§. 92.

Der Beweis des Daseins einer solchen Gewohnheit beruht hauptsächlich auf dem Dasein der Rechtsideen, welche das Wesen der Gewohnheit ausmachen und allein die Verbindlichkeit derselben begründen [1]). Es sind daher nicht nur die gewöhnlichen Beweismittel [2]) in Beziehung auf jene Handlungen zulässig, sondern es können auch durch historische Forschung [3]) die Grundsätze selbst aufgesucht werden, welche sie veranlaßten. Bei einer solchen Untersuchung sind aber ausser den Sprichwörtern (Paromien), in so fern sie Rechtsgrundsätze enthalten [4]), und die nur mit vieler Vorsicht angewendet werden dürfen [5]), auch alle andere glaubwürdige geschichtliche Denkmäler, besonders aber ältere Gesetze, Rechtsbücher, Urkunden in so fern zu benutzen, als sich daraus eine bestimmte Rechtsidee einzelner Völker und Stände herleiten läßt [6]).

Digitized by Google

1) Es ist hier nicht von der Einwilligung der handelnden Personen, sondern von der Autonomie des Volks die Rede; denn aus ersterer allein kann keine verbindende Norm für künftige Fälle entstehen.

2) Auch der Eidesantrag ist zulässig, in so weit er nicht die Gewohnheit selbst, sondern nur einzelne Handlungen angeht. *Hofacker* Principia juris civilis. Tit. 1. §. 175. — Thibaut System des Pandectenrechts. §. 20. — Die entgegengesetzte Meinung behauptet *I. F. Malblanc* Doctrina de jurejurando. Norimberg. 1781. 4. §. 44.

3) Dr. *Chr. Er. Weisse* De dominio agrorum incultorum intra confinia pagorum Germaniae sitorum. Lips. 1805. 4. Sect. I. — Eichhorn Ueber das geschichtliche Studium des deutschen Rechts; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 1. St. 1. Nr. VIII. S. 124.

4) Besonders sind hier zu bemerken: J. F. Eisenhart Grundsätze des deutschen Rechts in Sprichwörtern, vermehrt von E. L. A. Eisenhart. Leipzig, 1791. 8.

5) *Jo. Ad. Kind* De jurisprudentia Germanorum paroemiaca ejusque cauto usu. Lips. 1776. 4.

6) Dieses Beweismittel ist von Gerichtshöfen und den bewährtesten Rechtsgelehrten für zulässig erklärt worden. Man vergl. Struben Von dem Mißbrauch und guten Gebrauch der alten deutschen Rechte; in seinen Nebenstunden, Th. V. Nr. 32. S. 79. — Heinr. Chr. von Senckenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten bürgerlichen und Staatsrechts. Frankf. 1759. 8. — Bisweilen legt dieser indessen einzelnen Gewohnheitsrechten einen allzugrossen Werth bei. — Vergl. auch Ge. Fr. Puchta Das Gewohnheitsrecht. Erlangen, 1828. 8.

§. 93.

b) Observanzen[1]) bilden sich bei einzelnen freien Corporationen, welchen das Recht der Selbstgesetzgebung zugestanden ist, und zwar kann dieses ge-

Digitized by Google

schehen durch eine einzige Handlung, wodurch die Einwilligung in einen bestimmten Rechtsgrundsatz hinlänglich an den Tag gelegt wird. Der Grund, warum hier nicht mehrere Handlungen, wie bei den auf Autonomie beruhenden Gewohnheitsrechten, erforderlich sind, liegt darin, daß bei der Observanz die Interessenten selbst, bei den Gewohnheiten aber nur einzelne Bürger handeln.

Hinsichtlich des Beweises gilt hier auch alles dasjenige, was vorstehend [2]) von den Gewohnheitsrechten gesagt ist.

1) Schnaubert Beiträge Nr. VI. — Meurer Juristische Abhandlungen. Samml. I. Nr. VI.

2) Vergl. §. 91.

§. 94.

c) Gerichtsgebrauch [1]). Als die Erklärung und Anwendung der Rechte ausschliessend den Rechtsgelehrten überlassen wurde, und sie einen bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung erhalten hatten, bestimmten sie auch durch ihre Aussprüche und Entscheidungen den Gebrauch der fremden Rechte und ihr Verhältniß zu den vaterländischen. Dadurch wurden gemeinschaftliche Grundsätze gebildet, deren practische Anwendbarkeit, in Ermangelung particulärer Rechte, von den Richtern, die in den Schulen der Rechtsgelehrten gebildet worden waren, nie in Zweifel gezogen wurde.

Der Gerichtsgebrauch beruht auf einer gleichförmigen Anwendung der bestehenden Rechtsquellen bei

Digitized by Google

gerichtlichen Entscheidungen; er ersetzt die Mängel der positiven Gesetzgebung wenigstens provisorisch, in so fern er auf Gründen einer richtigen Auslegung und Analogie beruht [2]).

1) Es geschah dieses besonders, nachdem durch die Aufnahme des fremden Rechts die Stimme des Volks bei der Gesetzgebung nach und nach immer mehr verloren gegangen war.

2) Vergl. *Kind* Quaest. for. Tom. I. praef. ed. II. Anderer Meinung ist *Griebner* Diss. de observantiis collegiorum juridicor. ad §. 49. Resol. grav. d. a. 1661. Viteb. 1713. 4.; in den Opusc. T. IV. Sect. II. p. 42 seqq.

§. 95.

d) Natur deutscher Rechtsinstitute und Geschäfte. Seit den ältesten Zeiten gab es allgemeine germanische Rechtsinstitute, bei deren Entstehung kein Rechtsprincip, keine besondere Handlung, sondern nur die Idee des Zweckmässigen und Nützlichen zum Grunde lag. Sie beruhten anfänglich auf bloßer Willkühr der Theilnehmer, später aber wurden durch Gewohnheit, oder auch durch ausdrückliche Gesetze die Wirkungen eines solchen Geschäfts oder Instituts genau bestimmt, und es entstand nun dadurch in so fern ein stillschweigendes vertragsmässiges Recht, als die dabei betheiligten nicht ausdrücklich erklärten, daß sie hiervon abzugehen gesonnen seien, und daher als durch präsumtive Einwilligung verpflichtet anzusehen sind.

Wenn aber die aus solchen Rechtsinstituten abgeleiteten Grundsätze eine allgemeine practische Bedeutung haben sollen, so muß die geschichtliche Entwickel-

Digitized by Google

ung nicht nur auf den Ursprung zurückgehen, sondern sie muß die Geschichte ihrer Bildung bis in die Eigenthümlichkeiten der Particularrechte verfolgen [1]). Die Schwierigkeiten sind hier eben so groß, als bei den Gewohnheitsrechten, um die Grenzen und die eigenthümlichen Ansichten des Volks, oder auch des Gesetzgebers, gehörig zu unterscheiden und zu bestimmen. Eine sehr sorgfältige Vergleichung der Quellen wird am besten zum Zweck führen, da mehrere Rechtsinstitute bei den verschiedenen deutschen Völkern sich auch verschieden ausbildeten. Weniger schwierig wird die Trennung des particulären Rechts von dem gemeinen dann sein, wenn ein Rechtsinstitut blos auf den individuellen Verhältnissen eines einzelnen deutschen Volks beruht.

1) Eichhorn Ueber das geschichtliche Studium des deutschen Rechts; a. a. O. S. 134 ff.

Drittes Capitel.

Collisionen der verschiedenen Rechtsquellen.

§. 96.

Bei den sehr verschiedenen Rechtsquellen tritt oft der Fall ein, daß über einen und denselben Gegenstand verschiedene Rechtsbestimmungen sich vorfinden, so daß es für den ersten Augenblick zweifelhaft ist, welche von ihnen die bindende Norm sei.

Im Allgemeinen darf man annehmen, daß die

Digitized by Google

meiſten deutſchen Rechte vor den fremden den Vorzug haben; nur bei den altdeutſchen Gewohnheitsrechten findet das Gegentheil als Regel Statt [1]).

1) Vergl. Weiße Einleitung in das deutſche Privatrecht. S. 54 ff. §. 39 ff.

§. 97.

Tritt eine Colliſion der deutſchen Rechte gegen einander ein, ſo geht, der Natur der Sache nach, das neuere Recht dem ältern, beſonders dem allgemeinen, vor, was auch ſchon hinſichtlich der zweiten Regel mit dem bekannten Sprichworte: Willkühr bricht Landrecht, und Landrecht gemeines Recht, deutlich bezeichnet wird. Beide Grundſätze finden ſowohl auf das geſchriebene, als auch auf das ungeſchriebene Recht Anwendung; es ſind jedoch derogirende Gewohnheiten (Consuetudines derogativae vel correctivae) von einer bloſen Vernachläſſigung der Geſetze ſorgfältig zu unterſcheiden. Erſtere bedürfen zu ihrer Giltigkeit zwar keiner gerichtlichen Beſtätigung [2]), ſie ſetzen aber, gleich wie das Vertragsrecht, voraus, daß ſie nicht mit ſchlechthin befehlenden oder verbietenden Geſetzen in Widerſpruch ſtehen [3]).

1) *Chr. Guil. Schweitzer* Libellus de desuetudine. Lipsiae, 1801. 8.

2) Volkmar a. a. O. Nr. XVIII. S. 79—82. — *Hartleben* Meditatt. ad Pandectas. Spec. XI. Med. XI. p. 215. — Doch ſteht bisweilen der Gerichtsgebrauch dieſer Meinung entgegen. Vergl. *Kind* Quaest. for. T. I. Cap. 38. p. 254. ed. II.

Digitized by Google

3) *Weisse* De vi consuetudinis. p. 32 seq. — In Sachsen ist darüber theils gesetzlich, theils durch den Gerichtsgebrauch folgendes bestimmt, daß: a) die Gewohnheitsrechte und Statuten, als locale Rechtsnormen, so weit ihnen nicht in bestimmten Fällen die Gültigkeit ausdrücklich abgesprochen ist, b) die Landesgesetze, c) das in den Rechtsbüchern des Mittelalters enthaltene gemeine Sachsenrecht, d) die Reichsgesetze, e) das canonische, und f) das römische Recht, letztere drei als aushülfliche Quellen, alle aber unter Berücksichtigung des mit ihnen zusammenhängenden Gerichtsgebrauchs, zur Anwendung kommen. S. Haubold a. a. O. S. 32 f. §. 40.

§. 98.

Entsteht die Collision durch verschiedene Verhältnisse des nämlichen Individuums hinsichtlich seines Aufenthalts und seiner Person, so daß die Frage entsteht, welches Gesetz den Vorzug habe; so hängt, nach der gewöhnlichen Meinung der Rechtsgelehrten [1]), die Beantwortung hauptsächlich davon ab, ob von persönlichen Eigenschaften, von Sachen, oder von der Form rechtlicher Handlungen (**statuta personalia, realia** und **mixta**) die Rede ist. Im erstern Falle sollen die Gesetze des Wohnorts, im zweiten die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, jedoch mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß bewegliches Gut an der Person haftet (**res mobiles ossibus inhaerent**), und im dritten die Gesetze des Orts, wo die Handlung vorgenommen wurde, anzuwenden sein. Wenn nun schon diese Regeln oft bestritten worden sind [2]), auch manche Ausnahmen davon nothwendig zugelassen werden müs-

Digitized by Google

sen [3]), so sind sie doch nicht nur durch den Gerichtsgebrauch, sondern auch in manchen Ländern selbst gesetzlich [4]) gebilliget.

1) Besonders verdienen hier unter den bei Runde a. a. O. §. 53. aufgeführten Schriften bemerkt zu werden: *Hertius* De collisione legum, in Opusc. V. I. P. I. pag. 129 seq., und *J. Theoph. Seger* De vi legum in territorio alieno. Lips. 1777. 4. — *Just. Ferd. Hamm* De statutorum collisione et praeferentia in causa successionis ab intestato. Erl. 1792. 8. — Beizufügen ist: *Hommel* Rhapsod. Obs. 409. — *Sammt* Opuscula Lipsiae 1763. 4. No. X. p. 243. — *Hartleben* l. c. Spec. IX. p. 167 seqq. und *Zachariae* Liber quaestionum. Viteb. 1805. 8. Anm. I.

2) Gegen den von *Zachariae* l. c. p. 1 aufgestellten Grundsatz: „Quodlibet objectum juris quocunque temporis momento legibus loci, ubi versatur, unice subest;“ sind die von *Hertius* l. c. Sect. IV. §. VIII. und von *Seger* l. c. §. XI. aus der Natur einer blos temporellen Subjection, besonders in Bezug auf die Personalstatuten, abgeleiteten Folgerungen zu erwägen. — Uebrigens ist auch zu vergl. *Menken* in Opusc. Halae, 1770. 8. No. VII. p. 201.

3) *Hertius* l. c. §. VIII. IX. X. und *Seger* l. c. §. V seq.

4) Wie z. B. in Sachsen der zweite Grundsatz durch die 54. Decision vom J. 1661. — Die zum Theil auf dieses Gesetz gegründete Theorie, welche in Sachsen befolgt wird, macht einen Unterschied zwischen Statuten, welche Grundstücke betreffen, und andern. Jene kommen ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des Besitzers überall zur Anwendung; diese nur unter der Voraussetzung, daß derjenige, welcher für seine Person, oder wegen seines Mobiliar-Vermögens darnach beurtheilt werden soll, der Gerichtsbarkeit des Stadtraths als Bürger, oder wenigstens als Einwohner und Schutzverwandten persönlich unterworfen ist. S. Haubold a. a. O. S. 33 ff. §. 41.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Hülfswissenschaften bei dem Studium des deutschen Stadt- und Bürger-Rechts.

§. 99.

Zu den Hülfsmitteln bei dem gründlichen Studium des deutschen Stadt- und Bürger-Rechts gehöret:

a) Deutsche Geschichte. Eine National-[1]) und Provinzialgeschichte[2]) soll, ihrem höchsten Principe nach[3]), in alle Verhältnisse eindringen, welche für das allgemeine oder besondere bürgerliche Recht ein bedeutendes Interesse haben können. Nicht leicht aber wird dieses höchste Princip von der Geschichte eines einzelnen deutschen Staats erreicht werden; eine Localgeschichte[4]) wird hier noch mehr darbieten. Desungeachtet gehört eine pragmatische Geschichte der Nation und der einzelnen deutschen Völker zu den wichtigsten Hülfswissenschaften, denn sie verschafft dem Germanisten eine vertrautere Bekanntschaft mit solchen Quellen, welche zum Theil auch die seiner Wissenschaft sind, und läßt ihn die städtischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse im steten Zusammenhange mit andern Staats- und Völkerveränderungen sehen.

1) Dem Rechtsgelehrten sind besonders die Werke von Häberlin, Pütter, Schmidt und Heinrich zu empfehlen; ingleichen Anton's Geschichte der deutschen Nation, obschon sich diese nur auf die älteste Geschichte bezieht.

2) Da C. G. Weber Literatur der deutschen Staatengeschichte, Leipzig, 1808. 8., nicht fortgesetzt worden ist, so muß man sich hier, in so fern nicht eine Bibliothek für die Geschichte eines einzelnen Staats vorhanden ist, besonders

Digitized by Google

der literärischen Nachweisung in Pütter Handbuch der deutschen Reichsgeschichte, Bd. I. S. 21 ff., und in Krause Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs, herausgegeben von Voigtel, S. 23 ff., bedienen. — Daß übrigens vorzüglich durch die Werke von Möser, Spittler, Wenck, Rudloff und einige andere mehr Licht über die deutschen privatrechtlichen Verhältnisse, als durch manches System dieser Wissenschaft verbreitet worden ist, darf kaum bezweifelt werden.

3) Eichhorn Ueber das geschichtliche Studium des deutschen Rechts, a. a. O. S. 136.

4) Bis jetzt kommen wohl auch nur sehr wenige Stadtchroniken diesem Ideal nahe. Ausgezeichnet verdienen aber doch zu werden: Jac. v. Königshofen elsassische und strasburger Chronik. Strasb. 1698. 4. mit Schilter's Anmerkungen; Lehmann Chronika der Reichsstadt Speyer. Frankf. a. M. 1698. Fol.; Weck dresdner Chronik; *Woelker* Historia Norimbergensis diplomatica; v. Stetten Geschichte der Reichsstadt Augsburg. Augsb. 2 Bd. 8.; Schütze Geschichte der Stadt Hamburg; Becker Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck; Roller Versuch einer Geschichte der kaiserlichen und reichsfreien Stadt Bremen. Bremen 1798; Rathmann Geschichte der Stadt Magdeburg; Wolf Geschichte von Heiligenstadt. Göttingen, 1800; Kirchner Geschichte von Frankfurt a. M., in Verbindung mit (Feuerlein) Ansichten, Nachträge und Berichtigungen, und Kirchner Prüfung der Ansichten; Gralath Geschichte der Stadt Danzig; Meyer Aachensche Geschichten. Mühlheim, 3 Thle. 1781. Fol.; Cronica van der hilliger Stat Cöllen. 1370. Fol.; v. Baczko Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg. Königsb. 1804; Berghauer Magdeburg und die umliegende Gegend. 2 Thle. Magdeb. 1800. 1801; Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing. Elb. 3 Bde. 1818; Geck Beschreibung der Stadt Soest. Soest, 1825; Behrends Neuhaldenslebische Kreischronik. Th. I. Neuhald. 1824;

Digitized by Google

Nicolai Beschreibung von Berlin und Potsdam. 3 Bde. Berlin, 1786; vorzüglich aber auch: v. Fichard Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main und der Verhältnisse ihrer Bewohner. Frankf. a. M. 1819.

§. 100.

b) Deutsche Alterthümer. Der ganze ehemalige Zustand eines Volkes, in physischer, politischer, intellectueller und moralischer Hinsicht macht den Inhalt der Wissenschaft von den Alterthümern eines Landes oder Volkes aus [1]). Ob sie schon nur ein Theil der Geschichte selbst ist, so muß sie doch als der unentbehrlichste zur Kenntniß der Rechte betrachtet werden [2]). Die Wissenschaft selbst ist, obwohl die Schriften, welche sie angehen, sehr zahlreich sind [3]), im Ganzen nur mittelmässig [4]), jedoch desto gründlicher in Ansehung einzelner Gegenstände erläutert [5]).

1) Ueber den Ursprung der vaterländischen Alterthümer, in Grärer's Bragur. Bd. IV. Abth. 2. Nr. I.; auch unter dem Titel: Brara und Hermode. Bd. II. Abth. 2.

2) *Jo. Glob. Heineccius* Antiquitates germanicae jurisprudentiam illustrantes. Hafniae, 1772—73. 8. Es wäre zu wünschen, daß für die deutschen Alterthümer ein Arbeiter aufstände, der dasjenige für sie leistete, was Muratori für die italienischen geleistet hat. S. Antiquitates italicae medii aevi. Mediol. 6. Tom. 1738 — 1742. fol.

3) Bern. Fr. Hummel Bibliothek der deutschen Alterthümer. Nürnberg, 1787. 8. — Dessen Zusätze und Verbesserungen zu der Bibliothek. Nürnberg, 1791. 8. — Heinze Repertorium zu Grärer's Bragur. Leipzig, 1805. 8. (Mit einem Wörterbuche und einer Literatur der vaterländischen Alterthümer von 1796—1800).

4) Unter den vielen von Runde a. a. O. §. 80. Not. b. an-

geführten Lehr- und Handbüchern dürfte Hummels Compendium deutsch. Alterth. Nürnb. 1788. 8. als das brauchbarste zu betrachten sein. Auch ist beizufügen, wenigstens als eine Materialiensammlung: Meiners Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters mit denen unseres Jahrhunderts. Hannover, 1793. 3 Bde. 8.

5) Selbst diejenigen Werke gehören hierher, welche nicht nur das deutsche Staatsrecht des Mittelalters, sondern auch die neuere, nun aber untergegangene Reichsverfassung erläutern. — Unter denjenigen Schriften, welche einen Haupttheil der deutschen Alterthümer betreffen, verdienen auch angeführt zu werden: J. G. Hegewisch Uebersicht der deutschen Culturgeschichte bis Max. I. Hamb. 1788. 8., und D. G. Herzog Versuch einer allgemeinen Geschichte der Cultur der deutschen Nation. Erf. 1795. 8.

§. 101.

o) **Kenntniß der Urkunden.** Gleich den Rechtsbüchern des Mittelalters dienen auch die Urkunden zu Erforschung der Rechtsinstitute und Gewohnheiten [1]). Dadurch wird auch ihre Wichtigkeit für die städtischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse bethätiget; daher diejenigen Werke, welche theils Verzeichnisse [2]) oder Register [3]) von Urkundensammlungen enthalten, theils der Diplomatik [4]) und diplomatischen Chronologie [5]) gewidmet sind, auch hier erwähnt werden müssen. Noch aber fehlen zur Erleichterung des Gebrauchs dieser sehr reichhaltigen Quellen Realrepertorien, welche freilich blos durch eine Vereinigung mehrerer Gelehrten auf befriedigende Weise hergestellt werden können.

Digitized by Google

1) Beispiele hiervon findet man bei: *Lud. Aug. Pfeffel* Spec. VI. Jurisprudentiae diplomaticae. Strasb. 1719.

2) *H. G. Franke* Bibliotheca diplomatica, im Anhang zu *Jo. Guil. Hofmann* et *Henr. Oberkamp* Lucubrationibus de re diplomatica. Lips. 1758. 4. — Manche Nachträge liefert Gatterer in dem 2. Theil der practischen Diplomatik, und Krause Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs, herausgegeben von Voigtel. S. 6 ff. — Auch können hier als besonders wichtig für die königl. bayer. Staaten bemerkt werden Joh. Ad. v. Schultes Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden, zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters. Abth. I. II. Hildburghausen, 1796 und 1801. 4.

3) *P. Georgisch* Regesta chronologico - diplomatica. Erf. et Lips. 1740. T. I—III. et Index. — Vollständigere Verzeichnisse in Beziehung auf einzelne Länder, bei denen aber eben so wie bei Georgisch die Fortsetzungen mangeln, s. bei Krause a. a. O. S. 18.

4) Unter den grössern Systemen ist die einzige Universal-Diplomatik: Nouveau traité diplomatique — par deux Religieux Benedictins *(Toustain et Tassin)*. Paris, 1750—1765. T. VI. 4. — In Beziehung auf die Urkunden der fränkischen und deutschen Könige und Kaiser, gehören in diese Classe: Chronicon Gottwicense. Tomus prodromus. P. I. et II. Tegernsee, 1732. fol. — *Jo. Mabillon* De re diplomatica. L. VI. Paris, 1681. fol. — Ejusdem De re diplomatica supplementum. Paris, 1704. fol. — *Jo. Heumann* Commentarii de re diplomatica Imperatorum et Regum Germaniae. Norimb. 1745 et 1753. 2 Bde. 4. Idem De re diplomatica Imperatricum Augustarum ac Reginarum Germaniae. Norimb. 1745. 4. — Handbücher und Compendien sind: *Chr. Henr. Eckhard* Introductio in rem diplomaticam, praecipue germanicam. Jen. 1742. 4. recus. 1753. — Greg. Gruber Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, vorzüglich für Deutschland und

Digitized by Google

Oestreich. 2 Thle. Wien, 1783. 8., nebst einem Supplementband, der das Lehrsystem diplomatischer Zeitenkunde enthält. Wien, 1748. 8. — Joh. Chr. Gatterer Abriß der Diplomatik. Göttingen, 1798. 8. — Desselben practische Diplomatik. Das. 1799. 8. — Carl Traug. Glob. Schönemann Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern Diplomatik. 2 Bde. Hamb. 1801 u. 1802. 8. — Desselben Lehrbuch der allgemeinen, besonders ältern Diplomatik in einem vollständigen systematischen Zusammenhange, zum Gebrauche academischer Vorlesungen. Erste Abth. Hamburg, 1801. 8. — Just. v. Schmidt genannt Phiseldeck Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik. Braunschweig, 1804. 8. — Noch ist zu vergl. Frdr. Aug. Huch Versuch einer Literatur der Diplomatik. 2 Bde. Erlangen, 1792. 8.

5) Ausser dem schon angeführten dritten Bande von Gruber vergl. man Joh. Heinr. Waser Historisch-diplomatisches Jahreszeitbuch zur Prüfung der Urkunden. Zürich, 1799. Fol. — Jos. Helwig Zeitrechnung zur Erläuterung der Daten in den Urkunden für Deutschland. Wien, 1788. Fol. — Chr. Glob. Haltaus Jahrzeitbuch des Mittelalters, ins Deutsche übersetzt von Scheffer. Erl. 1797. 4.

§. 102.

d) Rechte verwandter Völker. Eine solche Verwandtschaft mit dem deutschen Volke erklärt sich leicht bei der durch die Völkerwanderungen bewirkten Verbreitung der germanischen Völker über fremde Länder, und bei der grossen Ausdehnung, welche das deutsche Reich in dem Mittelalter erreichte. Da sich nun die Verbreitung auch auf die durch Autonomie entstandenen Rechte erstreckt[1]), so giebt die Kenntniß

Digitized by Google

der letztern [2]) oft wichtige Aufschlüsse über den Ursprung und die Natur vaterländischer Gewohnheiten und Einrichtungen [3]), da besonders die fremden Quellen oft reiner und unverfälschter, als die einheimischen, sich erhalten haben [4]).

1) S. Joh. Pet. v. Ludewig Von der Uebereinstimmung der meisten europäischen Gesetze mit den deutschen; in den gelehrten Anzeigen. Bd. II. Nr. 69. 70. 71. S. 340 ff.

2) Die ausführlichsten Nachrichten über diejenigen Werke, welche Quellen und Erläuterungen der fremden, mit den deutschen verwandten Rechte, enthalten, findet man nicht nur in Fischer Literatur des germanischen Rechts, S. 179—216, und in den hierher gehörigen Artikeln der lipenischen Bibliothek und ihrer Fortsetzungen, sondern auch in einem französischen, mit großer Genauigkeit abgefaßten, aber bei uns noch wenig benutzten Werke, unter dem Titel: **Lettres sur la profession d'Advocat et Bibliotheque choisie de livres de droit par *M. Camus*. 2. T. à Paris 1805.** Natürlich ist derjenige Theil des Werkes (Th. II. S. 1—246), welcher die Literatur des französischen Reichs betrifft, und in welchem auch die damals incorporirten Länder berücksichtiget werden, der vollständigste; doch findet man auch daselbst (S. 340—388) viele schätzbare literärische Notizen über die Rechte fremder Völker, besonders der Engländer. — Mehrere wichtige Ergänzungen, welche besonders einen Theil der neuern Literatur betreffen, findet man in dem systematischen Verzeichnisse der in der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur in den Jahren 1785—1790, 1790—1795 und 1796—1800 herausgekommenen deutschen und ausländischen Schriften. Jena, 1795. und Weimar, 1799 u. 1807. 4., unter der Rubrik: ausländische Rechte. — Auch sind verschiedene seltene Werke über die Literatur der ausländischen Gesetzgebung in Friedr. Rühs Handbuch der Geschichte des Mittelalters. Berlin, 1816. 8., angeführt. Endlich ist die schätzbare Literatur der altnordi-

Digitized by Google

schen Werke von Grimm in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. III. H. I. Nr. III. beizufügen.

3) *Dreyer* De usu juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico. Kil. 1747. 4.

4) Dreyer Versuch eines Versuchs zur Kenntniß der Gesetzbücher Helvetiens, in seinen Beiträgen zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts. Nr. I. §. 1. S. 4.

§. 103.

e) Sprachkenntnisse[1]). Um den Geist der deutschen Rechte zu erforschen, sind nicht allein die historischen Werke über die deutsche Sprache[2]) und diejenigen Wörterbücher zu gebrauchen, welche der lateinischen Sprache des Mittelalters[3]), so wie der ältern[4]) und neuern[5]) deutschen Sprache überhaupt, und der plattdeutschen insbesondere[6]) gewidmet sind; sondern man wird auch oft genöthiget sein, zu den Wörterbüchern fremder, mit der deutschen verwandter, Sprachen des Mittelalters[7]), ingleichen zu denjenigen, welche theils Provinzialmundarten[8]), theils technologische[9]) und ökonomische[10]) Ausdrücke erläutern, seine Zuflucht zu nehmen. Selbst die Kenntniß der bildlichen und symbolischen Sprache des deutschen Rechts ist kein unbedeutendes Hülfsmittel zu Erklärung altdeutscher Rechtsgewohnheiten[11]).

1) Dreyer Von den Fehlern und Irrthümern in der deutschen Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte, aus Miß- oder Unverstand der alten Sprachkunde. In seinen Miscellaneen über einige Gegenstände des deutschen Rechts. Nr. II. S. 38.

2) J. Adelung Ueber die Geschichte der deutschen Sprache, Mundarten und Sprachlehre. Leipz., 1788. 8. — Friedr.

Digitized by Google

Jul. Koch Grundriß einer Geschichte der Sprache und Literatur der Deutschen. 2 Bde. Berlin, 1795. 8. — Joh. Friedr. Aug. Kinderling Geschichte der niedersächsischen oder plattdeutschen Sprache. Magdeburg, 1800. 8.

3) *Caroli Du Fresne Dòmini Du Cange* Glossarium ad scriptores mediae adque infimae latinitatis. Paris, 1678. Fol. et Opera Monachorum Sancti Benedicti ex congregatione S. Mauri ibid. 1733—1736. 6. T. Fol. — Glossarium novum ad scriptores medii aevi. — seu supplementum ad auctiorem Glossarii Cangiani editionem — collegit et digessit *D. P. Carpentier.* Paris, 1766. 4. T. Fol. — (*J. C. Adelung*) Glossarium manuale ad scriptores mediae atque infimae latinitatis ex magnis Glossariis *C. Du Fresne Domini Du Cange* et *Carpentarii* in compendium redactum, multisque verbis et dicendi formulis auctum. 6. T. Halae, 1772—1784. 8. — Verzeichniß einiger anderen hierher gehörigen Glossarien s. in Huch Versuch einer Literatur der Diplomatik. Bd. II. S. 368 f. — Beizufügen ist: Vocabularium latinitatis antiquioris et medii aevi diplomaticum. a P. *Bernardo Stocker.* Noerdling. 1805. 8.

4) *Jo. Schilter* Glossarium ad scriptores linguae Franciae et Alemanniae veteris in T. III. Thes. Antiquit. Teut. — Ferner die Glossaria germanica von Joh. Ge. Wachter. Lips. 1736. 2. T. Fol.; Chr. Glob. Haltaus. Lips. 1758. 2. T. Fol. und Joh. Ge. Scherz potissimum dialecti Suevici edidit Oberlinus. Arg. 1781 et 1784. 2. T. Fol.

5) J. Adelung Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart. 5 Bde. Leipzig, 1787. 4. — T. G. Voigtel Versuch eines hochdeutschen Handwörterbuchs. 3 Bde. Halle, 1793—1796. 8. — J. H. Campe Wörterbuch der deutschen Sprache. 5 Thle. Hamburg u. Braunschweig, 1807—1812. 4.

6) Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, herausgegeben von der bremischen deutschen Gesellschaft. 5 Thle. Bremen, 1767—1771. 8. — J. Ch. Dähnert Platt-

Digitized by Google

deutſches Wörterbuch. Greifsw. 1781. 8. — M. Chph. Wollbeding Kurzgefaßtes Wörterbuch der plattdeutſchen oder niederdeutſchen Mundart. Zerbſt, 1806. 8.

7) Für das franzöſiſche: *Ragueau* Glossaire du droit Francais, contenant l'explication de mots difficiles, qui se trouvent dans les ordonnances, dans les coutumes du royaume etc. revu et augmente par de Lauriere. 2. T. Paris, 1704. 4. — Für die angelſächſiſche und die ſcandinaviſchen Sprachen: *Ed. Lye* Dictionarium Saxonico et Gothico Latinum. Ed. *Owen Manning*. 2. T. London, 1772. Fol. — *Jo.* ab *Ihre* Glosserium Suio-Gothicum. 2. T. Ups. 1769. Fol. — Einige andere hierher gehörige Werke ſ. in Friedr. Rühs Handbuch der Geſchichte des Mittelalters. S. 9 f.

8) Auſſer den bei Runde a. a. O. §. 92. Not. f. und in *Goede* Jus germanicum privatum. p. 85 seq. verzeichneten Werken ſ. Schmidt Weſterwaldiſches Idioticon. Herborn, 1798. 8. — *Laur. de Westenrieder* Glossarium germanico-latinum vocum obsoletarum primi et medii aevi, inprimis Bavaricarum. Monach. 1816. Fol.

9) Joh. Carl Gfr. Jakobſon Technologiſches Wörterbuch. 4 Bde. Berlin u. Stettin, 1781—1784. 4.

10) Joh. Carl Lübeck Allgem. ökonom. Lexicon. 2 Bde. Erfurt, 1813. 8. — Th. Theuß Theoretiſch-practiſches Handwörterbuch der geſammten Landwirthſchaft. 2 Bde. Göttingen, 1808 u. 1809. 8. Auch neu bearbeitet von C. Fr. Thommann. 6 Bde. Grätz, 1814. 8. — J. L. G. Leopold Handwörterbuch des Gemeinnützigſten und Neueſten aus der Oekonomie und Haushaltungskunde. Leipzig, 1801. 8. —

11) C. G. Dünge Ueber die Symbolik germaniſcher Völker in einigen Rechtsgewohnheiten. Heidelberg, 1812. 8. — Jac. Grimm Von der Poeſie im Recht; in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft. Bd. II. Th. I. Nr. II. S. 25.

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Nutzen, Gebrauch und Methode des Stadt- und Bürger-Rechts.

§. 104.

Der Nutzen und Gebrauch dieses particulären Rechts äussert sich überhaupt in allen den Fällen, wo es auf Untersuchung und Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten der städtischen Gemeinheiten und ihrer Mitglieder, als solcher, ankommt. Dergleichen Fälle aber kommen um so öfter vor, je häufiger die Irrungen und Streitigkeiten sind, welche zwischen den Stadtobrigkeiten und den Bürgerschaften, zwischen den verschiedenen Gattungen von Bürgern und städtischen Einwohnern unter einander, zwischen Stadtgemeinheiten und ihren Mitgliedern mit andern Unterthanen eines und desselben Landes, entstehen.

Es ist demnach dem Stadt- und Bürger-Rechte nicht blos ein mittelbarer oder theoretischer Nutzen zuzuerkennen, der sich hauptsächlich in der Erklärung einzelner Rechtsverhältnisse, die durch positive Gesetze nicht klar bestimmt sind, äussert; sondern auch ein unmittelbarer oder practischer, der sich hier vorzüglich zeigt für Staats- und Regierungsbehörden; für die Mitglieder der städtischen Obrigkeiten; für Sachwalter, welche in städtischen Angelegenheiten nützlich sein sollen, und für die städtischen Einwohner aller Art[1]).

1) S. Eisenhart a. a. O. S. 29 ff. §. 23.

Digitized by Google

§. 105.

Die Grundsätze der vorliegenden Lehre beruhen hauptsächlich [1]) auf ausdrücklichen Gesetzen. Es kommt daher hier lediglich darauf an, die schon vorhandenen Regeln zusammenzustellen, zu erklären, und in Beziehung auf einzelne Fälle zu entwickeln.

1) Die historischen Untersuchungen dürfen desungeachtet nicht ganz ausgeschlossen werden, denn in mehreren Ländern beruht auch das heutige Stadt- und Bürger-Recht zum Theil noch auf Rechtsbestimmungen aus den ältesten und ältern Zeiten.

Sechstes Capitel.

Literatur des Stadt- und Bürger-Rechts der deutschen Bundesstaaten.

§. 106.

Unter Literatur versteht man hier im Allgemeinen die Kenntniß derjenigen Schriften, welche in Bezug auf Stadt- und Bürgerrecht bearbeitet und herausgegeben worden sind.

Diese Kenntniß ist vorzüglich aus den allgemeinen Werken zu schöpfen, welche der Literatur überhaupt [1]), und der juristischen [2]) insbesondere angehören.

1) *Chr. Gl. Haubold* Institutiones juris romani literariae. T. I. P. I. II. Lips. 1808 et 1809. 8. P. I. pag. 5—13.

2) Ibid. pag. 13—28. — Beizufügen ist Johann Sam. Ersch Literatur der Jurisprudenz, Politik und Cameralistik. Zweite vom Prof. Koppe in Rostock bis auf die neueste Zeit (Michaelis 1822) fortgesetzte Ausgabe. Leipzig, 1822. 8.

Digitized by Google

I. Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Stadt- und Bürger-Rechts.

§. 107.

Von einer wissenschaftlichen Behandlung dieses particulären Rechts kann, wenn man nicht die dem allgemeinen Privatrecht angehörigen Werke berücksichtiget, welche natürlich auch den vorliegenden Gegenstand mit aufnehmen mußten, fast nicht früher, als um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die Rede sein. Vorzüglich war es aber die weltberühmte, zu jener Zeit schon im Sinken begriffene Hansa, welche zu Abfassung von Schriften über städtische und bürgerliche Rechtsverhältnisse, über See- und Handelsrecht, Veranlassung gab; ingleichen die Reichsstädte, welche ihr Verhältniß zu dem deutschen Reiche und zu den Landesherren, in deren Gebiet sie lagen, oft zu Streitigkeiten und dadurch zu wissenschaftlicher Bearbeitung und Darstellung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten nöthigte.

§. 108.

Nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die wissenschaftliche Bearbeitung des Stadt- und Bürger-Rechts sind die Chroniken der verschiedenen deutschen Städte, deren bereits oben[1]) zum Theil Erwähnung geschehen ist, geblieben. Durch sorgfältige, sehr in's Specielle eingehende Darstellungen der Verfassung einzelner Städte wird für Geschichte und für practische Politik

Digitized by Google

ein gröſſerer Nutzen geſtiftet, als durch viele Syſteme der Staatswiſſenſchaften und durch groſſe Werke über allgemeine Weltgeſchichte [2]).

1) Vergl. §.

2) Es iſt darum zu wünſchen, daß hinlänglich Befähigte über die Verfaſſung der wichtigſten deutſchen Städte ſpecielle Darſtellungen lieferten.

§. 109.

Schon in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war zwar das Stadt- und Bürger-Recht ein Gegenſtand der akademiſchen Vorleſungen geworden; allein desungeachtet war an ein brauchbares Werk über dieſen Gegenſtand noch nicht gedacht. Einige Jahrzehente ſpäter ſtellte zwar Gabke einen Grundriß davon auf, und Eiſenhart bearbeitete eine Anleitung zu demſelben; aber jener war nicht mehr, als er ausſprach, und dieſe war nur ſehr unvollſtändig.

§. 110.

In neueſter Zeit war es ganz vorzüglich Eichhorn, welcher in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft [1]) und in der deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte über die Bildung des Stadtrechts ſehr wichtige Forſchungen anſtellte. Die Reſultate der Unterſuchungen deſſelben ſind bis jetzt unwiderlegt geblieben, und werden, wenn nicht bisher noch unbekannte Quellen zu unſerer Kenntniß gelangen, auch für die Zukunft als beweisführend ſtehen bleiben.

Von groſſer Wichtigkeit ſind auch demnächſt die

Digitized by Google

Schriften von Hüllmann, besonders hinsichtlich der spätern Entwickelung der städtischen Rechtsverhältnisse.

Sehr interessante Untersuchungen hat die preussische Städte-Ordnung vom Jahre 1808 veranlaßt. Unter den vielen darüber erschienenen Schriften ist besonders die von Perschke eine der gründlichsten und bemerkenswerthesten.

1) Bd. I. Nr. VIII., und Bd. II. Nr. VI.

II. Verzeichniß der das Stadt- und Bürger-Recht betreffenden Schriften*).

§. 111.

1) Specimen juris publici Lubecensis, quo pacta, conventa et privilegia, quibus Lubecae per omnem propemodum Europam circa inhumanum jus naufragii est prospectum, ex authenticis recensuit et observationibus antiquitatum, historiarum juriumque illuminavit, qui etiam mantissae loco jus maritimum Lubecense ab Alberto de Bardewic, Cancellario, anno 1299 compositum, ex membranis edidit rei publicae Syndicus Jo. Carolus Henr. Dreyer. Buccow et Wismar. 4.[1]).

*) Es können hier nur diejenigen Schriften aufgeführt werden, welche ausschließend das städtische und bürgerliche Rechts-Verhältniß betreffen, und es sind also alle solche Werke, welche dem allgemeinen Privatrechte angehören, und in dieser Beziehung das Stadtrecht mit berücksichtigen, hier ausgeschlossen.

Digitized by Google

2) Tractatus juridico-politicus de jure mercatorum et commerciorum singulari etc. Autore Johanne Marquardo. Francofurti ex officina Goetzii, 1662. Fol.

3) Dav. Chytraei Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquot gentium. Lips. (3te Ausg.) v. 1500—1611. 4. Part. cum Appendice.

4) Jo. Angelii a Werdenhagen J. C. C. de rebus publicis hanseaticis tractatus, cum urbium earum iconismis, descriptionibus, tabulis geographicis et nauticis, nec non introductione generali Rom. imp. germ. noviter auctus et revisus. Francofurti apud Merianum. s. a. in fol. datum Lubecae 1641.

5) Reinald Kuricke Jus maritimum hanseaticum. Hamb. 1667.

6) Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch. 2 Thle. Frankf. 1744. 4.

7) Derſelbe Von der reichsſtädtiſchen Regiments-Verfaſſung. Frankf. und Leipzig, 1772. 4.

8) Derſelbe Reichsſtädtiſches Magazin. 3 Thle. Frankf. und Leipzig, 1774 und 1775. 8.

9) L. F. Gabke Grundriß eines Stadt- und Bürger-Rechts, nebſt einer kurzen Theorie vom Urſprunge der Städte. Hamburg, 1782.

10) Frdr. Chr. Jonath. Fiſcher Geſchichte des deutſchen Handels. Hannover, 1785. 8.

Digitized by Google

11) Jäger Magazin für deutsche Reichsstädte. 1790.

12) Ge. Steph. Wiesand Comm. de juribus suburbiorum. Lips. 1756. 4.

13) E. L. A. Eisenhart Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürger-Recht. Braunschweig, 1791. 8.

14) Carl Dietr. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Th. I—III. Frankf. a. d. O., 1806—1808. 8.

15) Hutscher Skizze einer Culturgeschichte der deutschen Städte. Kulmbach, 1809.

16) Ueber die Restitution und Verfassung der grössern Handelsstädte Deutschlands. Frankfurt, 1816.

17) Alex. Müller Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der vier freien Städte des deutschen Bundes. Hamburg, 1825.

18) Joh. Dan. Merbach Theorie des Zunftzwanges oder des Zunft-Verbietungs-Rechts, nach allgemeinen deutschen und besondern königl. sächsischen Rechten; und Versuch einer Kritik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunft-Verfassung. Leipzig, 1808. 8.

19) A. Schelz Ordnung für sämmtliche Städte der preussischen Monarchie, verbunden mit allen zur Erklärung und Vervollkommnung derselben erschienenen allerhöchsten Rescripten und Verordnungen, nebst einem ausführlichen Sachregister. Berlin, 1811.

Digitized by Google

20) Carl Dietr. Hüllmann Städteweſen im Mittelalter. 3 Bde. Bonn, 1826—1828. 8.

21) H. Albrecht Unſere ehemalige Zunft- und Innungs-Verfaſſung, und die Gewerbe-Freiheit in Preuſſen. Danzig, 1825. 8.

22) Friedr. v. Raumer Ueber die preuſſiſche Städteordnung, nebſt einem Vorworte über die bürgerliche Freiheit nach franzöſiſchen und deutſchen Begriffen. Leipzig, 1828.

23) Derſelbe Zur Rechtfertigung und Berichtigung meiner Schrift über die preuſſiſche Städteordnung. Leipzig, 1828.

24) K. Streckfuß Ueber die preuſſiſche Städteordnung; Beleuchtung der Schrift des Herrn v. Raumer unter gleichem Titel. Berlin, 1828.

25) K. F. Horn Bemerkungen zu der Schrift des Herrn v. Raumer über die Städteordnung. Königsberg, 1828.

26) Allgemeine Gewerbe-Ordnung im Königreich Würtemberg. Mit dem Zuſatz-Geſetze und der K. Vollziehungs-Inſtruction. Nebſt einem alphabetiſchen Sach-Regiſter. Stuttgart, 1828. 8.

27) Heinr. Chr. Frhr. v. Ulmenſtein Die preuſſiſche Städteordnung, mit Rückſicht auf die Schriften des Herrn Prof. v. Raumer und des Herrn Geh. Ober-Reg. Rath Streckfuß. Berlin, 1829.

28) Perſchke (Bürgermeiſter zu Landshut) Verſuch einer Metakritik der Kritik des Herrn von Raumer, Streck-

Digitized by Google

fuß, Horn, Wehnert und Thiel über die preussische Städte-Ordnung, als ein Commentar zu dem Gesetze. Leipzig, 1829. 8.

29) Die preussische Städteordnung nebst den über dieselbe ergangenen neueren Gesetzen, Verordnungen und Rescripten bis zum Jahre 1827 inclusive; zusammengestellt v. F. H. Leipzig, 1829. 8.

30) C. W. v. Lancizolle Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens, mit besonderer Rücksicht auf die preussischen Staaten. Berlin und Stettin, 1829. 8.

31) Rauschnik Das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter. Bd. 1—3. Dresden, 1829.

32) C. F. Eichhorn Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. Bd. I. Nr. VIII. S. 247, und Bd. II. Nr. VI.

33) Henke Betrachtungen über einige Stadtrechte der westlichen Schweiz aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert. In der angez. Zeitschrift Bd. III. Nr. VI.

34) Noch sind hier zu erwähnen und zu benutzen: Sammlungen vermischter Abhandlungen, mit Ausschluß der, auf alle Theile des Stadt- und Bürger-Rechts sich beziehenden, Werke; einzelne

Digitized by Google

Abhandlungen; academische Dissertationen und Erläuterungen statutarischer Rechte, welche wegen der allgemeinen, dabei zum Grunde liegenden Rechtsideen für unsere Wissenschaft wichtig sind [2]).

1) Ein Werk, das sich eben so durch einen sorgfältigen Abdruck der Urkunden, als durch die auch beigefügten trefflichen und erläuternden Anmerkungen vor vielen auszeichnet.

2) Vergl. das systematische Verzeichniß der in der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur in den Jahren 1785—1790, 1790—1795, 1795—1800 herausgekommenen Schriften; ingleichen das oben angeführte von Ersch und Koppe, s. §. 106. Not. 2.

Digitized by Google

Erster Theil.

Städtische Rechte, welche aus der Verfassung hervorgehen.

Erstes Hauptstück.

Von Städten und Stadtgemeinden überhaupt.

Erster Abschnitt.

Begriff der Städte und verschiedene Eintheilungen.

§. 112.

Unter einer Stadt versteht man in juristischem Sinne [1]) eine Gemeinheit, die einen eigenen Stadtrath, und das Recht zu Ausübung städtischer und bürgerlicher Gewerbe hat [2]).

Fehlt einer solchen Gemeinheit der eigene Stadtrath, oder ist das Recht zu Ausübung der genannten Gewerbe kein vollkommenes, so wird ein solcher Ort ein Flecken in juridischem Sinne genannt [3]).

1) Ueber den Unterschied des Begriffs einer Stadt im juristischen Sinne von dem geographischen, s. L. F. Gabke Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechts ꝛc. §. 15. — *Hessel* Comment. de juribus civitatum mediatarum in germania. Altorfii, 1788. §. 3. not. a.

2) *G. de Selchow* Elem. jur. germ. §. 293.

3) *Hessel* l. c. — Zu enge scheint der Begriff, welchen Westphal in seinen deutschen und reichsständischen Privatrecht, Th. I. S. 110. §. 16, von einem Flecken aufstellt, indem er sagt: daß Flecken Dörfer seien, welche das Recht zur bürgerlichen Nahrung in Handwerken und Krämerei haben.

§. 113.

Die Erwerbung des Stadtrechts ist, zum Vortheil der städtischen Gewerbe, an die Bedingung gebunden, daß der Ort, welcher dasselbe sucht, wenigstens eine Meile im Umkreise von einer andern Stadt entfernt liegen soll [1]).

1) Vergl. Sachs. Sp. Buch III. Art. 66: „Man en muz cheinen mark buwen deme andern einer mile nah." — Daß von dieser Regel des alten Sachsenrechts häufig Ausnahmen vorkommen, lehrt die Erfahrung. Aus der Natur des Gegenstandes geht jedoch hervor, daß benachbarte Städte zuvor davon unterrichtet und mit ihren Einwendungen gehört werden müssen, wenn rein städtische Rechte, z. B. die Jahrmarkts- oder Wochenmarkts-Gerechtigkeit an andere kleinere Städte oder Dörfer ertheilt werden soll. In Sachsen ist dieses gesetzmässig. S. Erled. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Justizsachen §. 27 (Cod. Aug. Th. I. S. 183), und Resol. v. 10. Dezbr. 1681 (das. S. 361).

§. 114.

So wie sich der Umfang der Städte auch auf die Vorstädte erstreckt [1]), eben so haben in der Regel auch die Einwohner der Vorstädte mit denen der eigentlichen Stadt ganz gleiche Rechte [2]).

1) S. Preuss. Städteord. v. 19. Nov. 1808. §. 3.

2) *Ge. Steph. Wiesand* Comm. de juribus suburbiorum. Lips. 1756. 4.

Digitized by Google

§. 115.

Es giebt im Allgemeinen mehrere Arten von Städten, namentlich: Hauptstädte, Residenzstädte, Seestädte, Handelsstädte, Landstädte, offene Städte[1]) u. s. w.[2]); diese verschiedenen Benennungen geben jedoch in der vorliegenden Lehre keinen Grund zu einer abgesonderten Darstellung, weil dadurch besondere privatrechtliche Verhältnisse nicht veranlaßt werden.

1) Ein ganz anderes Verhältniß tritt bei festen Städten (Festungen) ein. Diese unterliegen als solche einer eigenen, nicht hierher gehörigen, rechtlichen Beurtheilung. — Eben so genieſſen die Bergstädte besondere Vorrechte, die jedoch ebenfalls hier nicht erörtert werden. Hinsichtlich Sachsens s. Köhler Anleit. zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue in Churſachsen. S. 133—141.

2) S. Gabke a. a. O. §. 21.

§. 116.

Die Städte selbst werden eingetheilt:

1) Hinsichtlich ihres Umfanges und nach der Zahl ihrer Einwohner, in groſſe, mittlere und kleine[1]).

2) Rücksichtlich ihres Verhältnisses zu den Justizbehörden, in schriftsässige, amtsässige und Gerichtsherrn-Städte[2]).

3) Bisweilen nach ihrem Antheil an den landständischen Versammlungen in Städte des engern und weitern Ausschusses und in allgemeine Städte[3]).

1) Der Eintheilungsgrund in drei Classen ist sehr verschieden. In Preussen werden unter den groſſen Städten dieje-

Digitized by Google

nigen, welche — mit Ausschluß des Militairs — zehntausend Seelen und darüber haben; unter mittleren diejenigen, welche dreitausend fünfhundert und darüber, aber noch nicht zehntausend Seelen haben, und unter kleinen diejenigen verstanden, welche noch nicht dreitausend fünfhundert Seelen zählen. St. Ord. §. 9. 10. — In Bayern gehören zur ersten Classe: Städte mit einer Bevölkerung von zweitausend Familien und darüber; zur zweiten, die von fünfhundert neun und neunzig, und zur dritten, die unter fünfhundert Familien. K. B. Ed. v. 17. Mai 1818 (Gesetzbl. v. J. 1818 S. 49 ff.) §. 8. 9. — In Würtemberg gehören zur ersten Classe: Städte von mehr als fünftausend Einwohnern; zur zweiten, von mehr als tausend, und zur dritten alle übrigen. K. W. Verwaltungsed. v. 11. März 1822. (St. u. Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 17. S. 131 ff.) §. 2. — In Sachsen ist diese Eintheilung nur hinsichtlich mehrerer Abgaben zu bemerken, welche in den grossen Städten (Dresden und Leipzig) grösser, als in den mittleren, und in diesen grösser, als in den kleinen sind. S. Personensteuer-Ausschr. vom 31. März 1767 (Cod. Aug. Forts. Th. II. S. 793). — In mehreren Ländern, z. B. in Nassau, Hessen-Darmstadt u. s. w. findet diese Eintheilung gar nicht Statt. In ersterem Lande bestehen überhaupt nur Gemeindebezirke, in welche jedes Amt eingetheilt ist (Verord. v. 5. Juni 1816. Samml. der landesh. Ed. im Herz. Nassau. Wiesbaden, 1818. 4. Bd. II. S. 72—86), und in letzterem Bürgermeistereien, deren jede, mit einem Minimum von vier- bis fünfhundert Seelen, auch mehrere Gemeinden begreifen kann.

2) Vergl. hinsichtlich der letztern für Sachsen *Hommel* Rhaps. Obs. 600. — In Preussen ist der Unterschied, welcher führ zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten statt gefunden, in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten aufgehoben. Es ist daher den Gutsherrn nicht gestattet, über mittelbare Städte der

Digitized by Google

Städteordnung zuwider laufende Rechte und Befugnisse auszuüben, und es sind demnach die frühern Bestimmungen des Allg. Ld. Rechts Th. II. Tit. VIII. §. 166 ff. als aufgehoben zu betrachten. Vergl. St. Ord. §. 7. 8.

3) Dieser veraltete Eintheilungsgrund findet wohl nur noch im Königr. Sachsen statt, gestützt auf die Landtags-Ordnung vom J. 1728. Dem Verf. ist wenigstens kein Staat des deutschen Bundes weiter bekannt, wo das Recht zur Theilnahme an den ständischen Verhandlungen auf solche Art begründet, und theils der Wirklichkeit, theils der Idee nach, erblich wäre.

§. 117.

Jede Stadt von nur einiger Erheblichkeit [1]) wird in der Regel geographisch, nach Maßgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilt [2]). Diese Theile werden Bezirke [3]) oder Viertel genannt, und jeder derselben wird gemeiniglich durch einen Beinamen, nach der darin belegenen Hauptstrasse, oder einem Hauptplatze, einem Thore u. s. w. von den übrigen unterschieden.

1) In Preussen muß sie über achthundert Seelen enthalten. St. Ord. §. 11.

2) Ebendaselbst soll jedoch in großen Städten keiner über tausend fünfhundert, und keiner unter tausend; in mittlern und kleinen aber keiner über tausend und unter vierhundert Seelen enthalten. Das.

3) Oft ist damit auch zugleich ein Theil der Polizei verbunden, so daß in jeder solchen Abtheilung ein Polizeibeamter seine Wohnung haben muß, und sie heissen dann gewöhnlich: Polizeibezirke, von denen jedoch die städtischen Polizei- oder Gemeindebezirke verschieden sind, zu welchen alle Einwohner und die sämmtlichen Grundstücke der Stadt und der Vorstadt gehören.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der städtischen Regiments-Verfassung.

Erste Abtheilung.

Von der Oberaufsicht des Staats über die Städte.

§. 118.

In dem Begriffe der Landeshoheit liegt es, daß auch die Städte eines Landes derselben untergeordnet sind; denn sie bestehen als eine vom Landesherrn gebilligte Gesellschaft. Aus eben diesem Grunde wird auch das Recht des Landesherrn, einem Orte das Stadtrecht, d. h. die einer Stadtgemeinheit zustehenden Rechte und Befugnisse [1]) zu ertheilen [2]), hergeleitet werden müssen.

1) Vergl. §. 68.

2) Schon in frühern Zeiten, als das deutsche Reich noch existirte, stand die Verleihung des Stadtrechts den Landesherrn zu; denn obschon ältere Publicisten, z. B. *Schweder* Introduct. ad jus publ. P. spec. Sect. I. cap. 18. §. 3. und die daselbst angeführten Schriftsteller, solches als ein kaiserliches Reservatrecht betrachteten, so geht doch das Gegentheil schon daraus hervor, daß die Reichsgesetze von einem solchen Reservate schweigen, und die neuere Praxis demselben immer zuwider gewesen ist. — Vergl. §. 19.

§. 119.

Der Staat und die von demselben dazu angeordneten Behörden haben das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, in so weit nicht in einzelnen Fällen auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist.

Digitized by Google

Diese Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die Gerichtsbarkeit der städtischen Magistrate leitet, die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen derselben über das Gemeindewesen entscheidet, neue Statuten bestätiget und die Magistratsmitglieder selbst wählt und einsetzt, oder den Wahlen derselben die Genehmigung ertheilt [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 1. 2. — Allg. Ld. Recht Th. II. tit. VIII. §. 149. 150. — Sch. Mand. Die Aufsicht über das Kämmerei- und Commun-Vermögen der Städte und über die Commun-Cassen betr. v. 30. Dezbr. 1818. §. 2. 4. (G. S. v. J. 1819. St. II. Nr. 4). — Bisweilen sind einzelne Städte, besonders die Haupt- und Residenzstädte, durch besondere Privilegien von einem oder dem andern dieser untergeordneten Verhältnisse befreit, z. B. Dresden durch ein Privilegium v. 6. Septbr. 1675, und Leipzig durch ein dergl. vom 23. Septbr. 1701.

§. 120.

In mehreren deutschen Staaten [1]) wird der Vorsteher des Stadtmagistrats von der Regierung unmittelbar ernannt und eingesetzt, in andern [2]) wird er aus mehreren, gewöhnlich dreien, von der Gemeinde vorgeschlagenen Candidaten ernannt.

1) Namentlich in Nassau der Stadtschultheiß, und in andern grössern Gemeinden der Oberschultheiß. S. Samml. d. landesh. Ed. a. a. O. §. 4. Daselbst wird auch der Gemeinderechner von der Regierung ernannt.

2) In Würtemberg der Stadtschultheiß (Verwaltungsed. v. 11. März 1822), und im Großherz. Hessen der Bürgermeister (Gem. Ord. v. 30. Juni 1821).

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von den städtischen Regierungs- und Collegial-Rechten.

§. 121.

Städte können in der Regel eigentliche Regierungsrechte, welche mit der Landeshoheit verbunden sind, also sogenannte Regalien[1]), niemals ausüben; ohne Unterschied, ob diese ihren Grund in der allgemein angenommenen Beschaffenheit der Landeshoheit in Deutschland haben, oder nur nach der besondern Verfassung eines in Frage kommenden Landes dem Landesherrn zustehen.

1) Unter Regalien sind hier alle Geschäfte verstanden, deren ausschließliche Betreibung die Regierung sich vorbehalten hat, um die mit denselben verbundenen Rechte zu behaupten, und die aus denselben fliessenden Einkünfte zu erheben. Gleich wie die Regierung in Beziehung auf die Domainen als Grundbesitzer erscheint, so erscheint sie in Bezug auf die Regalien als Gewerbsmann.

§. 122.

Diese allgemeine Regel leidet jedoch eine Ausnahme, oder wird einigermassen beschränkt: a) wenn die Stadt, als solche, das Recht der Landstandschaft besitzt, und also, vermöge dieses Rechts, an Ausübung gewisser landeshoheitlicher Rechte mit den übrigen Landständen Theil zu nehmen befugt ist[1]).

Eine solche Stadt, als moralische Person, hat bei den Versammlungen der Landstände und den verfassungsmässigen Berathungen stets nur eine Stimme[2]),

Digitized by Google

und erscheint durch einen Deputirten. Uebrigens hängt es von der Verfassung eines jeden Landes ab, ob alle, oder nur gewisse Städte in der Landesmatrikel sich befinden; ingleichen, welche Städte nur auf den allgemeinen Landtagen, oder auch auf den weitern und engern Ausschußtagen [3]) erscheinen dürfen. Bisweilen theilt sich auch die Curie der Städte in die grössern und kleinern Städte, von denen jene grössere Gerechtsame, als diese, geniessen. Doch darf man niemals von der Landstandschaft einer Stadt auf die Befugniß zu andern Gerechtsamen schliessen [4]).

1) Die Landstandschaft besteht in dem Rechte, bei den gewöhnlichen Versammlungen des Landes oder der Provinz berathend und bewilligend Theil zu nehmen. — Ueber Ursprung, Einrichtung und Gerechtsame der Landstände und Landschaften überhaupt s. Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts ꝛc. §. 46 ff. und §. 214 ff. und die daselbst angeführten Schriftsteller. — R. Mohl das Staatsrecht des Königr. Würtemberg. Erster Theil, das Verfassungsrecht. Tübingen, 1829. — Chr. Er. Weiße Lehrb. des Königl. Sächs. Staatsrechts. 2 Thle. Leipzig, 1826. — Schweitzer Oeffentl. Recht des Großhzgth. Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar, 1825.

2) Oft haben auch mehrere Städte zusammen eine Stimme, z. B. bei den Ständeversammlungen der preuss. Provinz Sachsen ꝛc. Man nennt dieses dann Collectivstimmen.

3) Z. B. in Sachsen, nach der Landtags-Ordnung v. J. 1728; in Braunschweig nach der ältern, jetzt wieder eingeführten, aber von den Ständen noch nicht anerkannten Verfassung. Vergl. *Kress* De differentiis praecipuis jur. communis et Brunsuicensis. Cap. III. Obs. 1.

4) Wie z. B. auf die Schriftsässigkeit, Gerichtsbarkeit u. s. w.

Digitized by Google

§. 123.

Eine ähnliche Beschränkung tritt ein: b) wenn eine Stadt im wirklichen Besitz eines Hoheitsrechts sich befindet.

Dieser Besitz muß sich auf einen rechtmässigen Titel gründen, wohin landesherrliche Verleihungen[1]) und unvordenklicher Besitz zu rechnen sind. Von den städtischen Rechten dieser Art gilt als Regel: daß sie im Zweifel einschränkend erklärt werden müssen, und daß in Hinsicht ihrer Ausübung dem Landesherrn unbedingt das Recht der höchsten Aufsicht darüber zusteht[2]).

1) In den Staaten, wo die ehemaligen Reichsgesetze durch neuere und ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen nicht aufgehoben sind, würde auch der Titel einer kaiserlichen Verleihung noch für ausreichend zu achten sein.

2) Vergl. Schnaubert a. a. O. §. 120. ff. — Die sonst vielfach besprochene Frage wegen der sogenannten gemischten Städte (civitates mixtae), deren Dasein von Einigen behauptet, von Andern hingegen mit triftigen Gründen geläugnet wurde, beruhte auf einer juristischen Spitzfindigkeit, und ist überhaupt jetzt ohne allen Werth. — Man vergl. auch: Er. Chr. Westphal Abhandlung von privilegirten Landstädten, und ob es Städte gebe, die halb Reichs- und halb Landstädte sind; in dem deutschen Staatsrechte. S. 101 ff.

§. 124.

Die Gerichtsbarkeit, als ein wesentliches Zubehör der Landeshoheit, steht den städtischen Behörden niemals als Regel zu, sondern setzt stets einen besondern Rechtstitel voraus[1]). In mehreren Ländern sind ge-

Digitized by Google

wöhnlich die schriftsässigen Städte damit beliehen; dahingegen die amtssässigen und Gerichtsherrnstädte (Patrimonialstädte) meistens nur Fleckenrecht haben. In diesen finden sich zwar auch Bürgermeister und Gemeindevorsteher, welchen ausser der Verwaltung der Gemeindegüter und Besorgung der Communal-Angelegenheiten, auch gemeiniglich ein Theil der niedern Polizei anvertraut ist, die aber desungeachtet weder Gerichtsbarkeit, noch sonstige Gerechtsame eines ordentlichen Stadtmagistrats haben. Einige dieser Amts- und Gerichtsherrnstädte, welche schon frühzeitig wahres Stadtrecht und mit demselben auch ein Schöffencollegium erhalten hatten, sind indessen auch mit der Gerichtsbarkeit versehen [2]).

1) *Tob. Jac. Reinharth* Diss. de jurisdictione civitatum municipalium Saxonicarum. Erf. 1734. 4.

2) Vergl. Runde a. a. O. S. 400. §. 431.

Zweites Hauptstück.

Von den städtischen Behörden.

Erster Abschnitt.

Von der vorstehenden Behörde, oder von dem Stadtmagistrat, oder dem innern Rathe.

§. 125.

Der Stadtmagistrat [1]) ist dasjenige Collegium in einer Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde un-

Digitized by Google

terworfen ist, welches die Gerichtsbarkeit, in so fern solche der Stadt zusteht, ingleichen die Polizei ausübt, die Güter der Stadt verwaltet und die Gerechtsame der Commun aufrecht erhält.

1) Hinsichtlich der Verhältnisse des Stadtraths in früheren Zeiten ist zu vergl. §. 13. 24. 26 ff. — Es ist hier die Rede von dem sogenannten innern Rathe, im Gegensatze zu dem äußern, von dem weiter unten gehandelt werden wird.

§. 126.

In der Regel gehören zu dem Stadtmagistrate:

1) Die Bürgermeister (Consules), welche an manchen Orten auch Proconsules, Rathsmeister, Städtemeister, Stadtpfleger, Ammeister heissen [1]).
2) Die Rathsherrn (Senatores), welche man in älteren Urkunden auch mit dem nicht unpassenden Namen: Consules, genannt findet [2]).

Die Namen: Consules und Senatores, in so fern solche für die Bürgermeister und Rathsherrn oder Schöffen gebraucht werden, sind mit der libertate romana [3]) im dreizehnten Jahrhunderte von einigen grössern Städten in Deutschland angenommen, und diesem Beispiel folgten hernach, in überall das Römische nachahmender Titelsucht auch die übrigen zum Theil sehr kleinen Städte. In vielen ist ein solcher Stadtmagistrat nur aus dem ursprünglichen Schöffencollegium entstanden.

Digitized by Google

3) Die Syndicen, welche nicht in allen Städten als ordentliche Mitglieder des innern Raths zu betrachten sind, jedoch oft, besonders in kleinern Städten, dazu gehören, indem dort der Syndicus zuweilen der einzige Rechtsgelehrte und deshalb der Justitiarius ist, der die ganze städtische Gerichtsbarkeit und Polizei verwaltet [4]).

1) In früherer Zeit wurden sie auch Magistri Consulum, oder Rectores Consilii genannt, z. B. in Leipzig; s. Zach. Schneider Chronicon Lipsiense. S. 227.

2) So schrieb z. B. Kaiser Carl IV. im Jahre 1361 an den Magistrat der Stadt Magdeburg: „Carolus quartus — Magistro Consulum, Consulibus et universitati civitatis Magdeburgensis fidelibus suis dilectis gratiam etc.“ S. bei *Meibom* in Scriptor. rer. germ. T. II. p. 378.

3) S. Runde a. a. O. S. 393 f. §. 426, u. S. 401. §. 433.

4) Vergl. *Balth. Conr. Zahn* Ichnographia municipalis. Francof. 1650. 8., und sehr vermehrt unter dem Titel: Politia municipalis — tractatus nova methodo novisque capitibus auctus auctoris filio *Theod. Ern. Zahn.* Lipsiae, 1713. 4. Lib. II. cap. 5. not. 45. cap. 9. not. 43 seq. und cap. 21. — *Strykii* Usus mod. Pand. Lib. III. Tit. IV. §. 2 seq. — *Leyser* Spec. 51. med. 9 — 14. — An manchen Orten ist das Amt eines Syndicus zugleich mit dem des Bürgermeisters verbunden. S. Eisenhart a. a. O. §. 48.

§. 127.

Der Bürgermeister, bisweilen auch Oberbürgermeister [1]), Stadtschultheiß [2]) genannt, ist die erste Person des Stadtrathes, führt das Directorium bei Verwaltung der für denselben gehörigen städtischen Angelegenheiten, bildet auch

Digitized by Google

bisweilen allein die verwaltende und vollziehende Behörde [3]).

In einigen Städten ist nur ein Bürgermeister, in andern sind deren mehrere, gemeiniglich zwei [4]), die das Directorium entweder gemeinschaftlich, oder, was häufiger der Fall ist, mit einander abwechselnd führen. In diesem Falle wird dann derjenige Bürgermeister, welcher das Directorium führt, der regierende oder worthaltende Bürgermeister genannt.

1) In Preussen besteht in allen grossen Städten ein Oberbürgermeister. St. Ord. §. 144.

2) So z. B. in Würtemberg, nach dem Verw. Ed. §. 10. und in Nassau. Verord. über die Gem. Verw. §. 5.

3) S. das.

4) Wie z. B. in allen grössern und mittleren Städten von Sachsen; eben so in Bayern in den Städten erster Classe. Ed. v. 17. Mai 1818. §. 47.

§. 128.

Die Wahl des Bürgermeisters [1]) geschieht:

1) Entweder von der Regierung unmittelbar, wie z. B. in Nassau [2]), in Hessen-Darmstadt [3]); oder
2) durch einen Gemeinde-Ausschuß oder die Stadtverordneten, wie z. B. in Bayern [4]), in Preussen [5]), in Würtemberg [6]), wo dann nur die Genehmigung oder Bestätigung der Regierung erforderlich ist; oder
3) von den Mitgliedern des Stadtraths selbst, ebenfalls mit Bestätigung der Regierung, wie z. B. in Sachsen [7]).

Digitized by Google

1) Um Wiederholungen zu vermeiden, wird der Name Bürgermeister immer für die erste Person des Stadtraths gebraucht.

2) Verord. vom 5. Juni 1816 (Samml. der landesh. Ed. Bd. II. S. 72 ff.) §. 5.

3) Gem. Ord. vom 30. Juni 1821 (Reg. Bl. v. J. 1821. Nr. 29).

4) Ed. vom 17. Mai 1818 (Ges. Bl. v. J. 1818. S. 49 ff.) §. 47 ff.

5) St. Ord. §. 2 u. 144 ff.

6) Verwalt. Ed. vom 11. März 1822 (St. u. Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 17. S. 131 ff.) §. 10 ff.: „Aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen Candidaten ernennt die Regierung einen Ortsvorsteher, Stadtschultheiß genannt, der den Vorsitz im Gemeinderathe führt und in der gesetzlichen Zahl begriffen ist."

7) Bef. v. 4. Jan. 1693 (Cod. Aug. Th. I. S. 1685). — Gen. vom 31. März 1716 (Cod. Aug. Forts. II. Th. I. S. 591). — Resc. vom 17. März 1722 (Cod. Aug. Forts. Th. I. S. 22). — Resc. vom 12. April 1728 (das. S. 46). — Gen. vom 11. Febr. 1784 (Cod. Aug. Forts. II. Th. I. S. 831). — Einzelne Stadträthe haben über das freie Wahlrecht noch besondere Privilegien, z. B. der zu Leipzig vom 15. Octbr. 1707; vom 22. Mai 1725, und vom 3. Jan. 1733.

§. 129.

Dem Bürgermeister liegt überall da, wo er die verwaltende und vollziehende Behörde bildet [1]), außer den oben [2]) angegebenen allgemeinen Pflichten, besonders ob: die ganze örtliche Verwaltung; die Verkündigung und Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden sowohl, wie der im eigenen Amtskreise von ihm selbst gefaßten; durch ihn fordern

Digitized by Google

die höhern Stellen die Nachrichten und Beglaubigungen aus dem Gemeindebezirk, welche sie bedürfen; er verwaltet die ganze örtliche Polizei, in so fern nicht in einzelnen Städten eigene Ortspolizeibeamte angestellt sind; er verfügt in dringenden Fällen Personal- oder Real-Arrest; kann in Nothfällen mit Zuziehung der bestimmten Assessoren gültige Testamente aufnehmen; er kann, nach vorgängiger Berathung mit den Gemeindevorstehern, Gebote und Verbote, welche den höhern Orts erlassenen Vorschriftrn nicht widersprechen, in gewissen ortspolizeilichen Gegenständen erlassen, die dagegen handelnden bis zu einer gewissen Summe[3]) an Geld strafen, auch bei bezeigter Widerspenstigkeit den Bürgergehorsam verfügen; er verwaltet das Gemeinde-Vermögen, schließt die Accorde ab und ertheilt die Zahlungs-Anweisungen an den Rechnungsbeamten; er sorgt dafür, daß dieser die Einnahmen zur bestimmten Zeit eintreibt, und hält ihn zur Rechnungsablegung in der gesetzlichen Frist an; die Erhaltung und vortheilhafte Benutzung des Communal-Vermögens ist ihm besonders aufgetragen; er ernennt, unter Benehmung mit den Gemeindevorstehern, die Gemeindediener, Tag- und Nachtwächter u. s. w.; er sorgt für die Einbringung der Staatsabgaben, domanial-, standes-, grundherrlichen und sonstigen Gefälle; er führt die Dienstregister, stellt die Hebregister der Steuern auf; sieht auf Beobachtung guter Sitten unter den Bürgern, auf die öffentliche Sicherheit, auf Handhabung

Digitized by Google

der Feuerpolizei; zeigt die Fälle an, wo Vormundschaften und Curateln zu bestellen sind; hat die Gemeinde-Papiere und Urkunden in seiner Verwahrung. Es ist demnach im Allgemeinen seine Pflicht: das Wohl und den Vortheil eines jeden seiner Gemeindeglieder möglichst zu befördern, in so weit es mit dem Wohle anderer Gemeindeglieder und der Gemeinde im Ganzen, und mit der höhern Ordnung des Staaats vereinbar ist [4]).

1) Vergl. angez. N. Verord. v. 5. Juni 1816. — B. Ed. v. 17. Mai 1817 — H. D. Gem. Ord. v. 30. Juni 1821. — W. Verw. Ed. v. 11. März 1822.

2) S. §. 127.

3) Diese erstreckt sich z. B. in Sachsen bis auf 5 Thlr. —; in Würtemberg bis auf 4 Thlr. —; in Nassau bis auf 3 Fl. —

4) Diese hier aufgeführten Befugnisse können natürlich an einem Orte mehr, an den andern weniger ausgedehnt vorkommen; je nachdem die Verfassung und ausdrückliche Gesetze einzelne Fälle bestimmen.

§. 130.

Das Amt eines Bürgermeisters ist bisweilen lebenslänglich [1]), bisweilen nur auf gewisse Jahre bestimmt [2]), wird aber auch in dem letztern Falle bei einer zweiten Wahl gewöhnlich lebenslänglich [3]).

Gleichergestalt ist dieses Amt mit einer bestimmten Besoldung verbunden [4]), oder auch auf gewisse unbestimmte Einnahmen angewiesen [5]), oder es wird auch bisweilen, als ein Ehrenamt, unentgeltlich verwaltet [6]).

Digitized by Google

Uebrigens kommt es bei der Wahl eines Bürgermeisters nicht auf die Anciennität an, und es braucht also bei entstehender Vacanz nicht das ihm zunächst folgende Mitglied des Stadtraths dazu erwählt zu werden. Denn da der Bürgermeister die bei den Mitgliedern des Stadtraths vorausgesetzten Eigenschaften [7]) in vorzüglichem Grade besitzen soll, welches nicht immer der Fall sein würde, wenn der älteste Stadtrath unbedingt folgen sollte, indem dieser nicht immer auch der vorzüglichste unter seinen Collegen sein muß, so ist die Wahl und Ernennung des Bürgermeisters ganz frei, ja sie ist nicht einmal — wo solches nicht verfassungsmässig geschehen muß — auf die vorhandenen Mitglieder des Magistrats beschränkt [8]).

1) So z. B. in Sachsen.

2) In Preussen auf zwölf Jahre (St. Ord. §. 146); in Bayern auf drei Jahre (angez. Ed. §. 147); in Hessen-Darmstadt auf sechs Jahre (angez. Gem. Ord. v. 30. Juni 1821); in Würtemberg auf zwei Jahre (angez. Verw. Ed. §. 7).

3) Namentlich in Preussen, Würtemberg, Bayern. S. die vorstehend bei Not. 2 angezogenen Gesetzstellen.

4) Dieses ist der gewöhnliche Fall. Die Besoldung oder sonstige Vergütung ist sehr verschieden, und beruht entweder auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, namentlich in den Städte-Ordnungen und Verwaltungs-Edicten, oder auf einzelnen Statuten, oder auch bisweilen auf dem Herkommen, und richtet sich hinsichtlich des Betrags immer nach der Menge und Wichtigkeit der Geschäfte.

5) Gewöhnlich haben die Bürgermeister, besonders wenn sie nur unbedeutende gewisse Besoldung beziehen, einen Antheil an Sporteln, Strafgeldern oder andern unbestimmten

Digitized by Google

Einnahmen, beziehen Naturalaccidenzien, und sind ausserdem von Abentrichtung mancher Abgaben und Lasten befreit. S. Eisenhart a. a. O. §. 45.

6) Wie z. B. in Hessen-Darmstadt, wo es in der angez. Verord. v. 30. Juni 1821 ausdrücklich heißt: „Sein (des Bürgermeisters) Amt soll ein Ehrenamt sein, welches ohne Gehalt geführt wird, nur mit einer Entschädigung für Schreiberei- und Canzleikosten, und mit Anweisung auf Repräsentationskosten in Städten über 5000 Einwohner oder da, wo ganz besonders verwickelte Verhältnisse des Gemeindevermögens eine unausgesetzte Thätigkeit in Anspruch nehmen."

7) Es sollen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer, und zwar zu Oberbürgermeistern und Bürgermeistern nur dann gewählt werden, wenn sie diese Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen. St. Ord. §. 148.

8) P. Cab. Ordre v. 15. Mai 1814. Vergl. J. D. F. Rumpf Der preuss. Communalbeamte. 2. Ausg. Berlin, 1822. S. 80.

§. 131.

Die Rathsherren, welche unter sehr verschiedenen Namen vorkommen[1]), sind die Beisitzer des Stadtmagistrats, welche unter der Direction des Bürgermeisters oder auch des landesherrlichen Vorgesetzten, bei Verwaltung der städtischen Angelegenheiten concurriren.

Ob und in wie weit dem Landesherrn eine Einwirkung auf Ernennung der städtischen Magistratsmitglieder zustehet, hängt lediglich von dem besondern Herkommen, von den Privilegien einer Stadt und den Recessen derselben mit ihrem Landesherrn ab[2]).

Digitized by Google

1) Man nennt sie auch Stadträthe, Rathsmänner, Freunde, Rathsverwandte, Senatores, Scabini, Beigeordnete.

2) Vergl. *G. Engelbrecht* De consulibus, vom Ursprunge der Stadt- und Bürgerrechte und Rathswahlen, deren Pflichten sowohl in Reichs- als auch andern Städten. Helmstädt, 1699. Neu aufgelegt Jena, 1756. 4. Cap. 2. — Struben Abhandl. von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte; in den Nebenst. Th. I. S. 453. — *Carl Gottl. Knorre* Diss. differentiae jur. Rom. et Germ. de Senatoribus et Consulibus. Halae, 1711 und 1739. *Mevius* ad jus Lub. ad rubr. Tit. I. Lib. I.

§. 132.

In der Regel geht die Wahl der Rathsmitglieder von der Bürgerschaft aus [1]), wiewohl auch bisweilen die Stadträthe ihre Mitglieder selbst wählen [2]).

Es ist bei dieser Wahl ebenfalls regelmässig nicht blos auf Gelehrte, sondern auf andere ehrbare Bürger-, Kauf- oder Handelsleute, überhaupt aber auf solche Personen Rücksicht zu nehmen, welche zu Beobachtung des Polizeiwesens und der gemeinen Stadt Besten tüchtig sind, auch nützlich gebraucht werden können, jedoch einander mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft [3]) nicht verwandt sein dürfen.

Nach geschehener Wahl wird in den meisten Staaten die landesherrliche Genehmigung oder Bestätigung erfordert [4]).

1) So z. B. in Preussen, St. Ord. §. 152. (F. H. S. 142); in Bayern, angez. Ed. §. 47 ff., in Würtemberg, angez. Verw. Ed. §. 4 ff.; in Nassau, angez. Verord. v. 5. Juni 1816; in Hessen-Darmstadt, angez. Gem. Ord. v. 30. Juni 1821.

Digitized by Google

2) Namentlich in Sachsen. S. Haubold a. a. O. §. 420. — G. B. Treitschke und G. W. Schubert Umriß der Justizverfassung im Königr. Sachsen und der k. s. Oberlausitz. S. 11 ff. §. 6.

3) In der pr. St. Ord. §. 150 (F. H. S. 141) ist bestimmt: daß Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen, im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein soll. Diese Vorschrift soll jedoch nach einem Resc. v. 29. März 1813 (s. Rumpf a. a. O. S. 88) nicht als ein positives Gesetz betrachtet werden, sondern Ausnahmen leiden, sobald die Stadtcommune des Verwandtschaftsverhältnisses der betreffenden Magistratsmitglieder ungeachtet, das Vertrauen zu ihnen hat, daß sie ihre Functionen mit Redlichkeit und Integrität verwalten werden. Eben so wenig kann jene Vorschrift so weit ausgedehnt werden, daß, wenn ein dergleichen Verwandtschafts-Verhältniß zwischen zwei bereits im Amte befindlichen Magistratspersonen entsteht, Einer derselben seine Stelle niederzulegen verbunden sei. — In Sachsen sind die diesfallsigen Bestimmungen enthalten in: Gen. vom 31. März 1716 (Cod. Aug. Fortf. II. Th. I. S. 591). — Resol. (auf die Präliminarschrift) v. 12. April 1728 (Cod. Aug. Fortf. I. Th. I. S. 46). — Gen. v. 25. Juli 1741 (Das. S. 1306). — Gen. v. 29. Juli 1750 (Handb. der churs. Ges. Bd. VIII. S. 63).

4) Vergl. §. 125 ff.

§. 133.

Die Zahl der Mitglieder eines Stadtraths ist verschieden, und richtet sich gemeiniglich nach der Größe der Städte und der Menge der Geschäfte, so wie nach der besondern Verfassung eines Orts.

Digitized by Google

§. 134.

Die vorzüglichsten Bestimmungen darüber sind folgende:

1) In Preussen[1]) bildet sich in den grossen Städten der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträthen, d. h. solchen gesetz- und verfassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind[2]), einem besoldeten Stadtrath für's Baufach, wo derselbe nöthig ist, einem besoldeten Stadtrath als Syndicus, einem besoldeten Stadtrath als Kämmerer, und zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen.

Der älteste gelehrte Stadtrath führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Character: Bürgermeister[3]).

In den mittleren Städten soll das Magistrats-Collegium mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn als Syndicus, und sieben bis zwölf unbesoldeten Rathsherrn besetzt werden[4]).

In kleinen Städten enthält dasselbe einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Rathsmann, der zugleich Kämmerer ist, ausserdem aber nach Massgabe des Bedürfnisses vier bis sechs unbesoldete Rathsmänner[5]).

1) St. Ord. §. 144. — H. F. S. 135 ff.

Digitized by Google

2) Wenn bei einem Magistratscollegio, nach dem erfolgten Abgange des einen gelehrten Stadtraths, noch Einer vorhanden ist, so ist dem Gesetze genüget, wenn auch die Stelle des abgegangenen nicht wieder durch einen Gelehrten ersetzt worden. Rescr. vom 12. Aug. 1825. Vergl. v. Kamptz Annalen d. preuss. innern Staatsverwaltung. Bd. IX. S. 662.

3) Vergl. §. 130.

4) St. Ord. §. 143. — F. H. S. 134 ff. — Wenn in einzelnen mittleren Städten ein besonderes Mitglied für das Baufach angestellt wird, so ist rücksichtlich desselben eine zwölfjährige Dienstzeit anzunehmen, indem alsdann die Rücksichten eintreten, welche die diesfallsige Bestimmung bei den Städten erster Classe veranlaßt haben. Rescr. des Min. d. Inn. vom 22. Febr. 1809. — Rumpf a. a. O. S. 79. — F. H. S. 135.

5) St. Ord. §. 142. — Die Genehmigung zu Anstellung mehrerer besoldeter Magistratsmitglieder, als der hier bestimmten, darf in keinem Falle ohne äusserst erhebliche Gründe versagt werden, und am wenigsten kann der Zustand der Kämmerei dabei in Betracht kommen, da die Bürgerschaft das Geldbedürfniß des Gemeinwesens decken muß. Rescr. des Min. d. Inn. vom 19. Mai 1809. — Rumpf a. a. O. S. 79. — F. H. S. 134.

§. 135.

2) In Bayern[1]) besteht der Magistrat in den Städten erster Classe aus zwei Bürgermeistern, worunter ein Rechtskundiger, zwei bis vier rechtskundigen Räthen, einem technischen Baurathe und zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Classe.

In den Städten der zweiten und dritten Classe wird der Magistrat durch eine verhältnißmässig kleinere Anzahl von Mitgliedern gebildet.

1) Angez. Ed. vom 17. Mai 1818. §. 46 ff.

Digitized by Google

§. 136.

3) In Würtemberg[1]) besteht der Stadtrath, nach Verhältniß der Grösse der Stadt und der demselben zustehenden Geschäfte, aus sieben bis ein und zwanzig Mitgliedern.

1) Angez. Verw. Ed. vom 11. März 1822. §. 4 ff.

§. 137.

4[a]) In Sachsen besteht der Stadtrath ebenfalls bald aus mehr, bald aus weniger Personen. In den grossen und mittleren Städten regelmässig aus zwei Bürgermeistern, zwei Stadtrichtern oder Stadtvoigten, und sechs, auch mehreren Senatoren. Die erstern vier Personen müssen nothwendig Gelehrte und Rechtskundige sein, und die letztern sind es auch meistens. Ausserdem theilt sich der Stadtmagistrat noch in mehrere Abtheilungen[1]) und läßt namentlich die Gerichtsbarkeit durch die Stadtgerichte[2]) verwalten, auch sehr häufig alle Urthel und Strafen von denselben vollziehen[3]).

In den kleinen Städten wird der Magistrat meistens aus einem Bürgermeister oder einem Stadtrichter, bisweilen auch aus beiden, und aus vier bis sechs aus der Bürgerschaft gewählten Senatoren gebildet.

1) So zerfällt z. B. der Stadtrath zu Leipzig in das Rathscollegium und in den amtführenden oder regierenden Rath, und theilt sich ausserdem noch in folgende vier, aus seiner Mitte deputirte, Collegia: a) das Stadtgericht, b) die Landstube, welche die Gerichtsbarkeit auf

den der Commune zugehörigen Land- und Rittergütern, unter dem Vorsitze einiger Deputirten aus des Raths Mitte, ausübt; c) die Vormundschaftsstube, welche die Gerechtsame der Unmündigen und aller mit ihnen gleiches Recht habender Personen, nach der vom Rathe errichteten und zuerst unterm 25. August 1595, so wie später wiederholt bestätigten Vormundschaftsordnung, besorgt, und d) das Handelsgericht, bei welchem zwei zum Rathe gehörige Kaufleute Deputirte sind. S. Treitzschke und Schubert a. a. O. §. 6. S. 11 ff., §. 9. S. 19 ff. und §. 69. S. 126 f.

2) Wie dieses z. B. in Leipzig der Fall ist. Uebrigens befindet sich auch in allen mittleren Städten ein vom Stadtrathe deputirtes Stadtgericht unter dem Vorsitze eines Stadtrichters.

3) S. Treitzschke und Schubert a. a. O.

§. 138.

4b) Die Städte der zum Königreiche Sachsen gehörigen Oberlausitz, welche ihre eigene Verfassung hat, und zu welcher jetzt noch die sogenannten Vierstädte[1]), nämlich Budissin, Camenz, Löbau und Zittau, als grössere Städte gehören, haben ein gleiches Rathspersonale, wie die grossen sächsischen Städte, ausserdem aber noch mehrere Vorrechte vor den übrigen Städten der Provinz, vor welchen sie sich dadurch auszeichnen, daß sie mit dem dortigen Adel mehrere wichtige Vorrechte, z. B. das Recht der Landstandschaft (Standesgerechtigkeit) und das der Mitgliedschaft bei dem ordentlichen Gericht der Oberlausitz gemein haben, ausserdem aber auch noch, inzwischen nicht jede in gleichem Maase[2]), die geistliche und Ehe-Gerichtsbarkeit in

Digitized by Google

erster Instanz, das Recht, Gerichts-, Polizei- und andere Ordnungen zu errichten, das der Obergerichtsbarkeit, und das, ihre Rathsmitglieder selbst zu wählen und einzusetzen, ingleichen das jus subcollectandi haben. Eben so brauchen sie die jährlichen Uebersichten über ihre gesammte Cassenadministration nicht bei der Oberamtsregierung zu Budissin einzureichen, sondern senden solche unmittelbar an das Geheimeraths-Collegium zu Dresden [3]).

1) Ehedem hiessen sie die Sechsstädte, weil noch zwei, nämlich Görlitz und Lauban dazu gehörten, welche jedoch seit der Theilung an Preussen gekommen sind.

2) In Budissin und Zittau gehören alle Ehesachen vor den Rath, alle Untersuchungen und Civilhändel vor die Stadtgerichte, und alle Civilsachen der Dörfer des Raths, der Stadt, der Kirchen und Hospitäler vor besonders dazu niedergesetzte Deputationen. Die Räthe dieser beiden Städte, wie deren Gerichtsuntergebene, haben das Recht der unmittelbaren Appellation und der unmittelbaren Berichterstattung an die höchste Behörde.

3) Vergl. Treitzschke und Schubert a. a. O. §. 106. S. 187 ff.

§. 139.

5) In Nassau [1]) bildet der Stadtschultheiß die verwaltende und vollziehende, ein ebenfalls von der Regierung bestellter Rathscassirer die verrechnende Behörde, und zwei bis acht lebenslänglich ernannte Rathsherrn bilden den Stadtrath.

1) Vergl. angez. Verord. über die Gem. Verw. vom 5. Juni 1816.

Digitized by Google

§. 140.

6) In Hessen-Darmstadt[1]) besteht ein Bürgermeister und ein Stadtrath von neun bis dreissig Mitgliedern, je nach der Bevölkerung, auf drei Jahre von den Ortsbürgern gewählt, unter specieller Leitung und Bestätigung der Regierung, und zwar zum dritten Theil aus der höchst besteuerten Hälfte aller Wählbaren, mit jährlicher Ausscheidung eines Drittheils.

1) Angez. Gem. Ord. vom 30. Juni 1821.

Zweiter Abschnitt.

Von der berathenden Behörde, oder von dem äussern Rathe.

§. 141.

Unter dem äussern Rathe, welcher bisweilen auch der untere oder grosse Bürgerrath genannt wird, versteht man die Oberalten, Elterleute (Seniores), Bürgerdeputirten, Gildendeputirten, Bürgervorsteher, Bürgerausschuß, Rathsverwandten, Stadtverordneten, Gemeindebevollmächtigten, Beigeordneten, Communrepräsentanten, Geschwornen, Genannten, Wohlbenannten, oder unter welcher Benennung sie sonst noch vorkommen, und die hie und da auch nach der Zahl benannt werden, woraus ihr Collegium besteht[1]).

1) So z. B. die Hundertmänner zu Stralsund, s. Dähnert Pommersche L. O. Th. II. S. 67 f. — Von den

Einundfunfzigern zu Frankfurt s. Moritz a. a. O. Th. I. S. 306. — Von den funfzehn Oberalten und Hundert und achtzigern zu Hamburg s. G. P. H. Normann Geographisches und historisches Handbuch der Länder-, Völker- und Staaten-Kunde. Th. I. S. 3024 f. — Vergl. Runde a. a. O. §. 434. — Im Nachstehenden werden die mit sehr verschiedenen Namen angegebenen Mitglieder des äussern Raths immer unter der Benennung: Stadtverordnete aufgeführt werden, deren sich die preuss. St. Ord. bedient, und welche als sehr passend erscheint.

§. 142.

Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Communalwesens durch die Stadtverordneten vertreten. Sie hat das Recht, dieselben aus ihrer Mitte zu wählen [1]).

Die Nothwendigkeit eines solchen Bürger-Collegiums ist schon dadurch gegeben, daß die Bürgerschaft selbst aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten [2]).

Die Anzahl derselben ist sehr verschieden und richtet sich in der Regel nach der Grösse des Orts [3]).

1) Vergl. St. Ord. §. 48. — F. H. a. a. O. S. 76. — Sch. Decis. 16. v. J. 1661 (Cod. Aug. Th. I. S. 302). — *Hommel* Rhaps. Obs. 508. — *Kind* l. c. T. III. qu. 63. ed. I. oder T. IV. qu. 58. ed. II.

2) Vergl. St. Ord. §. 69. — F. H. a. a. O. S. 93 f. —

3) In Preussen werden in kleinen Städten 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60, und in grossen 60 bis 100 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeinde dazu erwählt. S. St. Ord. §. 70. — F. H. a. a. O. S. 94. —

Vergl. mit: Pr. Cab. Ord. vom 10. Juni 1809. — Rumpf a. a. O. S. 52. — Pr. Reſcr. v. 23. Aug. 1809. — Rumpf a. a. O. — In Heſſen-Darmſtadt wird dieſe berathende und controllirende Behörde durch zwei bis zwölf aus der Bürgerſchaft erwählte Vorſteher gebildet. Angez. Verord. v. 5. Juni 1816. — In Bayern werden die Gemeinde-Bevollmächtigten, die den Gemeinde-Ausſchuß bilden, von den Wahlmännern gewählt. Wählbar ſind nur: die a) in den Städten der erſten Claſſe im höchſtbeſteuerten Drittheile, b) in den Städten der zweiten Claſſe in der höchſtbeſteuerten Hälfte, und c) in den Städten der dritten Claſſe in höchſtbeſteuerten zwei Drittheilen ſich finden. Die Zahl der Gem. Bevollm. ſoll immer das Dreifache der bei dem Magiſtrate aus der Bürger-Claſſe angeſtellten Räthe betragen. Angez. Ed. v 17. Mai 1818. §. 74 ff. — In Würtemberg beſteht diesfalls ein beſtändiger Bürger-Ausſchuß, der von der Bürgerſchaft aus ihrer Mitte gewählt wird, eben ſo zahlreich, wie der Stadtrath iſt (7 bis 21 Mitglieder), und wovon jährlich die Hälfte der Mitglieder ausſcheidet. Angez. Verw. Ed. v. 17. März 1822. §. 47 ff.

§. 143.

Damit durch eintretende Behinderungsfälle die Zahl der Stadtverordneten ſich nicht vermindere, ſo müſſen zugleich mit dieſen gewiſſe Stellvertreter erwählt werden [1]).

Die Wahl der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter geſchieht am richtigſten nach den verſchiedenen Bezirken der Stadt, wobei jeder ſtimmfähige Bürger Theil nimmt und lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde wirkt, ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Corporation und Secte [2]).

Digitized by Google

1) St. Ord. §. 72. — Rescr. vom 19. Mai 1809. — Rumpf a. a. O. §. 52.

2) Diese Wählart ist unbezweifelt die vorzüglichere schon deshalb, weil in jedem Theile der Stadt die stimmfähigen Bürger am besten beurtheilen können, wen sie für den tüchtigsten unter ihren Mitbürgern zu halten haben, und darnach ihre Stimme ertheilen. Vergl. St. Ord. §. 73. — F. H. S. 96 ff., und demnächst folgende pr. specielle Gesetze: Rescr. d. Min. d. Inn. v. 14. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 53. — Rescr. v. 10. Dezbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 54. — Rescr. v. 12. Aug. 1822. v. Kamptz a. a. O. VI. 698. — Rescr. des Justizm. v. 6. März 1826. v. Kamptz a. a. O. X. 94. — Rescr. v. 19. März 1809. Rumpf a. a. O. S. 54. — Rescr. der Stett. Reg. v. 8. Juni 1818. v. Kamptz a. a. O. Bd. II. S. 372. — Rescr. der Königsb. Reg. v. 26. Juni 1819. v. Kamptz a. a. O. Bd. III. S. 433. — Auch wo das mangelhafte Institut der Viertelsmeister noch besteht, soll die Wahl nach den verschiedenen Theilen (Vierteln) der Stadt erfolgen.

§. 144.

Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter steht in der Regel jedem Bürger zu; doch finden Ausnahmen statt, welche sich:

1) entweder auf einen persönlichen Zustand des Stimmenden beziehen [1]),

2) oder dessen Vermögens-Verhältnisse betreffen [2]).

1) Dieser kann sehr verschieden sein, und es gehören z. B. nach der St. Ord. §. 74 ff. dahin a) diejenigen, welche unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besässen; b) Magistratsmitglieder während der Dauer ihres Amtes; c) Bürger weiblichen Geschlechts; d) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist. Vergl. auch Rescr. der Potsd.

Digitized by Google

Reg. v. 3. Juli, und Pr. Reſcr. des Miniſt. des Innern v. 3. Aug. 1825. S. v. Kamptz a. a. O. Bd. IX. S. 1047.

2) Hierher gehören z. B. nach der St. Ord. a. a. O. unangeſeſſene Bürger in groſſen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Thlr. und in mittlern und kleinern Städten, wenn es noch nicht 150 Thlr. jährlich beträgt. Der Umſtand ſelbſt ſoll von den Stadtverordneten geprüft und beſtimmt werden (St. Ord. §. 76). Wer aber einmal als ſtimmfähig angenommen iſt, kann wegen verminderten Einkommens nur nach ſorgfältiger Prüfung der Stadtverordneten davon wieder ausgeſchloſſen werden. Iſt er aber doch ausgeſchloſſen, ſo erlangt er ſein Stimmrecht wieder, ſobald die Stadtverordneten ſich überzeugt, daß ſein Einkommen von dem vorgeſchriebenen Betrage wieder ſei. St. Ord. §. 77. 78.

§. 145.

Um über die wirklich vorhandenen ſtimmfähigen Bürger in vollkommener Kenntniß zu ſein, ſo hat der Stadtrath von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirke beſonders, eine zuverläſſige Bürgerrolle zu führen [1]).

Dieſe Bürgerrollen müſſen alljährlich, vor der neuen Wahl, in Beziehung auf die Stimmfähigkeit von den Stadtverordneten unterſucht werden, um die immittelſt eingetretenen Zugänge oder nöthig gewordenen Ausſchlüſſe zu bewirken [2]).

1) St. Ord. §. 79. F. H. a. a. O. S. 101 ff. — Ein Schema zu einem ſolchen Bürgerbuche iſt genau vorgeſchrieben durch ein Reſcr. der pr. Reg. zu Königsb. v. 20. Juli 1819. v. Kamptz a. a. O. Bd. III. S. 784.

2) St. Ord. §. 80.

Digitized by Google

§. 146.

Bei der angeordneten Wahlversammlung ist jeder stimmfähige Bürger verbunden, gehörigen Orts zu erscheinen, und es muß deshalb vor der Wahl genaue Untersuchung angestellt werden. Die Aussenbleibenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und wer wiederholt, ohne hinlängliche Entschuldigung, ausbleibt, kann durch Beschluß der Stadtverordneten seines Stimmrechts und zugleich der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für immer oder auf gewisse Zeit verlustig erklärt werden [1]).

1) St. Ord. §. 81—83. — Reser. des Min. d. Inn. v. 18. Aug. 1818, in v. Kamptz a. a. O. Bd. II. S. 748. — F. H. a. a. O. S. 103 ff.

§. 147.

Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat. Er kann aber nur in dem Stadtbezirke, in welchem er in das Bürgerbuch verzeichnet ist, gewählt werden [1]).

Von den in jedem Bezirke zu erwählenden Stadtverordneten muß ein bestimmter Theil [2]) mit Häusern in der Stadt ansässig sein. Sie werden, sammt den Stellvertretern, auf eine gewisse Anzahl von Jahren erwählt [3]) und scheiden immittelst alljährlich zum dritten Theil aus, und zwar dem Dienstalter nach [4]).

1) Vergl. St. Ord. §. 84. — Reser. des pr. Min. des Jn. v. 20. Mai 1809. v. Kamptz a. a. O. Bd. III. S. 168. F. H. a. a. O. S. 105.

2) Nach der St. Ord. §. 85. zwei Drittel; man vergl. da-

mit §. 99, 100 und 107 der St. Ord. — Rescr. des pr. Min. des In. v. 19. Mai 1809. Rumpf. a. a. O. S. 61.

3) Nach der St. Ord. §. 86. auf drei Jahre. — In Hessen-Darmstadt auf zwei oder oder drei Jahre. Angez. Verord. v. 5. Juni 1816. — In Bayern auf neun Jahre. Angez. Ed. v. 17. Mai 1818. §. 79. — In Würtemberg auf zwei Jahre. Angez. Verw. Ed. v. 11. März 1822. §. 49.

4) Der Termin zum Austritt des einen Drittel soll in Preussen jedesmal vom Tage der Bestätigung an gerechnet werden. Rescr. der Reg. zu Neum. v. 30. Jan. u. 23. Febr. 1810. Rumpf a. a. O. S. 61.

§. 148.

Bei der jährlichen Wiederholuug der Wahlversammlungen bestimmt der Magistrat Tag, Stunde und Ort, und deputirt die nöthigen Commissarien[1]) dazu aus seiner Mitte. Die Einladung dazu muß einige Zeit vorher[2]) geschehen, wo Zeitungen oder Intelligenzblätter erscheinen, durch diese, ausserdem durch Anschläge an passenden öffentlichen Orten[3]).

1) Wo in mehreren Bezirken der Stadt gewählt wird, muß auch in jedem ein Commissarius deputirt sein, welcher den Vorsitz dabei führt.

2) In Preussen z. B. 14 Tage vorher.

3) Vergl. St. Ord. §. 87—89.

§. 149.

Das Wahlgeschäft beginnt mit der Anzeige von Seiten des Deputirten, wie viel Personen und in welcher Qualität sie zu wählen sind; sodann wird zur Wahl eines Wahlaufsehers und der Beisitzer geschritten. Diesen liegt ob, auf den ordnungsmässigen Gang der

Digitized by Google

Wahl der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter zu achten und die dabei vorkommenden speciellen Geschäfte zu besorgen, das Wahlprotocoll und die Candidatenliste zu führen und die Stimmen zu sammeln.

Jeder stimmfähige Bürger kann einen Candidaten vorschlagen, welcher in die Liste verzeichnet wird [1]). Hierauf werden über die Wahlkandidaten die Stimmen der Reihe nach gesammelt, durch Ertheilung gewisser dazu vorgeschriebener Zeichen [2]). Wer die Stimmen wider sich hat, wird auf der Candidatenliste gestrichen; wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in diese Liste bemerkt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Deputirte. Ist über sämmtliche Candidaten gestimmt, so werden die nöthigen Untersuchungen hinsichtlich ihrer Qualität als Hausbesitzer, Besteuerte u. s. w. angestellt, und ist die diesfallsige Zahl nicht vorhanden, so werden die Ergänzenden von dem Wahlaufseher und dessen Beisitzern der Reihe nach vorgeschlagen [3]).

1) Wenn Nichtwahlfähige vorgeschlagen werden, so protestirt der Magistrats-Deputirte mit Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag.

2) Am besten ist wohl die Ertheilung von weissen und schwarzen Zeichen, die zu besserer Unterscheidung noch rund und eckig sein können, an sämmtliche stimmfähige Bürger, wovon jenes für und dieses wider den Candidaten gilt.

3) Vergl. St. Ord. §. 90—97.

§. 150.

Von den mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Candidaten werden diejenigen, welche die meisten Stim-

men haben, Stadtverordnete, und die übrigen Stellvertreter derselben, immer nach den meisten Stimmen. Wäre hierbei aber die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen, so werden zuerst so viel Hausbesitzer, als nöthig sind, zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt, und eben so wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten.

Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Candidaten gleiche Stimmen für sich haben, so hat allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angesessene Bürger vor dem Unangesessenen den Vorzug; ausserdem muß das Loos entscheiden [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 98—101.

§. 151.

Das Wahlprotocoll muß die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Angabe der fehlenden, ingleichen mit den vorhergegangenen Bekanntmachungen, wodurch die Einladung zur Wahlversammlung geschehen ist, enthalten.

Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmtlich im Wahlprotocolle mit ihrem Character, Gewerbe, Vor- und Familien-Namen, ingleichen mit der Bemerkung, ob sie Hausbesitzer ꝛc. sind, verzeichnet werden. Sodann folgt die Erklärung, daß den Stadtverordneten und Stellvertretern die ihnen gesetzlich zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt worden sind.

Digitized by Google

Hiernächst wird das Protocoll von dem Wahlaufseher vorgelesen, und von dem Magistratsdeputirten, dem Bezirksvorsteher, dem Wahlaufseher, den drei Beisitzern und einer bestimmten Anzahl anderer Mitglieder der Versammlung [1]), die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben [2]).

1) In Preussen z. B. von sechs Mitgliedern.

2) Vergl. St. Ord. §. 102—105.

§. 152.

Nach beendigtem Geschäft wird das Protocoll von dem Magistratsdeputirten sofort dem Stadtrath übergeben. Dieser läßt selbiges, so wie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, in so fern nichts Wesentliches dagegen zu erinnern ist, und fertiget, auf den Grund der Wahlprotocolle, eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämmtlichen erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern der Stadtverordneten-Versammlung zu [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 106. 107. — Das bei diesem Wahlgeschäft nöthige Verfahren ist hier nach der Pr. St. Ord. angegeben. In den Hauptsachen wird es auch mit dem anderer Länder übereinstimmen, und es sind desfalls die §. 135 bis 140, so wie §. 142. Not. 3. angeführten Gesetze und Schriftsteller zu vergleichen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der städtischen Behörden.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des innern Raths.

Erster Titel.

Von den Rechten und Pflichten des innern Raths in Beziehung auf die städtische Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 153.

Jeder Stadtrath, dem die Gerichtsbarkeit [1]) zusteht, ist in dieser Hinsicht als ein Justizcollegium zu betrachten [2]).

Wo darüber nicht besondere Vorschriften statt finden, kann man im Allgemeinen annehmen, daß derselbe in erster, und in grössern Städten bisweilen auch in zweiter Instanz die Rechtspflege ausübt. Letztere erstreckt sich hie und da, auch ausserhalb der Ringmauern der Stadt, auf eine bestimmte Feldmark, Terminey oder Landwehr; jedoch ist sie in der Regel nicht bis auf die sogenannte Bannmeile der Stadt ausgedehnt [3]).

1) Vergl. Struben Abhandl. von der Städte-Gerichtsbarkeit; in den Nebenstunden. Th. V. S. 441 ff. — Daß die Gerichtsbarkeit übrigens als Regel den Städten nicht, sondern nur mittelst besondern Titels zusteht, ist bereits oben erwähnt. Man vergl. darüber auch Eisenhart a. a. O. §. 78 ff. — Wenn die Gerichtsbarkeit unbestimmt verliehen ist, so kann man nur die niedere als zugestanden annehmen. Vergl. §. 123.

Digitized by Google

2) Ausgeschlossen bleiben gänzlich die Rechte der Senate der vier freien Städte des deutschen Bundes (vergl. §. 63.), welche in das Staatsrecht gehören.

3) Auf dieses Meilenrecht bezieht sich auch die Stelle im Sachsenspiegel, Bd. III. Art. 66: „Man en muz Heinen mark buwen deme andern einer mile nah." S. hierüber *Ge. Marsmann* Epistola, qua explicatur jus civitatum saxonicarum miliarium, das städtische Meilenrecht; bei Dessen Tractatu mathemetico juridico de metrologia et milologia. Jen. 1674. 4. — Desselben Nachricht von des sächsischen Meilenrechts Ursprung und Eigenschaft. Leipzig, 1674. 4. — *G. C. Leyser* Jus georgicum. Lib. III. cap. 21. n. 31 seq. — Joh. Gfr. Schaumburg Einleit. zum sächs. Recht. Th. I. Exerc. IX. §. 24 ff. S. 193. — *Schramm* Tr. de statuis mercurialibus. Cap. III. §. 5. seq. — *Schott* Instit. jur. Sax. p. 81. seq. ed. II. — Historisch-diplomatisches Magazin für das Vaterland und angrenzende Gegenden. Nürnb. 1782. 8. Bd. II. S. 318 bis 345. — Unter einer Feldmark versteht man den um die Stadt befindlichen Bezirk von Ländereien, welcher die Grenzen des Stadtgebiets eigentlich bestimmt, und selbiges von andern Ortsdistricten absondert. Wiesand Jurist. Handbuch, unter dem Worte Feldmark. — Ist eine Stadt im Besitze einer Feldmark, so ist zu vermuthen, daß die ihr ohnedies zustehende Gerichtsbarkeit sich auch darüber erstrecke. Es wird dann die Gerichtsbarkeit selbst das Weichbildsrecht (vergl. §. 17) genannt. S. Riccius Entwurf von Stadtgesetzen. S. 16 ff. — *Griffander* De Weichbildis saxonicis.

§. 154.

Die einer Stadt zustehende Gerichtsbarkeit wird nun zwar von dem Stadtmagistrate ausgeübt, bleibt aber immer der landesherrlichen Gewalt untergeordnet[1]). Hieraus folgt:

Digitized by Google

1) daß der Stadtmagiſtrat verbunden iſt, ſich überall nach den landesherrlichen Geſetzen, in ſo weit ſie die Ausübung der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit betreffen, zu richten [2]);

2) daß von dem Stadtmagiſtrate an die höhern Landes-Behörden provocirt werden kann [3]);

3) daß der Landesherr zu Verhütung nachtheiliger Mißbräuche berechtigt iſt, den Stadtmagiſtrat in Ausübung der Gerichtsbarkeit einzuſchränken, und ſelbſt nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſelbe der Stadt völlig zu entziehen [4]).

1) S. *Pufendorf* De jurisdictione germanica. p. 617. — *G. Theod. Summermann* De vera ac genuina jurisdictionis municipalis indole. Duisb. 1772. Cap. 3. —

2) *Buder* Diss. de judiciis duodecim viralibus populorum septentrionalium et Germaniae. Jen. 1743. Cap. II. §. 5.

3) S. Schnaubert a. a. O. S. 108 ff. — Ueber die vormals üblichen Berufungen an die ſogenannten Oberhöfe (vergl. §. 18) ſ. Dreyer Einleit. zu den Lübeckſchen Geſetzen. S. 263 ff.

4) Schnaubert a. a. O. — *Summermann* l. c. Cap. VI. Verſchiedene Beiſpiele davon ſ. bei Struben a. a. O. S. 467 ff. — Auch in neuern Zeiten ſind dergleichen Beiſpiele nicht ſelten vorgekommen. — In manchen Städten iſt zu Verhütung von Mißbräuchen auch ein landesherrlicher Beamter dem Stadtmagiſtrate vorgeſetzt. Man vergl. *Kress* Vindiciae justitiae judicii recuperatorii ducat. Gelphici. Cap. III. §. 23. — In Sachſen ſteht eine Oberaufſicht, auch hinſichtlich der Verwaltung der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit, den Amtshauptleuten zu. Vergl. Gen. die Bekanntmachung der Inſtructionen für

Digitized by Google

die Kreis- und Amtshauptleute betr. v. 22. Juni 1816, und die demselben beigefügte Instruction. §. 5. (Cod. Aug. Fortf. III. Th. I. S. 523).

§. 155.

Sehr verschieden ist die Art und Weise, wie der Stadtmagistrat die Gerichtsbarkeit ausübt. Oft werden einzelne Zweige derselben durch besonders dazu Deputirte verwaltet [1]). Bisweilen theilt sich das Stadtgericht auch in das Ober- und Untergericht; jenes besteht dann aus den sämmtlichen Mitgliedern desselben, dieses nur aus einigen, und macht in diesem Falle für gewisse Sachen die erste Instanz, von der aber dann auf jenes provocirt werden kann [2]).

1) Vergl. §. 137.

2) *Pufendorf* Introductio in processum Brunsvic. Luneb. P. I. Cap. III. §. 29. — In den Städten, welche sich nicht selbst im Besitze der Gerichtsbarkeit befinden, kommt es darauf an, ob dieselbe von dem Landesherrn einem andern verliehen worden ist, oder nicht. Im ersten Falle wird sie, namentlich in den Patrimonialgerichtsherrn-Städten durch einen Gerichtsverwalter (Justitiarius) verwaltet. S. *de Selchow* Elem. jur. germ. §. 291, und die daselbst angeführten Schriftsteller, denen noch beizufügen ist: *Lochmann* Diss. de jurisdictione patrimoniali. Lips. 1766. §. 7, und *Hommel* Rhaps. Obs. 600. Im andern Falle wird sie durch gewisse vom Landesherrn bestätigte Beamte ausgeübt, die dann gewöhnlich die Benennung: Königliche ꝛc. Gerichte, Land- und Stadtgerichte u. s. w. führen. In den amtsässigen Städten wird die Gerichtsbarkeit regelmässig durch das Justizamt, in dessen Bezirk sie liegen, verwaltet. S. Dreyhaupt Beschreib. des Saalkreises. Th. II. S. 645. 775. 793.

Digitized by Google

804. — *Hellfeld* Repertor. reale practicum juris privati, unter dem Worte: Amtsassen.

§. 156.

Obschon der Besitz der niedern Gerichtsbarkeit noch nicht die Befugniß zu der hohen in sich faßt, so befindet sich doch auch ein grosser Theil der deutschen Städte im Besitze der hohen oder peinlichen Gerichtsbarkeit. Es gilt in der Regel von dieser dasselbe, was überhaupt von der Gerichtsbarkeit gesagt ist; jedoch muß die peinliche Gerichtsbarkeit von dem Blutbanne im engern Sinne[1]) d. h. dem Rechte, ein peinliches Erkenntniß zu vollziehen, unterschieden werden. Es wird zwar ordentlicher Weise vermuthet, daß die Verleihung des einen auch das andere in sich fasse[2]), allein wenn in der Verleihungsurkunde der Blutbann oder ein anderes demselben gleichbedeutendes Wort[3]) der peinlichen Gerichtsbarkeit entgegengesetzt ist, oder in dem Lande, wo die Verleihung geschehen, letztere den Blutbann nicht mit in sich begreift, so kommt es darauf an, welches von beiden wirklich verliehen worden ist. Es giebt daher Fälle, daß zwar die peinliche Gerichtsbarkeit dem Stadtmagistrat, allein ohne das Recht zur Vollziehung[4]), und umgekehrt, wo die letztere, nicht aber die erstere[5]) ihm zusteht.

Wo die Stadt sich nicht im Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befindet, sondern diese durch einen landesherrlichen Beamten ausgeübt wird, da werden doch

Digitized by Google

gewöhnlich aus dem Rathe oder der Bürgerschaft zwei Mitglieder als Beisitzer oder Schöppen zugezogen [6]).

1) Im weitern Sinne versteht man unter Blutbann gewöhnlich die peinliche Gerichtsbarkeit. Meister Ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland. S. 301 ff.
2) Meister a. a. O. S. 311 ff.
3) Wie z. B. die Worte: Steck und Galgen. Meister a. a. O. S. 535 und Not. x. — *Pufendorf* De jurisdictione germ. P. III. S. II. cap. 11. §. 138.
4) Ehedem z. B. die Stadt Erfurt. S. *Buder* l. c. cap. II. §. 3, und hannöverisch Minden. S. *Pufendorf* l. c. p. 185.
5) *Berger* Oec. jur. L. IV. Tit. III. not. 18. p. 819. ed. II. et p. 682. ed. II.
6) Meister a. a. O. S. 81 ff. — So besteht z. B. für die Criminalgerichtsbarkeit in Leipzig ein eignes Criminalamt. S. Rsc. v. 12. März 1822 (Ges. S. v. J. 1822. S. 18 ff.).

§. 157.

Was die Frage betrifft, ob Städte auch die geistliche Gerichtsbarkeit erwerben können, so muß solche nach katholischem Kirchenrechte verneint werden, indem nach diesem die Weltlichen (Laici seculares) von dem Besitze der geistlichen Gerichtsbarkeit, als unfähig dieselbe erwerben zu können, gänzlich ausgeschlossen sind [1]). Nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts hingegen steht die geistliche Gerichtsbarkeit, nach der richtigern Meinung, dem Landesherrn zu [2]), und es kann sie daher eine Stadt auf dieselbe Weise, wie andere Hoheitsrechte, von demselben verliehen erhalten [3]). Daher scheint es auch keinem Zweifel zu unterliegen, daß, wenn eine Stadt mit allen Gerichten beliehen worden ist,

Digitized by Google

darunter auch die geistliche Gerichtsbarkeit zu verstehen sei [4]). Es fehlt auch keineswegs an Beispielen, daß Städte sich im Besitze derselben befinden, und ihre eigenen geistlichen Gerichte haben [5]).

Wo dieses aber der Fall ist, da bleibt die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit doch beschränkt, theils hinsichtlich der Bedingungen überhaupt, welche bei der Verleihung gemacht sind, theils schlechterdings in Rücksicht der Unterordnung unter die Landesconsistorien [6]), oder, wenn sie auch hiervon eine Befreiung erhalten, unmittelbar unter die höchste Landesbehörde [7]).

1) *G. L. Boehmer* Principia juris canonici. §. 120. — *Chph. Müller* Diss. de Pedi et Gladii sive jurisdictionis spiritualis et temporalis in episcopatus Germaniae connubio etc. Sect. II. §. 2 seqq.; in *Schmidt* Thesaur. dissert. in jus ecclesiast. Tom. II. p. 654.

2) Maier Deutsches geistliches Staatsrecht. §. 104. — Schnaubert Beitr. zum deutschen Staats- und Kirchenrecht. Th. I. S. 100 ff.

3) *Boehmer* l. c. §. 173, und die daselbst Not. b. angeführten Schriftsteller, welchen noch beizufügen: *J. P. Heinrici* Diss. de capacitate civitatum municipalium jurisdictionis ecclesiasticae. Altorf, 1682. 4.

4) Schnaubert Commentar über die Böhmerschen Principia jur. feu. S. 113 ff.

5) Wie z. B. Stralsund. S. Ludovici Einleit. zum Consistorialproc. Cap. III. §. 19. Ferner die Vierstädte der Oberlausitz. Vergl. §. 138. — Ehedem auch Magdeburg, Erfurt, Lüneburg, Stade, Buxtehude, Verden.

6) *Boehmer* l. c. §. 183.

7) Dieses ist z. B. der Fall bei Stralsund. S. *Mevii* Decis. P. III. Dec. 114.

Digitized by Google

§. 158.

In mehreren deutschen Staaten ist in neuern Zeiten die Gerichtsbarkeit der Städte völlig aufgehoben worden, und findet nur als Ausnahme statt.

In Preussen[1]) ist nach Einführung der Städte-Ordnung in dieser Beziehung verordnet, daß die Justiz in Städten abgesondert von den Communal-Angelegenheiten, durch ein eigenes, hierzu bestelltes Personale verwaltet werden soll. Der Grund besteht darin, weil die Verhältnisse der Magistratspersonen und der städtischen Justizoffizianten, die Dauer ihrer Anstellung und die Unterordnung unter die Oberbehörde ganz verschieden ist. Der Syndicus des Magistrats hat keinen Antheil an den Geschäften des Stadtgerichts, und eben so wenig darf der Stadtrichter oder irgend eine der städtischen Justizpersonen zugleich Syndicus sein. Nöthige Ausnahmen in einzelnen Fällen in mittleren Städten können nur mit Genehmigung des Oberlandesgerichts zugelassen werden.

Den schlesischen Standesherrn sind, in so fern sie es verlangen, die ihnen früher in Bezug auf die Justizadministration zugestandenen Befugnisse wieder eingeräumt, unter der Bedingung, daß sie die in der Zwischenzeit getroffenen Einrichtungen und die ohne ihre Zuziehung angesetzten Beamten beibehalten, und daß sie auch die Jurisdictionslasten in der Art, wie ihnen früher solches obgelegen hat, tragen müssen[2]).

In Bayern bestimmt ein früheres Gesetz[3]), daß

weder die Gemeinden, noch der Municipalitätsrath eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben können, und die neuere Gesetzgebung [4]) hat es dabei bewenden lassen.

1) Cab. Ord. vom 29. Aug. 1809. Rumpf a. a. O. S. 85. — Es sind damit noch folgende gesetzliche Verfügungen in Verbindung zu bringen: Reser. v. 14. März 1809. Rumpf a. a. O. S. 99. — Circ. des Min. d. Inn. u. der Just. v. 16. April 1809. Matthis Juristische Monatsschrift. Heft VIII. S. 67. — Gesetz v. 30. Mai 1820, wegen Entrichtung des Abgabewesens. §. 10. Lit. c. G. S. v. J. 1820. S. 137. — Cab. Ord. v. 3. Octbr. 1821. — Reser. v. 19. Febr. 1822. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 132. — Reser. v. 21. Dez. 1821. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 131. — Reser. des Justizm. vom 24. Nov. 1820. v. Kamptz Jahrb. für die preuss. Gesetzgebung. Bd. XVI. S. 245. — Reser. des Justizm. vom 2. Novbr. 1821. Nr. 1, 2 und 3. v. Kamptz a. a. O. Bd. XVIII. S. 280. — Reser. v. 7. Aug. 1821, und v. 20. Mai 1822. v. Kamptz a. a. O. Bd. XVIII. S. 22, und Bd. XIX. S. 310. — Reser. v. 21. April 1823. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VII. S. 336. — Reser. v. 19. Juli 1822. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 734. — Reser. v. 13. Febr. 1823. v. Kamptz Jahrbücher ꝛc. Bd. XXI. S. 52. — Reser. vom 18. Juni 1821. v. Kamptz a. a. O. Bd. XVII. S. 264. — Reser. v. 12. Febr. 1811. Matthis a. a. O. Heft X. S. 195. — Die Mitglieder der Stadtgerichte gehören zur Kategorie der wirklich vom Staate besoldeten Offizianten. Reser. des Min. d. Inn. v. 4. April 1810. Rumpf a. a. O. S. 35.

2) Cab. Ord. v. 28. Aug. 1820. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. XVI. S. 16.

3) Edict über das Gemeindewesen v. 24. Septbr. 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. S. 2405—2431). §. 65.

4) Angez. Ed. v. 17. Mai 1818. — Aehnliche Verfügungen hinsichtlich der Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit be-

stehen in Würtemberg, wo der königl. Oberamtmann die Jurisdiction in den Gemeinden ausübt, in Nassau, Hessen-Darmstadt und andern Ländern. Vergl. hierüber auch §. 61.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des inneren Raths in Beziehung auf die Stadtpolizei.

§. 159.

Unter der Stadtpolizei versteht man im Allgemeinen den Inbegriff derjenigen Geschäfte, welche sich auf unmittelbare Erhaltung und Beförderung der Ordnung und Wohlfahrt der Stadtgemeinheit beziehen [1]).

In der Befugniß, die Polizei auszuüben, besteht das Polizeirecht [2]).

1) Vergl. Eisenhart a. a. O. §. 87.
2) Schnaubert Anfangsgründe zum Staatsr. ꝛc. S. 236 ff.

§. 160.

Die Geschäfte, welche der Polizei-Verwaltung angehören, sind sehr mannigfaltig, und es kommen als Gegenstände derselben, in so weit sie die Städte betreffen, hauptsächlich vor: Religions- und Unterrichts-Polizei, Sicherheits-Polizei, Gesundheits-Polizei, Gewerbs- und Handels-Polizei, Nahrungs-Polizei, und Sitten-Polizei [1]).

1) Der Streit über die Grenzen der Justiz- und Polizei-Verwaltung ist schon alt, und ist noch immer nicht genügend erledigt. Je wichtiger der Gegenstand in Beziehung auf die städtischen Angelegenheiten sich äussert, um so zweckdienlicher erscheint es, hier einige Erörterungen darüber folgen

Digitized by Google

zu lassen. Es wird dabei dem Ziele, der Bestimmung der beiderseitigen Grenzen nämlich, näher führen, wenn die einer jeden derselben eigenthümlichen Grundsätze in ihren Hauptmomenten, und zwar in so fern sie nicht nur Wissenschaften, sondern auch Theile der Staatshoheit sind, in nachstehenden Daten vergleichend aufgestellt werden:

a) Die Justiz, als Wissenschaft nicht allein, sondern auch als Theil der Staatsdisciplin, hat es mit Menschen zu thun, und beschäftiget sich hauptsächlich mit den Fragen: wer ist berechtiget, zu was ist er berechtiget, und wie darf er seine Rechte ausüben? Nur menschliche Handlungen können mithin Gegenstand derselben sein, und vor ihren Gerichtshof gehören. Die Polizei hingegen hat es nicht blos mit Menschen und menschlichen Handlungen zu thun, welche bereits Schaden gestiftet haben, sondern auch mit solchen Handlungen, welche schädlich werden können; sie hat sich mit der Natur und mit Thieren jeder Art zu befassen.

b) Die Justiz kann nur Zwang anwenden, wenn die Menschen durch Gesetze ꝛc. schon zu irgend etwas verpflichtet sind, und ein Betheiligter, als Kläger, die rechtliche Hälfte gegen den Verpflichteten anruft. Die Polizei aber ordnet die nöthigen Vorkehrungs- und Abwendungs-Maasregeln unaufgefordert an, auch wenn keine solchen Verpflichtungsgründe bestehen.

c) Als ein Inbegriff von Gesetzen, welche durch die höchste moralische Gesetzgebung, durch die Vernunft, geheiligt sind, betrachtet die Justiz jeden Eigenthümer, jeden Berechtigten u. s. w. als ein Subject, dessen Rechte schlechthin (absolut) unter allen Umständen geschützt werden müssen, und folgt, weil die Gesetze kein anderes Princip, als Uebereinstimmung mit sich selbst und dem höchsten Rechtsgrundsatze: daß nie eine Rechtsverletzung statt finden dürfe, haben, ohne Rücksicht auf die Folgen der Operationen, unter allen Umständen den einmal aufgestellten, unwandelbaren und zuverlässigen Regeln. Die Polizei hingegen faßt das Individuum, d. h. den Eigenthümer, den Berechtigten u. s. w.

Digitized by Google

mit dem Ganzen, dem Staate, der Provinz, Stadt u. s. w. zusammen, stellt Vergleichungen an, und zieht Folgerungen daraus, und wenn sie dann findet, daß die volle Ausübung der Rechte des Einzelnen dem Staate u. s. w. nachtheilig werden würde, so beschränkt sie solche so weit, als es die Wohlfahrt der Einwohner des Staats ꝛc. erfordert.

d) Mit dem Geiste der Justiz ist es nicht vereinbar, wenn sie ihre Gebote und Verbote über wirkliche Rechtsverletzungen hinaus auch auf solche Handlungen ausdehnen würde, welche nur Rechtsverletzungen wahrscheinlich veranlassen können. Die Polizei hingegen muß ihre Verbote auch auf solche Handlungen erstrecken, welche zu Rechtsverletzungen wahrscheinlich Veranlassung geben können.

e) Die Justiz sichert endlich die Gerechtsamen jeder Art nur vertheidigungsweise (negativ) gegen wirkliche Verletzungen und Beeinträchtigungen, weil sie sich theils nur darauf beschränkt, blos auf Ansuchen des Verletzten den Rechtszustand so wieder herzustellen, wie er vor der Verletzung war, theils keine Anstalten trifft, um die möglichen oder wahrscheinlichen Beschädigungen abzuwenden. Die Polizei hingegen begnügt sich bei einer blos negativen Wirksamkeit nicht, sie beruhigt sich nicht blos dabei, daß überhaupt keine Verletzungen unternommen worden sind, sondern sie wirkt positiv, in so fern sie nicht nur den wahrscheinlichen, ja selbst den möglichen Beschädigungen entgegen arbeitet, sondern auch den allgemeinen Zustand zu verbessern sucht, und nach fruchtlos gebliebener Ermahnung, durch wirklichen Zwang zur Befolgung ihrer Verbote anhält, damit die allgemeine Wohlfahrt in allen Beziehungen gesichert werde. Man vergl. Gr. Henrici Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre. Hannover und Pyrmont, 1809 und 1810. Th. II. S. 302. §. 13 ff., und Desselben Grundzüge der Polizeiwissenschaft, und besonders den Nachtrag dazu. Lüneburg, 1810. S. 7—10.

Digitized by Google

§. 161.

Das Polizeirecht[1]) faßt zwei Rechte in sich, nämlich:

1) die Befugnisse, Polizeigesetze und Polizeiordnungen zu geben, und
2) die Befugniß, über die gehörige Ausführung der Polizeigesetze die Aufsicht zu führen.

Was das erstere dieser beiden Rechte betrifft, so hängt die Beantwortung der Frage, ob und in wie weit eine städtische Gemeinde oder deren Magistrat selbst dazu befugt sei, lediglich davon ab, in wie weit eine Stadt verfassungsmäßig Gesetze, ohne daß sie vom Landesherrn bestätiget worden sind, zu machen berechtiget sei. Es kann demnach eine Stadt allerdings, unter den gehörigen Einschränkungen, für sich Polizeistatute vertragsmäßig errichten[2]); hingegen die Gewalt, Polizeigesetze im engsten Sinne des Wortes, so daß sie überhaupt Gesetzeskraft haben sollen (**Statuta politiae legalia**), zu geben, kommt in der Regel nur dem Landesherrn zu[3]), es wäre denn, daß dieser der Stadt die gesetzgebende Gewalt überhaupt, oder wenigstens den Theil derselben, welcher sich auf die Polizei bezieht, es sei ausdrücklich oder stillschweigend, verliehen hätte[4]). Daß übrigens durch eine solche Verleihung die obere oder höhere Polizeigewalt (Staatspolizei) des Landesherrn, vermöge deren er, wenn das allgemeine Staatswohl es erfordert, diese Befugniß einer Stadt einschränken oder ganz aufheben kann, nicht erle-

Digitized by Google

diget werde, liegt schon in der Natur dieses Rechtes selbst [5]).

In Beziehung auf das zweite Recht: die Aufsicht über die Ausführung der Polizeigesetze zu führen, so ist zwischen der blosen Aufsicht auf Polizei-Einrichtungen und derjenigen, die mit dem Rechte, Streitigkeiten, welche polizeiliche Angelegenheiten betreffen, zu entscheiden und einen Zwang desfalls auszuüben, verbunden ist, zu unterscheiden [6]). Jene kann eine Stadt regelmäßig selbst ausüben, und deren Verwaltung dem Stadtrath übertragen, in so fern sie a) Einrichtungen betrifft, über welche die Stadt Polizei-Ordnungen zu machen befugt ist, oder b) der Landesherr diese Befugniß nicht eingeschränkt hat. Diese hingegen, die sogenannte Polizei-Gerichtsbarkeit (Gemeinherrschaft, jurisdictio communitatis) [7]) kommt ordentlicher Weise dem Landesherrn zu, es sei denn, daß: a) eine Stadt sich im Besitze der niedern Gerichtsbarkeit überhaupt befinde, und in dem Lande, wo sie gelegen, mit derselben allezeit zugleich die Polizei-Gerichtsbarkeit verbunden ist [8]); b) oder ihr die letztere besonders, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, verliehen worden sei. Es ist jedoch eine Stadt auch in diesen beiden Fällen schuldig, die Oberpolizeigewalt des Landesherrn anzuerkennen [9]).

1) Vergl. §. 159.

2) *Leyser* Spec. VIII. med. 2. — Riccius Entwurf ꝛc. S. 382. — *Hessel* Comment. de juribus civitatum mediatar. p. 24. nr. 5.

3) Struben Rechtliche Bedenken. Th. III. S. 156 ff. —

Es hängt auch in der Regel lediglich von der Regierung ab, wie die polizeilichen Angelegenheiten geordnet werden sollen, und wenn in einem oder dem andern Lande die Landstände bei Berathung derselben mit zugezogen werden, so ist dieses eine Ausnahme von der Regel.

4) *Riccius* Spicilegium ad Eng. p. 249.

5) Nettelbladt Erste Gründe der Lehre von dem Polizeirechte der mittelbaren Städte in Deutschland; in der Samml. seiner juristi. Abhandl. Nr. VII. S. 153—204. — v. Berg Handb. des Polizeirechts. Bd. IV. S. 163. — *G. L. Boehmer* Diss. de jure principis circa loca et opera publica. Cap. I. §. 9. — Struben a. a. O. Th. IV. S. 51 ff.

6) Dieser Unterschied ist gar nicht unwichtig und scheint nicht immer gehörig bemerkt worden zu sein, ob er schon in der Natur der Sache selbst liegt. Denn steht einer Stadt die Befugniß zu, vertragsweise unter sich polizeiliche Einrichtungen zu treffen, so muß ihr nothwendig auch das Recht zustehen, die Mittel anzuwenden, welche die Einrichtung und Erhaltung einer solchen Anstalt erfordert. In so fern indessen diese Mittel von der Beschaffenheit sind, daß sie nur vermöge eines Hoheitsrechts ausgeübt werden können, so kann sich ihrer die Stadt selbst natürlicher Weise ohne landesherrliche Concession nicht bedienen. Der letztere Fall tritt in Ansehung der Polizeigerichtsbarkeit ein, die einen Theil der landesherrlichen Vollziehungsgewalt ausmacht. — In der Regel nimmt man an, daß dem Stadtmagistrat ein gewisses Strafrecht in Polizeisachen zustehe.

7) Ueber diese und ähnliche Benennungen vergl. *Pufendorf* De jurisdictione germ. p. 617. — *Deinlin* De singulari custodiendorum ignium cura et inspectione speciatim. Altdorf, 1731. Sect. II. §. 5. p. 35 seqq. — Man versteht unter Gemeinherrschaft eine Oberaufsicht über eine Gemeinheit, welche in der Regel dem Landesherrn zukommt.

Digitized by Google

8) Es ist dieses in vielen Ländern der Fall. Man vergl. z. B. Churſächſ. Polizei-Ordnung v. J. 1661. Tit. XXII. §. 22. — Braunſchw. Wolfenb. Landes-Ord. v. J. 1647. — Struben Nebenſt. Th. V. Abth. 34. §. 15. 16.

9) Struben a. a. O. Th. III. Abth. 13. §. 5.

§. 162.

Befindet ſich eine Stadt ſelbſt im Beſitze der Polizei-Aufſicht, es ſei nun die Polizeigerichtsbarkeit damit verbunden oder nicht, ſo ſteht deren Verwaltung der Regel nach dem Stadtmagiſtrate zu [1]). Derſelbe iſt jedoch nach der Verfaſſung vieler Städte bei gewiſſen Polizei-Angelegenheiten verbunden, Repräſentanten der Bürgerſchaft zuzuziehen [2]). In ſo fern aber der Landesherr theils das Recht beſitzt, die der Stadt zuſtehende Polizeigewalt zu beſchränken, theils demſelben an ſich in der Regel der vorzüglichſte Theil der Polizei-Aufſicht ausſchlieſſend zukommt [3]), in ſo fern hängt es auch von ihm ab, auf welche Art und Weiſe er ſeine Gerechtſame ausüben will. Es weicht in dieſen Beziehungen die Verfaſſung der einzelnen Städte oft ſehr von einander ab [4]), indem in einigen dem Stadtmagiſtrate ein beſonderer landesherrlicher Commiſſar oder Polizei-Director vorgeſetzt iſt [5]), in andern die ſtädtiſchen Polizeiangelegenheiten entweder ganz oder zum Theil von einem landesherrlichen Beamten, der mit dem Rathe in gar keiner Verbindung ſteht, verwaltet werden, noch in andern, beſonders in gröſſern Städten, von dem Landesherrn ein eigenes Polizei-Collegium angeordnet iſt, wozu ge-

Digitized by Google

wöhnlich Mitglieder des Stadtmagistrats mit zugezogen werden[6]). In Städten, wo ausser der Stadtgemeinheit sich noch andere, von dieser verschiedene, Gemeinheiten befinden, ist der Stadtmagistrat gewöhnlich verbunden, mit diesen die polizeilichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu besorgen, wenigstens wenn diese von der Beschaffenheit sind, daß selbige die verschiedenen Gemeinheiten auf gleiche Weise betreffen[7]).

1) *Heumann* Initia politiae. p. 422 seqq. — Sch. Landes-Ord. v. J. 1543. Tit. von Handwerkssachen (Cod. Aug. Th. I. S. 20).

2) So müssen z. B. in Handwerkssachen die Zunft- oder Gildemeister zugezogen werden. Fricke Recht der Handwerker. §. 23 ff. — Walch Beitr. zum deutschen Rechte. Th. VI. S. 264 ff. — In Ansehung der Feuerpolizei gehören hierher die sogenannten Rottmeister, Stadthauptleute u. s. w. Leipziger Statuten S. 516, und Leipz. Vormundsch. Ord. §. 18. — Vergl. Wiesand Jurist. Handbuch, unter dem Worte: Viertels-Meister.

3) Vergl. §. 161.

4) Mehrere solche Abweichungen werden sich aus der weiter unten folgenden speciellen Darstellung der städtischen Polizeirechte einzelne Länder ergeben. S. §. 165 ff.

5) Vergl. v. Selchow Anfangsgründe des Braunsch. Lüneb. Privatr. §. 612. In manchen Städten ist dieses Polizei-Directorium mit dem Amte des Gerichtsschulzen oder Gerichtsamtmanns verbunden.

6) Wie z. B. in Sachsen die Städte Dresden und Leipzig, so viel die Sicherheitspolizei anbelangt. S. Patent wegen der abgeänderten Einrichtung der Polizeiverwaltung in der Residenzstadt Dresden, v. 2. Dezbr. 1817, und Regulativ wegen Verwaltung der Polizei und der Criminal-

Digitized by Google

Rechtspflege in Leipzig, bekannt gemacht durch das Rescr. v. 12. März 1822 (G. S. v. J. 1822. S. 187 ff.).

7) Vergl. Schmieder des Churfürstenth. Sachsen Polizei-Verfassung. S. 668 ff. — An Orten, wo Academien sind, haben diese gewöhnlich das Recht, daß sie bei Berathung und Vollziehung allgemeiner Polizei-Angelegenheiten zugezogen werden müssen.

§. 163.

Obschon die Sorge für die öffentliche Sicherheit ein Hauptgegenstand der Polizei ist [1]), und den Städten, welche überhaupt im Besitze der Polizei sind, die Sorge dafür auch zukommt; so kann diese Obliegenheit doch nicht das Recht der Waffen oder das sogenannte Besatzungsrecht in sich schliessen [2]). Indessen haben manche Städte in ältern Zeiten ein solches Recht sich angemaaset [3]), und hie und da selbst bis jetzt durch Verleihung und unvordenkliche Verjährung erhalten [4]).

Was von dem Besatzungsrechte gilt, leidet auch in Ansehung des Rechts, eine Stadt zu befestigen, Anwendung [5]).

1) Vergl. *de Hohenthal* Liber de politia. p. 132 seqq.

2) Schnaubert Anfangsgr. des Staatsr. ꝛc. §. 277. — *Pütter* Principia juris publici. §. 243. — Man nannte es das Jus armorum, welches jedoch den Städten meistentheils entzogen wurde, als die stehenden Heere in Deutschland aufkamen, und die Städte mit Einquartierung belegt wurden. Von dem neuerlich hier und da noch bestehenden Rechte, Stadtsoldaten zu halten, und durch diese die Thore und öffentlichen Plätze besetzen zu lassen, wie dieses z. B. in Leipzig der Fall ist, darf man nicht auf das Waffenrecht schliessen, denn diese Stadtsoldaten sind blosse Polizeidiener.

3) Dreyer Einleitung zur Kenntniß der Gesetze in der Reichsstadt Lübeck. S. 111 ff.

4) Struben Nebenst. Th. I. S. 401 ff.

5) Struben a. a. O. S. 423 ff. — *Bynkershoeck* An liceat urbes earumque moenia exstruere, reficere, extendere, munire, sine consensu principis; in Dessen Operib. T. II. p. 135 seqq. — Eben diese Grundsätze treten auch in Ansehung des Niederreissens der Befestigungen ein. *Crellius* Obs. de jure muniendi et munitiones reficendi. §. 8. — Nach einer ausdrücklichen Bestimmung ist in Preussen den Städten selbst in dem Falle, wo ihnen das Eigenthum an den Stadtmauern unzweifelhaft zusteht, doch deren Niederreissung nicht unbedingt gestattet, indem es sich dabei nicht nur fragt, ob der Verschluß der Städte, wo er einmal vorhanden ist, nicht aus polizeilichen Gründen, über welche nur die Landespolizei zu entscheiden hat, rathsam und nothwendig sei, sondern auch der Fiscus sich im Besitze des Rechts befindet, diesen Verschluß zur Sicherung seiner indirecten Steuergefälle mit zu benutzen. Reser. des Min. des Inn. und der Fin. v. 7. Aug. 1821. v. Kamptz, Annalen ꝛc. Bd. V. S. 643. Jedoch werden heut zu Tage die Kosten der eigentlichen Festungswerke, in so fern sie dem ganzen Lande dienlich sein sollen, nicht von der befestigten Stadt, sondern von dem ganzen Lande getragen. S. N. Wahl-Cap. Art. XV. §. 3., und darüber Moser Betrachtungen über die W. C. Joseph II. Th. II. S. 153 ff.

§. 164.

In Hinsicht auf die Religions- und Unterrichts-Polizei steht den Städten gewöhnlich das Patronatsrecht zu. Vermöge desselben, welches sie entweder in Folge einer Fundation der Kirchen oder mittelst eines andern Titels ausüben [1]), haben sie die Befugniß zu Besetzung der geistlichen, Kirchen- und Schulstellen;

das Recht selbst ist verschieden, je nachdem eine Stadt im Besitze des vollkommenen oder unvollkommenen Patronatsrechts ist [2]). In wie fern der Magistrat das Patronatsrecht allein, oder mit Zuziehung der Bürgerschaft oder deren Repräsentanten auszuüben befugt ist, hängt von der besondern Verfassung einer jeden Stadt ab [3]).

1) *G. L. Boehmer* Principia juris canonici. §. 526.

2) Idem l. c. §. 529. —

3) In Preussen steht die Ausübung des Patronats und insbesondere des Wahl- und Besetzungsrechts der Predigerstellen, mit gesetzmässiger Concurrenz der Staatsbehörden, dem Magistrate, und zwar, wo verfassungsmässig die Kirchengemeinde an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt ist, mit deren Zuziehung zu. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angeleg. und des Inn. v. 25. Jan. 1821. Nr. 1. v. Kamptz Annalen ꝛc. Th. V. S. 79. — Das nämliche Princip gilt auch rücksichtlich der Berufung der Schullehrer; insbesondere kann keine Opposition der Schuldeputation in dem Verhältnisse zum Magistrate statt finden. Das. Nr. 2.

§. 165.

Nach diesen, aus dem allgemeinen Rechte hergeleiteten, Lehren wird es nicht unpassend sein, die speciellen Bestimmungen einzelner Länder hinsichtlich der städtischen Polizei-Verfassung nachfolgen zu lassen.

Die hierher gehörigen Verfügungen in den preussischen Staaten sind die folgenden:

Zum städtischen Polizei- und Gemeinden-Bezirk gehören alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte [1]).

Digitized by Google

Alle, die in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind als Mitglieder einer solchen Gemeinde zu betrachten [2]).

Die zum Communalverbande des platten Landes gehörigen Grundstücke, welche von Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen sind und unter denselben vermischt liegen, gehören dem städtischen Gemeindebezirk an; solche aber, welche eine völlig separirte, wenn gleich mit der städtischen Feldmark und specialiter mit der Stadt selbst zusammenhängende Lage haben, bleiben nach wie vor dem platten Lande, in so fern die Bewohner des letztern schlechterdings keine städtischen Gewerbe betreiben, und überhaupt an den städtischen Gerechtigkeiten in keiner Beziehung Theilnehmer sind [3]).

1) St. Ord. §. 4.
2) Allg. Ld. Rcht. Th. II. Tit. VIII. §. 109.
3) Reser. d. M. d. Inn. v. 13. Aug. 1809. Rumpf a. a. O. S. 3.

§. 166.

Die Polizeiverwaltung in dem städtischen Bezirke kann der Magistrat nur vermöge Auftrags der höchsten Landesbehörde verwalten [1]). Wo dieses nicht der Fall ist, da kann er diejenigen Geschäfte, bei welchen polizeiliche Rücksichten zu nehmen sind, z. B. die Ertheilung der Erwerbsconcessionen ꝛc. nur nach geschehener Einwilligung der Polizeibehörde vollziehen [2]).

1) Die Polizei-Officianten gehören zur Categorie der wirklich vom Staate besoldeten Officianten. Reser. des Min. d.

Inn. v. 4. April 1810. Rumpf a. a. O. S. 35. — Es bestimmt darüber ferner das Rescr. des Min. d. Inn. v. 14. März 1809 (Rumpf a. a. O. S. 99) folgendes: „Bei den Magistratspersonen, die nach der vorigen Verfassung polizeiliche Verhältnisse hatten, läßt sich, da ihr Verhältniß doch eigentlich ein Ganzes bildet, nicht eben so die Absonderung treffen und verfahren (nämlich wie dieses bei den Justizofficianten der Fall ist). Diese bleiben entweder durch die Wahl der Stadtverordneten Stadtofficianten, oder die Stadtgemeinden sind gehalten, sie zu pensioniren. In jeder Stadt eigene Polizeiofficianten anzusetzen ist weder erforderlich noch zulässig, so wie sich überhaupt nichts aus der vorigen Verfassung für die neue Einrichtung folgern läßt."

2) St. Ord. §. 178.

§. 167.

Ueber die Verwaltung der Polizei bestimmt die St. Ord. ferner: daß sie nach den besondern Vorschriften geschieht, welche entweder überhaupt bestehen, oder ferner noch ertheilt werden [1]).

Dem Staate ist vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate zu übertragen, der sie dann vermöge Auftrags ausübt [2]). So wie die besondern in den Städten angeordneten Polizeibehörden unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter denselben, rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiausübung Bezug hat. Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit

Digitized by Google

sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Falle sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, so weit es gefordert wird, unterstützen [3]).

In so fern ein Magistrat mit der Polizeiverwaltung beauftragt ist, kann er auch Polizeistrafen bis fünf Thaler, und vierzehn Tage Gefängniß aussprechen, und findet dagegen keine Provocation auf dem Wege Rechtens, sondern nur der Recurs an die Provinzialregierung statt [4]).

1) St. Ord. §. 165. — In Städten, wo eine eigene Polizeibehörde besteht, soll der Polizei-Director niemals Mitglied des Magistrats sein. Rescr. des Min. des Inn. vom 14. März 1809. Rumpf a. a. O. S. 104.

2) Vergl. auch §. 166.

3) St. Ord. §. 166. — Die ausschließlich für die Polizei angestellten Beamten stehen, der Uebertragung der Polizeiverwaltung an den Magistrat ungeachtet, im Dienste des Staats, indem die Polizei, jener Uebertragung ungeachtet, eine Staatsgewalt bleibt. Rescr. des Min. des Inn. v. 18. Octbr. 1819. v. Kamptz Annalen ꝛc. Th. III. S. 490.

4) Rescr. des Min. des Inn. vom 17. Dezbr. 1814. Das. Th. VI. S. 393. Eben so können die Magistrate bei Vollstreckung von Executionen Strafen festsetzen. Rescr. des Min. des Inn. v. 12. April 1823. Das. S. 392. — Geldstrafen wegen Uebertretung der Ortspolizeigesetze gehören in den Städten, in welchen eine königliche Polizeiverwaltung sich befindet, dem Polizeietat, und in den Städten, wo eine solche sich nicht befindet, der Commune. In beiden Fällen müssen sie zu den Kosten der Polizeiverwaltung verwendet werden. Rescr. des Min. des Inn., der Pol. und der Fin. v. 23. Mai 1819. v. Kamptz

Digitized by Google

a. a. O. S. 436. Hinsichtlich des Paßwesens ist zu vergl.: General-Paß-Instruction v. 12. Juli 1817. — Ueber die Theilnahme der Landräthe an der städtischen Polizeiverwaltung, deren Revision u. s. w. s. Reser. der Reg. zu Potsd. an sämmtliche Landräthe, v. 25. Juni, und confirmirt durch das Minist. Reser. v. 15. Juli 1823. v. Kamptz a. a. O. Th. VII. S. 324.

§. 168.

Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeinde auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied [1]).

Die Beschaffenheit dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, ingleichen die Unterstützung der letztern zur Unterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeindewesens [2]).

1) St. Ord. §. 167. — In Rücksicht der Kosten für die Aufrechthaltung der Polizeianstalten und ihrer Herbeischaffung kann und darf durchaus nicht die Rede sein von einer besondern Zustimmung oder Bewilligung Seiten der Stadtverordneten oder des Magistrats; die Polizei bestimmt, was geschehen soll, und fordert dies von den Magistraten, oder den betreffenden Magistrats- oder Bürger-Deputationen. Der Kostenbetrag erfolgt aus den bereitesten Stadtcassen; die Stadtverordneten werden aber nur in so fern, als zur Deck-

ung der Abgabe eine Leistung der Stadtgemeinde entrichtet werden muß, von den Magistraten in Anspruch genommen, um über die Art und Weise der Aufbringung zu entscheiden. Sollte in der Besorgung solcher Polizeianstalten durch die Magistrate oder deren Deputationen etwas verabsäumt oder vernachlässigt werden, so sind die Polizeibehörden befugt, auch die Ausführung anzuordnen, und den Magistraten demnächst die Kostenrechnungen zum Behufe der Zahlungen zuzustellen, welche unweigerlich geleistet werden müssen. Rescr. des Min. des Inn. v. 7. Dezbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 105.

2) St. Ord. §. 168.

§. 169.

Nach der neuern würtembergischen Gesetzgebung [1]) liegt in Beziehung auf die städtischen Polizei-Gegenstände dem Stadtschultheiß ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben; für die Aufrechthaltung der Religion und guter Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen; das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Derselbe hat eine Strafgewalt, um den Ungehorsam seiner Untergebenen oder andere Polizeivergehungen zu ahnden, höchstens aber nur, in Gemeinden erster Classe, bis zu vier Thalern Geldstrafe oder acht und vierzigstündiger Einthurmung [1]).

Digitized by Google

Der Stadtrath (Gemeinderath) kann aber auf das Doppelte des dem Stadtschultheiß gestatteten Strafmaaßes erkennen [2])

1) Angez. Verwalt. Ed. für die Gemeinden ꝛc. v. 11. März 1822. (St. u. Reg. Bl. v. J. 1822. Nr. 17. S. 131 ff. §. 13 ff.)
2) Das. §. 16.

§. 170.

In Bayern [1]) ist die gesammte Localpolizei dem Magistrate übertragen [2]), jedoch nicht in eigenem Namen oder Namens der Commune, sondern als Regierungsbeamten.

1) Edict über die Verfassung und Verw. der Gemeinden v. 17. Mai 1818 (Ges. Bl. v. J. 1818. S. 49 ff. §. 67.).
2) Mit Ausnahme der Hauptstadt, für welche ein eignes Polizei-Collegium angeordnet ist.

§. 171.

In Sachsen steht in der Regel den Stadträthen die Polizeigewalt innerhalb des Stadtgebietes zu [1]).

Obgleich sich nun dieselbe in der Regel nur auf die Handhabung der Polizeigesetze erstreckt, so ist ihnen doch unbenommen, solche Verfügungen zu treffen, welche entweder zur Ausführung der Landespolizeigesetze selbst gereichen, oder sich auf geringfügige und blos locale Gegenstände beziehen, oder durch eine dringende Noth veranlaßt werden, und blos provisorische Verordnungen enthalten. Dergleichen polizeilichen Vorschriften haben sich auch schriftsässige und andere eximirte Personen zu unterwerfen, und es kann, wenn durch sie

Digitized by Google

die öffentliche Sicherheit unbezweifelt gefährdet und die augenblickliche Versicherung ihrer Person nöthig wird, sogar zur Verhaftung gegen sie von den Polizeibedienten des Orts ohne Anstand geschritten werden; es ist jedoch sofort ihre eigentliche Obrigkeit davon zu benachrichtigen und derselben das weitere Verfahren gegen sie zu überlassen[2]).

1) Landes-Ord. v. J. 1545 Tit. von Handwerkssachen (Cod. Aug. Th. I. S. 20). — Diese den Städten regelmässig zustehende Polizeigewalt erstreckt sich jedoch nicht auf die beiden Städte Dresden und Leipzig, welche, so viel die Sicherheitspolizei betrifft (denn die Wohlfahrtspolizei steht dem Stadtrathe zu), unabhängige Polizeiverfassungen haben. Ueber die Einrichtungen derselben s. Patent wegen der abgeänderten Einrichtung der Polizeiverwaltung in der Residenzstadt Dresden, v. 2. Dezbr. 1817, und Regulativ wegen Verwaltung der Polizei- und Criminalrechtspflege in Leipzig, bekannt gemacht durch das Resc. v. 12. März 1822. (Ges. S. v. J. 1822. S. 187 ff.) — Vergl. darüber auch Treitschke und Schubert a. a. O. §. 7. 8. S. 14 ff. — Diese beiden Städte sind auch in polizeilicher Hinsicht der Oberaufsicht der Amtshauptleute nicht unterworfen. Instruct. für die Amtshauptleute, bekannt gemacht durch das Gen. v. 22. Juni 1816 (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 521 ff.). §. 12. u. Erläut. dazu. §. 13.

2) Angez. Instruct. ꝛc. a. a. O. §. 10.

§. 172.

In den im Großherzogthume Hessen-Darmstadt bestehenden Bürgermeistereien, in welche das ganze Land eingetheilt ist, ist der Bürgermeister der erste Ortsvorgesetzte, auch in Beziehung auf die poli-

Digitized by Google

zeilichen Angelegenheiten, wenn nicht in einer oder der andern Stadt ein besonderer Polizeibeamter angestellt ist [1]).

1) Gemeinde-Ord. v. 30. Juni 1821 (Reg. Bl. v. J. 1821. Nr. 29).

§. 173.

Der in dem Herzogthume Nassau von der Regierung ernannte Stadtschultheiß, welcher die verwaltende und vollziehende Behörde bildet, verwaltet die ganze örtliche Polizei, und zwar unter Aufsicht des Amts, in so fern nicht in den Städten besondere Polizeibeamte angestellt sind. Er verfügt in eilenden Fällen Personal- und Real-Arrest; kann, nach vorgängiger Berathung mit den Gemeindevorstehern, Gebote und Verbote, welche den höhern Orts erlassenen Vorschriften nicht widersprechen, in geringen ortspolizeilichen Gegenständen erlassen. Er kann jedesmal diejenigen, welche dagegen handeln, bis zu 3 fl. um Geld strafen; diejenigen, welche sich widerspenstig gegen ihn betragen, kann er bis zum Abend des nämlichen Tages in den Bürgergehorsam bringen lassen. Ihm steht, unter Benehmung mit den Vorstehern, die Ernennung der Tag- und Nachtwächter zu. Im Allgemeinen ist es seine Pflicht und seine Bestimmung, das Wohl und den Vortheil eines jeden seiner Gemeindeglieder möglichst zu befördern, in so fern es mit dem Wohle anderer Gemeindeglieder und der Gemeinde im Ganzen, und mit der höhern Ordnung des Staats vereinbar ist [1]).

1) Verord. über die Orts- und Gemeinde-Verw. v. 5. Juni 1816 (Samml. der landesherrlichen Edicte im Herzogthum Nassau. Bd. II. Wiesbaden, 1818. 4. S. 72—86).

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des innern Raths in Beziehung auf das Communal-Vermögen.

Erstes Capitel.

Vom Stadtvermögen überhaupt.

§. 174.

Wie jeder andern Gemeinheit, so kommt auch den Städten das Recht zu, ein eignes Vermögen zu besitzen [1]). Ein solches Vermögen, welches eine Stadt eigenthümlich besitzt, nennt man das Stadtvermögen im weitern Sinne (res civitatis in sensu latiori).

Dieses Stadtvermögen ist von doppelter Art. Es besteht entweder in solchen Gütern und Sachen, deren Gebrauch jedem Mitgliede der Stadtgemeinde zukommt, Stadtgüter im engern Sinne (res civitatis stricte sic dictae); oder es ist von der Beschaffenheit, daß solches nur zum gemeinen Besten der Stadt verwendet wird, Cämmerei-Vermögen (patrimonium civitatis) [2]).

1) Eichmann Erklärungen d. bürgerl. Rechts. Th. I. S. 414.

2) *Hessel* Commentatio de juribus civitatum mediatar. in Germ. p. 20. — Welche Dinge zu den Stadtgütern im engern Sinne gehören, hängt theils von der natürlichen Beschaffenheit derselben ab (res civitatis natura sua tales),

theils von der besondern Verfassung einzelner Städte (res civitatis destinatione tales). Zu jenen gehören z. B. öffentliche Brunnen, Kirchen, Rathhäuser, Schauspielhäuser, öffentliche Anlagen u. s. w.; zu diesen gehören Waldungen, Jagden, Mühlen, Landgüter, Feld- und Wiesen-Grundstücke, Häuser u. s. w. Vergl. Eisenhart a. a. O. §. 95 ff.

§. 175.

Das Cämmerei-Vermögen einer Stadt, aus welchem der Aufwand, welchen die Verwaltung des städtischen gemeinen Wesens und die Erhaltung der übrigen damit verbundenen öffentlichen Anstalten erfordert, bestritten wird, erhält seine Zuflüsse: a) durch die Einkünfte von den Gütern der Stadt [1]), deren Nutznießung nicht den einzelnen Mitgliedern der Stadtgemeinheit zusteht [2]); b) durch das Bürgergeld [3]); c) durch die aus dieser Absicht gemachten Auflagen [4]). Diese letztern dürfen gegenwärtig in der Regel ohne landesherrliche Erlaubniß in keiner Landstadt eingeführt werden. Ein wahres jus fisci kommt diesen Städten in Ansehung ihrer Stadtcasse nicht zu [5]), wenn sie gleich lübisches Recht haben [6]). Durch besonderes Herkommen, durch Privilegien u. s. w. sind jedoch bisweilen auch den Städten einzelne Hoheitsrechte zu Theil geworden [7]).

1) Von den gemeinen Stadtgütern s. *Mevius* ad jus Lub. P. II. Tit. 3. — Alle diese Güter stehen unter der landesherrlichen Oberaufsicht. Bei der Veräusserung derselben kommt es hauptsächlich auf folgende wesentliche Erfordernisse an: daß eine erhebliche Ursache vorhanden sei, die ganze Gemeinde sie bewillige, und die Landesregierung sie bestätige.

Digitized by Google

G. L. Boehmer Diss. de jure principis circa loca et opera publica. Cap. I. §. 13. et Cap. III. §. 9; in Elect. T. I. p. 578 et 631. — Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Bd. I. Nr. I. §. 11 u. 12. — v. Kreitmayr in den Anmerk. über den Codicem Max. Bavariae. Th. II. Cap. I. §. 6. n. 3—6.

2) Vergl. §. 174.

3) Davon wird weiter unten in der Lehre von der Aufnahme in die Stadtgemeinde, oder von der Erwerbung des Bürgerrechts, in einem besondern Abschnitte gehandelt werden.

4) Wenn z. B. zu Unterhaltung des Strassenpflasters in den Städten eine Pflastergeld-Auflage statt finden soll, so ist dazu die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Runde Grundsätze des deutsch. Privatrechts ꝛc. §. 125.

5) *Marc. Chr. Schaaf* De jure fisci ad civitates mediatas sive municipales non pertinente. Goetting. 1757. — Nach besondern sächsischen Rechten wird jedoch dieses jus fisci als ein Annexum der Obergerichte betrachtet, und in so fern auch den Städten beigelegt, welche Obergerichte haben, nach Schaumburg Einleit. zum sächs. Recht. Th. II. S. 569. — *Gotth. Lud. Menken* Diss. de jure fisci mero adhaerens imperio. Viteb. 1754.

6) In dem Reglement für die Großfürstl. Schleßwig-Holsteinische Justizcanzlei in Kiel, d. d. Kiel, den 13. April 1765, heißt es unter andern: „da auch ferner in dem alten lübischen Recht Artikel vorkommen, die die superioritatem territorialem der freien Reichsstadt Lübeck supponiren, mithin in unsern holsteinischen Städten keine Anwendung finden, so wird unsere allerhöchste Willensmeinung dahin eröffnet, daß die Artikel des lübischen Rechts, welche die superioritatem territorialem zum Grunde haben, in unsern holsteinischen Städten überall nicht in Ausübung zu bringen sind." — *Herm. Ge. Bunekau* Bibliotheca juris Lubecensis, p. 14. — *Joh. Carl Henr. Dreyer* Diss. de formula receptionis juris Lubecensis ejusque indole forensi in civitatibus Holsatiae. Kilon. 1751. — Dessel-

ben Bedenken, ob die mit dem lübiſchen Rechte bewidmeten Landſtädte ſich des Rechts, die erblichen Güter ihrer verſtorbenen Bürger zu ſich zu nehmen, nach dem Art. 15. Tit. 2. Buch 2. des lübiſchen Rechts zu erfreuen haben. Kiel, 1753; und in den ſchleßwig-holſteiniſchen Anzeigen v. J. 1754. S. 595. — *G. L. Boehmer* Pr. de jure fisci civitatibus mediatis vi concessi juris Lubecensis non competente. Goett. 1751; und in den Elect. jur. civ. P. II. n. 10. p. 501 seq. — *Mevius* ad jus Lubecense quaest. prael. VIII.

7) Struben Nebenſt. Th. I. S. 453.

§. 176.

Von dem Beſitze des Stadt-Vermögens hängt zum groſſen Theil die Erhaltung und Beförderung des Wohlſtandes der Stadt ſelbſt ab. Daher haben auch die Geſetze den Städten in Anſehung ihrer Güter verſchiedene beſondere Rechte eingeräumt, d. h. ſolche Rechte, welche andere Perſonen im Staate hinſichtlich ihres Vermögens ordentlicher Weiſe nicht zu genieſſen pflegen. Einige dieſer Rechte gründen ſich auf das gemeine deutſche Recht, andere auf particuläre Geſetze und beſondere Bewilligungen [1]).

1) Daher man auch die Prärogativen des ſtädtiſchen Vermögens in universalia und particularia getheilt hat.

§. 177.

Nach dem gemeinen deutſchen Rechte entſpringen mehrere beſondere Vorzüge einer Stadt, in Anſehung ihres Vermögens im weitern Sinne, aus dem in dem römiſchen Rechte angenommenen Grundſatze, daß Gemeinheiten, folglich auch Städte, die Rechte der Min-

Digitized by Google

derjährigen genieſſen [1]). Es gehört vorzugsweiſe hierher: a) die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, wenn darum innerhalb vier Jahren, von der Zeit an gerechnet, da die der Stadt zugefügte Verletzung zur Kenntniß derſelben oder der Verwalter ihres Vermögens gekommen, nachgeſucht worden iſt [2]); b) ein ſtillſchweigendes Pfandrecht an dem Vermögen der Verwalter ihres Stadtvermögens, von Zeit der geführten Verwaltung an [3]); c) hinſichtlich der Verwaltung überhaupt dieſelben Rechte, welche bei der Adminiſtration der Vormünder in Abſicht des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen ſtatt finden [4]).

1) L. 3. Cod. de jure reipublicae.
2) L. 4. Cod. quibus ex causis majores. — *Hellfeld* Jurisprudentia forensis. §. 465 seqq.
3) Arg. L. 20. Cod. de administrator. L. ult. Cod. quo quisque ordine conveniatur. — *Leyser* Spec. 227. med. 1.
4) *Leyser* Spec. 676.

§. 178.

Nach gemeinen Rechten ſteht ferner einer Stadt das Recht zu: a) daß gegen dieſelbe nur eine vierzigjährige Verjährungszeit ſtatt findet [1]); b) daß ein ihr verliehener Nießbrauch der Regel nach hundert Jahre dauert [2]); c) daß ihr in Anſehung ihrer Forderungen aus den mit Andern geſchloſſenen Verträgen ein perſönliches Vorzugsrecht zukommt [3]); d) daß Stadtgemeinden aus dem Anlehnscontracte der Verwalter ihres Stadtvermögens nicht anders verbunden werden, als wenn derſelbe mit Einwilligung der Stadtgemeinheit geſchloſſen

worden ist, oder die Verwendung des Anlehns zum Nutzen der Stadt erwiesen werden kann [4]); und e) daß, wenn eine Stadt verschuldet ist, ihr dem Gerichtsbrauch nach, in Absicht ihrer öffentlichen Ausgaben die Rechtswohlthat des nothdürftigen Unterhalts (beneficium competentiae) zukommt [5]).

1) In der L. 23. Cod. de SS. eccl. ist zwar zum Vortheil der Kirchen und Städte eine hundertjährige Verjährung vorgeschrieben, allein in der Nov. 3. ist sie auf eine vierzigjährige eingeschränkt. J. H. Böhmer Ueber die Unrichtigkeit der hundertjährigen Präscription gegen die Ansprüche der Städte; in Schott's Jurist. Wörterb. Th. II. S. 310 ff. — Bisweilen wird aber, in der Theorie, auch diese vierzigjährige Verjährung streitig gemacht. Vergl. *A. F. Schott* Hist. jur. civilis de praescriptione adversus civitates. Cap. VII. §. 7 seqq.

2) L. 56. D. de usufructu et quemadmod. — *Westphal* De libertate et servitutibus praedior. p. 659 seqq.

3) L. 38. §. 1. D. de rebus auctorit. jud. possidend. — L. 28. D. de jure fisci. — *Hellfeld* Jurispr. forens. §. 1087. — Es ist der Vorsicht gemäß, daß Städte, welche mit fiscalischen Rechten nicht beliehen sind, nur gegen eine gerichtlich bestellte Hypothek Anleihecontracte schliessen. — In Hinsicht des lübischen Rechts s. C. M. Carsten Von der gemeinen Stadt-Schuld nach lübeckschem Rechte; in Koppe Magazin für die gesammte Rechtsgelahrheit. Jahrg. I. K. I. S. 38 ff.

4) L. 27. D. de rebus creditis. — *Kobius* De pecunia mutatia tuto collocanda. §. 49. p. 87. — *Crell* De senator. et quatenus ex eorum factis civitas teneatur. §. 14 sqq.

5) *Crell* l. c. §. 18. — Das Gegentheil behauptet *G. L. Menken* Diss. de bonorum universitatis alienatione. Viteb. 1740. Sect. II. — Abgesehen davon, daß jene Meinung

Digitized by Google

ihren Grund in dem allgemeinen Besten des Staats hat, dem daran gelegen sein muß, daß die Gemeinheiten, aus denen er besteht, nicht verarmen, unterstützt sie auch der Gerichtsbrauch. *Hellfeld* De beneficio competentiae ex proprio aeque ac tertii jure. §. 16; in Opuscul. p. 574. — Eisenhart a. a. O. §. 102.

§. 179.

Es giebt gewisse einer Stadt zugehörige Gegenstände, z. B. gewisse Gebäude, Orte u. s. w., welche einer besondern Sicherheit, eines besondern Schutzes sich erfreuen. Daraus entspringt für die Stadt das Recht, daß sie bei deren Verletzung auf eine grössere Ahndung, als dieses bei andern ähnlichen Gegenständen der Fall ist, antragen kann. Die Verletzungen dieser Gegenstände können entweder unmittelbar geschehen, wenn sich Jemand daran vergreift und sie beschädiget, oder mittelbar durch Verübung eines Vergehens an einem befriedeten Orte. Es gehören namentlich hierher Kirchen, Rathhäuser [1]), Stadtmauern [2]), Stadtthore [3]), und dergleichen Gegenstände mehr.

1) Vergl. Lübisches Recht P. IV. T. 15. art. 2. — *Wiesand* Progr. de sanctitate curiarum. Lips. 1761.

2) Vergl. z. B. Frankenhäuser Statuten, bei Walch Beitr. zum deutschen Rechte. Th. I. S. 332. Ferner: Th. V. S. 36, 83 und 172. — Estor Bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. Th. III. §. 1309.

3) Walch a. a. O. Th. III. S. 303.

Zweites Capitel.

Von der Verwaltung des Stadtvermögens.

§. 180.

Die Verwaltung der öffentlichen Stadtcasse sowohl, als die der übrigen Stadtgüter kommt zwar dem innern Rathe und dem von demselben dazu besonders bestellten Rechenyamte, Losungsamte oder einem Stadtcämmerer zu [1]); jedoch müssen die darüber geführten Rechnungen überall mit Zuziehung der Stadtverordneten (Communrepräsentanten ꝛc.) abgehört werden. Eben so ist in neuern Zeiten auch der landesherrlichen Regierung oder dem dazu von derselben geordneten Commissar ordentliche Rechenschaft abzulegen, so wie überhaupt heut zu Tage die Landesherrn nicht nur auf das ganze Stadtregiment, sondern vorzüglich auch auf die Verwaltung der Stadtgüter einen viel grössern Einfluß gewonnen haben, als ihnen von den Landstädten im Mittelalter zugestanden wurde [2]).

1) Vergl. Abhandlung von dem gesammten Cämmereywesen; in (des Kriegsraths Richter) Beiträgen zur Finanz-Literatur in den preussischen Staaten. Frankf. u. Leipzig, 1784. 8. St. VII. u. VIII. — Joh. Chr. Konr. Schröder Vermischte Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. I. S. 269 ff. — *Ge. Schubarth* Diss. de administratione rerum ad civitates pertinentium. Jen. 1694. — In wie weit der Stadtrath ein zur Ausübung der Gemeinheitsrechte bestimmtes Collegium ist, in so fern gehört ihm auch der Regel nach die Verwaltung des Stadtvermögens. Es ist der Stadtmagistrat in Ansehung dieses Befugnisses, nach Verschiedenheit der Verfassung mehr oder weniger eingeschränkt. Wo sich übri-

gens derselbe im Besitze der bürgerlichen städtischen Gerichtsbarkeit befindet, da gehören auch die Rechtsstreitigkeiten über das Stadtvermögen vor seine Gerichtsbarkeit. — Als neuere die Verwaltung des städtischen Vermögens betreffende Gesetze sind zu vergl. die preuss. Städte-Ord. v. 19. Novbr. 1808; das bayer. Ed. über die Verfass. ꝛc. der Gemeinden v. 17. Mai 1818; das würtemb. Verw. Ed. ꝛc. v. 11. März 1822; die hessen-darmst. Gem. Ord. v. 30. Juni 1821; die nass. Verord. über die Orts- ꝛc. Verw. v. 5. Juni 1816.

2) *Sam. Stryk* De jure principis circa rationes civitatum. Hal. 1699. 4. — Struben Nebenst. Th. I. S. 458. — Runde a. a. O. §. 438. — Diese den Städten aufgedrungene Fürsorge, diese unaufgerufene Thätigkeit der Staatsbehörden, wovon man vor den unnöthigen Einschränkungen der bürgerlichen Freiheit, besonders in den Gemeinden, nichts wußte, haben manche Städte ziemlich theuer bezahlen müssen, und müssen es hie und da noch. Es wäre wohl zu wünschen, daß die gerechte und edle Handlungsweise des preussischen Monarchen Nachahmung finden möchte. Ueberzeugt, daß alle Gemeinden, welche so zu sagen der väterlichen Gewalt entlassen werden, ihren Haushalt allein besser unterhalten, ihre Bedürfnisse schneller bestreiten, und ihre Wohlfahrt freier befördern können, hat Derselbe längst schon deren Emancipation beschlossen. Im Eingang zur Städte-Ord. heißt es namentlich: „Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das jetzt nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger, und das dringend sich äussernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunct gesetzlich zu

bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen, und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.“ — Wenn man den Städten eine grössere Selbstständigkeit in der Verwaltung ihres Gemeinwesens zurückgiebt, so wird dadurch zugleich ein sehr wirksames Mittel zur Ersparniß bei der Staatsverwaltung gefunden; denn dann werden manche Behörden überflüssig, die jetzt für das Interesse der Gemeinden, für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Angelegenheiten oberaufsichtlich wirken, und oft mit grossem Zeit- und Kostenaufwand das Für und Wider mikrologisch, doch oft nicht zur wahren Wohlfahrt der Gemeinden, befördern. — Höchst merkwürdig sind die Discussionen über das Gemeindewesen in der Deputirten-Kammer von Bayern, welche man im dritten Bande der Verhandlungen der Stände des Königreichs Bayern vom Jahre 1819 findet. Alle Regierungen und landständische Versammlungen, welche diesen wichtigen Gegenstand zweckmässig ordnen wollen, sollten diesen Schatz gründlicher Erfahrungen, scharfsinniger Beobachtungen und reifer Erwägungen zu benutzen nicht verabsäumen.

§. 181.

Der Stadtrath übt das ihm zustehende Recht, das Stadtvermögen zu verwalten, entweder unmittelbar, oder, wie solches in den meisten Städten der Fall ist, durch dazu besonders bestellte und verpflichtete Personen aus[1]), welche nach Verschiedenheit der Verfassung einer Stadt entweder zugleich Mitglieder des Stadtraths, oder Nebenpersonen desselben sind[2]). Es stehen dieselben unter der Aufsicht des Raths und sind schuldig, demselben von ihrer geführten Administration zu gewissen Zeiten Rechnung abzulegen[3]). An vielen Orten müssen zu dieser Rechnungsablegung die

Deputirten der Bürgerschaft zugezogen werden; wo jedoch die Gesetze dieses nicht ausdrücklich vorschreiben, und deshalb ein Zweifel obwaltet, da kann, nach Vieler Behauptung, die Bürgerschaft dieses nicht verlangen [4])

1) Man nennt diese Personen: Stadt-Kämmerer, Stadt-Amtmänner, auch Stadtherren, wie an einigen Orten besonders der Beamte heißt, welcher das ausserhalb der Stadt befindliche Stadtvermögen verwaltet. *Mevius* ad jus Lubecense. P. I. p. 301 seqq.

2) Von diesen Nebenpersonen eines Stadtraths wird weiter unten, in der dritten Abtheilung, besonders gehandelt werden. S. §. 211 ff.

3) *Pufendorf* De jurisdict. germ. p. 624. — Walch a. a. O. Th. I. S. 137.

4) Struben Rechtl. Bedenken. Th. IV. Bd. VIII. S. 24 ff. — *G. A. Struve* De administratione rerum ad civitat. pertinent. Jen. 1679. — *Leyser* Med. Spec. 677. — Der Theorie nach scheint indessen diese Meinung die unrichtige zu sein, denn die Bürgerschaft ist der eigentliche Eigenthümer des Stadtvermögens, und der gesammte Stadtmagistrat ist nur die oberste Verwaltungsbehörde, welche jener ebenfalls Rechnungs-Ablegung schuldig ist.

§. 182.

Eine Stadt, als eine moralische Person betrachtet, ist in der Regel gleich jeder andern Privatperson im Staate zu einer freien Verwaltung und Disposition über ihr Vermögen berechtigt, und sie bedarf dazu nicht erst eines landesherrlichen Privilegii, obschon manche Städte auch damit versehen sind [1]). Diese Befugniß einer Stadt ist indessen dann einer Beschränkung unterworfen, wenn: a) die Bürgerschaft oder

andere dabei betheiligte Personen gegen den Stadtrath, oder sonst gegen andere Administratoren des Stadtvermögens, wegen übler Verwaltung desselben, gegründete Beschwerden bei der Landesregierung vorbringen; oder b) der Landesherr auf andere Weise von einer solchen üblen Verwaltung des Stadtvermögens Kenntniß erhält, und nun kraft der ihm zustehenden Oberaufsicht einschreitet [2]). In beiden Fällen ist die Landesregierung vermöge jener Oberaufsicht ermächtigt, theils die bisherigen Verwalter des Stadtvermögens zur Rechnungs-Ablegung anzuhalten [3]), theils solche Anstalten zu treffen, wodurch den vorhandenen Verwaltungs-Mißbräuchen vorgebeugt wird [4]). Zu diesen Anstalten gehört, daß jährlich der Landesregierung oder einem landesherrlichen Commissarius Rechnung abgelegt werden muß [5]), der Stadtmagistrat selbst unter einer bestimmten Strafandrohung angewiesen wird, die jährlichen Kämmerei-Rechnungen unter gehöriger Aufsicht zu führen und hinreichend zu untersuchen; überdies aber auch zu allen Veräusserungen oder Verpfändungen der Stadtgüter zuvor die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen [6]).

1) *Leyser* Spec. 678. med. 4.

2) *Leyser* l. c.

3) *Mevius* ad jus Lubecense. P. II. T. III. art. 2. nr. 26, verneint zwar dieses Recht des Landesherrn, jedoch mit Unrecht. Vergl. *Schilter* Exercit. ad D. exerc. 50. §. 33. Selbst wenn eine Stadt ein ausdrückliches Privilegium über die freie Administration ihres Vermögens für sich hat, kann doch dadurch in den angezeigten Fällen die landesherrliche

Befugniß nicht eingeschränkt werden. Vergl. *Stryk* Diss. de jure principis circa rationes civitatum. Hal. 1699. 4. Cap. II.; in Dessen Dissert. Halens. V. I. nr. 22.

4) *Stryk* l. c. Cap. II. nr. 12.

5) Dieses ist, wie bereits oben (§. 180) angeführt, gegenwärtig regelmässig der Fall. — In Sachsen ist noch besonders verordnet, daß vor Ablegung der Rechnung keine Rathswahlen eingesendet, noch von der Landesregierung angenommen und confirmirt werden sollen. Bef. v. 4. Jan. 1693 (Cod. Aug. Th. I. S. 1686). — Gen. v. 17. Febr. 1784 (Handbuch der churs. Ges. Bd. VIII. S. 64).

6) Eisenhart a. a. O. §. 107. S. 151 ff.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des äussern Raths.

Erster Titel.

Von den Rechten und Pflichten des äussern Raths im Allgemeinen.

§. 183.

Im Allgemeinen und ohne besondere Rücksicht auf die verschiedenen Verfassungen der Städte läßt sich, nach dem Zwecke des Instituts des äussern Raths[1]) der Antheil, welcher diesem am Stadtregimente gebührt, dahin bestimmen: daß keine wichtige, das ganze Gemeinwesen oder die Verwaltung des Stadtvermögens und die Disposition darüber betreffende Sache ohne Wissen und Zustimmung desselben vom innern Rathe beschlossen und ausgeführt werden darf.

Anmaasungen von Seiten des innern Raths und Ueberschreitung der ihm in obiger Beziehung zustehen-

den Befugnisse, so wie ungebührliche Verweigerungen und democratischer Unfug des äussern, haben in den grössern Städten oft hartnäckige Kämpfe und langwährende Streitigkeiten herbeigeführt. Gewöhnlich haben indessen die gerechten Forderungen der Bürgerschaft den Ausschlag gegeben [2]).

1) Ueber die verschiedenen Benennungen der Mitglieder desselben. s. §. 141.

2) Man vergl. hierüber Dr. Rauschnik das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter. Bd. 1—3. Dresden, 1829. — Frdr. Malblank Vollständige Darstellung der Rechte des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg sowohl überhaupt, als auch besonders in Steuersachen. 1787. Fol. — Eine sehr philosophische Grundlage einer dauerhaften Stadtverfassung zu Beilegung der innern Streitigkeiten zu Aachen liefert Chr. Wilh. v. Dohm Entwurf einer verbesserten Constitution der k. freien Reichsstadt Aachen. Aachen, 1790. 4.

§. 184.

Die Stadtverordneten erhalten durch die Wahl die unbeschränkte Vollmacht: in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeinde zu vertreten, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

Besonders sind dieselben befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bür-

gerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren [1]).

Sie sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen, es mögen solche, nach den bestehenden Gesetzen, bei den Corporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruction oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben [2]). Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht; ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht von dem gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction; ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, als einer Corporation, Zunft u. s. w., zu der sie zufällig gehören.

Es haben diese Stadtverordneten aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß: durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach Inhalt der bestehenden Gesetze, von ihrer Vollmacht Gebrauch zu machen [3]).

1) Zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten können sie durch alle Grade der Execution angehalten werden. Der Zweck des Zwangsverfahrens erstreckt sich immer darauf, die zur Deckung des öffentlichen Geldbedürfnisses, nach dem genau zu prüfenden magistratualischen Nachweis, erforderlichen Sum-

men aus dem Privatvermögen der Mitglieder nachlässiger Stadtverordneten beizutreiben. Vergl. pr. Rescr. des Min. des Inn. v. 13. Dezbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 66. — Rescr. dess. Min. v. 30. Septbr. 1826. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. X. S. 766.

2) Da, wo die Gesetze zu Ausführung gewisser Communal-Angelegenheiten die Bestallung besonderer Syndicen anordnen, muß die Wahl derselben nach den im gemeinen Rechte, oder sonst, vorgeschriebenen Formen geschehen.

3) Vergl. St. Ord. §. 108—111. F. H. a. a. O. S. 113 ff.

§. 185.

Ueberall bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter einem bestimmten Namen. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen beiwohnen. Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für diese Versammlungen, darf nicht statt finden. Der Syndicus des Magistrats kann aber bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen [1]).

1) St. Ord. §. 112 ff. — Wo es thunlich ist, wird die Bürgerschaft dafür sorgen, daß ein Rechtsverständiger wirkliches Mitglied der Versammlung wird; wo dieses aber nicht geschieht, oder sich nicht ausführen läßt, da ist in einzelnen Fällen das Gutachten eines Rechtsverständigen einzuholen unbenommen, nur darf die persönliche Zuziehung desselben nicht gestattet werden. Vergl. pr. Rescr. des Min. des Inn. v. 22. Febr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 69.

§. 186.

Die Stadtverordneten-Stellen sind unentgeltlich zu verwalten; auch Sporteln und Immunitäten jeder

Art sind unzulässig, und nur baare Auslagen dürfen erstattet werden [1]), denn der Posten derselben soll ein Ehrenamt sein [2]).

1) Bei einzelnen besondern Fällen, z. B. Jubiläen, ausgezeichneter Verdienstlichkeit u. s. w. muß Bericht an die betreffende höchste Behörde erstattet, und die diesfallsige Entscheidung abgewartet werden. Vergl. pr. Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Aug. 1821, und v. 7. März 1823. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. V. S. 645. und Bd. VII. S. 93.

2) Vergl. St. Ord. §. 114 ff.

§. 187.

Die Zahl der Stadtverordneten, so wie ihrer Vorsteher und Stellvertreter, wo dergleichen bestehen, ist immer vollständig zu erhalten. Bei eintretenden Erledigungen rücken daher die Stellvertreter in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl, an die Stelle der Abgegangenen ein, wie sie die Stimmen bei ihrer Wahl gehabt haben, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen hatten, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen bekleidet haben würden. In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angesessene Stellvertreter wieder einrücken [1]), weil sonst nicht die diesfalls erforderliche Zahl vorhanden sein würde [2]).

Der Magistrat des Orts muß von den vorfallenden Veränderungen bei den Stadtverordneten jederzeit genau unterrichtet sein; ihm ist daher jede Ver-

Digitized by Google

änderung mit Benennung der Personen, bei denen solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen [3]).

1) Wo die Wahl nach dem höchst Besteuerten u. s. w. statt findet, wie z. B. dieses in Bayern bei den Gemeindebevollmächtigten der Fall ist (angez. Ed. v. 17. Mai 1818), da muß natürlich hierauf Rücksicht genommen werden.

2) Es ist hier nicht die Rede von einer Vertretung bei Abhaltungen auf kurze Zeit, sondern bei wirklichem Abgange. Vergl. pr. Reser. des Min. des Inn. v. 19. Mai, und v. 8. Novbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 71.

3) Vergl. St. Ord. §. 116—118. — F. H. S. 117 ff.

§. 188.

Die Stadtverordneten haben sich regelmäßig zu bestimmten Zeiten zu versammeln [1]), bei besondern Vorfallenheiten aber auch noch außerordentlich.

Es ist dabei jedem Stadtverordneten und jedem Bürger frei gegeben, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände der Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, statt findende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist aber nur dann befugt zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel derselben anwesend sind. Deshalb ist auch die Zahl der Anwesenden dabei ausdrücklich zu bemerken [2]). Die Beschlüsse werden in allen Angelegenheiten durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entschei-

Digitized by Google

det der Vorsteher, und es findet dabei zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen kein Unterschied statt. Alle Beschlüsse werden von den dazu bestimmten Personen unterschrieben, und müssen allezeit dem Magistrate eingesendet werden [3]).

Die Stadtverordneten sind befugt, zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten Deputationen, und wenn besondere Umstände schleunige Beschlüsse nothwendig machen, einen engern Ausschuß aus ihrer Mitte zu ernennen [4]).

Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, muß den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von den betreffenden Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden [5]).

1) In Preussen z. B. wenigstens monatlich einmal. St. Ord. §. 119. — Wo, wie z. B. in Hessen-Darmstadt, der Gemeinderath sich alljährlich nur einmal versammelt, und zwar höchstens auf vierzehn Tage, da kann freilich die Theilnahme desselben an den städtischen Angelegenheiten nur höchst unbedeutend sein. Vergl. angez. Gem. Ord. v. 30. Juni 1821. — In Würtemberg ist der Obmann (Vorsteher des Bürger-Ausschusses) befugt, den Ausschuß zu jeder Zeit zusammen zu rufen; er muß jedoch von diesem Vorhaben, so wie von dem Gegenstande der Verhandlung den Stadtschultheiß immer vorgängig in Kenntniß setzen. Angez. Verw. Ed. §. 60.

2) Die Magistrate dürfen keinen Beschluß der Stadtverordneten ausführen, ohne sich vorher vollständig überzeugt zu haben, daß er mit Beobachtung der gesetzlichen Formen geschlossen worden ist. Vergl. Reser. der pr. Reg. z. Neum. vom 3. Novbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 72. —

Digitized by Google

Resc. der preuss. Reg. zu Potsd. vom 21. Juni 1814. Rumpf a. a. O.

3) Ueber die Befugniß der Stadtverordneten, ihre Beschlüsse drucken zu lassen, vergl. Resc. des pr. Min. d. Inn. v. 14. Octbr. 1819, und v. 3. Novbr. 1821. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. III. S. 928, und Bd. V. S. 896.

4) Es ist dieses schon um deshalb sehr folgerichtig, weil ihnen überhaupt das Recht zusteht, Vollmachten zu ertheilen, in so fern ihr Beschluß an sich giltig abgefaßt ist. Vergl. Resc. der preuss. Reg. zu Potsd. vom 10. Mai 1813. Rumpf a. a. O. S. 74.

5) Vergl. St. Ord. §. 119—125. — F. H. a. a. O. S. 120 ff.

§. 189.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten über allgemeine Angelegenheiten der Stadt verbinden die gesammte Bürgerschaft. Die Ausführung derselben mit öffentlicher Autorität steht ihnen nicht selbst zu, vielmehr ist der Magistrat des Orts allein dazu befugt, welcher auch dafür haftet, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde [1]).

Einen noch nicht ausgeführten Beschluß kann die Stadtverordneten-Versammlung zurücknehmen, wenn sie sich von der Unzweckmässigkeit desselben überzeugt [2]).

1) Vergl. St. Ord. §. 126 f.

2) Vergl. Resc. des pr. Min. d. Inn. v. 15. Dezbr. 1825. v. Kamptz a. a. O. Bd. IX. S. 1046.

§. 190.

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen ist ihnen eine besondere

Instruction zu ertheilen, wornach dieselben sich sodann streng zu richten haben [1]).

1) In Preussen ist den Stadtverordneten eine solche Instruction ertheilt. Vergl. F. H. a. a. O. S. 125 ff. — St. Ord. §. 128.

§. 191.

Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Versammlung entschuldigen; sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden, widrigen Falls dieser das Ausbleiben ahnden kann. Dasselbe ist bei jedem die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird. Wer mehrere Male ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder die Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit, entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer, ausgeschlossen werden [1]).

Jeder Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle, und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen, durch Beschluß zur künftigen Norm zu erheben. Nur dürfen keine andern Gattungen von Strafen, als die vorbemerkten, und Geldstrafen höchstens bis zu fünf Thalern angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt, und von diesem zum Armenfond eingezogen [2]).

Diejenigen Stadtverordneten, welche Nachrichten

aus den gehaltenen Versammlungen im Publikum verbreiten, begehen offenbar eine Pflichtwidrigkeit, welche Ahndung verdient. Die Magistrate haben daher, sobald sie solche Verletzung der Verschwiegenheit erfahren, diese den Stadtverordneten anzuzeigen, damit sie Anlaß erhalten, den Verbreiter auszuschließen, und nach den Umständen weiteres Verfahren gegen ihn zu bewirken. Aeusserungen der Stadtverordneten in der Versammlung über die Eigenschaften und den Character vorgeschlagener Candidaten können nie als Beleidigung angesehen, müssen aber in den Grenzen des Anstandes und der Mässigung vorgebracht werden [3]).

1) Die Regierung hat in der Regel kein Recht, einen Stadtverordneten disciplinarisch aus der Versammlung auszuschliessen, da die Erhaltung der innern Disciplin lediglich der Versammlung zusteht. Die Befugniß der Regierung, einen Stadtverordneten auszuschliessen, beschränkt sich daher lediglich auf den Fall, wo entweder Jemand absolut unfähig zum Bürgerrechte ist, und daher ganz widerrechtlich in die Stadtverordneten-Versammlung aufgenommen sein würde, oder wenn ein Stadtverordneter sich eines Vergehens schuldig macht, weshalb Staatsdiener ihres Amts entsetzt werden könnten. Im letztern Falle aber versteht es sich von selbst, daß wegen Entsetzung eines Stadtverordneten eben so, wie wegen Entsetzung eines Staatsdieners, verfahren werden muß, und dessen Entsetzung nicht lediglich dem Ermessen der Regierung überlassen werden kann. Bei jedem Vergehen, weshalb eine Untersuchung wirklich eröffnet wird, hat aber die Regierung das Recht, die sofortige Suspension zu veranlassen. Vergl. Reser. des pr. Min. d. Inn. v. 9. Septbr. 1823. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VII. S. 641.

2) Vergl. St. Ord. §. 129—134.

Digitized by Google

3) Vergl. Reſcr. der pr. Reg. z. Neum. v. 1. Dezbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 75.

§. 192.

In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Geſetzen einer Special-Vollmacht bedürfen, wird ihnen, z. B. in Preuſſen, ein von dem Vorſteher und ſechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magiſtrate des Orts beſtätigtes Zeugniß: „daß durch einen geſetzlich abgefaßten Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung die Bevollmächtigten bevollmächtiget worden ſeien," ertheilt, welches die Stelle der Vollmacht vertritt [1]).

1) Dieſes Atteſt muß jedoch mit dem geſetzlichen Stempel begleitet ſein. St. Ord. §. 133. — Eben ſo ſind daſ. §. 134—139 die nöthigen Vorſchriften wegen Form der Ausfertigungen und Urkunden, Titel der Verſammlung, Koſtenfreiheit der Ausfertigungen, Verantwortlichkeit des Vorſtehers und des Protocollführers, Koſten des Geſchäftsbetriebes und des Gelaſſes, gegeben.

§. 193.

Im Allgemeinen übereinſtimmend mit dem Vorſtehenden ſind die Verfügungen in Bayern [1]) hinſichtlich der Gemeinde-Bevollmächtigten; in Würtemberg [2]) hinſichtlich des Bürger-Ausſchuſſes; die einzelnen Beſtimmungen darüber werden, da ſie hauptſächlich die Verwaltung des Stadtvermögens angehen, im zunächſt folgenden Titel mit aufgeführt werden [3]).

1) Nach dem angez. Ed. v. 17. Mai 1818.
2) Nach d. Vorſchriften d. angez. Verw. Ed. v. 11. März 1822.
3) Vergl. §. 195 ff.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des äussern Raths in Beziehung auf das Stadtvermögen.

§. 194.

Die Verwaltung des Stadtvermögens kommt zwar dem innern Rathe zu[1]), oder den aus demselben dazu besonders bestellten Personen; jedoch müssen die darüber geführten Rechnungen nicht nur mit Zuziehung der Stadtverordneten abgehört werden[2]), sondern es steht denselben auch in allen darauf Bezug habenden Beschlüssen eine unmittelbare Cognition und Einsprache zu.

1) Vergl. §. 174 ff.

2) Vergl. Runde a. a. O. §. 438. — Sch. Mand. v. 30. Dezbr. 1818 (Ges. S. v. J. 1819. St. II. Nr. 4).

§. 195.

Für das Königreich Würtemberg[1]) bestehen hierüber folgende specielle Bestimmungen: Der Bürger-Ausschuß[2]) vertritt, dem Stadtrath gegenüber, die Bürgerschaft. Der letztere ist verbunden, die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen:

1) bei Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf gegründeten Umlage (Commun-Schadens-Project);
2) bei unvorhergesehenen Ausgaben, welche die Summe des Etats in der Art überschreiten, daß eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;
3) bei solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeinde-Einkünfte, welche nicht im Wege des Aufstreiches geschehen;

Digitized by Google

4) bei allen Verträgen mit einzelnen Gliedern des Stadtraths ohne vorgängigen Auf- und Abstreich;
5) bei ausserordentlichen Belehnungen, Verehrungen, oder sonstigen Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Stadtraths;
6) bei allen und jeden Nachlässen liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde;
7) bei allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Gemeinde-Etat bleibend verändert, der Vermögens-Fond der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird [3]).

Unter den Beschlüssen letzterer Art sind alle diejenigen begriffen, welche eine Erwerbung oder Veräusserung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum, eine Capital-Aufnahme, oder Ablösung von Activ-Capitalien zu Deckung der laufenden Ausgaben, einen ausserordentlichen Vorempfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre (namentlich ausserordentlicher Holzschläge u. s. w.), eine Bewilligung neuer Besoldungen oder Besoldungszulagen und Pensionen, eine Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und lästigem Eigenthum betreffen; desgleichen diejenigen Fälle, wo von Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlicher Nutzungen, namentlich der Allmand-, Holz-, Weid-, Pferch- und andern Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger; oder umgekehrt von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leistungen an die

Gemeinde, namentlich der Bürgersteuer, des Bürger-Annahm-Geldes, des Besitz-Geldes, Wach-Geldes, Frohn-Geldes, der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weid-Gelder und ähnlicher Einzüge die Rede ist[4]).

1) Angez. Verw. Ed. v. 11. März 1822.

2) Die Verwaltung des Vermögens steht dem Stadtrath zu, der auch das etwanige Deficit nach dem Orts-Steuer-Fusse umzulegen hat. Das. §. 21—25. — Der Oberamtmann hat das Recht, jeder Verhandlung in Gemeindesachen auch unaufgefordert beizuwohnen. Das. §. 38.

3) Das. §. 52.

4) Das. §. 53.

§. 196.

In allen unter den vorstehenden Bestimmungen[1]) begriffenen Fällen hat der Stadtrath den Bürger-Ausschuß jedesmal vor Abfassung des Beschlusses zur Berathung beizuziehen, um seine Ansicht und Meinung mündlich zu hören. Trägt der Ausschuß Bedenken, der Ansicht des Stadtraths beizutreten, so ist ihm das Abtreten, angemessene Bedenkzeit und abgesonderte Berathung gestattet. Nach Beendigung derselben erscheint der Bürger-Ausschuß abermals in Gesammtheit vor dem Stadtrathe, und läßt diesem seinen Beschluß nebst den Gründen desselben durch den Obmann[2]) mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals besprochen, bei fortdauernder Verschiedenheit der Meinungen aber der Ausschuß entlassen, die Berathung im Stadtrathe fortgesetzt, abgestimmt und beschlossen wird. Steht dieser Beschluß des

Stadtraths mit der Ansicht des Ausschusses im Widerspruche, so hat die Sache, worüber eine Meinungs-Verschiedenheit entstanden ist, in ihrem vorigen Zustande zu bleiben; es wäre denn, daß eine Verbindlichkeit der Gemeinde, oder der Gemeinde-Vorsteher gegen die Gemeinde, unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuschreiten hat, — oder, daß die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungs-Norm beträfe, in welchem Falle immer das Gesetz in Anwendung zu bringen ist [3]).

1) Vergl. §. 195.

2) Diesen Namen führt der Vorsteher des Bürger-Ausschusses. Vergl. §. 188. Not. 1.

3) Angez. Verw. Ed. §. 54. 55.

§. 197.

Der Bürger-Ausschuß ist berechtiget, die Jahres-Rechnungen der Gemeinde-Pfleger nebst ihren Beilagen einzusehen, zu prüfen, und seine Bemerkungen über dieselben dem Stadtrathe mitzutheilen [1]).

1) Angez. Verw. Ed. §. 58. — Zu Handhabung des dem Landesherrn zustehenden Rechts der Oberaufsicht über das Gemeinde-Wesen sind zunächst die Oberämter, in der Unterordnung unter die betreffenden Kreisregierungen und das Ministerium des Innern, aufgestellt. Das Princip dieser Oberaufsicht beruht in Folgendem. Die Beschlüsse des Stadtraths bedürfen der Genehmigung einer Regierungs-Behörde in allen denjenigen Fällen, in welchen entweder das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bürgerschaft und der

künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Interesse der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staatsgenossen getheilt ist. Angez. Verw. Ed. §. 64—66.

§. 198.

In Bayern[1]) ist der Magistrat verpflichtet, die Gemeinde-Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere:

1) bei Veräusserungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter oder nutzbarer Rechte;
2) bei Erwerbung von Realitäten oder Rechten;
3) bei Neubauten;
4) bei allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistrats-Mitglieder und an ihre Verwandte oder Verschwägerte im ersten Grade;
5) bei Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde;
6) bei Lieferungs-Contracten;
7) bei Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen;
8) über die entworfenen Schulden-Tilgungs-Pläne;
9) über die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen.

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, in so fern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreisregierung,

Digitized by Google

resp. des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

1) Angez. Ed. v. 17. Mai 1818. §. 82. 83. — Daselbst ist auch §. 121 ff. die Unterordnung der Gemeinden unter die Staatsbehörden, theils in allgemeinen Principien, theils in speciellen Regeln über mehrere einzelne Fälle, besonders in finanzieller Hinsicht, festgestellt. — Uebrigens darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß die Verwaltung des Communal-Vermögens schon durch eine Verordnung v. 6. März 1817 den Gemeinden zurückgegeben, und zugleich die Centralisirung des Stiftungs-Vermögens (nach dem Ed. v. 30. März 1807) wieder aufgehoben worden war.

§. 199.

In Hessen-Darmstadt liegt dem Gemeinderath ob, bei seiner jährlichen Versammlung [1]) die Rechnungen für das verflossene Jahr, so wie das Budjet für das künftige Jahr, zu prüfen und die Verbesserungen in der Verwaltung des Gemeindevermögens zu berathen [2]).

1) Vergl. §. 188. Not. 1.
2) Vergl. an z. Gem. Ord. v. 30. Juni 1821.

§. 200.

In Nassau sind die Vorsteher überhaupt zur Berathung für den Stadtschultheiß und zur Controlle angeordnet. Durch sie gelangen daher die Anträge und Gesuche der Gemeinde an die Staatsbehörden, sie unterschreiben die Bittschriften derselben entweder allein, oder gemeinschaftlich mit dem Stadtschultheißen; sie können jedoch die Gemeinde nicht selbst zusammen berufen, sondern dies hängt lediglich vom Stadtschult-

Digitized by Google

heißen ab, auch haben sie bei denselben keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme, und wenn sie sich mit demselben nicht vereinigen können, so bringen sie ihre Angelegenheit an das Amt oder an die Landesregierung.

In besonders wichtigen Fällen der Gemeinde-Verwaltung, z. B. Ankauf oder Veräusserung von Gemeindegütern, Umänderung der Cultur eines grossen Districts u. s. w., soll zwar die ganze Gemeinde gefragt werden, sie hat aber alsdann, wie überhaupt, nicht zu berathschlagen, sondern die Gemeindebürger sollen blos auf die von dem Stadtschultheiß und Vorstand vorgelegten Fragen mit „Ja" oder „Nein" antworten.

In Sachen von minderer Bedeutung, z. B. Abschliessung von Accorden über Arbeiten an Gemeindegebäuden, die nicht über 5 fl. betragen, Benutzungsart der Almenden u. s. w., genügt die Berathung des Stadtschultheissen mit den Vorstehern, so wie derselbe in geringfügigen Sachen ohne diese verfährt.

Die Vorsteher begutachten den vom Stadtschultheissen jährlich aufzustellenden Gemeinde-Rechnungs-Ueberschlag; die Einsicht der Gemeinde-Rechnung und Rechnungs-Belege soll ihnen jederzeit offen stehen. Ueberhaupt controlliren sie die ganze Gemeinde-Verwaltung des Stadtschultheissen und des Rechners, und zeigen die Mängel derselben dem Beamten an [1]).

1) Vergl. angez. Verord. v. 5. Juni 1816.

Digitized by Google

§. 201.

Für Preussen bestehen hinsichtlich der Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Stadtvermögens folgende specielle Vorschriften.

Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar, zur Begründung der Einheit, in dem Magistrat concentriren und von demselben geleitet werden; der Bürgerschaft wird indessen, zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten, die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

Nicht nur der Magistrat, als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert, oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen durch sie ertheilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet an die Ortspolizei-Behörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizei-Verwaltung, ausser dem Magistrat, vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizei-Behörde in so weit, als sie durch die besondere Instruction über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen autorisirt ist, die Zustimmung ertheilen. Ausserdem aber hat dieselbe

Digitized by Google

die Entscheidung der Provinzialpolizei-Behörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeinde-Einrichtungen, dürfen blos vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizei-Behörde befördert, welche damit, wie vorstehend bestimmt ist, zu verfahren hat [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 169—172.

§. 202.

Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemein-Einrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordneten-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmässigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben. Der Magistrat ist zwar die ausführende Behörde, er hat aber, ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens, und diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Localaufsicht, sondern

Digitized by Google

hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 173 — 174.

§. 203.

Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Controlle, oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden durch Deputationen und Commissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden [1]).

In diesen Deputationen und Commissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maasgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben so wie in andern Collegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Commission wird nach dem Bedürfniß bestimmt, und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit die Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seien [2]).

Digitized by Google

1) St. Ord. §. 175. — Rescr. des Min. des Inn. v. 9. Jan. 1810, und v. 17. Mai 1822. Rumpf a. a. O. S. 108, und v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VI. S. 418.
2) St. Ord. §. 176. 177. — Rescr. der Reg. zu Oppeln v. 19. Juni 1823. v. Kamptz a. a. O. Bd. VII. S. 299.

§. 204.

So wie gewisse Geschäfte für den Magistrat allein gehören [1]), eben so werden andere durch Verwaltungs-Deputationen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft besorgt [2]).

Sämmtlichen Commissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung specieller Geschäfte wieder einzelnen Commissarien zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in der Specialaufsicht zu theilen.

Bei jedem Neubau wird von zwei Bürgern die specielle Aufsicht geführt [3]).

1) Vergl. St. Ord. §. 178. — F. H. a. a. O. S. 185 und die daselbst angeführten Verordnungen.
2) Vergl. St. Ord. §. 179. — F. H. a. a. O. S. 189 ff.
3) Vergl. St. Ord. §. 180. — Daselbst sind §. 181 und 182 auch die Verfügungen wegen der Dienstzeit der Bürgermitglieder bei den Deputationen, und wegen der Bezirksvorsteher, als Unterbehörden, gegeben. Vergl. auch Rescr. des Min. des Inn. v. 4. Septbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 122.

§. 205.

Die Stadtverordneten in der Gesammtheit controlliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen.

1) Alle Kämmerei- und städtischen Cassen-, auch Nutzungs- und Verbesserungs-Etats, nebst Etats-

Ueberschreitungen, werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, so weit Gesetze oder höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.

2) Neue Gehälter dürfen weder beim Kämmerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinen städtischen Fonds, ohne Einwilligung der Stadtverordneten, zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften dies nothwendig machen.

3) Ueber anzustellende Processe, abzuschliessende Vergleiche, Aufnahme und Kündigung von Capitalien, Veräusserung und Verpfändung der Kämmereigüter, Belegung derselben mit Dienstbarkeiten, Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken, Nutzungen und Administrationsgegenständen des Gemeinwesens, ausserordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen, Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen, die Gebote bei den deshalb gehaltenen Licitationen, jeden Neubau, jeden Lieferungscontract, jede Remissionsanweisung und überhaupt alle Gemeindegegenstände von Wichtigkeit sollen jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.

4) Die Rechnungen von allen Deputationen, Commissionen, Bezirksvorstehern, mit Einschluß der

Digitized by Google

Rechnungen vom Armenwesen, ingleichen die Hauptcämmerei-Rechnungen, müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Resorts eine Uebersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, wo jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen, und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In grossen und mittlern Städten werden Rechnungsextracte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, ingleichen die Erinnerungen, und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordneter ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

5) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen, und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahme angeordnet ist.

Digitized by Google

6) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Commissionen durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedesmal zuvor beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistratsmitgliedes antragen [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 183. — Damit in Verbindung stehen: Rescr. des Min. des Inn. v. 9. Octbr. 1809, v. 18. Mai 1809 und v. 12. März 1810. Rumpf a. a. O. S. 124. — Rescr. der Reg. zu Königsb. v. 10. Novbr. 1817, und der Reg. zu Cösl. v. 28. Octbr. 1823. v. Kamptz Annalen Bd. I. Heft 4. S. 123, und Bd. VII. S. 865. — Vergl. auch Rescr. der Reg. zu Marienwerder vom 12. April 1824. v. Kamptz a. a. O. Bd. VIII. S. 464.

§. 206.

Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus den Gemeindegeldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft bei eigner Ausführung der Polizeianstalten jede, dem Zwecke unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeindegeldbedürfnisse werden vom Magistrat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen.

Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadt-

Digitized by Google

verordneten, mit Rücksicht auf die Kämmereietats und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber und vertheilen das von ihnen aufzubringende Quantum unter Bürger und Schutzverwandte. Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihn Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Recurs an die Oberlandesbehörde vorbehalten [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 184. — In Verbindung damit steht Rescr. der Reg. zu Potsd. v. 28. Dezbr. 1811, u. v. 27. April 1815. Rumpf a. a. O. S. 132. 133, und Rescr. der Reg. zu Gumbinnen v. 5. März 1821, und des Min. des Inn. v. 19. Novbr. 1824. v. Kamptz Annalen ꝛc. Th. V. S. 88, und Th. VIII. S. 1113.

§. 207.

Die Mitglieder jeder Commission oder Deputation [1]) sind für den ordnungsmässigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Controlleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Commissionen und Deputationen, welchen specielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen worden sind. Bei beiden haftet jedoch die Commission oder Deputation, von welcher die Angelegenheit ressortirt, subsidiarisch für die gehörige Aus-

Digitized by Google

führung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen [2]).

1) Vergl. §. 203.
2) Vergl. St. Ord. §. 185.

§. 208.

Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit in der Administration entstehe, so muß:

1) Jeder Deputation und Commission, mit Ausnahme der Armendirection, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie, ohne Genehmigung des Magistrats, nicht überschreiten darf.
2) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Commissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag nur sie ohne fernere Anweisungen Ausgaben bestreiten dürfen.
3) Die Armendirection wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner die erforderlichen Mittel zu ihrem Zweck finden. In so fern aber die Abstellung der Strassenbettelei und die Erhaltung der ganz hülflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen die Stadtverordneten hierzu Mittel gewähren, und diese der Armendirection überwiesen werden [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 186. — Correspondenz zwischen den Deputationen und Commissionen und dem Magistratscollegium soll möglichst vermieden und abgekürzt werden. S. das. §. 187.

Digitized by Google

§. 209.

Mit den Provinzial- und Landes-Polizeibehörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmässig in keiner offiziellen Verbindung; in so fern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Commissionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, sind sie verbunden, sofort der Provinzial-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 188. — Rescr. der Reg. zu Königsb. v. 23. Novbr. 1819. Rumpf a. a. O. S. 136. — Ueber die Geschäftsverbindung des Magistrats mit der Provinzial-Polizeibehörde vergl. St. Ord. §. 189, und F. H. a. a. O. S. 211 ff. — Uebrigens ist nach diesen allgemeinen Vorschriften, nach Publication der Städteordnung, für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement vom Magistrat mit den Stadtverordneten zu entwerfen gewesen. S. St. Ord. §. 190. Wo indessen dieses bis zum Jahre 1819 noch nicht bestätiget worden ist, da kann selbiges bis zur Revision der St. Ord. nur provisorisch von den Regierungen bestätigt werden. Rescr. des Min. des Inn. vom 24. Febr. 1819. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. III. S. 432.

§. 210.

Zur Geschäftsverwaltung durch Deputationen und Commissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft [1]) sind geeignet:

1) Die kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen [2]).
2) Schulsachen. Die Organisation der Behörde zur

Besorgung der innern Angelegenheiten unterliegt besondern Bestimmungen. Die äussern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Obervorsteher, mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft. In grossen und mittleren Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt, und die übrigen Schulen, nach angemessenen Abtheilungen, ebenfalls dergleichen.

3) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister, nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt, bestehen. In grossen und mittleren Städten tritt ausserdem wenigstens der Syndicus, und nöthigen Falls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch sind Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen. Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen „Armen-Directorium" führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Commissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittleren Städten werden diese Bezirke nach den Wahlbezirken angenommen; in grossen Städten können aber nach den Umständen mehrere Wahlbezirke in einen Armenbezirk verbunden werden.

Aus jedem Armenbezirke werden zu der Ver-

waltung des Armenwesens, nach dem Bedürfniß, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens in der Direction Mitglied ist. Diese Stadtverordneten und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln, und ihren Zustand zu untersuchen. Ihnen insgesammt liegt aber in Absicht sämmtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung, nebst Unterricht ob. In grossen und mittleren Städten theilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pesthäusern, milden Stiftungen u. s. w. einzelne oder mehrere Mitglieder der Commission vorgesetzt, die die Verwaltung besorgen oder controlliren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern können [3]).

Das ganze Armenwesen ist also in den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Thätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber als Vollstrecker der Polizeiordnungen verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Strassenbettelei abgestellt werde [4]).

4) Die Feuersocietätsangelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsmitgliedern und mit Grund-

eigenthum angeseſſenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verſchiedenen Gegenden der Stadt, verwaltet. In groſſen und mittleren Städten gehört zu den hierzu zu beſtimmenden Magiſtratsmitgliedern auch der Syndicus [5]).

5) Für die Sicherheitsanſtalten, als Nachtwache, Feuerdienſt, Reviſion der Löſchinſtrumente, iſt ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magiſtratsmitgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitritt, in ſo fern ſolche aus dem Magiſtrate beſteht [6]).

6) Für die Anſtalten, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird mit Zuziehung des Phyſicus, oder eines andern Arztes, Creis- oder Stadt-Chirurgus, eine gleiche Deputation eingeſetzt.

7) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magiſtratsmitgliedern, ſonſt aber aus Stadtverordneten und Bürgern beſteht, und wovon in groſſen Städten der Stadtrath des Baufaches Mitglied ſein ſoll, beſorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straſſenpflaſterungen, Entwäſſerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden u. ſ. w.

8) Die Curatel über die Cämmereicaſſen wird von einem Magiſtratsmitgliede und vier bis ſechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

Digitized by Google

9) Wo ein Ajustiramt der Maase und Gewichte, Straſſenerleuchtung, Stadthofswirth-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften der Cämmerei, Waldungen derselben, oder andere ähnliche Administrationsgegenstände und Anstalten statt finden, und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen oder Commissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nöthig.

10) Das Servisweſen wird ebenfalls mit Concurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch ist durch besondere Verordnung bestimmt[7]).

1) Vergl. §. 204.

2) Die Geistlichkeit soll durchaus nicht von der Theilnahme bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sein, indem zu einer jeden Kirchendeputation der Prediger, und wo mehrere vorhanden sind, der erste gehört, und zwar vermöge seines Amtes als Mitglied. Es muß derselbe bei allen Angelegenheiten, welche diese Deputation besorgt, volle Wirkung haben, als welche ihm in keinem Falle versagt oder erlassen werden kann. Reſcr. des Min. des Inn. vom 21. Apr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 116. Vergl. auch Reſcr. deſſ. Min. vom 25. Juli 1811, und Cab. Ord. v. 7. Nov. 1811. Rumpf a. a. O., und Reſcr. des Min. der geistl. ꝛc. Angelegenh. und des Inn. v. 20. Dezbr. 1826. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. X. S. 1074.

3) Vergl. auch. Reſcr. der Reg. zu Potsdam vom 5. Juni 1820. v. Kamptz a. a. O. Bd. IV. S. 559.

4) Vergl. damit Reſcr. des Min. des Inn. v. 19. Dezbr.

1819 und v. 4. Juli 1820. v. Kamptz a. a. O. Bd. III. S. 1017, und Bd. IV. S. 561.

5) Vergl. auch Reſcr. der Reg. zu Frankf. v. 27. Jan. 1817, und der Reg. zu Cöslin v. 31. Octbr. 1823. v. Kamptz a. a. O. Th. I. Heft 1. S. 171, und Th. VII. S. 863.

6) Vergl. auch hinſichtlich des Eigenthums ꝛc. an den Stadtmauern und des Gewinnes aus den Materialien derſelben: Reſcr. des Min. des Inn. und der Fin. vom 7. Aug. 1821; des Min. des Inn. v. 31. Mai 1821, und v. 12. Juni 1826. v. Kamptz a. a. O. Bd. V. S. 643; Bd. VI. S. 385, und Bd. X. S. 388.

7) Vergl. St. Ord. §. 179. — F. H. a. a. O. S. 179 ff.

Dritte Abtheilung.

Von den Nebenperſonen des Stadtmagiſtrats, und deren Rechten und Pflichten.

§. 211.

Zu den Nebenperſonen eines Stadtmagiſtrats gehört:

1) Der Syndicus.

Dieſer iſt in der Regel kein ordentliches Mitglied des innern Raths, ſondern der Conſulent oder Bevollmächtigte der Stadt oder des Raths [1]).

In manchen Städten, beſonders in denjenigen, denen die Gerichtsbarkeit zuſteht, ſind ſie indeſſen ordentliche Beiſitzer des Stadtraths [2]), und haben, auſſer der Führung der ſtädtiſchen Proceſſe, einen beſtimmten Antheil an der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und eine entſcheidende Stimme im Stadtrathe [3]). Biswei-

len ist auch das Amt des Syndicus zugleich mit dem des Bürgermeisters verbunden. Wo zu Anstellung der Rathsmitglieder überhaupt die landesherrliche Einwilligung erforderlich ist, wird solche auch zu Bestellung des Syndicus, wenn er Rathsmitglied ist, erfordert [4]).

In Preussen ist in den grossen Städten ein besoldeter Stadtrath Syndicus, und als solcher ein ordentliches, auf zwölf Jahre erwähltes Magistratsmitglied [5]). — In einer Stadt der zweiten Classe muß derselbe wenigstens die Qualification des ordentlichen Richters im Orte haben, und diese durch ein Zeugniß einer Justizbehörde nachweisen [6]).

1) Vergl. Runde a. a. O. §. 433.

2) Vergl. *Leyser* Spec. 54. med. 14. — Es ist dieses auch oft in kleinern Städten der Fall, wo der Syndicus bisweilen der einzige Rechtsgelehrte und deshalb der Justitiarius ist, der die ganze städtische Gerichtsbarkeit verwaltet. Vergl. Runde a. a. O. Not. i.

3) Das Amt des Syndicus ist nach Einführung der fremden Rechte aufgekommen, zu Besorgung derjenigen Geschäfte, wovon die aus den Zünften erwählten Rathsmitglieder keine Kenntniß hatten. Verg. J. G. Fischer Polizei- und Cameral-Recht. Th. I. §. 980. Man ernannte anfänglich gewöhnlich Geistliche dazu, die in alten Zeiten überhaupt meist bei den Canzleigeschäften gebraucht wurden, daher sie auch Meister (Magistri) und Pfaffen genannt wurden. S. Dreyer Nebenstunden. S. 60 ff.

4) Anders verhält es sich, wenn nur die Frage von Bestellung eines Syndicus ist, der nicht ordentliches Rathsmitglied sein soll. S. Eisenhart a. a. O. §. 48.

5) Vergl. St. Ord. §. 144 und 146.

6) Rescr. d. pr. Min. d. Inn. v. 22. Febr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 85.

Digitized by Google

§. 212.

Es gehört ferner hierher:

2) der Cämmerer.

Dieser, welcher auch Cammerschreiber, Rechner u. s. w. genannt wird, ist in der Regel auch nicht Mitglied des Stadtmagistrats [1]).

Bisweilen wird auch das Amt des Cämmerers von einer besonders dazu bestellten Deputation verwaltet, welche Recheneiamt, Losungsamt, Schoßstube u. s. w. genannt wird; dann steht gewöhnlich ein Magistratsmitglied demselben vor, und das expedirende Personale gehört zu den Nebenpersonen. Ausser der Pflicht, dem Stadtmagistrat und der Bürgerschaft gehörige Rechnung abzulegen, liegt ihm im Allgemeinen noch ob, überhaupt dieselben Pflichten zu beobachten, wozu Vormünder in Ansehung der Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen verbunden sind. Falls mehrere Administratoren angesetzt sind, so führen dieselben entweder die Verwaltung des Stadtvermögens gemeinschaftlich, oder es ist jedem von ihnen ein besonderer Theil übertragen. Im letzten Falle haften sie nicht für einander; im erstern sind sie aber allerdings dazu verbunden, jedoch kommt demjenigen, gegen welchen auf Ersatz des durch seinen Collegen verursachten Schadens geklagt wird, das beneficium ordinis zu, und mehrere Administratoren, welche sich einen gleichen Grad von Nachlässigkeit ha-

ben zu Schulden kommen lassen, genieſſen die Rechtswohlthat der Theilung [2]).

In Preuſſen iſt der Cämmerer in groſſen Städten ein beſoldeter Stadtrath [3]), der auch auf zwölf Jahre gewählt werden muß [4]). Ein beſonderes Erforderniß iſt noch, daß er ein bemittelter Mann ſein muß [5]). Auch iſt die Anſtellung eines beſondern Rendanten bei der Cämmereicaſſe geſtattet; jedoch muß die Wahl bei der Wichtigkeit des Poſtens den Stadtverordneten überlaſſen werden, mit der Einſchränkung, gegründete Einwendungen des Magiſtrats und namentlich des Cämmerers zu beachten [6]).

Die Vorſchriften, um die Stadtgemeinden gegen Malverſationen ſtädtiſcher Gelder zu ſichern, ſind daſelbſt folgende:

1) Der Stadtcämmerer iſt der einzige zur Empfangnahme, Verwahrung und Verausgabung ſtädtiſcher Gelder befugte Beamte.

2) An denſelben müſſen nicht allein alle zum ſtädtiſchen Vermögen gehörige, ſondern auch alle diejenigen Gelder und geldwerthen Papiere eingezahlt werden, welche etwa von der Regierung oder andern Behörden an die Magiſträte zur weitern Auszahlung geſandt werden, und hat der Cämmerer über die Zahlung der letztern Art jährlich dem Magiſtrat eine extraordinäre Rechnung abzulegen.

3) Der Cämmerer allein iſt befugt zur Ausſtellung

von Quittungen über die eingezahlten Gelder; jedoch steht es den Stadtgemeinden frei, zur Sicherung ihres Interesse, demselben eine Person als Controlleur zuzuordnen, von welcher die Quittungen mit unterschrieben werden müssen; es muß aber der Name derselben, so wie jeder in den Personen statt findende Wechsel, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu dem Ende haben die Magistrate der Regierung anzuzeigen, ob die Quittungen vom Cämmerer allein, oder von welchen Personen sonst sie ausgestellt werden sollen.

4) Wo früher zum grossen Nachtheile der nöthigen Ordnung im städtischen Cassen- und Rechnungswesen mehrere, von verschiedenen Personen verwaltete, städtische Cassen statt gefunden haben, hat der Magistrat auf die Consolidation derselben Bedacht zu nehmen und muß vom 1. Januar 1824 an die Einrichtung dahin getroffen sein, daß alle Quittungen auch vom Cämmerer mit unterschrieben werden.

5) In Ansehung der Cassen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen bleibt es bei der frühern Verfassung.

6) Mit der Stellung der Magistratsdirigenten und übrigen Magistratspersonen ist die Vereinnahmung und Verwahrung städtischer Gelder durchaus unverträglich, und wird jede Anmaasung

Digitized by Google

derſelben in dieſer Beziehung mit einer Ordnungsſtrafe von zwanzig Thalern geahndet.

7) Ein Jeder, welcher Zahlungen gegen andere Quittungen leiſtet, als die des Cämmerers und eventualiter ſeines Controlleurs, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn die Quittung als ungiltig betrachtet, und die Zahlung nochmals von ihm gefordert wird.

8) Den Königl. Poſtämtern iſt die Verfügung des General-Poſtamtes vom 19. September 1814 in Erinnerung gebracht, und haben ſie ſtädtiſche Gelder nur gegen Beſcheinigung des Cämmerers und zutreffenden Falls ſeines Controlleurs verabfolgen zu laſſen [7]).

Im Herzogthum Naſſau iſt für dieſe Geſchäfte ein beſonderer, von der Regierung beſtellter, Rathscaſſirer angeſtellt, welcher allein die verrechnende Behörde bildet [8]).

1) Vergl. Eiſenhart a. a. O. §. 50.

2) Vergl. Eiſenhart a. a. O. §. 106. — *Leyser* Spec. 776. med. 3. 10. — *Crell* De senator. et quatenus ex eorum factis civitas teneatur. §. 27. — *Becker* Diss. An et quatenus collegium culpam ab uno alterove ex suis membris vel antecessoribus commissam praestare teneatur. Gott. 1741. §. 40. — Vergl. auch §. 177.

3) Vergl. St. Ord. §. 144.

4) Daſ. §. 146.

5) Daſ. §. 148.

6) Vergl. Reſcr. des Min. des Inn. v. 28. Febr., und 18. Novbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 91.

7) Vergl. Reſcr. der Reg. zu Cöslin, v. 28. Octbr. 1823.

v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VII. S. 865. — Bekanntm. der Reg. zu Marienw. v. 12. April 1824.

8) Angez. Verord. v. 5. Juni 1816.

§. 213.

Auch sind hierher zu zählen:

3) der Stadtschreiber[1]), Gerichtsschreiber, Archivar[2]), Actuarius und Rathsschreiber[3]).

1) Dieser wird in manchen Städten auch Raths-Justitiar genannt. Er, so wie der Gerichtsschreiber und Actuarius müssen bisweilen, z. B. in Sachsen, zur gerichtlichen Praxis admittirt und zugleich Notarien sein.

2) Bisweilen, und namentlich in kleinen Städten, verwaltet dieses Amt der Stadtschreiber zugleich mit.

3) Hierunter versteht man Registratoren, Copisten, in so fern sie nicht blos Lohnschreiber sind, und dergl. m.

§. 214.

Verschieden von den Nebenpersonen des Magistrats sind die städtischen Unterbedienten. Diese werden nach dem Bedürfniß angenommen, und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und in so fern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen[1]).

Jeder Magistrat muß sich über die Anzahl der anzustellenden Nebenpersonen und deren Besoldung mit der Stadtverordneten-Versammlung einigen; denn es ist dabei von Feststellung eines Bedürfnisses, in Beziehung

auf die Verwaltung des Gemeinwesens die Rede, welche ohne Einschränkung den Stadtverordneten zukommt. Dagegen hat der Magistrat die Wahl der Subjecte, die Ansetzung derselben und die ausschließliche Bestätigung.

Bei der Wahl und Anstellung der für die Geschäfte der Stadtverordneten-Versammlung erforderlichen Nebenpersonen und Unterbedienten hat der Magistrat keine Einmischung; daß er aber von den Personen Kenntniß erhalten muß, versteht sich schon wegen der Geschäftsanweisung von selbst [2]).

1) Vergl. St. Ord. §. 157.
2) Vergl. Rescr. des pr. Min. d. Inn. v. 22. Febr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 91.

§. 215.

Zu diesen städtischen Unterbedienten gehören z. B. die Marktmeister, Rathsdiener, Gerichtsdiener u. s. w.

Es können deren Aemter nicht nur mit Bürgern, sondern auch mit Schutzverwandten besetzt werden [1]), und sind dieselben auf Lebenszeit anzustellen [2]).

Dagegen sind solche Unterbediente, welche blos mechanische, gewöhnliche Tagelöhner und handwerksmässige Beschäftigung treiben, z. B. Aufwärter, Botenläufer, Nachtwächter, Ofenheitzer, Actenhefter u. s. w. nur auf bestimmte, angemessene Zeit oder auf Kündigung anzunehmen. Auch ist dergleichen Personen bei Antritt ihres Amtes ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie bei erwiesener Pflichtwidtigkeit sofort und ohne

Digitized by Google

förmliche Untersuchung und richterliches Erkenntniß entlassen werden [3]).

Dergleichen Unterbediente können zwar nicht als Stadtverordnete gewählt werden, jedoch sind sie als Bürger stimmfähig, sobald sie nur ansässig sind, oder das bei Unangesessenen erforderliche Einkommen haben [4]).

1) Vergl. Rescr. des pr. Min. d. Inn. v. 26. Febr. 1810. Rumpf a. a. O. S. 5.

2) Vergl. Rescr. dess. Min. v. 19. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 92.

3) Vergl. Rescr. der pr. Reg. z. Neum. v. 23. Juli 1810. Rumpf a. a. O. — Besonders ist bei Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen auf versorgungsberechtigte Militair-Invaliden Rücksicht zu nehmen. Es kann jedoch dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistrats-Unterbedienten, welche eine höhere oder eigenthümliche Beschäftigung erfordern, nur in so fern Anwendung finden, als Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Deilar. v. 29. Mai 1829. G. S. v. J. 1820. S. 79. — Vergl. damit auch hinsichtlich näherer Bestimmungen: Rescr. des Kr. Min. vom 31. Aug. 1826. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. X. S. 762. — Rescr. des Min. d. Inn. v. 4. Octbr. 1822, v. 15. April, und v. 8. Septbr. 1824. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 913, 462 und 850. — Rescr. d. Reg. z. Neum. v. 21. Febr. 1810. Rumpf a. a. O. S. 92. — Rescr. des pr. Min. d. Inn. v. 26. Septbr. 1823. v. Kamptz a. a. O. Bd. VII. S. 640.

4) Vergl. Rescr. d. pr. Reg. z. Potsd. v. 3. Juli, und Rescr. des pr. Min. d. Inn. v. 3. Aug. 1825. v. Kamptz a. a. O. Bd. IX. S. 1047.

§. 216.

Mit den vorstehenden Personen dürfen die Unterbedienten im weitern Sinne des Worts, die man füglich

Stadtofficianten nennen könnte, nicht verwechselt werden. Es sind dieselben öffentliche, zu Verrichtung gewisser Geschäfte und Dienste zum Besten der Stadt angestellte Personen, die aber nicht Mitglieder des Stadtmagistrats und folglich nicht bestimmt sind, an der städtischen Regierung irgend Theil zu nehmen; sie sind also auch nicht unmittelbar bei dem Magistrate angestellt.

Zu den städtischen Officianten gehören z. B. städtische Medizinalbeamte, Amtleute und Förster auf den Cämmereigütern, Aufseher über Fabriken, die eine Stadt besitzt, u. s. w. Die Wahl derselben ist ohne Ausnahme dem Magistrat überlassen; doch können, wo dieses hergebracht [1]), die Stadtverordneten durch Gegensprache die Anstellung unqualificirter Subjecte verhindern [2]).

1) Wie z. B. in Preussen; s. §. 214.

2) Vergl. Eisenhart a. a. O. §. 51. — Rescr. des pr. Min. d. Inn. v. 8. Novbr. 1825. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. IX. S. 1045. — Rescr. dess. Min. v. 18. Novbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 92. —

Vierter Abschnitt.

Von der Rathsfähigkeit.

§. 217.

Derjenige, welcher ein Mitglied des Stadtmagistrats werden will oder soll, muß gewisse, nach der Grundverfassung des Orts erforderliche, Eigenschaften haben.

Digitized by Google

Der Inbegriff dieser Eigenschaften macht die Rathsfähigkeit aus [1]).

Nach der Hauptabsicht, welche dem Stadtmagistrat, als einer obrigkeitlichen Behörde, zum Grunde liegt, nach dem Zwecke, der durch die Besetzung der verschiedenen Magistratsstellen erreicht werden soll, gehört im Allgemeinen, ohne Berücksichtigung der verschiedenen Verfassungen und der speciellen Vorschriften, dazu:

1) daß man Bürger des Orts sei, oder das Bürgerrecht zuvor gewinne;
2) daß nicht schon andere sehr nahe Verwandte oder Verschwägerte Mitglieder desselben Stadtmagistrats sind;
3) daß man die zu Verwaltung der betreffenden Stelle erforderlichen Einsichten und Kenntnisse besitze [2]);
4) daß man — wo die Verfassung zum Theil noch aristokratisch ist — zu den Patriziern gehöre [3]);
5) daß man zu der im Lande herrschenden oder derselben gleichgeachteten Religion sich bekenne [4]);
6) daß man einen unbescholtenen und tadellosen Lebenswandel geführt habe; und
7) hinsichtlich gewisser Stellen einer besondern Corporation oder Zunft angehöre [5]).

1) Vergl. Runde a. a. O. §. 435. S. 404.
2) Deshalb müssen in manchen Städten, besonders in ehemaligen Reichsstädten, so wie in den freien Städten des deutschen Bundes, die Inhaber gewisser Stellen den Grad eines Doctors oder Licentiaten der Rechte erlangt haben.

Digitized by Google

3) Von dem Patriziat wird in dem nächstfolgenden Hauptstücke die Rede sein.

4) Vergl. *Mevius* ad jus Lubecense. Lib. I. Tit. 1.

5) Daher werden in manchen Städten gewisse Stellen nur durch ein Mitglied der dasigen Kaufmannschaft, andere durch Mitglieder der Zünfte und Innungen besetzt. — Ueber die Eigenschaften, auf welche bei der Wahl neuer Rathsmitglieder in Sachsen zu sehen ist, vergl. Gen. vom 31. März 1716 (Cod. Aug. Forts. II. Th. I. S. 591). — Resol. v. 12. April 1728. §. 5 (Cod. Aug. Forts. Th. I. S. 4). — Gen. v. 25. Juli 1741 (das. S. 1305), und v. 29. Juli 1750.

§. 218.

In Preussen dürfen zu den Magistratsstellen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von fünf und zwanzig Jahren erlangt haben [1]).

Hinsichtlich der zu einigen Magistratsstellen besonders erforderlichen Qualification ist zu unterscheiden, zwischen a) den gelehrten Stadträthen, b) Syndicis und c) Bauräthen grosser Städte, und d) Syndicis mittlerer Städte. Rücksichtlich der gelehrten Stadträthe, die gesetz- und verfassungskundige Männer sein sollen [2]), welche für die Geschäftsführung völlig ausgebildet sind, wird die Qualification der Regierungs-Assessoren erfordert. Es ist zwar nicht unbedingt nöthig, daß die anzustellenden Subjecte ihre Bildung für den Dienst bei der Regierung empfangen und das grosse Examen vor der Examinations-Commission bestanden haben, wohl aber müssen sie in andern Geschäftsver-

hältniſſen, oder bei der Regierung die Vorbildung erhalten haben, welche von den Aſſeſſoren der Regierung erfordert wird. Es iſt alſo nicht genug, daß Jemand das Referendariats-Examen bei der Regierung beſtanden hat, ſondern er muß, wenn er ſeine Bildung bei derſelben empfangen, die in der Regierungs-Inſtruction [3]) näher beſtimmte Vorbereitung zum groſſen Examen erhalten haben. Von den Syndicis der groſſen Städte wird, wie von den Stadtjuſtizräthen erfordert, daß ſie das groſſe Examen beſtanden haben. Wegen der Syndici der mittleren Städte bedarf es nur der Qualification zu Untergerichtsſtellen. — Die Bauräthe ſollen die Qualification der Bau-Inſpection haben. Iſt die hierdurch erforderliche Qualification ſchon anderweit bekannt, ſo bedarf es keiner Prüfung der zu dieſen Stellen gewählten Subjecte [4]) Auſſerdem aber müſſen ſie ſich vor ihrer Anſetzung der deshalb anzuordnenden Prüfung unterwerfen [5]).

1) Vergl. St. Ord. §. 148. — Vergl. hinſichtlich der Verwandtſchaftsverhältniſſe auch §. 132. — Auch jüdiſche Bürger können Magiſtratsmitglieder werden. Reſcr. des Min. d. Inn. v. 14. März 1809. Rumpf a. a. O. S. 53.
2) S. daſ. §. 144.
3) §. 106.
4) Verfüg. des Allg. Poliz. Departem. v. 34. Juni 1814. — Reſcr. der Reg. z. Potsd. v. 6. Juli 1814. Rumpf a. a. O. S. 87.
5) Vergl. St. Ord. §. 149.

§. 219.

In der Regel dürfen Magiſtratsperſonen keine

Nebenverhältnisse haben, damit die Verwaltung der Magistratsstellen nicht Nebensache werde. Wo in einzelnen Fällen Ausnahmen gestattet werden müssen, da ist Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen [1]).

1) Vergl. Rescr. des pr. Min. d. Inn. v. 19. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 85. — Jedoch bezieht sich diese Bestimmung blos auf Dienstverhältnisse, denn den auf sechs Jahre gewählten Magistratsmitgliedern ist die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb ausdrücklich vorbehalten. St. Ord. §. 151. — Rescr. dess. Min. v. 15. Aug. 1809. Rumpf a. a. O.

§. 220.

Werden unqualificirte Subjecte gewählt und präsentirt, so muß nach versagter Bestätigung die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden [1]).

Besteht die Stadtverordneten-Versammlung auf der getroffenen Wahl und will eine neue nicht veranlassen, so ist das Wahlrecht derselben für den Fall zu suspendiren. Alsdann müssen die Magistrate qualificirte Subjecte in Vorschlag bringen, und die Bestallungen für diese sind von den Magistraten auszufertigen [2]).

Die Regierungen können jedoch, wenn von den Stadtverordneten wiederholt unqualificirte Subjecte zu Magistratsstellen präsentirt werden, zur Suspension des Wahlrechts der Stadtverordneten und Anstellung eines Subjects nach ihrem eigenen Ermessen, nicht autorisirt werden, da eine blose Maasregel sich gesetzlich nicht hinreichend begründen läßt, und schon die Aus-

Digitized by Google

führung der vorstehenden Maasregel ohne die höchste Sanction nicht unbedenklich ist. Wenn dagegen bei entstehenden Vacanzen, deren Dauer durch Wahl unqualificirter Subjecte verlängert wird, die Regierung es der öffentlichen Ordnung wegen unzulässig findet, die Vacanz länger dauern zu lassen, so ist kein Bedenken dagegen, die Stelle einstweilen commissarisch verwalten zu lassen, und die nothwendigen Kosten [3]), selbst gegen den Willen der Stadtverordneten, aus den bereitesten Mitteln der Cämmerei zu entnehmen [4]).

Wird demnächst Jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätigt, so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen [5]).

1) Vergl. St. Ord. §. 154.
2) Reser. des Min. d. Inn. v. 17. Juli 1811. Bresl. Amtsbl. v. J. 1811. S. 133.
3) In Gemäßheit der St. Ord. §. 167.
4) Reser. des Min. d. Inn. v. 7. Febr. 1823. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VII. S. 95.
5) St. Ord. §. 155.

§. 221.

Zum Stadtverordneten kann jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, gewählt werden [1]).

Geistliche und Schullehrer können eben so gut, als Staatsdiener und Justizcommissarien Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung werden, sie sind aber, so wie diese, von den Aemtern des Vorstehers und seines Stellvertreters ausgeschlossen, eben so wenig können sie zu dem Posten eines Protocollführers und seines

Stellvertreters erwählt werden [2]). Ueberhaupt muß vermieden werden, Predigern Nebenverhältnisse zu gestatten, welche sie von ihren Berufspflichten abziehen und in Beziehungen bringen können, die mit der Würde ihres Standes nicht ganz verträglich sind [3]).

Eben so können Gerichtsunterbediente und jüdische Bürger Stadtverordnete werden [4]).

1) St. Ord. §. 84.

2) Reſcr. des Min. d. Inn. v. 30. Dezbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 54.

3) Reſcr. deſſ. Min. v. 14. März 1809. Rumpf a. a. O. S. 53.

4) Reſcr. deſſ. Min. v. 12. Aug. 1822. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VI. S. 698. — So lange jedoch noch die Juden, beſonders in den kleinen Städten, rückſichtlich ihrer Bildung ꝛc. in der Unvollkommenheit bleiben, worin ſie ſich mit wenigen Ausnahmen früher befunden, iſt mit Vorſicht und Schonung dahin zu wirken, daß ſie weder in den Stadtverordneten-Verſammlungen, noch in den ſtädtiſchen Verwaltungsbehörden der Anzahl nach irgendwo die Mehrzahl bilden. Reſcr. des Min. d. Inn. v. 14. März 1809. Rumpf a. a. O. S. 53.

§. 222.

Obſchon die Kenntniß des Leſens und Schreibens als nothwendige Bedingung, unter welcher Jemand Stadtverordneter werden ſoll, nicht angegeben iſt, und es auch Fälle geben kann, in welchen ſich von einem des Leſens und Schreibens Unkundigen ein beſonderer Nutzen, den er ſeinen Mitbürgern als Stadtverordneter leiſten kann, verſprechen läßt, ſo gehört doch ein ſolcher Fall nicht zur Regel, vielmehr iſt in der Regel

aus der Unkunde im Leſen und Schreiben auf den Mangel derjenigen Bildung zu ſchlieſſen, welche einem Stadtverordneten zu wünſchen iſt. Es iſt daher auch die Zulaſſung der mit dieſer Kenntniß nicht verſehenen Bürger zu dem Stadtverordneten-Amte auf ſolche Fälle, wo in kleinen Städten nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Leſens kundiger ſtimmfähiger Bürger vorhanden iſt, beſchränkt [1]). Die ſtimmfähigen Bürger haben daher bei den Wahlen nicht ohne Noth und ohne beſonders erhebliche Gründe ihre Stimme ſolchen Bürgern zu geben, die des Leſens und Schreibens unkundig ſind. Die Magiſträte ſind verpflichtet, über die Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen, und jedes Wahlprotocoll auch darnach zu prüfen, ob die Wählenden derſelben eingedenk geweſen ſind, widrigen Falls die Beſtätigung der Wahl zu verſagen iſt [2]).

1) Reſcr. des Min. d. Inn. v. 19. März 1809. Rumpf a. a. O. S. 54.

2) Reſcr. der Reg. z. Stett. v. 8. Juni 1818, und der Reg. z. Königsb. v. 26. Juni 1819. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. II. S. 372, und Bd. III. S. 433.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Patriziat.

§. 223.

Obſchon die Lehre vom Patriziat heut zu Tage von weniger bedeutendem Einfluſſe auf die ſtädtiſche Regimentsverfaſſung iſt, als ehemals, ſo darf ſie doch

Digitized by Google

um deswillen nicht übergangen werden, weil diese aristocratisch-democratische Verfassung sich doch hie und da, wenn auch nur in sehr wenigen Landstädten [1]), häufiger aber in ehemaligen Reichsstädten [2]) erhalten hat. Wo dieses nun noch der Fall ist, da müssen die diesem Stadtadel nach dem Herkommen oder nach den Verträgen eigen gewordenen Stellen im innern Stadtmagistrate aus diesen aristocratischen Familien besetzt werden. Man nennt diese Familien Patrizier, Geschlechter, oder auch rathsfähige Geschlechter [3]).

1) Die Städte Werle, Salza, Lüneburg und Straßfurth sollen jetzt noch die einzigen Landstädte dieser Art sein. Vergl. Runde a. a. O. §. 439. — v. Stetten Westphälische Geschichte. Bd. VIII. S. 1211. — J. H. Bütter Genealogien der vornehmsten lüneburgischen adelichen Patriziergeschlechter. Lüneb. 1704.

2) In diese Classe werden, wiewohl nach neuerer Verfassung zum Theil mit Unrecht, gezählt: Augsburg, Bieberach, Cöln, Dortmund, Halle in Schwaben, Lindau, Memmingen, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Ravensberg, Rothenburg und Ulm. Vergl. Runde a. a. O. Not. 6. — Ueber den Ursprung des Patriziats vergl. auch §. 29. — Hinsichtlich der Localgeschichte und der Verfassung der genannten Städte, so wie mehrerer anderen, vergl. die §. 99, Not. 4 angegebenen Schriften.

3) Unter den Schriftstellern über diesen Gegenstand sind besonders zu bemerken: Polyc. *Leyser* Obs. de origine patriciorum Germaniae; in Opusc. Norimb. 1800. 4. N. XIV. p. 180. — *A. Chr. Romger* (richtiger: *Phil. Jac. Haller* ab *Hallerstein*) De patriciis. Regiom. 1684, und mit (v. Senckenberg's) neuer Vorrede und Noten wieder aufgelegt: Giessae, 1740. — *Joh. Chr. Gatterer* Historia illustris gentis Holzschuherianae. Norimb.

1750; besonders der Pars generalis, wo p. 21 auch mehrere Schriften angegeben sind, denen noch beizufügen ist: Hector Wilh. v. Günderode, genannt v. Kellner, Erläuterung zu der Geschichte des deutschen Stadtadels; im ersten Bande seiner von Posselt herausgegebenen Werke. S. 461 ff.

§. 224.

Der Zustand der Patrizier war nicht immer derselbe. An denjenigen Orten, wo sie besondere Gesellschaften ausmachten, wurde nur der für einen Patrizier gehalten, welcher ein Mitglied dieser Gesellschaften war. Diese Gesellschaften (collegia patriciorum) wurden häufig durch neue Mitglieder entweder vermehrt, oder, im Fall alte Familien ausgestorben waren, wieder vollzählig gemacht. In manchen Orten nahm man dazu nur Personen von Adel, in andern aber auch angesehene Personen bürgerlichen Standes, vorzüglich aus den Doctoren der Rechte und aus der Kaufmannschaft [1]). Wo keine solche Gesellschaften errichtet worden waren, da erhielten die Patrizier auch fast nirgends ihren ursprünglichen Adel [2]), indem sie theils mit bürgerlicher Nahrung, der Quelle unermeßlicher Reichthümer der deutschen Städte im Mittelalter, sich beschäftigten, theils sich mit Personen bürgerlichen Standes verheiratheten, theils auch nicht selten durch die Bürgerschaft genöthiget wurden, sich der auf ihre Geburt gegründeten Rechte und Vorzüge zu begeben, wenn sie anders in den Städten ihren Wohnort behalten wollten [3]).

Digitized by Google

1) Vergl. *Cramer* De nobilitate avita. p. 77 ff. und 258 ff. — v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. LXXXIV. S. 62 ff.

2) Von dem Streite zwischen dem Landadel und dem Stadtadel s. *Riccius* Spicil. S. 285 ff.

3) Wo der aristocratische Uebermuth des Stadtadels nicht die gänzliche Vertreibung aus der Stadt von Seiten der Bürgerschaft veranlaßt hatte, da hatte die letztere wenigstens ihr Möglichstes gethan, um ihn doch vom Stadtregimente zu entfernen. Vergl. *Corning* De urbibus. §. 171 seq. — Schilter in der funfzehnten Anmerkung zu Königshoven's elsassischer Chronik. S. 806 ff. — Revolutions-Almanach vom Jahre 1794. S. 344.

§. 225.

Nachdem seit Errichtung des Landfriedens, besonders im Vertheidigungsdienste der mittelbaren Städte, weder Ehre noch Reichthum zu gewinnen war, so verließ der Adel dieselben nach und nach von selbst. Aber auch da, wo er sich bis auf unsere Zeiten beim Patriciate behauptet hat, wurde dennoch theils durch Absterben, theils durch Wegziehen vieler Geschlechter nöthig, daß sie von Zeit zu Zeit ergänzt wurden [1]). Daraus aber entstand der Unterschied zwischen den ältern und jüngern Patriziern (seniores et juniores, oder patres primi et cooptati). Es werden also unter jenen diejenigen verstanden, welche ursprünglich von ihren Vorfahren den Patriziat ererbt haben; unter diesen hingegen diejenigen, welche erst durch Wahl in ein Patrizier-Collegium aufgenommen worden sind [2]).

Auſſerdem werden auch die Patrizier noch in rathsfähige und rathsunfähige getheilt, und man verſteht unter jenen diejenigen, welche in ein ſolches Collegium von Patriziern aufgenommen ſind, welches ſich im Beſitze des Rechts befindet, daß der Stadtmagiſtrat mit Perſonen aus ſeinen Mitgliedern beſetzt werden muß; unter dieſen hingegen diejenigen, welche noch nicht in ein ſolches Collegium aufgenommen und daher rathsunfähig ſind, auch wenn ſie von Adel ſein ſollten [3]).

1) Vergl. z. B. Kaiſer Carl V. Diploma, wodurch die innen benannten Geſchlechter zu Ulm, zu Edlen, rittermäſſigen ꝛc. erhoben wurden; bei Moſer im reichsſtädtiſchen Handb. Th. II. S. 816 f. — Eine neuere Verfügung vom Reichshofrath wegen Erſetzung der Patriziat-Familien ſ. in Schlözer Staatsanzeigen. Heft XXVI. S. 200. — Vergl. auch über mehrere Städte die §. 99, Not. 4 aufgeführten Schriften.

2) Vergl. *v. Selchow* Elem. jur. germ. §. 309. — *Gatterer* l. c. §. 2. p. 20.

3) Vergl. *Riccius* l. c. p. 305. — Eiſenhart a. a. O. §. 55. S. 72 ff. — Das Verzeichniß der in ein Patrizier-Collegium aufgenommenen Mitglieder wird die Patrizier-Matricul genannt.

§. 226.

Bei Entſcheidung der Frage: ob den rathsfähigen Geſchlechtern ein wirklicher Adel zukomme? muß beſonders der vorſtehend angegebene Unterſchied zwiſchen den patribus primis und cooptatis berückſichtiget werden. So wenig gewiß nämlich ſchon aus den Eigenſchaften der Perſonen, welche urſprünglich

den Patriziat für ihre Nachkommen erworben haben, deren Ritterart gefolgert werden kann, eben so wenig läßt sich die neuerlich erfolgte Ertheilung des Patriziats zu Ergänzung der abgegangenen Geschlechter an und für sich selbst als eine Standeserhöhung ansehen. Wenn demnach die Patrizier der ersten Art eine allenfalls erforderliche Ahnenprobe [1]) aufzustellen vermögen, so haben sie auch begründeten Anspruch auf alte Vorrechte des alten Geschlechtsadels [2]).

1) Bisweilen ist schon bei der Aufnahme unter die Patrizier eine Ahnenprobe erforderlich. Vergl. *Ludwig* in reliq. Mstorum. Tom. X. in praef. p. 58.

2) Vergl. *Instr.* pac. Osnabr. Art. V. §. 17. — Riccius Vom landsässigen Adel. S. 327. — *Cramer* De nobilitate auct. p. 247. — Die durch das Patriziat erworbenen Vorrechte sind jedoch nur in so fern anzunehmen, in wie fern diese Geschlechter vom Kaiser selbst das Patriziat erhalten hatten, wiewohl dieses allein auf die an und für sich mit dem Patriziat einer Reichsstadt verbundenen Rechte keinen Einfluß hatte, weil diese Verleihung dann von der Stadt selbst ausgehen mußte. Vergl. §. 29. S. 37 ff.

§. 227.

Eine nicht ganz unwichtige Frage ist, ob im Zweifel der Adel eines Patriziers vermuthet werde, oder nicht? Nach dem Grundsatze, daß dasjenige, was am häufigsten vorkommt, in Ermangelung ausdrücklicher Gesetze, als Regel anzunehmen ist [1]), haben die Patrizier die Vermuthung gegen sich, da der ursprüngliche Adel derselben größtentheils verloren gegangen ist. Es muß daher, wenn der von einem

Patrizier behauptete Adel in Zweifel gezogen wird, von diesem der Beweis seiner Behauptung geführt werden [2]).

1) Es beruht dieser Grundsatz theils in der Natur der Sache, theils ist er durch das canonische Recht ausdrücklich bestätigt. Cap. 45. de R. J. in 6to.

2) *Riccius* l. c. p. 303. — *Knipschild* l. c. Lib. II. Cap. 29. nr. 69 seqq. — *Cramer* De nobilitate avit. p. 254 seqq.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten der Städte als Gemeinden oder Corporationen.

§. 228.

Der Inbegriff sämmtlicher Bürger einer Stadt macht die Stadtgemeinde oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeinde zu betrachten [1]). Die Stadtgemeinde besteht demnach aus dem Stadtrathe und der Bürgerschaft [2]).

1) Vergl St. Ord §. 46.

2) Vergl. Haubold a. a. O. §. 411. S. 432.

§. 229.

Den Städten, als Gemeinden, steht zuvörderst überall da, wo landständische Verfassungen bestehen, die Landtagsfähigkeit zu. Sie üben dieses Recht auf sehr verschiedene Weise aus, je nachdem es die Verfassung mit sich bringt. Bald werden sie, ohne

daß der Bürgerschaft dabei ein Wahlrecht zusteht, von einzelnen Mitgliedern des Magistrats, welcher diese aus sich selbst wählt, vertreten [1]); bald haben mehrere Städte zusammen eine Stimme, und der Abgeordnete wird durch Stimmenmehrheit erwählt [2]); bald werden sie auch von den einzelnen Städten unmittelbar durch die besteuerten Bürger, ohne Concurrenz des Stadtraths, erwählt [3]).

1) Wie z. B. im Königr. Sachsen.

2) So z. B. in dem preuss. Herzogthum Sachsen, wo die Städte der drei Regierungs-Bezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt zusammen 24 Abgeordnete auf dem Landtage haben.

3) Wie z. B. in Würtemberg, nach der Verfassungsurkunde vom 25. Septbr. 1819. §. 137 ff. — Die Art und Weise, wie die Städte ihre Landtagsfähigkeit ausüben, beruht im Allgemeinen immer auf der Verfassung jedes Landes.

§. 230.

Privilegien und Concessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate ertheilt sind, so wie die unter Genehmigung des Staats von derselben abgefaßten Beschlüsse und sonstigen Verfassungen, sollen bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen sein [1]). In ein solches Statut dürfen nur solche Verhältnisse, die das innere Gemeindewesen betreffen, aufgenommen werden. In den Mediatstädten müssen dergleichen Statuten den Grundherrn zur nöthigen Prüfung vorgelegt, alle aber von den Provinzialregierungen, mit deren Gutachten begleitet, dem Ministerio des Innern zur Bestätigung überreicht werden [2]).

Digitized by Google

1) Vergl. St. Ord. §. 49.

2) Vergl. Reſcr. des pr. Min. des Inn. v. 24. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 43. — F. H. a. a. O. S. 77.

§. 231.

Der geſammten Bürgerſchaft liegt ob, dahin zu ſehen, daß das zu gemeinſamen ſtädtiſchen Zwecken beſtimmte Vermögen dem gemäß und zum Beſten der Stadt verwandt werde.

Auch in Anſehung desjenigen Theils des gemeinſchaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeinde beſtimmt ſind, iſt die Stadtgemeinde berechtigt, zum Beſten der Stadt, ſowohl für die jetzigen als für die künftigen Mitglieder der Gemeinde, auf die Nutzungen Verzicht zu leiſten, und ſolche zu gemeinſchaftlichen Zwecken der Stadt zu beſtimmen, wobei es keiner gerichtlichen Verhandlung, ſondern nur eines geſetzlich abgefaßten Beſchluſſes der Stadtverordneten und deſſen Beſtätigung von Seiten des Stadtmagiſtrats bedarf.

Bei ganzen Claſſen und Corporationen in der Stadtgemeinde ſoll nur in den Fällen, wenn ſolche eigne Vorſteher und Verwalter haben, denſelben, unter Aufſicht der Stadtgemeinde und des Magiſtrats, die Verwaltung ihres gemeinſchaftlichen Vermögens überlaſſen, ſonſt aber letztere von der Stadtgemeinde beſorgt werden.

Die zu gemeinſamen oder öffentlichen Zwecken beſtimmten, der Stadt gehörigen Anſtalten und Stift-

Digitized by Google

ungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 52—55. — Resc. der pr. Reg. zu Potsdam v. 28. März 1812. Rumpf a. a. O. S. 45.

§. 232.

Die Stadtgemeinde ist aber verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird, und aus dem Gemeinde-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen [1]).

Diese Befugniß kann jedoch natürlich nur innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze ausgeübt werden, und dem Staate bleibt immer vorbehalten, die Rechtsbeständigkeit der Beschlüsse und Verfügungen städtischer Behörden zu prüfen, wofern über dieselben Beschwerde geführt wird [2]).

1) Vergl. St. Ord. §. 56.

2) Vergl. Resc. der pr. Reg. zu Neum. v. 26. Febr. 1810. Rumpf a. a. O. S. 46. — Damit stehen noch in Verbindung und sind zu vergl. folgende preuss. gesetzliche Verfügungen: Ges. über das Abgabewesen v. 30. Mai 1820. (G. S. v. J. 1820. S. 135.) §. 6 und 13. — Resc. des Min. des Inn. v. 23. Juni 1822. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VI. S. 386. — Resc. des Min. des Inn. u. d. Fin. v. 15. Dezbr. 1820. v. Kamptz a. a. O. Bd. IV. S. 800. — Resc. des Min. d. Hand. u. d. Inn. v. 22. Juni 1821. v. Kamptz a. a. O. Bd. V. S. 58. — Resc. des Min. des Inn. v. 7. Aug. 1818; v. 25. Febr. 1820 und v. 15. Mai 1821. v. Kamptz a. a. O. Bd. II. S. 745; Bd. V. S. 87 u. S. 378. —

Digitized by Google

Reſcr. d. Juſtizm. v. 31. Mai 1822. v. Kamptz Jahrbücher ꝛc. Bd. XIX. S. 305. — Reſcr. des Min. des Inn. v. 27. Octbr. und 30. Novbr. 1826, und v. 8. Febr. 1827. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. X. S. 1081 und 1082, und Bd. XI. S. 143.

§. 233.

Die Stadtgemeinde iſt nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Laſten oder Verpflichtungen aufzulegen, oder Einem oder dem Andern geſellſchaftliche Rechte zu entziehen, oder einzuſchränken, ſobald nicht geſetzliche Gründe ſolches rechtfertigen.

So wenig, als Befreiungen von allgemeinen perſönlichen Laſten der Stadt unter irgend einem Vorwande ſtatt finden können, eben ſo wenig iſt auch die Stadtgemeinde befugt, Privatgrundſtücke von irgend einer Gemeindelaſt zu befreien, möge ſolche in Abgaben, andern Leiſtungen oder Duldungen beſtehen.

Bei Privatgrundſtücken aber, die ſich wirklich im Beſitze einer rechtsgiltig erworbenen Befreiung befinden, kann der Umfang der Befreiung nur im gewöhnlichen Zuſtande der Dinge [1]) und in keiner weitern Ausdehnung, als dieſelbe von den einzelnen Grundſtücken wirklich beſeſſen worden, ſtatt finden und anerkannt werden [2]).

Die Stadtgemeinde iſt auch befugt, dieſe Befreiungen, ohne Unterſchied, von welcher Gattung ſie ſein mögen, den Beſitzern der betreffenden Grundſtücke gegen

grundsätzliche Entschädigung abzukaufen [3]); ausserdem dauert natürlich die Realimmunität so lange fort, bis sie von der Stadtgemeinde abgekauft ist [4]).

1) Im Allgemeinen kann nur das zum gewöhnlichen Zustand der Dinge gerechnet werden, was entweder fortwährend besteht, oder jährlich an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten regelmässig wiederkehrt. Alles Andere, wobei Zeit und Ort dergestalt wechselt, daß das Ergebniß nicht bestimmt vorausgesehen, daher auch keine dauernde Einrichtung von dem Einzelnen darauf getroffen werden kann, ist als Resultat eines ausserordentlichen Ereignisses anzusehen, und bringt daher auch einen ausserordentlichen Zustand der Dinge hervor. Hiernach würden nun die privilegirten Grundstücke befreit bleiben müssen von aller Einquartierung in Friedensgarnisonen, ferner bei jährlich wiederkehrenden und an einem bestimmten Orte zu haltenden Versammlungen einzelner Truppentheile, bei Unterbringung der Recruten, welche in Folge der gewöhnlichen jährlichen Ergänzung am Orte sich versammeln oder ihn passiren u. s. w. Dahingegen wären sie zu belegen bei den wegen Garnisonveränderungen erfolgenden Durchmärschen ganzer Truppentheile im Gegensatze zu einzelnen, fortwährend vorkommenden Versetzungen, bei grossen Revüen und Manövern, die nicht an einem ein für allemal bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit gehalten werden, und bei allem, was sich auf den Krieg selbst, auf die Vorbereitungen dazu und auf die Folgen davon bezieht. Auch in Hinsicht alles dessen, was sich auf die Landwehr bezieht, steht den gedachten Grundstücken keine Befreiung zu, da das Landwehr-Institut erst nach Publication der St. Ord. begründet ist. Vergl. Rescr. des pr. Min. des Inn. v. 16. Jan. 1821. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. V. S. 210.

2) Vergl. St. Ord. §. 57—59. — Rescr. des pr. Min. des Inn. v. 21. März 1810. Rumpf a. a. O. S. 48.

3) Vergl. St. Ord. §. 60.

4) Vergl. Rescr. des pr. Min. des Inn. v. 28. April 1810. Matthis a. a. O. Heft X. S. 116.

§. 234.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtung seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nöthigen Beiträge zur Berichtigung schon vorhandener Gemeindeschulden, gleich andern Bürgern, zu leisten [1]). Es sind darunter aber nur solche Gemeindeschulden zu verstehen, die ausschließlich für das Gemeinwesen selbst contrahirt sind [2]).

1) Vergl. St. Ord. §. 61.

2) Vergl. Rescr. des pr. Min. des Inn. v. 19. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 49. — Darüber, ob und in wie fern vorstädtische Bürger auch zur Berichtigung und Verzinsung der Kriegsschulden mit Beiträgen zuzutreten verbunden sind, kann keine allgemeine Regel gegeben werden, weil in jedem speciellen Falle besondere, auf die Entscheidung Einfluß habende Verhältnisse zur Sprache kommen, und überhaupt das Kriegsschuldenwesen nach eigenen Grundsätzen behandelt wird. Vergl. ebendas.

§. 235.

Hat ein Mitglied der Stadtgemeinde die gesellschaftlichen Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen, so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in das Jahr fallende Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeinde dafür entschädigt. Sonst steht es Jedem frei, ohne Weiteres nach Gutbefinden auszuscheiden;

Digitized by Google

nur muß dieser Vorsatz jeder Zeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden [1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 62.

§. 236.

In wie weit Mitglieder der Gemeinde, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeinde gestossen, ihnen die Rechte, die den einzelnen Mitgliedern, als solchen, zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, muß für die einzelnen Fälle ausdrücklich bestimmt sein.

Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, blos mit Beachtung der darüber vorgeschriebenen Modalitäten, und innerhalb der hierin bestimmten Grenzen ausgeübt.

Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten seien [1]). Es können daher dieser Bestimmung gemäß die Stadtverordneten durch einen Beschluß einen Bürger seines Bürgerrechts verlustig erklären, ohne daß demselben dagegen die Berufung auf rechtliches Gehör zusteht, vorausgesetzt, daß die Grenzen des Strafrechts nicht überschritten sind [2]).

Ausser den durch die Gesetze speciell bestimmten

Fällen hat aber die Stadtgemeinde, als solche, durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder [3]).

1) Vergl. St. Ord. §. 63—65.

2) Vergl. Reser. des pr. Min. des Inn. v. 20. Juni 1810. Matthis a. a. O. Heft X. S. 113.

3) Vergl. St. Ord. §. 66.

§. 237.

Von allen nach Inhalt der Gesetze der Stadtgemeinde beigelegten, oder derselben sonst zustehenden Rechten, wird ausschliessend [1]) die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeinde in der Gesammtheit ausgeübt. Die übrigen inneren sowohl als äusseren Angelegenheiten der Stadtgemeinden werden durch Berathschlagungen und Schlüsse ihrer nach Vorschrift erwählten Stadtverordneten angeordnet [2]); es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeinde, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben, als solche, betreffen [3]).

1) In Preussen einzig und allein.

2) Vergl. §. 141 ff. S. 198 ff., und §. 183 ff. S. 248 ff.

3) Vergl. St. Ord. §. 67 und 68. — Noch ist hierbei zu bemerken, daß in einem oder dem andern Staate, selbst auch in einem und demselben Lande, wiederum in einer oder der andern Stadt, die Rechte, welche den Stadtgemeinden, als solchen, zustehen, von den vorstehend angegebenen sehr verschieden, und mehr ausgedehnt oder mehr eingeschränkt sein können. Es kommt hierbei alles auf die Verfassung oder auf besondere Vorschriften an, auf welche sich jedoch das Vorstehende leicht wird anwenden lassen.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von der Aufnahme in die Stadtgemeinde, oder der Erwerbung des Bürgerrechts.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß, das Bürgerrecht zu ertheilen.

§. 238.

Die Befugniß, das Bürgerrecht zu ertheilen, kommt ordentlicher Weise dem innern Stadtmagistrate allein[1]) zu. Derselbe darf aber diese Ertheilung Niemanden verweigern, der nicht besonderer Ursachen wegen davon ausgeschlossen ist[2]).

1) Bisweilen hat in den Landstädten der Landesherr sich die Concurrenz in Ertheilung des Bürgerrechts vorbehalten, oder es ist solche hergebracht. Daher sind die sogenannten Gnadenbürger entstanden. Vergl. *Joh. Andr. Hannesen* De statu civitatis ejusque juribus. Gott. 1751. §. 20. p. 36.

2) Vergl. Struben Rechtl. Bedenken. Th. III. Bd. V. S. 55. — Joh. Ulr. v. Cramer Ob die Aufnahme zum Bürger eine bloße Polizeisache sei? in den Wetzl. Neb. Th. II. S. 162. — Nach lübischem Rechte (B. I. Tit. II. Art. 2) steht es jedoch bei dem Rathe, ob er einem ankommenden Fremden die Bürgerschaft gönnen will, oder nicht. Eben so nach rostockischem Stadtrechte Th. I. Tit. II. §. 1.

§. 239.

In so fern aber nur dem Stadtmagistrate die Befugniß, das Bürgerrecht zu ertheilen, allein zusteht,

Digitized by Google

hat derselbe bei der Ausübung dieses Rechts doch im Allgemeinen dahin zu sehen:

1) daß die Aufnahme nicht den allgemeinen oder besondern gesetzlichen Vorschriften zuwider laufe [1]);

2) daß dabei diejenigen Einschränkungen und Modalitäten beobachtet werden, welche die höchste Landesbehörde, vermöge der ihr zustehenden Oberaufsicht, vorgeschrieben hat [2]); und

3) daß dabei überhaupt Rücksicht auf das allgemeine Beste der Stadt und auf die besondere Verfassung derselben genommen werde [3]).

1) Vergl. *de Selchow* Elem. jur. germ. §. 313. — Eisenhart a. a. O. §. 125.

2) Vergl. *Theod. Ge. Wilh. Emminghaus* Diss. de acquisitione et resignatione juris civitatis. Jen. 1753 und 1765. §. 12.

3) Es ist daher auch als ein Mißbrauch dieses Rechts anzusehen, wenn der Stadtmagistrat blos aus Rücksicht für das Privatinteresse einzelner Bürger andern nützlichen Personen das Bürgerrecht versagen will. Vergl. Struben a. a. O. — v. Cramer a. a. O. Th. XI. S. 152 ff.

§. 240.

Uebereinstimmend mit dem Vorstehenden bestimmen die preussischen Gesetze ausdrücklich, daß das Bürgerrecht in allen Städten, sie mögen früher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden sein, ingleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich Pfälzer, Franzosen oder von anderer

Digitized by Google

Nation sind, vom Magistrate des Orts ertheilt wird, daher auch die Annahme von Bürgern durch andere Behörden, z. B. durch den academischen Senat, ganz wegfällt [1]).

Der Stadtverordneten-Versammlung brauchen die Magistrate nur in solchem Falle, wo fremde Personen um das Bürgerrecht anhalten, bei Einholung des Gutachtens, die Qualificationsatteste der Imploranten vorzulegen. Wo hingegen den Stadtverordneten die Subjecte, welche um das Bürgerrecht anhalten, persönlich bekannt sind, bedarf es der Mittheilung dieser Atteste nicht [2]).

1) Vergl. St. Ord. §. 24.

2) Vergl. Rescr. der Reg. zu Neum. vom 1. März 1810. Rumpf a. a. O. S. 20.

§. 241.

Das würtemb. Verwalt. Edict [1]) bestimmt, in Beachtung privatherrschaftlicher Gerechtsame und Interessen, noch ausdrücklich, daß der Stadtrath, vor Aufnahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers (Schutzverwandten), in standesherrlichen, so wie in denjenigen ritterschaftlichen Orten, wo solches hergebracht oder als Surrogat der Ortspolizei ausdrücklich zugestanden ist, die Erklärung der Gutsherrschaft einzuholen gehalten sei.

1) Vom 11. März 1822. Art. 63.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Fähigkeit und der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erwerben.

Erste Abtheilung.

Von der Fähigkeit der Erwerbung des Bürgerrechts im Allgemeinen.

§. 242.

Das Bürgerrecht wird durch die Aufnahme in die Stadtgemeine erworben[1]). Es hat aber Jemand, der Bürger werden will, entweder durch die Geburt schon ein vollkommenes Recht zur Aufnahme, oder nicht. Im erstern Falle gehören diejenigen, welche das Bürgerrecht erlangen, zu dem erblichen Bürgerstande und heissen ursprüngliche Bürger (cives originarii, necessarii, naturales)[2]); im andern Falle aber werden sie aufgenommene oder neue Bürger (cives recepti, novi) genannt[3]).

1) Vergl. 238.

2) Vergl. *Hildebrand* De juribus civium originarium. Altorf, 1714.

3) Von diesen wird unten, in der zweiten Abtheilung, gehandelt werden.

§. 243.

Nach gemeinen Rechten können in Deutschland folgende Personen nicht Bürger einer Stadt werden: a) Geächtete und Landesverwiesene[1]); b) diejenigen Personen, welche sich zu einer im Lande nicht öffentlich recipirten Religion bekennen, es sei denn, daß der

Digitized by Google

Landesherr ausdrücklich einwillige [2]); c) Leibeigene, wenn sie nicht zuvor ihre Freiheit erlangt haben und solches durch Beibringung eines Zeugnisses ihrer bisherigen Obrigkeit zu erweisen im Stande sind [3]).

1) Vergl. Landfrieden v. J. 1521. Tit. II. — O. L. v. J. 1555. P. II. Tit. X. §. 3.

2) R. Pol. Ord. v. J. 1577. Tit. XX. §. 1. — Riccius a. a. O. S. 269.

3) Viele ältere Reichsgesetze und städtische Statuten bestimmen dieses ausdrücklich. Vergl. *Waloh* Diss. de homine proprio civitatis experte. §. 8; in dessen Opuscul. T. II. p. 95. — Mit Unrecht behaupten einige Germanisten, z. B. de *Selchow* Elem. jur. germ. §. 313, daß in der Regel auch der Beweis des Mannrechts, d. h. der freien Geburt, erfordert werde. Es ist dieses eine Ausnahme, welche indessen in manchen Städten vermöge besonderer Privilegien statt findet; in diesem Falle muß der Beweis durch den Geburtsbrief geführt werden. S. *Pufendorf* l. c. T. I. p. 279. — Dreyer Versuch einer Abhandl. von der Wirkung der Comparität; in dessen vermischten Schriften, Th. III. S. 1314 ff. — Manche Städte haben auch durch Privilegien das Recht erworben, daß, wenn ein Leibeigner als Bürger aufgenommen ist, dessen Eigenthumsherr das Recht, ihn zu vindiciren, verliert, wenn er sich dessen binnen einer gewissen Zeit (nach den meisten Stadtrechten binnen Jahr und Tag) nicht bedient. Vergl. z. B. Freiburg. Statut. v. J. 1120, in *Schoepflin* Historia Zaringo-Badensi, T. V. p. 5, wo es heißt: „quicunque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secura de cetero gaudebit libertate.“ — Mehrere ähnliche Statuten führt *Riccius* de praescript. germ. p. 153 seqq. an. — Ein solches Privilegium läßt sich aber in Zweifel nicht vermuthen. S. *Riccius* l. c. p. 166.

§. 244.

Auſſer der allgemeinen Pflicht des Stadtmagi-

strats, dahin zu sehen, daß die Aufnahme eines neuen Bürgers dem allgemeinen Besten und dem der Stadt nicht zuwiderlaufe, ist derselbe auch verbunden, sich nach der besondern Verfassung der Stadt, welcher er vorsteht, zu richten. So verordnen z. B. verschiedene Stadtgesetze, daß Niemandem das Bürgerrecht ertheilt werden soll, der vom Adel ist [1]); der nicht ein bestimmtes Vermögen besitzt [2]); nicht in diesem oder jenem Gewerbe eine gewisse Geschicklichkeit besitzt; nicht einen Bürgen stellen kann, daß er ein freier Mann sei [3]); daß ferner demjenigen, welcher die Wittwe oder Tochter eines Bürgers heirathet, das Bürgerrecht entweder umsonst, oder doch gegen ungewöhnlich ermässigte Kosten ertheilt werden soll [4]), u. s. w.

1) So z. B. die hamburg. Statut. Art. I. Tit. 2. — Heumann, im Geiste der deutschen Gesetze, will die Ausschliessung der Adelichen vom Bürgerrechte aus dem altdeutschen Grundsatze der Comparität herleiten. S. Dreyer Vermisch. Schriften S. 1324. — *Walch* Diss. de nobilibus jure civitatis donatis. §. 5 seqq., in den Opuscul. T. II. p. 71.

2) In den nürnberg. Statut. v. J. 1384 ist z. B. verordnet, daß der zu recipirende Bürger wenigstens 200 Fl. im Vermögen haben und davon 10 Fl. an den Rath abgeben müsse. — Aehnliche Bestimmungen enthalten die Statuten mehrerer anderer Städte.

3) Vergl. Dreyer Einleit. zum lübischen Recht. S. 83 ff.

4) Vergl. Eisenhart a. a. O. §. 128.

§. 245.

Zu dem erblichen Bürgerstande gehören alle diejenigen, welche schon durch die Geburt das

Bürgerrecht erwerben. Sowohl nach dem römischen Rechte[1]), als auch nach verschiedenen ältern Stadtgesetzen[2]), wurden die Kinder eines Bürgers gleich von ihrer Geburt an als Bürger betrachtet.

Nach den meisten gegenwärtig giltigen Stadtgesetzen kann man jedoch unter der Erwerbung des Bürgerrechts durch die Geburt nur diejenige Art der Bürgeraufnahme verstehen, da Jemand wegen eines vollkommenen durch die Geburt erlangten Rechts, Bürger einer Stadt zu werden, dasselbe entweder ganz unentgeldlich, oder doch gegen ein geringeres Bürgergeld, als Fremde zu erlegen haben, auf sein Ansuchen vom Stadtmagistrate erhalten muß[3]). Es setzt demnach dieses Recht voraus, a) daß es durch die Geburt erlangt werde, vermöge dessen b) Jemand vollkommen berechtigt ist, zu verlangen, daß ihn der Stadtmagistrat, ohne irgend eine weitere Qualification, zum Bürger aufnehme, und zwar c) entweder unentgeltlich, oder doch gegen Erlegung eines geringern Bürgergeldes, als gewöhnlich fremde, d. h. solche Personen, welche vermöge ihrer Geburt kein vollkommenes Recht haben, die Ertheilung des Bürgerrechts auf die angegebene Art zu verlangen, erlegen müssen[4]).

1) L. 6. D. ad. municipal. — L. 7. Cod. de incolis. Nach diesen Gesetzen behielt der ursprüngliche Bürger auch sein Bürgerrecht selbst alsdann, wenn er seinen Wohnort veränderte. S. *Mevius* P. VII. decis. 188.

2) Wie z. B. die ältern Statuten der Stadt Braunschweig. P. I. Art. 21; bei Leibnitz Part. III. Rerum Brunsv.

S. 438: „Neues Borgers sone darf Burschapp winnen und sweren.“ Desgleichen, der sogenannte Ordinarius senatus Brunsv. v. J. 1408, daselbst, S. 460: „Welk Kind geboren wird, dewile sin vater Borger is unde sik an de Borgerschapp holet, also dat he stadt pflicht unde Borgerrecht deit, dat ervet de Borgerschapp.“ — *Knipschild* Tr. de jur. et privil. civit. Imp. P. II. cap. 29. nr. 18., *Mevius* l. c. und *Pufendorf* Obs. T. I. obs. 88 machen es zu einem allgemeinen Grundsatz: „Bürgerkinder sind Bürger.“ Dieses ist jedoch nicht ganz richtig. Bürger in der weitern Bedeutung sind sie nur in so fern, als sie entweder noch unter der väterlichen Gewalt stehen, oder sich an dem Orte, wo ihr Vater das Bürgerrecht gehabt hat, aufhalten, und daher dem Stadtmagistrat des Orts unterworfen sind; allein als Bürger in der eigentlichen Bedeutung können sie desungeachtet ordentlicher Weise nicht eher betrachtet werden, als bis sie von dem Magistrate unter die Zahl der Bürger aufgenommen worden sind.

3) Vergl. *Riccii* spicil. ad. Engav. p. 267 seqq.

4) Vergl. Eisenhart a. a. O. §. 131. S. 185 ff.

§. 246.

Wer vermöge der Geburt ein Recht zur Bürgeraufnahme haben will, muß der Regel nach a) von einem Vater, welcher zur Zeit der Geburt desselben das Bürgerrecht gehabt hat, in rechtmässiger Ehe erzeugt sein, und b) sich noch an keinem andern Orte, als wo sein Vater Bürger war, wesentlich niedergelassen haben.

Hieraus folgt, α) daß diejenigen Kinder, deren Vater zur Zeit ihrer Geburt noch nicht Bürger war, kein vollkommenes Recht auf das Bürgerrecht haben [1]), es wäre denn, daß besondere Rechte eines Orts ein

Digitized by Google

anderes bestimmen [2]); β) daß weder adoptirte [3]) noch uneheliche [4]) Kinder eines Bürgers auf ein solches Recht Anspruch zu machen befugt sind, wiewohl in Ansehung der letztern alsdann eine Ausnahme statt findet, wenn sie durch die nachfolgende Ehe, oder durch ein landesherrliches Rescript vollkommen legitimirt sind [5]); γ) daß ein Bürgerkind seines vollkommenen Rechts auf das Bürgerrecht und der damit verbundenen Vortheile verlustig wird, wenn es seinen Wohnort wesentlich verändert. Mehrere Statuten machen jedoch hierbei eine Ausnahme, wenn sich das weggezogene Bürgerkind innerhalb Jahr und Tag noch zum Bürgerrechte seiner Vaterstadt meldet [6]).

1) So z. B. die nördling. Statut. in Schott Samml. zum deutsch. Land- und Stadtr. Th. I. S. 210. — Das hamburger Stadtr. P. I. Tit. II. art. 3. unterscheidet, ob die Kinder zur Zeit der Reception ihres Vaters schon zwölf Jahre alt sind oder nicht; im erstern Falle sollen sie das Bürgerrecht mit erwerben, nicht aber im andern.

2) Z. B. die saalfeld. Stat. bei Walch a. a. O. Th. I. S. 159.

3) Vergl. *Hommel* Rhaps. obs. 661. — Idem Diss. de adquirendo vel amittendo jure civitatis Hamburgensis. Lips. 1777.

4) Das Gegentheil behauptet Fischer Lehrbegr. sämmtl. Cameral- und Polizei-Rechte. Th. I. §. 1000. Allein nach dem Grundsatze, daß uneheliche Kinder diejenigen Rechte, welche mit dem Stande ihres Vaters verbunden sind, nicht erhalten, dürfte diese Meinung schwerlich die richtige sein. Eben so wenig kann die Meinung Fischers a. a. O. §. 1001, daß ein Findling für ein Bürgerkind zu halten sei, als richtig angenommen werden, denn wenn gleich nach *Leyser*

Digitized by Google

Spec. 513. med. 9., auf welchen er sich bezieht, ein Findling für ein ehelich es Kind zu halten ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß dasselbe auch ein Bürgerkind der Stadt sein müsse. Ueberdies ist der Umstand, daß der Vater das Bürgerrecht gehabt habe, ein factischer, welcher erst eines Beweises bedarf.

5) Vergl. *Er. Lud. Aug. Eisenhart* Diss. de legitimatione liberorum illegitimorum praecipue secundum jus germ. hodiernum. §. 15 seqq.

6) Wie z. B. die ältere zellische Pol. Ord. Tit. von Bürgerschaft; die Statuten von Lüneburg, Saalfeld u. s. w. — Einige Statuten, z. B. die zellischen, verlangen, daß auch die Mutter das Bürgerrecht erworben habe; dahingegen andere zu Erlangung des Bürgerrechts durch Geburt es schon für hinreichend halten, wenn Jemand nur von einem blos städtischen Einwohner erzeugt worden ist. Beides gehört aber zu den Ausnahmen.

§. 247.

Da die Bürgerkinder der Regel nach, unter den angeführten Bestimmungen, ein vollkommenes Recht auf die Erlangung des Bürgerrechts haben [1]), so kann der Stadtrath ihnen die Ertheilung desselben, wenn sie darum nachsuchen, ohne eine rechtmässige Ursache nicht verweigern. Zu den rechtmässigen Ursachen aber, wegen welcher einem Bürgerkinde das Bürgerrecht verweigert werden kann, sind alle diejenigen zu rechnen, welche den Verlust des schon erworbenen Bürgerrechts nach sich ziehen [2]).

1) Vergl. Eisenhart a. a. O. §. 133. S. 190 f.

2) Davon wird weiter unten, im ersten Hauptstücke des zweiten Bandes, besonders gehandelt werden.

Digitized by Google

§. 248.

Der Stadtmagiſtrat iſt verbunden, ein beſonderes Buch zu halten, worin die Namen derjenigen Perſonen verzeichnet ſind, welche das Bürgerrecht erhalten haben. Man nennt daſſelbe die Bürgermatrikel, das Bürgerbuch, die Bürgerrolle (catastrum civium) [1]). Darin iſt zu bemerken: a) die laufende Nummer, b) der vollſtändige Name des Bürgers, c) deſſen Vaterland und Geburtsort, d) Jahr und Tag der Geburt, e) Stand und Gewerbe, f) ob derſelbe Eigenthümer eines ſtädtiſchen Grundſtücks ſei, g) ob derſelbe ſeiner Militairpflicht gegen den Staat genügt, in welcher Art, und ob er mit dem Abſchiede oder ſonſt mit einem Erlaſſungsſchein verſehen ſei, h) Datum der Vereidigung als Bürger, i) Betrag der für den Bürgerbrief erlegten Bürgerrechtsgelder und ſonſtigen Nebengebühren; dazu k) Anmerkungen, in welchen nachgetragen werden muß, wenn Jemand durch den Tod, oder durch Veränderung ſeines Wohnorts, oder ſonſt aufhört, wirkliches Mitglied der Bürgergemeinde zu ſein [2]).

1) Vergl. *Nic. Chr. Lynker* Diss. de catastris. Jen. 1690. — *Hellfeld* Repertor. jur. civ. pract. unter dem Worte: Bürgerbuch. St. Ord. §. 79. 80.

2) Vergl. württemb. Land. Ord. Tit. II. — Reſcr. der pr. Reg. v. 20. Juli 1819. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. III. S. 748. — In Preuſſen muß dieſe Bürgerrolle von jedem Bezirke der Stadt beſonders geführt werden, und es iſt darin zugleich zu bemerken: ob der Bürger ſtimmfähig ſei, oder nicht. St. Ord. §. 79.

Digitized by Google

§. 249.

Jeder, welcher als Bürger in einer Stadt aufgenommen wird, erhält darüber einen Bürgerbrief. Die Form deſſelben iſt verſchieden, der Inhalt indeſſen im Weſentlichen überall derſelbe [1]).

1) In Preuſſen iſt der Stadt Königsberg ein von der höchſten Behörde confirmirtes Formular übergeben worden, nach welchem alle Städte ihre Bürgerbriefe und Bürgereide abzufaſſen haben, da ſie überall gleichförmig eingerichtet ſein ſollen. Vergl. Reſcr. des Min. d. Inn. v. 19. Juni 1809. Rumpf a. a. O. S. 5. — Vergl. §. 279.

Zweite Abtheilung.

Von der Fähigkeit und der Verpflichtung der Erwerbung des Bürgerrechts in Beziehung auf ſolche Perſonen, die nicht zu dem erblichen Bürgerſtande gehören.

§. 250.

Zu den aufgenommenen oder neuen Bürgern werden alle diejenigen Perſonen gerechnet, welche nicht vermöge der Geburt zu dem erblichen Bürgerſtande gehören [1]).

1) In manchen Staaten, wie z. B. in Preuſſen, iſt dieſer Unterſchied ganz aufgehoben. Vergl. St. Ord. §. 19.

§. 251.

Das Bürgerrecht darf Niemandem verſagt werden, welcher in der Stadt, worin er ſolches zu erlangen wünſcht, ſich häuslich niedergelaſſen hat [1]), und von unbeſcholtenem Wandel iſt. Wenn er bisher an einem anderen Orte gewohnt hat, muß er ſeine Auf-

Digitized by Google

führung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen [2]).

1) Der Ausdruck: häusliche Niederlassung, hat keine andere Deutung, als: den Wohnsitz an einem Orte nehmen, als welches genugsam zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, dahingegen der Besitz eines Grundeigenthums dazu verpflichtet. Jene Berechtigung soll durch keine Art von Nebenbedingungen erschwert werden. Vergl. Reser. des preuss. Min. d. Inn. v. 19. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 8.

2) Vergl. St. Ord. §. 17. — Da durch die St. Ord. §. 49 alle derselben zuwiderlaufenden Verfassungen aufgehoben worden sind, so können auch Statuten, welche dem §. 17 der St. Ord. entgegenstehen, nicht in Anwendung kommen. Vergl. Reser. des pr. Min. d. Inn. v. 15. Juli 1825. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. IX. S. 664. Dem gemäß ist also auch die Stelle des Allg. Ld. Rechts Th. II. Tit. VIII. §. 17 zu verstehen. — Die blose Besorgniß, daß Jemand künftig auf Almosen Anspruch machen könne, reicht nicht hin, ihm den Aufenthalt an einem Orte zu versagen. Ein Dienstbote, wenn derselbe eine eigene Haushaltung führt, constituirt ein Domicil. Jedem, welcher arbeitsfähig und also nicht in die Categorie der Armen zu zählen ist, steht es frei, an jedem beliebigen Orte seinen Wohnsitz zu nehmen. Vergl. Reser. dess. Min. v. 22. Aug. 1825. v. Kamptz a. a. O. S. 680. — Damit stimmt überein die Sch. Resolut. auf die von der Landschaft am Landtage 1811 angebrachten Beschwerden. (Cod. Aug. Fortsf. III. Th. I. S. 35 f.)

§. 252.

Die deutsche Bundesacte [1]) reservirt den Bundesstaaten ausdrücklich die Befugniß, jedem Ausländer, auch wenn er den Auswanderungsconsens seiner vaterländischen Behörde beibringt, wenn sonst ein erheblicher und gesetzlicher Grund dazu obwaltet, z. B. wegen

Armuth, Bettelei ꝛc. die Erlaubniß zur Einwanderung zu versagen.

Die Verheirathung mit einer inländischen Unterthanin giebt einem Ausländer kein Recht, blos um deswillen die Aufnahme in den Staat zu verlangen [2]). Keiner Commune aber kann das Recht zugestanden werden, einem Menschen, der nicht wirklich arm ist, zu verwehren, in derselben ein Domicil zu nehmen [3]).

Ein Ausländer, der in den preuss. Staaten eine Wohnung nimmt, d. h. ein Domicilium constituirt, wird der Regel nach schon durch dieses Factum ein Inländer. Nirgends ist in den Gesetzen eine ausdrückliche Erklärung des Staats reservirt, vielmehr kann auch das Domicil stillschweigend durch Handlungen constituirt werden [4]). Es steht aber der preussische Staat jedem Fremden, der nicht wirklicher Armer, d. h. sich zu ernähren unfähig, und nicht Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtig ist, zur Einwanderung offen [5]), und wo nicht eine einzelne Commune Grund zur Zurückweisung eines Subjects haben würde, ohne daß dabei die Qualität desselben als Aus- oder Inländer in Betracht komme, da muß sich auch der Staat rücksichtlich des Ausländers der Zurückweisung enthalten. Eine Versagung der Einwanderung darf also allerdings nur aus gesetzlich erheblichen Gründen und nicht nach Willkühr, oder bloser Besorgnisse halber, die ihrer Natur nach sehr relativ sind, statt haben [6]). Auch kann fremden Rhedern oder Schiffern während eines Seekriegs das Eta-

Digitized by Google

blissement und die Gewinnung des Bürgerrechts nicht versagt werden [7]).

Uebrigens sind Ausländer hinsichtlich der Vorbedingungen zur Erlangung des Bürgerrechts eben den Einschränkungen, wie Inländer, unterworfen, und sollen gegen diese weder begünstigt noch zurückgesetzt werden; sie müssen mithin auch eben so viel Gebühren bei Erwerbung desselben entrichten, als Eingeborne [8]).

Da jeder Bürger actives Mitglied der Ortsgemeinde sein soll, von welcher er das Bürgerrecht genießt, so kann dieses auf keine Weise an Fremde verliehen werden, welche weder daselbst ansässig sind, noch Gewerbe treiben [9]).

1) Art. 18. §. 2. Lit. a.
2) Vergl. Reser. des pr. Min. d. Inn. v. 5. Juli 1826. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. X. S. 769.
3) Vergl. Reser. dess. Min. vom 4. und 31. Aug. 1826. v. Kamptz a. a. O. S. 768 u. 770. — Insbesondere haben inländische Vagabunden die Pflicht, ein Domicil zu constituiren, und dieser Pflicht würden sie nicht genügen können, wenn den einzelnen Communen freistehen sollte, ihnen zu untersagen, ein Domicil zu constituiren, weil, was einer Commune freisteht, allen Communen freistehen muß. Reser. dess. Min. v. 31. Aug. 1826. v. Kamptz a. a. O. S. 768.
4) Vergl. Reser. dess. Min. v. 5. Juli 1826. v. Kamptz a. a. O. S. 769.
5) Nur die Juden sind theilweise davon ausgenommen.
6) Vergl. Reser. dess. Min. v. 24. Aug. 1819. v. Kamptz a. a. O. Bd. III. S. 747.
7) Vergl. Reser. dess. Min. v. 25. Juni 1809. Rumpf a. a. O. S. 14.

Digitized by Google

8) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 15. Juli 1809. Rumpf a. a. O. S. 8. — Jedoch können Ausländer, welche nach den Geſetzen ihres Geburtsorts majorenn geworden, auch vor zurückgelegtem 24ſten Lebensjahre das preuſſ. Bürgerrecht gewinnen. Reſcr. deſſ. Min. v. 26. Mai 1812 und 11. März 1825. v. Kamptz a. a. O. Bd. IX. S. 149.

9) Jede Ertheilung des Bürgerrechts an Fremde, des Titels wegen, oder zur Auszeichnung, oder zum Deckmantel für Erreichung anderweitiger Zwecke, ſoll alſo gänzlich wegfallen. Vergl. Reſcr. der preuſſ. Reg. zu Neum. v. 19. Aug. 1809. Rumpf a. a. O. S. 8. — Ausländer, welche Franzoſen ſind, bedürfen zu Gewinnung des Bürgerrechts der Genehmigung der Landespolizeibehörde. Oeſterreichiſchen Unterthanen, welche nach der am 12. März 1819 erfolgten Publication der Cartellconvention v. 18. Octbr. 1818 aus ihrem Vaterlande in's Preuſſiſche ſich begeben haben, darf nicht eher die Niederlaſſung geſtattet und das Bürgerrecht ertheilt werden, als bis ſie durch Zeugniſſe ihrer Behörden darthun, daß man öſterreichiſcher Seits wegen ihrer Militairpflicht keine Anſprüche an ſie macht. S. Reſcr. des Min. d. Inn. vom 13. April 1821, und Circul. Verfüg. der Reg. zu Oppeln v. 30. Mai 1822. Bordellwirthe ſind unter Perſonen von beſcholtenem Lebenswandel zu rechnen, und es iſt ihnen daher das Bürgerrecht auf keine Weiſe zu ertheilen. Vergl. Reſcr. der Reg. zu Neum. v. 30. Novbr. 1809. Rumpf a. a. O.

§. 253.

Auch unverheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts können, wenn ſie die gehörigen Eigenſchaften [1]) beſitzen, zum Bürgerrechte gelangen [2]).

Dieſe Vorſchrift enthält aber eben ſo wenig eine Ausſchlieſſung verheiratheter Frauen vom Bürgerthum, als ſie ſich blos auf freiwillige Bürgerrechts-Erwer-

Digitized by Google

bung beziehen läßt; es können vielmehr auch verheirathete Frauen, wiewohl der Regel nach die Männer sie vertreten müssen, in den Fall kommen, das Bürgerrecht selbst zu gewinnen, und unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts wegen des Besitzes eines Grundstückes, oder zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes, es zu erlangen verpflichtet sein [3]). Jedoch sind weder Wittwen der Bürger, noch deren abgeschiedene, nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen, wenn sie das Gewerbe fortsetzen, oder ein Grundstück aus der Masse bekommen, für ihre Person das Bürgerrecht, in dessen Besitze ihre verstorbenen oder abgeschiedenen und für den schuldigen Theil erklärten Ehemänner gewesen sind, noch besonders zu erwerben verpflichtet, vielmehr behalten sie so lange, als sie ihren Stand nicht verändern [4]), alle ihren Ehemännern zugestandenen Rechte [5]).

Auch die Ehefrau eines Bürgers, welche ein eignes Gewerbe betreibt, ist nicht verpflichtet, für ihre Person das Bürgerrecht zu gewinnen [6]).

1) Vergl. St. Ord. §. 17.

2) Das. §. 18.

3) Vergl. Rescr. des pr. Min. des Inn. v. 19. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 11.

4) In so fern durch die anderweite Verheirathung einer Wittwe oder abgeschiedenen, nicht für den schuldigen Theil erklärten Frau in ihren Gewerbsverhältnissen nichts verändert wird, so kann auch ihr Stand als verändert nicht angesehen werden. Rescr. dess. Min. v. 17. März 1817. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. I. Heft IV. S. 120.

5) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 17. März und 18. Mai 1812, und v. 18. Auguſt 1818. v. Kamptz a. a. O. Bd. II. S. 746.

6) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 25. Febr. 1825. v. Kamptz a. a. O. Bd. IX. S. 149.

§. 254.

Stand, Geburt, Religion und überhaupt perſönliche Verhältniſſe machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterſchied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und beſondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten u. ſ. w. haben völlig aufgehört. Cantoniſten, Soldaten, Minderjährigen, Juden und Mennoniten kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorſchriftsmäſſigen Bedingungen [1]) zugeſtanden werden. Dieſelben ſind auch nach Erlangung deſſelben, in Abſicht des Erwerbes von Grundſtücken und des Betriebes von Gewerben, den Einſchränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgeſetze und Ortsverfaſſungen beſtimmt ſind [2]).

Gutsunterthanen können ohne Entlaſſung von ihren Grundherrſchaften zu Bürgern nicht aufgenommen werden [3]).

1) Vergl. §. 253 ff.

2) Vergl. St. Ord. §. 19.

3) Vergl. Allg. Ld. Recht. Th. II. Tit. VIII. §. 15.

§. 255.

Hinſichtlich der Aufnahme der Minderjährigen als Bürger beſtehen im preuſſ. Staate folgende ſpecielle Vorſchriften.

Digitized by Google

Ein Minderjähriger kann, ohne vorhergegangene Majorennitäts-Erklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeschrieben werden [1]). Es hat aber in Ansehung der Qualification zum Bürger- und Meisterrechte auch die gehörig verlautbarte Erklärung des Vaters [2]) gleiche Wirkung mit der Majorennitäts-Erklärung [3]).

Die Verfügung des königl. Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1810, wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige, welche durch das Circulare der frankfurter Regierung vom 15. Dezember 1810 und für den lebusschen und breskovschen Kreis durch das kurmärk. Amtsbl. v. J. 1811. S. 5. bekannt gemacht worden ist, haben mehrere Magistrate gemißdeutet, und mit Bezug auf die Verordnung der frankfurter Regierung vom 6. Februar 1815 [4]) sogar dahin ausgelegt, daß einem jungen Manne schon nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, auch ohne erfolgte Großjährigkeits-Erklärung, das Bürgerrecht unbedingt ertheilt werden könne. Dieses ist aber ganz den Gesetzen entgegen. Die Städte-Ordnung [5]) verweist ausdrücklich auf die Landesgesetze, und nach denselben kann das Bürgerrecht keinem Minderjährigen, ohne vorhergegangene Majorennitäts-Erklärung, ertheilt werden, welcher letzteren jedoch die gerichtlich verlautbarte Erklärung des Vaters, den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, gleich zu achten ist. Die Verordnung vom 28. November 1810 hat hierin nichts geändert, sondern nur bestimmt, daß Minderjährige,

Digitized by Google

welche, selbst wenn sie noch nicht großjährig erklärt sind, durch den Vormund und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts allerdings Grundstücke erwerben können[6]), die Bewilligung des Bürgerrechts, unter den bezeichneten Modalitäten, vorläufig nachsuchen müssen, und es wird dabei ausdrücklich bestimmt: „daß bis zur erreichten Volljährigkeit oder Majorennitäts-Erklärung die Verpflichtung des Minderjährigen nach §. 25 der Städte-Ord.: den Bürgereid persönlich zu leisten, ingleichen sein Recht zur Stimmfähigkeit suspendirt bleibe." Diese Festsetzung, welche blos für den Fall des Erwerbes von Grundstücken und zu Aufrechthaltung des §. 23 der Städte-Ord., nach welchem Jeder, der ein Grundstück in der Stadt erwirbt, auch Bürger werden muß, gegeben ist, kann aber auf Minderjährige, die ein Gewerbe anfangen, nicht ausgedehnt werden, und die Magistrate würden sich durch solche Bewilligungen des Bürgerrechts jedem Dritten verantwortlich machen, der dadurch veranlaßt würde, mit Minderjährigen unverbindliche Verträge einzugehen[7]).

In Betreff der Gewinnung des Bürgerrechts von Minderjährigen, welche ein ererbtes Grundstück gemeinschaftlich besitzen, ist zu erwarten, daß die Magistrate selbst nicht von jedem derselben solche verlangen, sondern sich, wenn nur der Vormund wegen der von dem Grundstücke zu entrichtenden Abgaben und andern Leistungen Vorkehrungen trifft, mit diesem Anspruche so lange gedulden werden, bis sich entscheidet,

Digitized by Google

wer von den Unmündigen solches übernimmt. Sollte sich ein Magistrat hierbei nicht beruhigen wollen, so ist, unter Anzeige des speciellen Falles, zu berichten [8]).

1) Vergl. Allg. Ld. Rcht. Th. II. Tit. VIII. §. 16.
2) Vergl. Das. Th. II. Tit. II. §. 216.
3) Vergl. Anhang zum Allg. Ld. Rcht. §. 107.
4) S. Frankf. Amtsbl. v. J. 1815. S. 55.
5) S. das. §. 19.
6) Vergl. Allg. Ld. Rcht. Th. II. Tit. XVIII. §. 597 bis 599.
7) Vergl. Resc. der Reg. zu Frankf. v. 18. März 1817. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. I. Heft I. S. 167.
8) Vergl. Resc. des Min. des Inn. v. 28. April 1826. v. Kamptz a. a. O. Bd. X. S. 386.

§. 256.

In Ansehung der Gewinnung des Bürgerrechts und der Erwerbung von Grundstücken durch in Reihe und Glied stehende Soldaten, sind zwar die bestehenden Grundsätze der Cantonverfassung noch aufrecht zu erhalten, jedoch muß gesucht werden, die Grundlinien dieser Verfassung mit der nothwendigen Befugniß für die Beurlaubten und andere in die Cantons entlassene Soldaten: sich auf die bestmöglichste Weise zu ernähren, so viel als möglich zu vereinigen [1]).

Es können aber Soldaten und Cantonisten, ohne schriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, zu Bürgern nicht aufgenommen werden [2]). Auch können sie weder das Bürgerrecht gewinnen, noch Grundstücke besitzen, wenn sie durch kriegsrechtliches Erkenntniß aus dem Militairstande gestossen sind [3]);

daher müssen die Magistrate, wenn ein Soldat um das Bürgerrecht nachsucht, die Abschiede sorgfältig nachsehen, damit sich kein solches Subject einschleicht[4]).

Die Landwehrleute des ersten Aufgebots bedürfen, wenn sie volljährig sind, des Regiments-Consenses nur in Kriegszeiten, und während der Dauer des wirklichen Aufgebots der Landwehr, und im letztern Falle auch nur dann, wenn sie wirklich im Dienste befindlich sind. In Friedenszeiten und bei Entlassungen auf unbestimmten Urlaub bedürfen sie des Regiments-Consenses so wenig, als die Landwehrmänner des zweiten Aufgebotes und die zur Reserve entlassenen Soldaten desselben bedürfen. Da jedoch so wenig der Besitz eines Grundstückes, als der Betrieb eines Gewerbes vom Militairdienst befreit, noch auf die Familien derer, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathet haben, Rücksicht genommen wird, so müssen die Magistrate ihnen, bei Nachsuchung des Bürgerrechts, die diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen bekannt machen[5]).

Die mit Selbsternährungs-Scheinen verabschiedeten Invaliden dürfen das Bürgerrecht nicht erwerben, wenn sie für ihre eigenen Personen, ohne Gesellen und Burschen, ein gemeines, wenn auch sonst zünftiges, Handwerk betreiben. Es sind vielmehr solche Invaliden gleich den Schutzverwandten zu behandeln[6]).

Ein Militairpflichtiger kann Bürger werden, ohne dazu, in so fern er anders volljährig ist, eines

Consenses zu bedürfen. Wenn hiernach die sonst üblichen Possessionsscheine nicht ferner erforderlich sind, so muß doch bei jedem einzuschreitenden Etablissement an einem Orte die Stammrolle des Geburtsortes berichtigt werden. Die Magistrate müssen daher, wenn ein Etablissement angemeldet wird, nach einer Prüfung des Gesuchs in polizeilicher Hinsicht, und bevor solches genehmigt wird, die betreffende Behörde um die Ausstellung eines Attestes requiriren: daß die Löschung in der Stammrolle des Geburtsortes gehörig bewirkt, und ihnen gegen das beabsichtigte Etablissement kein gesetzliches Hinderniß bekannt sei. Ein solches Attest wird stempel- und kostenfrei ertheilt, und auf den Grund desselben die Eintragung in die Stammrolle des neuen Wohnortes veranlaßt [7]).

1) Vergl. Rescr. des pr. Min. d. Inn. v. 27. Septbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 14.

2) Vergl. Allg. Ld. Recht Th. II. Tit. VIII. §. 15.

3) Vergl. Circular-Verfüg. der pr. Reg. zu Oppeln, das Bürgerrecht in den Städten betr. v. 30. Mai 1822. §. 6. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VI. S. 684 ff. Eine entgegenstehende Verfügung enthält das Rescr. des pr. Min. d. Inn. v. 19. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 31, und die Rescr. d. pr. Reg. zu Potsd. v. 3. Septbr. 1809 und v. 18. Mai 1820.

4) Vergl. angez. Circ. Verf. §. 6.

5) Vergl. das. §. 7.

6) Vergl. das. §. 8. — Rescr. des pr. Min. d. Inn. v. 11. Octbr. 1811 (Bresl. Amtsbl. v. J. 1811. S. 230).

7) Vergl. angez. Circ. Verf. §. 5.

Digitized by Google

§. 257.

Den Juden wird das Bürgerrecht nur unter den Bedingungen ertheilt, daß sie festbestimmte Familiennamen annehmen, und sich nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und letzten Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namensunterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen [1]).

Alle in den preussischen Staaten zur Zeit des Edicts vom 11. März 1812 wohnhafte, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und preussische Staatsbürger zu achten [2]). Alle mit der vorstehenden Verordnung in Widerspruch stehenden Privilegien der Juden sind durch dieselbe aufgehoben [3]).

Ein im Lande geborner Jude, welcher das Staatsbürgerrecht nicht gewonnen, wird über die Grenze geschafft. Ist die Wegschaffung desselben nicht ausführbar, so ist ihm zwar der Aufenthalt im Lande zu gestatten, er ist aber als ein Fremder zu betrachten [4]).

In den neuen und wieder erworbenen Provinzen können die jüdischen Staatsbürger aus den alten Provinzen ihre Rechte als Staatsbürger nicht geltend machen; der Handel auf Jahrmärkten und Messen ist ihnen jedoch zu gestatten [5]). Den posenschen Juden kann bei noch ermangelndem Staatsbürgerrecht die

Digitized by Google

Niederlassung innerhalb der alten Provinzen zwar noch nicht gestattet, dagegen aber nicht versagt werden, in den Fabrikstädten der letztern rohe Tuche einzukaufen, um solche entweder in diesem Zustande, oder aber, nachdem sie für des Einkäufers Rechnung zugerichtet worden, nach dem Großherzogthum Posen auszuführen [6]).

So lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, ist das Ueberziehen derselben in andere Provinzen, wo eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht zu gestatten [7]).

1) Vergl. Edict v. 11. März 1812. §. 2 (G. S. v. J. 1812. S. 17).
2) S. das. §. 1.
3) Vergl. Reser. des Min. d. Inn. vom 9. Juni 1812. v. Kamptz Jahrbücher ꝛc. Bd. II. S. 186.
4) Vergl. Reser. dess. Min. v. 22. Aug. 1819. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. III. S. 968.
5) Vergl. Reser. des Min. d. Hand. u. d. Fin. v. 31. Juli 1821. v. Kamptz a. a. O. Bd. V. S. 590.
6) Vergl. Reser. des Min. d. Hand. des Inn. u. der Fin. v. 20. Juli 1822. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 389.
7) Vergl. Cab. Ord. v. 18. Febr. 1818, und Reser. des Min. d. Inn. v. 19. Septbr. 1820. v. Kamptz a. a. O. Bd. VIII. S. 471.

§. 258.

Ausländische Juden können nur durch Naturalisation das Staatsbürgerrecht erwerben. Dieses wird ertheilt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse, es gründe sich solches auf ein beträchtliches einzubringendes

Vermögen, auf besonders nützliche Gewerbebetreibung, auf anderweitige nützliche Geschicklichkeiten, oder auf vorzügliche Geistesbildung, dafür obwaltet, daß man ein bestimmtes Individuum für den Staat gewinne [1]).

Die Aufnahme als preussischer Staatsbürger wird in der Regel nur solchen fremden Juden zugestanden, welche entweder eine gemeinnützige Kunst oder Wissenschaft gehörig erlernt haben und betreiben, oder aber, wenn sie zur Classe der Gewerbetreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 5000 Thalern in das Land zu bringen sich verpflichten und über den Besitz eines solchen Vermögens sich hinreichend auszuweisen im Stande sind.

Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind ausserdem: der Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und hinlängliche Kenntnisse der deutschen Sprache, um sich derselben bei schriftlichen Aufsätzen bedienen zu können [2]).

1) Vergl. Reser. des Min. d. Inn. vom 15. Juli 1817. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. I. Heft III. S. 83.

2) Vergl. Reser. dess. Min. v. 17. Mai 1822. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 389.

§. 259.

Weigert sich ein Jude, der obigen Disposition [1]) Folge zu leisten, so ist ihm der Aufenthalt in den königl. Staaten zu untersagen, und in so fern er dieser Verfügung nicht nachkommt, so ist er über die Grenze zu bringen.

Digitized by Google

Hat er der gedachten Dispoſition aus Verſehen nicht genügt, ſo iſt er zu verwarnen und in die Koſten des Verfahrens zu nehmen. Hat derſelbe aber beharrlich nicht Folge geleiſtet und deſſen ungeachtet behauptet, dies thun zu wollen, ſo findet der Weg Rechtens gegen ihn ſtatt [2]).

Für den erſten Fall der Contravention kann ein ſolcher Jude, in ſo fern dabei mehr Unachtſamkeit, als gefliſſentliche Geſetzverletzung zum Grunde liegt, in eine mäſſige Polizeiſtrafe von höchſtens fünf Thalern genommen und zugleich nachdrücklich dahin verwarnt werden, daß ihn, bei nochmaliger Ueberſchreitung der Geſetzesvorſchrift, eine ſtrengere Ahndung treffen werde [3]).

1) Vergl. §. 257 im Anfange, und daſ. Not. 1.
2) Vergl. Reſcr. des Min. d. Inn. vom 1. Novbr. 1814. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. I. Heft I. S. 167.
3) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 18. Juni 1822. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 390.

§. 260.

Juden, welche innerhalb des Landes geboren ſind, aber daſſelbe, ohne das Staatsbürgerrecht zu gewinnen, verlaſſen haben, können nicht als Staatsbürger aufgenommen werden, ſondern ſind, wo möglich, über die Grenze zu bringen [1]).

1) Vergl. Reſcr. des Pol. Min. v. 5. Jan. 1819. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. III. S. 128.

§. 261.

Jeder Jude hat ſich vor der Obrigkeit ſeines Orts zu erklären [1]), welchen Familiennamen er be-

ständig führen will [2]). Ist ein Jude wegen unterlassener Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mit seinen Ansprüchen an das Staatsbürgerrecht präcludirt worden, so kann er diese Ansprüche jetzt nicht mehr geltend machen, sondern er ist denjenigen ausländischen Juden gleich zu achten, welche dasselbe [3]) erst erwerben müssen [4]).

Diejenigen Juden, welche den obigen [5]) Vorschriften zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden [6]). Die als Einländer zu achtenden Juden aber sollen, in so fern das Edict nichts abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen geniessen. Sie können auch Gemeindeämter verwalten, sowohl in Städten als auf dem Lande sich niederlassen, und Grundstücke jeder Art [7]) erwerben. Mit besondern Abgaben dürfen die inländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden [8]).

1) Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publication des Edicts vom 11. März 1812 an gerechnet.

2) Vergl. angez. Ed. §. 3.

3) Nach §. 31 und 32 des angez. Edicts.

4) Vergl. Rescr. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1825. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. IX. S. 406.

5) Vergl. §. 257 und 259.

6) Vergl. angez. Ed. §. 6.

7) Wenn sie jedoch Grundstücke erwerben, mit welchen die Abdeckergerechtigkeit verbunden ist, so müssen sie für einen zur Verrichtung von Executionen qualificirten

Stellvertreter sorgen. Rescr. des Min. des Inn. vom 24. Novbr. 1820. v. Kamptz a. a. O. Bd. IV. S. 788.

8) Vergl. angez. Ed. §. 7. 8. 10. 11 und 14.

§. 262.

Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerbs- und Hausdiensten angenommen werden. Es erstreckt sich dieses jedoch nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publication des Ed. v. 11. März 1812 bereits in den königl. Staaten befanden [1]).

Diese Verordnung betrifft jedoch nur die Zukunft, und es ist keinesweges eine allgemeine Austreibung der jüdischen Glaubensgenossen, welche nicht zu den im §. 1. des angez. Ed. bezeichneten Personen gehören, beabsichtigt. Vielmehr sind alle diejenigen Juden, welche von der Obrigkeit zwar nicht die besondere Erlaubniß zu ihrem Aufenthalte im Lande erhalten haben, aber durch Atteste der zeitigen Aeltesten der Judenschaft eines jeden Orts nachweisen, daß sie vor der Publication des Edicts sich bereits im Lande befunden, und an dem Orte ihres Aufenthalts als Disponenten, Buchhalter, Lehrer, Rabbiner, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbsgehülfen, oder als Dienstboten, oder durch andere erlaubte Nahrungszweige sich redlich erhalten haben, als Einländer und Staatsbürger zu betrachten, wenn sie der Vorschrift des §. 3. des Edicts genügen. Es sind daher von

den, zur Zeit der Publication des Gesetzes im Lande befindlich gewesenen, sogenannten unvergeleiteten Juden nur die Vagabunden und diejenigen, welche sich in das Land eingeschlichen und nur durch öffentliche oder Privatunterstützungen erhalten haben, fortzuschaffen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß selbst diese, falls sie krank sind, bis zu ihrer Genesung an dem Orte ihres Aufenthalts gelassen werden müssen [2]).

1) Vergl. angez. Ed. §. 34. — Diejenigen inländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift handeln, verfallen in eine Strafe von 300 Thalern, oder im Fall des Unvermögens in angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden. Angez. Ed. §. 36.

2) Vergl. Rescr. des Min. des Inn. v. 12. Mai 1812. Heinemann Sammlung der die Verfassung der Juden in den preuss. Staaten betreffenden Gesetze ꝛc. Berlin, 1822. Bd. I. S. 22. — Die Zulassung fremder Juden zum Gesindedienste ist nur als Ausnahme, nach der betreffenden Regierung Ermessen, erlaubt. Rescr. dess. Min. v. 9. August 1823. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VII. S. 628. — Nicht so günstig, wie in den preuss. Staaten, hat sich bis jetzt das Loos der israelitischen Gemeinden in andern Ländern des deutschen Bundes gestaltet; sie sind in denselben mehr oder weniger von der Theilnahme am Bürgerrechte und den bürgerlichen Rechtsverhältnissen ausgeschlossen geblieben, ja in manchen Staaten, z. B. in den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen, hat sich ihre Lage sogar gegen früher verschlimmert, und ihre diesfallsigen Vorstellungen sowohl früher bei dem Congreß zu Wien, als auch später bei der deutschen Bundesversammlung, haben noch kein Endresultat herbeigeführt, ungeachtet Preussen und mit ihm auch Oesterreich ihre Petitionen unterstützte. Ueber die Ansprüche der frankfurter Judengemeinde verbreiten sich die Bundesverhandlungen und Schrif-

ten, angezeigt in Klübers öffentlichem Rechte. §. 157. Not. 6. Nr. 2; über die Ansprüche der Juden zu Lübeck s. Klüber a. a. O. §. 171. Not. 6. Auch kann man über diesen Gegenstand noch vergleichen: C. A. Buchholz Ueber die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck, 1814; und Actenstücke, die Verbesserungen des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Herausgegeben und mit einer Einleitung begleitet durch C. A. Buchholz. 1815. 8.

§. 263.

Nach der Cab. Ordre vom 24. Novbr. 1803 soll nicht mehr Grundeigenthum an Mennoniten gelangen, als sich damals in ihrem Besitze befunden hat Es ist aber dagegen nicht die Absicht, die Zertheilung des mennonitischen Grundeigenthums an mehrere mennonitische Familien zu verbieten, vielmehr soll ihnen solches, es sei mittelst Testaments-Vererbung oder Veräusserung, in eben dem Maase, wie andern Glaubensgenossen, gestattet sein; nur muß strenge darauf gesehen werden, daß die solchergestalt getheilten mennonitischen Grundstücke nicht durch Grundeigenthum vergrössert werden, welches früher nicht im Besitze von Mennoniten gewesen ist [1]).

1) Vergl. Cab. Ordre vom 25. Februar 1824, u. Rescr. des Min. des Inn. vom 9. März 1824. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VIII. S. 189.

§. 264.

Das Bürgerrecht kann nicht gewinnen: Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besässe, inglei-

chen Jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt ist, und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat [1]).

Wer schon zu einer Criminaluntersuchung gezogen, oder zu einer geringern Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, dem muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden [2]).

Auch im Concurs befangene, wegen Verbrechen in Criminaluntersuchung begriffene, und unter Curatel [3]) gesetzte Personen sind bis zum Ende des Concurses, der Untersuchung und der Curatel unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen [4]).

1) Vergl. St. Ord. §. 20. — Den Personen, welche in frühern Zeiten Verbrechen begangen haben und dafür bestraft worden sind, kann deshalb das Bürgerrecht, welches sie besitzen, der neuen Verfassung wegen, nicht genommen werden, indem kein Gesetz auf vergangene Fälle bezogen werden kann. Da jedoch die pr. St. Ord. den Bürgern höhere und mehrere Rechte beilegt, als sie sonst genossen haben, so steht es den Stadtverordneten frei, dergleichen Subjecten diejenigen mehrern Rechte, welche die neue Verfassung begründet, zu entziehen, und sie blos in dem Besitze der ältern Befugnisse des Bürgerthums zu belassen. Rescr. des pr. Min. des Inn. v. 5. Septbr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 15. — Rescr. dess. Min. vom 20. Juni 1820. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. IV. S. 267.

2) Vergl. St. Ord. §. 21.

3) Da für Minderjährige die Bürgerrechts-Erwerbung unter den vorschriftsmässigen Bedingungen nachgelassen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hier blos die Unfähigkeit großjähriger Personen, welche aus irgend einer Ursache un-

Digitized by Google

ter Curatel stehen, gemeint ist. Vergl. Reser. des Min. des Inn. v. 19. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 13.

4) Vergl. St. Ord. §. 22.

§. 265.

Hinsichtlich der Verpflichtung zum Bürgerwerden ist für den preuss. Staat Folgendes verordnet.

Wer früher zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben, oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, hat das letztere sogleich nach Publication der St. Ord. nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen, und das erworbene Grundstück veräussern müssen [1]).

Künstler sind nur schuldig, Bürger zu werden, wenn sie mit ihren Producten kaufmännische Gewerbe betreiben [2]).

Wenn der Aufenthalt eines Ausländers, welcher innerhalb Landes rohe oder halbrohe Fabrikate einkauft, und bei inländischen Professionisten für Stücklohn weiter zurichten läßt, blos vorübergehend ist, und wenn die qu. Waaren ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind, so ist die Gewinnung des Bürgerrechts nicht nöthig [3]).

Da nach der St. Ord. §. 23. es blos nach der Verfassung vor Einführung der St. Ord. beurtheilt werden kann, welche städtische Gewerbe zum Bürgerthum gehören, nach solcher aber Invaliden

und verabschiedete Soldaten, die einen Invaliden-Versorgungs- oder Selbsternährungs-Schein erhalten hatten, ohne die Verpflichtung Bürger zu werden, ihre erlernte Profession, wenn sie keine Gesellen oder Burschen hielten, ungehindert treiben konnten; da ferner durch die Verpflichtung, Gewerbscheine zu lösen, nach dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, in der Verpflichtung Bürger zu werden, oder der Gemeinde als Mitglied beizutreten und Communallasten zu übernehmen, nichts geändert ist; so können dergleichen Invaliden und verabschiedete Soldaten, wenn sie blos für ihre Person ihre erlernte Profession treiben, zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht angehalten werden [4]).

Wenn Schweinehändler zeither nicht verpflichtet waren, das Bürgerrecht zu gewinnen, so können sie auch jetzt nicht in Gemäßheit des §. 23 der St. Ord. dazu angehalten werden [5]).

Wenn über die vor Einführung der St. Ord. statt gefundene Observanz Zweifel eintreten, so ist vorläufig und bis zu näherer gesetzlicher Bestimmung anzunehmen, daß Jeder, der ein gewerbsteuerpflichtiges Gewerbe treibt, auch zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet ist. Wo aber die Observanz bestimmt ist, hat es bei dieser sein Bewenden [6]).

Justizcommissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen [7]), auch Hebammen und Thierärzte [8]) dürfen aus keinem andern Grunde, als we-

gen des etwanigen Besitzes eines bürgerlichen Grundeigenthums, zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden. Sind jedoch die Chirurgen zugleich Bader und Barbiere, so sind sie, als solche, zur Gewinnung des Bürgerrechts in allen Städten verbunden, wo vor dem Edict vom 2. November 1810 das Barbiren und Baden nur auf den Grund ausschließlicher Gewerbsberechtigungen exercirt werden durfte, und deren Inhaber damals zur Gewinnung des Bürgerrechts durch Gesetz oder Observanz verpflichtet waren [9]).

Nur solche Gewerbtreibende, welche das Gewerbe in den Grenzen der Commune betreiben, und in der Stadt ihren festen Wohnsitz haben, können zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden. Denn aus dem Gegentheile würde folgen, daß auch fremde Kaufleute, welche eine Zeit lang sich ihrer Handelsgeschäfte halber in einer Stadt aufhalten, Hausirer, welche ihr Gewerbe innerhalb der durch das Hausirreglement bestimmten Grenzen von Zeit zu Zeit in den Städten treiben, und mehrere andere in gleichen Verhältnissen sich befindende Personen, die bisher nirgends Bürger geworden sind, dazu angehalten werden müßten [10]).

Handeltreibende Fremde können zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht gezwungen werden [11]).

Jeder, der städtische Ländereien kauft, muß das Bürgerrecht erwerben [12]); desgleichen jeder

Eigenthümer der in den Vorstädten liegenden Gründe [13]). Diese Verpflichtung gilt aber nur von den bewohnten Grundstücken, nicht von einzelnen in der städtischen Feldmark belegenen, unbebauten Ländereien [14]). Denn nur bei Erwerbung solcher innerhalb des städtischen Bezirks liegender Grundstücke, welche mit einem bewohnten Hause versehen sind, und daher den persönlichen Aufenthalt des Acquirenten auf dem Grundstücke wenigstens möglich machen, darf das Bürgerrecht gewonnen werden [15]).

Wenn ein am Orte wohnender Schutzverwandter einen in der Vorstadt belegenen Garten erwirbt, so muß er das Bürgerrecht gewinnen; ein nicht am Orte wohnender Grundbesitzer ist aber hierzu nicht verpflichtet [16]).

Eigenthümer von Bänken und Buden sind, als solche, nicht den Hausbesitzern gleich zu stellen, und daher, falls ihr Gewerbe nicht solches erheischt, als Grundbesitzer nicht zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet. Dasselbe Verhältniß findet auch bei denen statt, welche Apotheken und dergleichen Gerechtigkeiten besitzen. Sie gehören nach erlangtem Bürgerrecht zur Classe unangesessener Bürger und müssen als solche behandelt werden [17]).

Officianten, so mit Grundstücken angesessen sind, müssen das Bürgerrecht gewinnen, oder sie veräussern. Weigern sie sich dessen, so müssen sie zuförderst [18]) durch Einlegung des Executors auf drei oder

acht Tage dazu angehalten werden. Ist diese Execution fruchtlos, so muß dem Widerspenstigen unter Androhung der Subhastation eine dreimonatliche Frist zur Veräusserung des Grundstücks gesetzt, bei deren Ablauf aber zur öffentlichen Veräusserung des Grundstücks geschritten, und das Gericht, unter welches das Grundstück gehört, um deren Vollziehung requirirt werden[19]). Diese Vorschrift findet auch auf Wittwen und Ehefrauen, als Eigenthümerinnen von Grundstücken, Anwendung[20]). Auch diejenigen Officianten, welche auf den sogenannten bisherigen Freiheiten Grundstücke besitzen, müssen das Bürgerrecht erwerben. Die Realimmunität derselben dauert jedoch fort so lange, bis selbige von der Stadtgemeinde abgekauft ist. Jeder Officiant, welcher städtische Grundstücke besitzt, muß alle Verpflichtungen eines Bürgers übernehmen, mit der Modification, welche die St. Ord. §. 31. in Rücksicht der Vertretung durch Andere bei persönlichen Diensten bestimmt[21]). Ein Officiant, der in einer Stadt wohnt, und einen in einer Vorstadt derselben belegenen, mit einem Gartenhause versehenen und beinahe von allen Seiten mit Wohnhäusern umgebenen Garten erwirbt, muß das Bürgerrecht gewinnen[22]).

Fiscus hat bei Erwerbung städtischer Grundstücke, Behufs der Berichtigung des Besitztitels, nicht nöthig, das Bürgerrecht zu gewinnen[23]).

Auch der Grundherr nicht, bei Erwerbung städtischer Grundstücke in seiner Mediatstadt[24]).

Digitized by Google

Die Frage, ob in vorkommenden Fällen Jemand das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet ist, z. B. Erben, welche auf sich gemeinschaftlich den Besitztitel von ererbten Grundstücken und Gerechtigkeiten benutzen lassen, hängt zunächst von der Beurtheilung des Magistrats und der vorgesetzten Polizeibehörde ab, und die Gerichte haben nur darauf zu sehen, daß vor Berichtigung des Besitztitels von den Erwerbern nachgewiesen werde: entweder, daß sie das Bürgerrecht wirklich erworben haben, oder daß der Magistrat solches zu dem beabsichtigten Zwecke nicht für nöthig erachte[25]).

1) Vergl. St. Ord. §. 23.

2) Vergl. Reser. der Reg. zu Kurm. vom 24. Febr. 1804. Rumpf a. a. O. S. 13.

3) Vergl. Reser. des Min. des Hand. des Inn. u. d. Fin. vom 29. Juni 1822. v. Kamptz Annalen Bd. VI. S. 388. — Russische Kaufleute können die Natur- und Kunstproducte ihres Landes in allen diesseitigen Orten bis zur Oder verkaufen lassen, auch Einkauf machen, ohne das Bürgerrecht gewinnen zu dürfen. Sie können auch verarbeitete Waaren vom Tage ihrer Ankunft an sechs Monate lang verkaufen; wollen sie aber einen solchen Handel länger fortsetzen, so müssen sie das Bürgerrecht des Orts, wo der Handel getrieben wird, erwerben. S. Handelsvertrag mit Rußland. Art. 3. Lit. d. (G. S. vom J. 1819. S. 176).

4) Vergl. Reser. der Reg. zu Potsdam vom 14. October 1811. Rumpf a. a. O. S. 17.

5) Vergl. Reser. des Min. des Inn. vom 13. September 1822. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 699.

Digitized by Google

6) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 8. October 1824. v. Kamptz a. a. O. Bd. VIII. S. 1111.

7) Vergl. Entſcheid. des Staatskanzlers v. 28. Jan. 1813.

8) Vergl. Reſcr. des Min. des Inn. vom 2. Dezbr. 1817. v. Kamptz a. a. O. Bd. I. Heft IV. S. 118.

9) Vergl. Reſcr. der Reg. zu Potsdam vom 10. Mai 1813. Rumpf a. a. O. S. 17.

10) Vergl. Reſcr. des Min. des Hand. der Fin. und des Inn. vom 11. Februar und 6. u. 16. Mai 1825. v. Kamptz a. a. O. Bd. IX. S. 145, 146. und 404.

11) Vergl. Reſcr. des Min. des Inn. vom 1. Auguſt 1817. v. Kamptz a. a. O. Bd. I. Heft III. S. 97.

12) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. vom 21. April 1809. Rumpf a. a. O. S. 17.

13) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 1. März 1809. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 690.

14) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 6. April 1813. v. Kamptz a. a. O.

15) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. vom 5. November 1824. v. Kamptz a. a. O. Bd. VIII. S. 1112.

16) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. vom 15. October 1819. v. Kamptz a. a. O. Bd. III. S. 930.

17) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. vom 19. Mai 1809. Rumpf a. a. O. S. 17.

18) Nach Anleit. der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. XXIV. §. 48.

19) Vergl. Reſcr. des Min. des Inn. vom 2. März 1810. Rumpf a. a. O. S. 17.

20) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 28. April 1810. Rumpf a. a. O.

21) Minderjährige werden hierbei durch die Vormünder repräſentirt. Vergl. Reſcr. des Juſtizmin. v. 28. März 1810. Matthis a. a. O. Heft X. S. 116.

22) Vergl. Reſcr. des Min. d. Inn. v. 15. Octbr. 1819. v. Kamptz a. a. O. Bd. III. S. 1070.

Digitized by Google

23) Vergl. Reſcr. des Juſtizmin. v. 4. Novbr. 1817, und Reſcr. des Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 11. Novbr. 1817. v. Kamptz a. a. O. Bd. I. Heft IV. S. 121.

24) Vergl. Reſcr. des Min. d. Inn. v. 1. März 1809 und v. 30. Juli 1819. v. Kamptz a. a. O. Bd. III. S. 748.

25) Vergl. Reſcr. des Juſtizmin. vom 29. Novbr. 1814. v. Kamptz a. a. O. Bd. IV. S. 223. — Auch iſt überhaupt noch zu vergl. die angez. Circul. Verf. d. Reg. zu Oppeln, v. 30. Mai 1822. §. 3—21. v. Kamptz a. a. O. Bd. VI. S. 684 ff.

§. 266.

In Würtemberg iſt als Erforderniß zur Aufnahme als Bürger ein Minimum des Vermögens beſtimmt von reſp. 400, 600 und 800 Gulden, nach den drei Claſſen von Gemeinden [1]).

1) Vergl. Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beſitz-Recht v. 24. April 1828. Art. 20. (Reg. Bl. v. J. 1828. Nr. 25. S. 197 ff.)

§. 267.

Im Großherzogthum Heſſen iſt das Ortsbürgerrecht ſehr allgemein zugänglich gemacht, und namentlich durch das Geſetz ſelbſt allen, zur Zeit der Verkündigung deſſelben in irgend einer Gemeinde der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen bereits aufgenommenen Beiſaſſen, ertheilt, ſo daß das Eintragen ihres Namens in das Verzeichniß der Ortsbürger ihnen aus keinem Grunde verweigert werden darf. Eine ſehr beachtenswerthe Anerkennung von Privatgerechtſamen enthält dabei jedoch die Beſtimmung, daß die bisherigen vollen Bürger zeitlebens den

Digitized by Google

bisherigen Antheil am Gemeindevermögen behalten [1]).

1) Vergl. Gem. Ord. v. 30. Juni 1821. (Reg. Bl. v. J. 1821. Nr. 29).

§. 268.

Nach der im Herzogthum Nassau bestehenden geographischen Bildung der Gemeindebezirke sind zugleich sämmtliche Staatsbürger des Herzogthums in Gemeinden abgetheilt, dergestalt, daß ein Jeder, sobald er sich häuslich niederläßt, oder ein bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung treibt, auch Ortsbürger in derjenigen besondern Gemeinde ist, in deren Bezirk er seinen festen Wohnsitz hat.

Doch brauchen mehrere Classen von Personen nicht Ortsbürger zu werden, namentlich Adeliche, Beamte, Capitalisten und Rentiere [1]).

1) Vergl. Verord. über die Orts- u. Gem. Verwalt. v. 5. Juni 1816. §. 2. 3. (Samml. d. landesh. Ed. im Herzogthum Nassau. Wiesbaden, 1818. Bd. II. S. 74 ff.)

§. 269.

In Bayern sind alle diejenigen in der Regel wirkliche Mitglieder einer Stadtgemeinde, welche in dem Bezirke derselben domiciliirt sind, und darin entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben [1]).

1) Vergl. Edict über die Verfassung ꝛc. der Gemeinden v. 17. Mai 1818. §. 11. (Ges. Bl. v. J. 1818. S. 49 ff.)

Digitized by Google

§. 270.

In Sachsen haben diejenigen die Befugniß und die Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts, welche innerhalb der Stadt und deren Gebiete Grundstücke besitzen, oder bürgerliche Gewerbe betreiben wollen [1]).

Es muß das Bürgerrecht auch von Adelichen, von landesherrlichen Beamten und von Anderen, welche für ihre Person der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats nicht unterworfen sind, wenn sie sich innerhalb des Stadtgebietes ansässig machen wollen, gewonnen werden [2]).

1) Vergl. Erl. d. Landesgebr. v. J. 1622. Tit. von Justizsachen. §. 29 (Cod. Aug. Th. I. S. 183). — Desgl. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen. §. 107—109 (das. S. 247). — Gen. v. 2. Jan. 1781. §. 4 (das. Forts. II. Th. I. S. 1235).

2) S. Erl. d. Landesgebr. v. J. 1661 a. a. O. Hier ist zugleich diesen Personen aufgegeben, Lehnträger zu bestellen.

Dritter Abschnitt.

Von den Bedingungen der Aufnahme als Bürger.

Erste Abtheilung.

Vom Bürgergelde.

§. 271.

Jeder, der in einer Stadt als Bürger aufgenommen wird, muß in der Regel dafür ein bestimmtes Bür-

Digitized by Google

gergeld an die Stadt- oder Cämmerei-Casse entrichten. Der Betrag desselben ist nach der besondern Verfassung eines Landes sehr verschieden, und es entscheidet darüber, wo nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen deshalb bestehen, meistens das Herkommen [1]).

Ausser diesem Bürgergelde muß der neu aufzunehmende Bürger sehr häufig auch noch andere Abgaben, unter dem Namen von Heiligengeld oder Gottespfennig, welches zum Besten der Kirchen oder anderer milden Stiftungen verwandt wird, ingleichen an die Armencasse, so wie zum Unterhalt anderer Polizeianstalten, z. B. der Feuerlöschgeräthschaften u. s. w. bezahlen [2]).

1) Bisweilen befreht sogar das Bürgergeld gar nicht in einem festgesetzten Quantum, sondern jeder neue Bürger muß sich mit dem Stadtmagistrate darüber vergleichen. Beispiele davon s. in Schott Samml. z. deutsch. Dorf- und Stadt-Recht. Th. II. S. 74.

2) Was diese Abgaben betrifft, so sind dazu im Zweifel auch diejenigen verbunden, welche zum erblichen Bürgerstande gehören. Vergl. Eisenhart a. a. O. §. 134. S. 191 f.

§. 272.

Sehr häufig beruht der Unterschied der Größe des Bürgergeldes darin, ob das Bürgerrecht an Bürgerskinder oder an Fremde verliehen wird [1]).

Bisweilen muß auch für eine fremde Frau, welche ein Bürger heirathet, oder wenn sie mit einem fremden Ehemanne das Bürgerrecht gewinnt, ein besonderes, jedoch meistens geringeres Bürgergeld, als das sonst

gewöhnliche, bezahlt werden [2]). Eben so ist aber auch im Gegentheile an manchen Orten solchen Fremden, welche die Wittwen oder Töchter von Bürgern heirathen, die Gewinnung des Bürgerrechts erleichtert worden [3]).

1) Vergl. §. 242 ff. 314 ff. — *Henr. Hildebrand* Diss. de jure civium originariorum. Alt. 1724. — *Pufendorf* l. c. Tom. I. Obs. 80. §. 2. — Moritz a. a. O. Th. I. S. 203. — G. C. Voigt Gemeinnützige Abh. S. 253.

2) Vergl. Moritz a. a. O. S. 204. — Pol. Ord. der Stadt Münster. Cap. 100. P. v. Stetten a. a. O. S. 65.

3) Vergl. Moritz a. a. O. S. 102. — *Hellfeld* Repertorium juris privati. Th. II. S. 1683. Art. Judbürger.

§. 273.

Die preussischen Gesetze verordnen über das Bürgergeld folgendes.

Der für die Erlangung des Bürgerrechts zu entrichtende Kostensatz soll nach den Classen der Städte eine allgemeine Einförmigkeit erhalten. In grossen Städten soll für das Bürgerrecht zehn Thaler, in mittleren sechs Thaler und in kleinen drei Thaler durchgehends bezahlt werden [1]). Diese Bestimmung ist jedoch nur auf diejenigen Orte anwendbar, in welchem die St. Ord. gilt. In andern Orten kann bis zu gesetzlicher Bestimmung über die Städteverfassung etwas Allgemeines über die Bürgerrechtsgelder nicht vorgeschrieben, sondern es muß bei dem, was jeden Orts hergebracht, einstweilen belassen wer-

Digitized by Google

den. Jedoch ist vorkommenden Falls zu untersuchen, ob das in Anspruch genommene Herkommen auch wirklich gehörig begründet sei, und den Magistraten eine willkührliche Taxirung der aufzunehmenden Bürger jeden Falls nicht zu gestatten [2]).

Ausser dem bestimmten Bürgerrechtsgelde sollen auch noch für die Verhandlungen und Ausfertigungen wegen der Annahme zum Bürgerthum die von sonst her üblichen Sporteln eingezogen werden können [3]).

In den kleinen Städten sollen, ausser den drei Thalern für das Bürgerrecht, auch noch die sonst üblichen Gefälle an die Herrschaften der Städte entrichtet werden [4]).

Die zu erlegenden drei Thaler Bürgerrechtsgeld sollen nicht ganz zur Cämmerei des Orts fliessen können, sondern von dieser Summe auch noch alle Stempel-, Expeditions-, Boten- und sonstigen Gebühren bezahlt werden [5]).

Fremde, welche zu Bürgern angenommen werden, bezahlen überall dieselben Sätze, wie die Einheimischen [6]).

Diejenigen Schutzverwandten, welche bei Einführung der St. Ord. des Bürgerrechts theilhaftig werden wollen, dürfen nur den niedrigsten bisher üblichen Kostensatz entrichten [7]).

1) Vergl. Rescr. des Min. d. Inn. v. 25. Juni 1809. Rumpf a. a. O. S. 4.

2) Vergl. Reſcr. deſſelb. Min. vom 11. Septbr. 1823. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VII. S. 639.
3) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 14. März 1810. Rumpf a. a. O.
4) Vergl. Reſcr. der Reg. zu Neum. v. 7. Febr. 1810. Rumpf a. a. O.
5) Vergl. Reſcr. derſelb. Reg. v. 12. Febr. 1810. Rumpf a. a. O.
6) Vergl. Reſcr. derſelb. Reg. v. 6. April 1810. Rumpf a. a. O.
7) Vergl. Reſcr. des Min. d. Inn. v. 13. Febr. 1809. Rumpf a. a. O. S. 7.

§. 274.

Die Meinung, daß durch die Verdoppelung der Bürgerrechtsgelder leichtſinnige Anſiedelungen verhindert, und die Laſten der ſtädtiſchen Armencaſſen, welchen dergleichen Anſiedler oft in kurzer Zeit zur Laſt fallen, erleichtert werden würden, iſt nicht für die richtige anzuerkennen.

Derjenige, welcher leichtſinnig und ohne die Mittel zu ſeinem Fortkommen im Voraus gehörig zu berechnen, ſich zu etabliren beabſichtigt, wird, wenn er einmal die ſonſtigen Koſten zu decken weiß, auch noch den Mehrbetrag des Bürgergeldes aufzubringen ſuchen, wenn es auch durch den Verkauf der zu ſeinem künftigen Gewerbsbetriebe angeſchafften Effecten, durch Unterlaſſung ihrer Anſchaffung, oder durch leichtſinniges Schuldenmachen geſchehen müßte. Selbſt in dieſen doch ohne Zweifel nur zu den Ausnahmen gehörigen Fällen, würde daher durch das Mittel der Verdoppelung des Bürgergeldes

eher dem Zwecke entgegen gearbeitet, als derselbe gefördert werden.

In allen andern Fällen würde es aber die Niederlassung armer, aber betriebsamer, und durch ihre Betriebsamkeit die Anlage zu künftigem Wohlstande mit sich bringender Bürger erschweren, wenn man die ohnehin schon bedeutenden Kosten der Niederlassung noch durch die Verdoppelung der Bürgerrechtsgelder vermehrte und dadurch dem neuen Ansiedler vielleicht die letzte Baarschaft entzöge, die ihm zur Vervollständigung seiner Einrichtung, oder auch zur allenfallsigen Aushülfe bei Krankheit und andern Unfällen übrig geblieben ist. Statt auf die Vermehrung des Wohlstandes einzuwirken, würde daher die Maasregel zu dessen Verminderung beitragen.

Für die Cämmerei aber und für die Armencassen insbesondere würde die Einnahme jeden Falls im Verhältnisse zu dem Gesammtbedürfnisse doch nur von sehr geringer Bedeutung sein [1]).

1) Vergl. Rescr. des Min. d. Inn. v. 2. Septbr. 1826. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. X. S. 765.

§. 275.

Hinsichtlich der unentgeldlichen Ertheilung des Bürgerrechts finden nachstehende Vorschriften statt.

Denjenigen Individuen, welche nach der frühern städtischen Verfassung keine Verpflichtung zum Bürgerwerden hatten, soll bei Nachholung des Bürgerrechts,

Digitized by Google

auf den Grund der neuen St. Ord., solches kostenfrei ertheilt werden [1]).

Soldaten, welche zwölf Jahre gedient, oder im preussischen Kriegsdienste Blessuren empfangen haben, welche sie dienstuntüchtig machen, sollen, wenn sie auch in dem letztern Falle nur ein Jahr gedient hätten, das Bürger- und Meisterrecht in den Städten unentgeldlich bekommen [2]).

Die fernere Anwendung der Cab. Ordre vom 13. März 1733 unterliegt in den seltenen Fällen, in welchen unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch eine Berufung auf selbige wird statt finden können, keinem Zweifel [3]). Dagegen kann die Anwendung derselben auf alle Individuen ohne Ausnahme, welche zwölf Jahre im Militair gedient haben, nicht statt finden, und insbesondere kann ein königlicher Officiant, der einen nicht unbedeutenden Posten bekleidet und Willens ist, ein Haus zu kaufen, die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts darum nicht verlangen, weil er als Feldwebel 22 Jahre gedient hat. Denn der königl. Befehl vom 13. März 1733 bezweckt offenbar nichts anderes, als Erleichterung des Unterhalts der Militär-Invaliden. Wem der Staat aber in einem öffentlichen Amte seinen Unterhalt angewiesen hat, der gehört der Classe der Militair-Invaliden nicht weiter an, sondern tritt in die Reihe der Staatsbeamten über, welche auf die Begünstigung der unentgeldlichen Zulassung zum Bürgerrecht in keinem Falle Anspruch zu machen haben [4]).

Jedem Soldaten, der in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 gedient und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, soll das Bürgerrecht der Stadt, in der er wohnen und sein Gewerbe treiben will, unentgeldlich ertheilt werden, wenn er durch ein Zeugniß zweier unbescholtenen Bürger des Orts bescheiniget, daß er die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sei [5]). Diese Begünstigung findet auf sämmtliche Soldaten Anwendung, welche mit mobil gemachten Truppentheilen ausmarschirt sind, gleichviel, ob sie vor den Feind gekommen sind, oder nicht. Nichtcombattanten, welche sich bei solchen Heeresabtheilungen befunden, die vor den Feind gekommen sind, sollen den Soldaten, mit denen sie die Gefahren des Kriegs getheilt haben, in obiger Beziehung gleich geachtet werden [6]). Endlich sind Landeseingeborne, welche die Kriege von 1813 bis 1815 zwar nicht bei der preussischen, aber doch bei einer alliirten Armee mitgemacht haben, von der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts nicht ausgeschlossen [7]).

Als unvermögend ist jedoch der Soldat nicht zu betrachten, dessen Vater die Kosten des Bürgerrechts zu bestreiten im Stande ist. Dagegen kann aber von andern Militair-Personen, deshalb, weil sie vermögende Verwandte und sonst Aussicht zur einstigen Erwerbung von Vermögen haben, die Erlegung jener Kosten nicht gefordert werden [8]).

Personen, welche [9]) Anspruch auf freies Bürger-

recht haben, müssen solches nicht nur in der ersten Stadt, wo sie sich niederlassen, sondern bei etwaniger Veränderung auch in ihrem nachherigen Wohnorte erhalten. Denn da der Gesetzgeber unbedingt vorgeschrieben hat, daß dergleichen Personen das Bürgerrecht in der Stadt, in welcher sie wohnen und ihr Gewerbe treiben wollen, frei zu ertheilen sei, ohne zu bestimmen, daß diese Begünstigung bei einer Wohnungsveränderung aufhören solle, so ergiebt sich von selbst, daß jede Stadt, welche eine solche Person zum Wohnorte wählt, zu Ertheilung des freien Bürgerrechtes verpflichtet sei. Bei der Klarheit der Bestimmung in sich hat der Gesetzgeber unstreitig alle weiteren Beisätze und Clauseln um so mehr für überflüssig gehalten, als er vorausgesetzt hat, daß ohnehin die Communen die Dankbarkeit des Staats gegen seine Vertheidiger theilen, und im Zweifelsfalle eher zu viel, als zu wenig gewähren würden; besonders da das Object, welches durch eine restrictive Deutung des Gesetzes erlangt werden könnte, von der äussersten Geringfügigkeit ist[10]).

1) Vergl. Resc. des pr. Min. des Inn. v. 2. Jan. 1809. Rumpf a. a. O. S. 7. Im Königr. Sachsen soll das Bürgerrecht auch unentgeldlich an ausländische Handwerksmeister, welche sich nach Sachsen wenden, ertheilt werden. Vergl. Gen. Inn. Artik. v. 8. Jan. 1780. Cap. III. §. 11. (Cod. Aug. Forts. II. Th. I. S. 774).

2) Vergl. Cab. Ord. v. 13. März 1733, in Erinnerung gebracht durch ein Resc. der pr. Reg. z. Potsd. v. 2. Jan. 1815. Rumpf a. a. O. S. 8.

Digitized by Google

3) Vergl. Rescr. des pr. Min. des Inn. v. 8. März 1824. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VIII. S. 199.

4) Vergl. Rescr. dess. Min. vom 18. Dezember 1818. v. Kamptz a. a. O. Bd. II. S. 1070.

5) Vergl. Cab. Ord. v. 20. März 1816. G. S. v. J. 1816. S. 110.

6) Es sind demnach die Rescr. des Min. des Inn. v. 22. April und 28. Mai 1817 (v. Kamptz a. a. O. Bd. I. Heft. II. S. 154 ff.), wonach nur diejenigen Militairs, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 vor dem Feinde gestanden haben, das freie Bürgerrecht erhalten sollten, als aufgehoben zu betrachten.

7) Vergl. Cab. Ord. v. 22. September 1819. G. S. v. J. 1819. S. 217.

8) Vergl. Rescr. des pr. Min. des Inn. v. 27. Juni 1817. v. Kamptz a. a. O. Bd. I. Heft II. S. 156.

9) Nach der Cab. Ord. v. 20. März 1816. S. Not. 5.

10) Vergl. Rescr. des pr. Min. des Inn. v. 7. Jan. 1826. v. Kamptz a. a. O. Bd. VIII. S. 859.

Zweite Abtheilung.

Vom Bürgereide und Bürgerbriefe.

§. 276.

Ehe der neu aufzunehmende Bürger in das Bürgerbuch eingetragen werden kann, hat er den Bürgereid abzulegen [1]), vermöge dessen er dem Stadtmagistrate Gehorsam, der Stadt, deren Mitglied er werden will, alle ihm mögliche Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, und überhaupt treue Erfüllung aller Bürgerpflichten angelobt [2]), in so fern solche nicht höhern

Digitized by Google

Verbindlichkeiten zuwiderlaufen, oder besondere Exemtionsprivilegia ihm zu statten kommen [3]).

In dieser letztern Beziehung geht auch der Huldigungseid über den Bürgereid [4]).

1) Ueber die deshalb angeordneten und hie und da noch üblichen Eddage oder Schwörtage, so wie von Vorlesung der Eddagsartikel oder Schwörungsartikel s. C. Fr. Walch Beiträge ꝛc. Th. III. S. 295 ff. — *Mascov* in notit. jur. et judicior. Brunsv. Luneb. p. 46 seq. — *Jung* De jure salinarum; in append. p. 6. et 9. — Dergleichen Artikel von R. St. Jßney s. in Jägers jurist. Mag. für die Rchs. St. Bd. II. S. 89 ff. u. 319 ff. und Th. III. S. 293.

2) Wie der Geist des Faustrechts in den alten Eidesformeln der Bürger athmete, zeigt ein Beispiel von Münzenberg, in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 31. S. 296. — Von einer durch aristokratische Arglist über die Formel des Bürgereides im Jahre 1600 zu Lübeck veranlaßten grossen Streitigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft s. Dreyer Einleitung zu den lübeckschen Verordnungen S. 94 und 99, und Becker Lübeckssche Geschichte. Th. II. S. 263 ff. — Vergl. auch *Lüder. Menken* Diss. de juramento civium s. Bürgereid. Lips. 1687; in Dessen Select. dissertatt. juridd. Lips. 1741. N. VI. p. 159.

3) Cam. Ger. Ord. Th. I. Tit. 62. — *R. J. N.* §. 141. — *Chr. Gottl. Bader* s. resp. Achat. *Lud. Car. Schmidt* Diss. de operis burgensium. Jen. 1748. — *Joh. Gottfr. Bauer* Diss. de cive novo ad collectas ob debitum civitatis antiquum solvendum obligato. Lips. 1741, in Dessen Opuscul. Tom. I. n. 10. p. 171 seqq.

4) *Ayrer* De abusu juramentorum e republ. proscr. Sect. II. §. 16. p. 69. — Durch den Huldigungseid gelobt der neue Bürger seinem Landesherrn die schuldige Unterthanentreue. Es sind zwar beide Eide an sich verschieden; jedoch werden sie meistens in einer Formel zusammengefaßt.

Digitized by Google

§. 277.

In Folge besonderer Verfassung mancher Länder und Städte[1]) wird Personen von einem gewissen Stande die Bürgerpflicht durch blosses Handgelöbniß abgenommen.

So werden z. B. im Königreiche Sachsen Geistliche und solche Personen, die dem Landesherrn bereits mit Pflichten zugethan sind, mit wirklicher Leistung des Bürgereides verschont, indem sie die Erfüllung der mit dem Bürgerrechte verbundenen Oblasten blos mittelst Handschlags angeloben[2]).

1) Vergl. z. B. Privilegium der Universität Göttingen, im Corp. Const. Calenb. Tom. I. p. 725.

2) Vergl. Erled. der Land. Gebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen. §. 117 (Cod. Aug. Th. I. S. 247).

§. 278.

Die preussischen Gesetze enthalten hinsichtlich des Bürgereides folgendes.

Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten, und muß sich darin verpflichten, die St. Ord. aufrecht zu erhalten, und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern[1]).

1) Vergl. St. Ord. §. 25.

§. 279.

Um den äussern Anstand der Bürgerbataillone aufrecht zu erhalten, soll die Ableistung des Bürgereides von jungen Bürgern in den grössern Städten nicht

anders, als in der für die Bürgerbataillone genehmigten Uniform geschehen. Nur in einzelnen nothwendigen Fällen soll eine Dispensation hiervon eintreten, und von dem Polizeipräsidenten in Uebereinstimmung mit dem Oberbürgermeister ertheilt werden. Sind beide in ihren Meinungen verschieden, so werden die beiderseitigen Gründe dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorgetragen [1]).

1) Vergl. Cab. Ord. v. 11. März 1814. (G. S. v. J. 1814. S. 19.)

§. 280.

Die Bürgerbriefe und Bürgereide sollen überall gleichförmig eingerichtet werden, und es ist der Stadt Königsberg in Preussen folgendes von der höchsten Behörde confirmirtes Formular übergeben worden, nach welchem alle Städte ihre Bürgerbriefe und Eide abzufassen haben:

Der Magistrat der Königl. Preuss. Stadt N. N. thut kund und bekennt hierdurch, daß der

N. N.

nachdem er die nöthigen Erfordernisse nachgewiesen, seinem Ansuchen gemäß, zum Bürger hiesiger Stadt angenommen worden ist. Und da derselbe durch folgenden heute vor uns abgeleisteten Eid

„Ich ꝛc."

„gelobe und schwöre, daß ich, nachdem ich von E. Magistrat zum Bürger hiesiger Stadt angenommen worden bin, Sr. Königl. Majestät von

Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, unterthänig, treu und hold, auch E. Magistrate hiesiger Stadt gehorsam und gewärtig sein will. Ferner schwöre ich, für das Beste der Stadt und Bürgerschaft nach meinem höchsten Vermögen zu wirken, alle mir als Bürger obliegende Pflichten zu erfüllen, und insonderheit den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung vom 19. November 1808 mich unweigerlich zu unterwerfen, und solche aufrecht zu erhalten, überhaupt aber mich in allen Verhältnissen so zu zeigen, wie es einem getreuen Bürger eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen!" —

die getreue Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten angelobet hat, so erklärt der Magistrat gedachten N. N. aller Rechte und Wohlthaten, welche einem hiesigen Bürger zustehen, hierdurch gleichfalls theilhaftig und genußbar, mit dem Versprechen, ihn bei dem erlangten Bürgerrechte, so lange er sich dessen nicht unwürdig zeigt, gegen Jedermann kräftigst zu schützen.

Urkundlich zum öffentlichen Glauben unter dem Stadt-Insiegel ausgefertigt. N. N. den ꝛc.

(L. S.) Der Magistrat der Stadt N. N.

Bürgerbrief für den N. N.

Wer diesen Eid ableistet, hat nicht nöthig, als Grundbesitzer von städtischen Besitzungen den Huldigungseid abzuleisten [2]).

1) Vergl. Reſcr. des pr. Min. d. Inn. v. 19. Juni 1809. Rumpf a. a. O. S. 5.

2) Vergl. Reſcr. deſſ. Min. v. 30. Dezbr. 1815. v. Kamptz Jahrbücher ꝛc. Bd. VII. S. 5.

§. 281.

Wenn eine Commune bereits den Huldigungseid durch ihre Deputirten abgeleiſtet hat, ſo hat ſie nicht nöthig, bei dem Erwerbe von Grundſtücken die Ableiſtung deſſelben zu wiederholen [1]).

1) Vergl. angez. Reſcr. a. a. O.

§. 282.

Zu Vermeidung von Mißbräuchen, welche mit verloren gegangenen Staatsbürgerbriefen oder Certificaten von Juden, getrieben werden könnten, ſind dieſelben durch das Regierungsblatt für ungiltig zu erklären [1]).

1) Vergl. Reſcr. des pr. Min. d. Inn. v. 27. Aug. 1824. v. Kamptz Annalen ꝛc. Bd. VIII. S. 859.

Ende des erſten Bandes.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Förster Buchb.

Digitized by Google

Digitized by Google

Forster Buchb.